Württembergisches Archiv

für

Recht und Rechtsverwaltung

mit Einschluß der Administrativ-Justiz.

Herausgegeben

von

Dr. F. Ph. F. Käbel

und

Dr. E. O. C. Sarwey.

Achter Band.

Stuttgart, 1865.

Druck und Verlag von Chr. Fr. Cotta's Erben.

In Kommission bei H. Lindemann.

Inhaltsübersicht

des achten Bandes.

Seite

I. Abhandlungen, Rechtsfälle und Gutachten.

II. Gesetzgebung.

Seite

III. Fragmente.

Entwurf einer allgemeinen deutschen Civilprozeß-Ordnung.

(Nach den bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen, vorbehältlich der Schlußredaktion.)

Fortsetzung und Schluß der Mittheilung in Bd. VII. S. 1. u. f. S. 216. f.

Die zur Berathung der deutschen Civilprozeßordnung nach Hannover berufene Kommission hat den Entwurf nach den bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen der von Anfang an vorbehaltenen Schlußredaktion unterworfen, in deren Folge ohne wesentliche materielle Aenderungen die Fassung und Stellung einzelner Paragraphen eine Abänderung erlitt. Die so festgestellte Arbeit ist mit Genehmigung der Kommission von den Sekretären durch die Helwing'sche Buchhandlung in Hannover herausgegeben worden. Gleichwohl glaubte die Redaktion des Württ. Archivs die Fortsetzung des begonnenen Abdruckes des Entwurfs in der vor der Schlußredaktion nach den Beschlüssen der ersten Lesung festgestellten Form nicht unterlassen zu sollen, um den Abnehmern der ersten und zweiten Abtheilung ein Ganzes zu liefern. Da die Abweichungen des Entwurfs in der hier veröffentlichten Form von dem in der Schlußredaktion festgestellten Entwurf keine wesentlichen sind, so hat auch der Erstere sein Interesse nicht verloren und es ist für solche Juristen, welche sich eingehender mit dem Gegenstand beschäftigen, von besonderem Werth, beide Abdrücke in einer handlichen Ausgabe vergleichen zu können. Zur Erleichterung dieser Arbeit hat die Redaktion am Schluß ein vollständiges Inhalts-Verzeichniß unter Beifügung der Paragraphenzahl des Entwurfs vor und des Entwurfs nach der Schlußredaktion beigefügt.

Dritter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Handelsgerichten.

§. 448.

Auf das Verfahren vor kollegialisch besetzten Handelsgerichten finden die Vorschriften des ersten Titels Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abweichung enthalten.

§. 449.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen; sie können allein oder mit einem Beistande auftreten, ohne an die beschränkende Vorschrift des §. 120 gebunden zu seyn.

§. 450.

Die Klage wird dadurch erhoben, daß der Kläger dem Beklagten durch einen Gerichtsvollzieher eine Vorladungsurkunde behändigen läßt.

Die Vorladungsurkunde muß außer den allgemeinen Erfordernissen einer Behändigungsurkunde enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, vor welchem der Rechtsstreit zu verhandeln ist;
2) das Gesuch, welches der Kläger in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt, nebst einer bestimmten Angabe des Gegenstands und Grundes des erhobenen Anspruchs;
3) die Vorladung des Beklagten in eine bestimmte Sitzung des Prozeßgerichts.

Einer vorgängigen Bestimmung der Sitzung durch den Vorsitzenden bedarf es nicht.

Urkunden, von welchen der Kläger in dem Rechtsstreite Gebrauch machen will, sind der Vorladungsurkunde abschriftlich beizufügen. Hierbei finden die Vorschriften des §. 133 Anwendung.

Eine Abschrift der Vorladungsurkunde ist sofort nach erfolgter Behändigung auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts niederzulegen.

§. 451.

Zwischen der Behändigung der Vorladungsurkunde und der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung muß, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche, und wenn die Behändigung an den Beklagten oder auch nur an einen von mehreren Beklagten außerhalb Landes erfolgt, von mindestens zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen können diese Fristen vom Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Fristen wird mittelst besonderer Verfügung, welche dem Vorzuladenden abschriftlich mitzutheilen ist, festgesetzt.

Den Antrag auf Abkürzung der Fristen kann der mit der Vorladung beauftragte Gerichtsvollzieher mündlich oder schriftlich im Namen des Klägers stellen, ohne daß er hierzu einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 452.

Die Vorschriften des §. 450 finden sinngemäße Anwendung, wenn eine Partei behufs Verhandlung über einen Einspruch oder einen Nebenpunkt oder zum Zwecke der Wiederaufnahme eines unterbrochenen Verfahrens vorzuladen ist.

Im Fall der Erhebung des Einspruchs muß die Vorladungsurkunde den Vorschriften des §. 197 entsprechen.

§. 453.

In dem Verfahren vor kollegialisch besetzten Handelsgerichten findet der in den §§. 229—234 angeordnete Wechsel von Schriftsätzen nicht statt.

Derselbe kann jedoch in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt von dem Gerichte auf Antrag angeordnet werden. In diesem Falle hat das Gericht zugleich die Fristen für die Behändigung der Schriftsätze den Umständen des einzelnen Falles entsprechend zu bestimmen.

Gegen die in dem vorstehenden Absatze bezeichnete Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet, so sind die Parteien verpflichtet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen.

§. 454.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Nur die Einrede der Unzuständigkeit muß vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgeschützt werden.

Auf Grund einer prozeßhindernden Einrede kann die

Verhandlung zur Hauptsache nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, die abgesonderte Verhandlung auf Antrag oder von Amtswegen zu beschließen.

Als Verhandlung zur Hauptsache ist auch die Verhandlung über den Antrag auf Gestattung des in §. 453 bezeichneten schriftlichen Vorverfahrens anzusehen.

§. 455.

Wenn es sich um die Auseinandersetzung zwischen Gesellschaften, die Prüfung von Rechnungen, Handelsbüchern oder anderen Urkunden handelt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß behufs Aufklärung und Feststellung der Streitpunkte zunächst vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem Einzelrichter verhandelt werde.

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist befugt, Sachverständige zuzuziehen, und diese, sowie die Parteien bei einer landesgesetzlich zu bestimmenden Geldstrafe laden zu lassen.

§. 455a.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß der Beklagte unter Eröffnung der Veranlassung der Ladung zum sofortigen Erscheinen mündlich geladen und nöthigenfalls vorgeführt werden könne; ingleichen bezüglich des Gerichtsstandes vor den an Meßplätzen befindlichen Handelsgerichten besondere Vorschriften zu erlassen.

Vierter Titel.

Außerordentliches Verfahren.

§. 456.

Auf das außerordentliche Verfahren finden die für das ordentliche Verfahren ertheilten Vorschriften Anwendung, soweit die Natur der Sache dieses gestattet und die nachfolgenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§. 457.

Die in den §§. 229—234 enthaltenen besonderen Be-

stimmungen über das schriftliche Vorverfahren finden auf das außerordentliche Verfahren keine Anwendung.

§. 457a.

Eine Beweisverfügung darf nur in den Fällen des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung erlassen werden.

Erster Abschnitt.

Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schluß-Verhandlung.

§. 458.

In Rechtsstreitigkeiten, welche vor einem Kollegialgerichte anhängig sind, kann, wenn dieselben wegen außergewöhnlichen Umfangs oder besonderer Verwickelung der thatsächlichen Verhältnisse oder des Beweismaterials eine gründliche Erörterung im ordentlichen Verfahren nicht erwarten lassen, auf Antrag oder von Amtswegen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung angeordnet werden.

§. 459.

Ueber den Antrag auf Anordnung dieses Verfahrens ist in einer hierzu besonders anzuberaumenden Tagfahrt zu verhandeln und zu entscheiden.

Will der Kläger einen solchen Antrag stellen, so muß er denselben nach vorgängiger Anberaumung der Tagfahrt (§. 179) zugleich mit der Klagschrift behändigen lassen.

Ein Antrag des Beklagten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser die Vorladung zur Tagfahrt noch vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist behändigen läßt.

§. 460.

Vor der Verhandlung über den Antrag auf Anordnung des schriftlichen Verfahrens sind die prozeßhindernden Einreden vorzubringen und zu erledigen.

§. 461.

Wird der auf Anordnung des schriftlichen Verfahrens gerichtete Antrag zurückgewiesen, so ist die Sache im ordent-

lichen Verfahren fortzuführen. Die Frist zur Behändigung des nach §. 229 zunächst mitzutheilenden Schriftsatzes ist in diesem Falle von der Verkündigung oder Behändigung der die Zurückweisung aussprechenden richterlichen Verfügung zu berechnen.

§. 462.

Wird das schriftliche Verfahren angeordnet, so hat das Gericht in dem hierüber gefaßten Beschlusse die Frist, binnen welcher die Vernehmlassung bei Gericht einzureichen ist, zu bestimmen und zugleich ein Gerichtsmitglied mit Leitung des Verfahrens zu beauftragen.

§. 463.

Gegen den Beschluß des Gerichts, wodurch die Einleitung des schriftlichen Verfahrens angeordnet oder für unstatthaft erklärt wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 464.

Den Parteien sind mit Einschluß der Klage und Vernehmlassung vier Schriftsätze gestattet.

Die Vernehmlassung wird dem Kläger zur Erstattung der Replik, diese dem Beklagten zur Erstattung der Duplik, die letztere dem Kläger zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Die Fristen zur Einreichung der Replik und Duplik bestimmt der beauftragte Richter.

§. 465.

Der beauftragte Richter hat, wenn er beim Schlusse dieses Schriftenwechsels findet, daß erhebliche Thatsachen streitig geblieben sind, die Parteien aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist die Thatsachen, zu deren Beweis sie sich erbieten, und die Beweismittel, deren sie sich bedienen wollen, mittelst besonderer Schriftsätze anzuzeigen.

Die eingereichten Schriftsätze werden den Parteien gegenseitig zur Erklärung über die erfolgte Beweisantretung und zur Antretung des Gegenbeweises unter Festsetzung der erforderlichen Fristen mitgetheilt.

Die in Folge dessen eingereichten Schriftsätze sind den Parteien gegenseitig zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 466.

Die Vorschriften der §§. 131, 133, 135 finden auch auf die im schriftlichen Verfahren zu verhandelnden Schriftsätze Anwendung.

Ebenso gelten die im §. 138 für die mündliche Verhandlung getroffenen Bestimmungen auch für das schriftliche Verfahren.

§. 467.

Die Schriftsätze sind in doppelter Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Der Tag der Einreichung wird vom Gerichtsschreiber auf beiden Ausfertigungen bemerkt.

§. 468.

Die erste Ausfertigung bleibt in den Händen des Gerichts; die zweite Ausfertigung wird nach Maßgabe der vom beauftragten Richter auf die Eingabe getroffenen Verfügung der Gegenpartei mitgetheilt.

Die Mittheilung erfolgt unter Mitwirkung des Gerichts in der Art, daß der Gerichtsschreiber die zu behändigenden Schriftstücke dem zuständigen Gerichtsvollzieher übergiebt, wenn nicht die Partei erklärt, denselben unmittelbar beauftragen zu wollen.

§. 469.

Hat eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, von welchen sie nach Inhalt ihrer Schriftsätze in dem Rechtsstreite Gebrauch zu machen beabsichtigt, dem betreffenden Schriftsatze nur abschriftlich beigefügt, so kann die Gegenpartei dieselbe schriftlich auffordern, die Urschrift auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts niederzulegen oder in Gemäßheit des §. 176 von Hand zu Hand mitzutheilen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Gegenpartei berechtigt, die Einreichung des zunächst von ihr mitzutheilenden Schriftsatzes abzulehnen. In diesem Falle hat der beauftragte Richter eine Frist zur Niederlegung der

Urkunden zu bestimmen, nach deren Ablaufe gegen die säumige Partei die Ausschließung der nicht in Urschrift niedergelegten oder mitgetheilten Urkunden für den Rechtsstreit auszusprechen ist.

§. 470.

Ist die Niederlegung der Urkunden erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 175 Anwendung.

Auf Antrag der auffordernden Partei hat der beauftragte Richter anzuordnen, daß die Urkunden bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung gerichtlich aufbewahrt werden.

Ueber Einwendungen gegen diese Verfügung entscheidet das Prozeßgericht.

§. 471.

Ueber die Aechtheit der mitgetheilten oder auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden hat sich die Gegenpartei in Gemäßheit des §. 370 und unter dem dort angedrohten Rechtsnachtheile zu erklären.

Diese Erklärung muß in demjenigen Schriftsatze erfolgen, welchen die Gegenpartei nach erfolgter Mittheilung oder nach erlangter Kenntniß von der Niederlegung zunächst einzureichen hat.

§. 472.

Einreden, Repliken, Dupliken uud Beweismittel, welche in den dafür bestimmten Schriftsätzen nicht vorgebracht sind, können später nur insoweit, als deren Geltendmachung im ordentlichen Verfahren noch nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig seyn würde, geltend gemacht werden.

In diesem Falle sind dieselben, wenn dieses nach Lage der Sache geschehen kann, in dem nächsten Schriftsatze, welcher hiezu Gelegenheit bietet, vorzubringen.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn prozeßhindernde Einreden in Gemäßheit des §. 240 nachträglich vorgebracht werden sollen.

§. 473.

Schriftsätze, welche nach dem Ablaufe der zu ihrer Erstattung festgesetzten Frist eingereicht werden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Einreichung noch vor der Erlassung der Versäumungsverfügung erfolgt ist.

§. 474.

Hat eine Partei die Einreichung eines Schriftsatzes versäumt, so ist der Eintritt der Versäumung vom beauftragten Richter durch besondere Verfügung auszusprechen.

Diese Verfügung hat er auch dann zu erlassen, wenn eine durch das Gericht in der Sache selbst zu ertheilende Entscheidung erforderlich wird.

§. 475.

Gegen die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Versäumungsverfügung ist Einspruch statthaft.

§. 476.

Erachtet der beauftragte Richter die Sache zur Erlassung einer Beweisverfügung oder des Endurtheils reif, so hat er die Parteien behufs mündlicher Schlußverhandlung in eine nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung des Prozeßgerichts zu verweisen.

In gleicher Weise hat der beauftragte Richter zu verfahren, wenn eine andere die Hauptsache oder etwaige Nebenstreitigkeiten betreffende Entscheidung nöthig wird, zu welcher er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht befugt ist.

§. 477.

Nach eröffneter Sitzung des Prozeßgerichts hat ein Mitglied des Gerichts auf Grund der verhandelten Schriftsätze eine Darstellung des erheblichen Inhalts der Akten vorzutragen. Dem Vortrage darf eine kurze Bezeichnung der vorzugsweise in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen, nicht aber eine Darlegung der eigenen Ansicht des Berichterstatters hinzugefügt werden.

Die Parteien sind zur Ergänzung und Berichtigung des Vortrags, sowie zu Rechtsausführungen befugt.

§. 478.

Eine Aenderung der Klage in der mündlichen Verhandlung ist selbst mit Einwilligung des Beklagten nicht zulässig.

§. 479.

Thatsachen und Beweismittel, welche von einer Partei erst in der mündlichen Schlußverhandlung geltend gemacht werden, sind insoweit zu berücksichtigen, als dieselben zur Wiederlegung von Thatsachen bestimmt sind, welche die Partei in dem schriftlichen Verfahren zu beantworten keine Gelegenheit hatte.

Einreden, Repliken, Dupliken und Beweismittel, deren Geltendmachung im ordentlichen Verfahren noch nach der mündlichen Verhandlung gestattet ist, sind in der mündlichen Schlußverhandlung nur dann zuzulassen, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, dieselben in Gemäßheit des §. 474 in ihren Schriftsätzen geltend zu machen, dieses auch nöthigenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 480.

Erachtet das Gericht eine streitige des Beweises bedürfende Thatsache für erheblich, welche von keiner der Parteien in den Schriftsätzen als solche bezeichnet worden ist, so hat es dieselben zur Angabe der diese Thatsache betreffenden Beweismittel zu veranlassen.

Ist das Gericht dieser Vorschrift nicht nachgekommen, so können die Parteien die diese Thatsachen betreffenden Beweismittel noch nach der mündlichen Schlußverhandlung geltend machen.

§. 481.

Die nach den §§. 481, 482 zulässigen Ergänzungen und Abänderungen des Inhalts der Schriftsätze sind durch sofort zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotokoll festzustellen und vorzulesen.

§. 482.

Die in dem schriftlichen Verfahren ergehende richterliche Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Akten.

Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch nicht zulässig; der im §. 257 bezeichnete Antrag auf Berichtigung findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Exekutivprozeß.

§. 483.

Persönliche Forderungen, welche die Leistung einer bestimmten Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen zum Gegenstande haben, können im Exekutivprozesse geltend gemacht werden, wenn der Kläger sämmtliche zur Begründung der Verbindlichkeit des Beklagten erforderlichen Thatsachen durch Urkunden sofort zu beweisen vermag.

§. 484.

Die Klage muß die bestimmte Erklärung enthalten, daß im Exekutivprozesse geklagt werde.

§. 485.

Auf die Klagschrift wird nach Vorschrift des §. 179 sofort Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Zwischen der Behändigung der Klagschrift und der anberaumten Tagfahrt muß, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche, und wenn die Behändigung an den Beklagten oder auch nur an einen von mehreren Beklagten außerhalb Landes erfolgt, von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Vernehmlassung ist, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, mindestens drei Tage vor der anberaumten Tagfahrt dem Kläger zu behändigen.

Die in den Absätzen 2, 3 bezeichneten Fristen können in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Fristen ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

Wird die Exekutivklage vor einem Einzelrichter erhoben, so finden die Vorschriften der §§. 435—438 Anwendung.

§. 486.

Einreden, Repliken und Dupliken sind nur insoweit zulässig, als sie keines Beweises bedürfen oder zugleich der Beweis durch Urkunden oder durch Eideszuschiebung angetreten wird.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, wird bezüglich der auf Eid gestellten Thatsachen zum Gegenbeweise nur insoweit zugelassen, als sie denselben durch Urkunden antritt.

§. 487.

Der Beweis der Aechtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde kann nur durch Urkunden oder Eideszuschiebung erbracht werden.

Ist der Eid über die Aechtheit der Urkunde zugeschoben, so ist weder eine Zurückschiebung desselben noch ein Gegenbeweis statthaft.

§. 402, Abs. 2 in folgender Weise zu fassen:

Erachtet der Richter nach Lage des Rechtsstreits für angemessen, daß die Eidesleistung über einen Nebenpunkt vor Erlassung des Endurtheils erfolge, so wird dieselbe mittelst einer besonderen Verfügung angeordnet, für welche die in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Vorschriften gleichfalls maßgebend sind.

Als Nebenpunkt ist auch die Frage über die Aechtheit von Urkunden anzusehen.

§. 488.

Der Urkundenbeweis kann im Exekutivprozesse nur durch fehlerfreie öffentliche oder durch vollbeweisende Privaturkunden (§. 356 Abs. 1 und 2) geführt werden.

§. 489.

Der in §§. 380 und 386 bezeichnete Antrag auf Vorlegung von Urkunden, welche sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, ist unstatthaft.

§. 490.

Der Kläger ist bis zum Schlusse der mündlichen Ver-

handlung berechtigt, vom Exekutivprozesse abzustehen und den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

§. 491.

Im Falle der Unstatthaftigkeit des Exekutivprozesses, ist die Klage als in der gewählten Prozeßart unzulässig abzuweisen.

Die in dieser Prozeßart unzulässigen Einreden und Dupliken werden zur besonderen Ausführung verwiesen.

§. 492.

Durch Erhebung der Berufung oder des Einspruchs gegen das Urtheil wird das weitere Verfahren, insbesonders die Abnahme eines Eides und die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt, doch kann das Gericht auf Antrag des Beklagten, wenn dieser gegen das Urtheil Berufung oder Einspruch rechtzeitig erhoben hat, aus erheblichen Gründen verfügen', daß der Kläger Sicherheit leiste, oder der Beklagte den Schuldbetrag bei Gericht hinterlege.

Dasselbe kann auf Antrag des Beklagten verfügt werden, wenn Einreden oder Dupliken zur besonderen Ausführung verwiesen sind. Werden diese Einreden oder Dupliken binnen einer Frist von zwei Wochen nach geleisteter Sicherheit oder erfolgter Hinterlegung nicht geltend gemacht, so kann der Kläger verlangen, daß die Sicherheitsleistung aufgehoben oder daß ihm der hinterlegte Schuldbetrag verabfolgt werde.

§. 493.

Der Beklagte kann wegen der zur besonderen Ausführung verwiesenen Einreden und Dupliken den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden und Dupliken vervollständigen und neue hinzufügen.

Insoweit sich hierbei ergiebt, daß der im Exekutivprozesse geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das in diesem Prozesse ergangene Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen, auch die Zurückgabe des vom Beklagten gezahlten oder hinterlegten Betrags anzuordnen. In diesem Falle ist der Kläger zum vollen oder theilweisen Ersatze der durch

den Exekutivprozeß dem Beklagten verursachten Kosten zu verurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Wechselprozeß.

§. 494.

Im Wechselprozesse können Ansprüche aus Wechseln oder anderen durch die Landesgesetze den Wechseln gleichgestellten Urkunden geltend gemacht werden.

§. 495.

Auf den Wechselprozeß finden die Vorschriften über den Exekutivprozeß Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmen.

§. 496.

Die Klage muß die bestimmte Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Mit der für das Gericht bestimmten Abschrift der Klage hat der Kläger die Urkunden, auf welche die Klage gegründet werden soll, in Urschrift auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts niederzulegen.

§. 497.

Zwischen der Behändigung der Klagschrift und der anberaumten Tagfahrt muß ein Zeitraum liegen, welcher, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, zum mindesten betragen soll:

1) wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, 24 Stunden;
2) wenn der Beklagte oder auch nur einer von mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsorts, jedoch in dem Bezirke des Prozeßgerichts wohnt, drei Tage;
3) wenn der Beklagte oder auch nur einer von mehreren Beklagten außerhalb des Bezirks des Prozeßgerichts wohnt, sechs Tage.

Die unter Nr. 1—3 erwähnten Fristen können in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Fristen ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

Der Behändigung einer Vernehmlassung bedarf es nicht.

§. 498.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß, in der Tagfahrt zu verhandeln, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird, oder wenn die Urkunden, auf welche die Klage gegründet ist, weder zugleich mit der Klage, noch auch später so zeitig hinterlegt worden sind, daß der Gegner Einsicht davon hätte nehmen können.

§. 499.

Der Beweis von Einreden, Repliken und Dupliken darf durch Eideszuschiebung nicht angetreten werden.

§. 500.

Die Verkündigung des Urtheils erfolgt sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, falls dieses aber wegen besonderer Gründe unthunlich ist, spätestens am dritten Tage nach der Verhandlung.

§. 501.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß der Beklagte zum sofortigen Erscheinen mündlich geladen und nöthigenfalls vorgeführt werden kann, ingleichen rücksichtlich des Gerichtsstandes in Wechselsachen besondere Vorschriften zu erlassen.

Vierter Abschnitt.

Bedingter Zahlungsbefehl.

§. 502.

Wegen Berichtigung persönlicher Forderungen, welche Geld oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstande haben und zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, kann ein bedingter Zahlungsbefehl auf Antrag des Gläubigers erlassen werden, wenn sich nicht aus den Angaben desselben ergibt, daß die Forderung überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist oder bestritten wird.

§. 503.

Zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls ist der

Einzelrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

§. 504.

In dem Antrage auf Erlassung des Zahlungsbefehls hat der Gläubiger

1) seinen und des Schuldners Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen;
2) den Betrag der Forderung und den Grund derselben anzugeben;
3) bei zweiseitigen Verträgen sich zu der etwa rückständigen Gegenleistung zu erbieten.

§. 505.

Ist der Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehls unstatthaft, so wird der Gläubiger auf den Prozeßweg verwiesen.

Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ist der Antrag statthaft, so wird der Zahlungsbefehl mit der Unterschrift des Richters doppelt ausgefertigt.

§. 506.

Der Zahlungsbefehl muß enthalten:

1) die im §. 504 unter 1 und 2 bezeichneten Angaben und in dem daselbst unter 3 gedachten Falle die Bemerkung, daß sich der Gläubiger zu der rückständigen Gegenleistung erboten habe;
2) die Auflage an den Schuldner, binnen zwei Wochen von Behändigung des Zahlungsbefehls bei Vermeidung sofortiger Vollstreckung entweder die Forderung nebst den Kosten des Verfahrens und den etwa geforderten Zinsen an den Gläubiger zu berichtigen, oder gegen die Forderung bei Gericht Widerspruch zu erheben.

§. 507.

Mit der Behändigung des Zahlungsbefehls treten die an die Behändigung der Klagschrift in Gemäßheit des §. 227 Abs. 4 geknüpften Wirkungen ein.

§. 508.

Der Schuldner kann bis zur Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erheben.

Geschieht dieses rechtzeitig, so wird dem Gläubiger von dem erfolgten Widerspruche Mittheilung gemacht.

Die Kosten des Verfahrens sind in diesem Falle, vorbehältlich der über Erstattung derselben nach Verhandlung der Hauptsache zu erlassenden Entscheidung, von dem Gläubiger zu tragen.

Ist die Erklärung des Widerspruchs erst nach der Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses erfolgt, so bedarf es einer richterlichen Verfügung nicht.

§. 509.

Der Zahlungsbefehl verliert seine Kraft, wenn gegen die Forderung oder einen Theil derselben rechtzeitig Widerspruch erhoben wird.

In diesem Falle erlöschen auch die im §. 507 bezeichneten Wirkungen der Behändigung.

War jedoch der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbstständiger Forderungen erlassen, so verliert er durch Erhebung des Widerspruchs gegen die eine oder andere dieser Forderungen seine Kraft nur rücksichtlich derjenigen, gegen welche der Widerspruch erhoben ist.

§. 510.

Ist die im Zahlungsbefehle festgesetzte Frist abgelaufen, ohne daß der Schuldner Zahlung geleistet oder Widerspruch erhoben hat, so kann der Gläubiger die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses beantragen. Er hat zu diesem Behufe den Zahlungsbefehl mit der über dessen Behändigung aufgenommenen Urkunde vorzulegen.

Ist der Antrag statthaft, so wird der Vollstreckungsbeschluß erlassen; derselbe ist zugleich auf den Betrag der durch das Verfahren entstandenen neuerlichen Kosten zu erstrecken.

Ist der Antrag unstatthaft, so wird derselbe durch einen kurz zu begründenden Beschluß zurückgewiesen.

Die richterliche Verfügung wird in beiden Fällen auf den Zahlungsbefehl gesetzt.

Wird der Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses erst nach Erhebung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl gestellt, so bedarf es einer die Zurückweisung aussprechenden richterlichen Verfügung nicht.

§. 511.

Hat der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten von der Behändigung des Zahlungsbefehls an den Schuldner die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses beantragt, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft.

In diesem Falle erlöschen auch die im §. 509 bezeichneten Wirkungen der Behändigung.

§. 512.

Anträge und Erklärungen der Parteien können mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Bei Anträgen auf Erlassung von Zahlungsbefehlen oder Vollstreckungsbeschlüssen bedarf es der Aufnahme eines Protokolls nicht. Werden die Anträge schriftlich gestellt, so genügt eine einfache Ausfertigung des Schriftsatzes.

§. 513.

Der Beibringung einer Vollmacht bedarf es nicht, um für den Gläubiger den Antrag auf Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls stellen oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erheben zu können.

§. 514.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zulässigkeit bedingter Zahlungsbefehle zu erweitern oder zu beschränken.

Fünfter Abschnitt.

Aufforderung zur Klage und zur Geltendmachung von Rechten.

§. 515.

Die Aufforderung zur Erhebung einer Klage findet

gegen denjenigen, welcher sich eines Anspruchs an den Auffordernden berühmt, unter der Voraussetzung statt, daß nach civilrechtlichen Grundsätzen die Klage wegen dieses Anspruchs zur Zeit der Aufforderung erhoben werden kann.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage zu, durch welche eine richterliche Entscheidung über den Anspruch herbeigeführt werden kann, so ist die Aufforderung nicht zulässig.

§. 516.

Die Aufforderung ist vor demjenigen Gerichte zu erheben, welches für die Klage, zu deren Erhebung aufgefordert wird, zuständig ist.

Sind für diese Klage mehrere Gerichte zuständig, so steht dem Auffordernden das Recht zu, die Aufforderung vor dem einen oder andern derselben zu erheben. Durch die von ihm getroffene Wahl wird der Aufgeforderte für den Fall, daß er Klage erhebt, in der Wahl unter mehreren zuständigen Gerichten nicht beschränkt.

§. 517.

Die Aufforderung zur Klage muß die Thatsachen, welche die Aufforderung begründen, und die einzelnen Mittel bestimmt bezeichnen, durch welche diese Thatsachen nöthigenfalls bescheinigt werden sollen.

§. 518.

Die Vorschriften des §. 485 finden auch auf die Aufforderung zur Klage Anwendung.

§. 519.

Wird der Aufgeforderte zur Erhebung der Klage verurtheilt, so ist in diesem Urtheile, welches als Endurtheil anzusehen ist, zugleich für die Erhebung der Klage eine Frist zu bestimmen, deren Dauer nicht kürzer als ein Monat seyn darf.

§. 520.

Die Entscheidung über die Kosten des Aufforderungsverfahrens kann von der Entscheidung über die durch Gel-

tendmachung des Anspruchs erwachsenden Kosten abhängig gemacht werden.

§. 521.

Erhebt der Aufgeforderte die Klage nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so ist dessen Klagerecht auf Antrag des Auffordernden mittelst Endurtheils für erloschen zu erklären.

Wird dieser Rechtsnachtheil in einem Versäumungsurtheile ausgesprochen, und gegen dieses der Einspruch erhoben, so ist dem den Einspruch enthaltenden Schriftsatze, wenn die Klage bei einem anderen Gerichte erhoben worden ist, die über deren Behändigung abgefaßte Urkunde beizufügen.

§. 522.

Wer einen Bau, die Anlage einer Wasserleitung oder ein ähnliches Werk auszuführen beabsichtigt, und sich gegen einen auf privatrechtlichen Gründen beruhenden Widerspruch einer bestimmten Person sichern will, ist befugt, diese Person zur Erklärung ihres Widerspruchs und Angabe der Gründe desselben aufzufordern.

Für die Aufforderung ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Werk errichtet werden soll.

Mit der Aufforderung ist der Gegenpartei der Plan des Werkes mitzutheilen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 487.

§. 523.

Erhebt der Aufgeforderte Widerspruch, so ist auf Antrag des Auffordernden darüber zu entscheiden, ob der Aufgeforderte nach Maßgabe des §. 515 zur Erhebung einer Klage verpflichtet sei. Wird dessen Verpflichtung zur Klagerhebung ausgesprochen, so finden die Vorschriften der §§. 519 bis 521 Anwendung.

Ist ein Widerspruch nicht erhoben worden, so ist auf Antrag des Auffordernden auszusprechen, daß ein späterer Widerspruch nicht zu berücksichtigen und der Auffordernde

berechtigt sei, das Werk nach dem vorgelegten Plane auszuführen.

Die Kosten des Verfahrens hat in diesem Falle der Auffordernde zu tragen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs findet nicht statt.

§. 524.

Für die Erlassung öffentlicher Aufforderungen zur Geltendmachung von Rechten sind die besonderen Vorschriften der Landesgesetzgebungen maßgebend.

Sechster Abschnitt.

Arrestprozeß.

§. 525.

Der Arrest als Sicherungsmittel findet nur statt, wenn zu befürchten ist, daß ohne dessen Verfügung die wirksame Verfolgung eines Anspruchs erheblich erschwert oder vereitelt werden würde.

Bei sehr dringender Gefahr der Vereitlung kann der Arrest auch wegen solcher Ansprüche verfügt werden, deren Entstehung oder Geltendmachung von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig ist.

§. 526.

Der Arrest ist insbesondere zulässig:

1) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert;
2) wenn der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig ist und kein unbewegliches Vermögen im Inlande besitzt, welches genügende Sicherheit gewährt;
3) wenn Erben im Begriff stehen, die Erbschaft zu theilen und den Nachlaß aus dem Bezirke des Gerichts, bei welchem sich der Gerichtsstand der Erbschaft befindet, hinwegzuschaffen, ohne die ihnen als Erben obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt zu haben;
4) wenn zu besorgen ist, daß eine streitige Erbschaft oder

ein anderer streitiger Gegenstand von dem Inhaber veräußert, zerstört, wesentlich verändert und in das Ausland gebracht werde;

5) gegen den Miether oder Pächter an den in der gemietheten Wohnung oder auf den erpachteten Grundstücken befindlichen Sachen, wenn der Miether oder Pächter, ohne seine Verbindlichkeit aus dem Mieth- oder Pachtvertrage erfüllt zu haben, wegzieht oder wegzuziehen beabsichtigt;

6) gegen einen Ausländer, wenn gegen denselben ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, oder, wenn die von einem Inländer gegen den Ausländer nachgesuchte Rechtshilfe von dem zuständigen Gerichte des Auslandes verweigert oder ungebührlich verzögert wird.

§. 527.

Persönlicher Arrest ist nur in den §. 526 Nr. 2 und 6 erwähnten Fällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Gläubiger nicht durch dinglichen Arrest gesichert werden kann.

§. 528.

Der dingliche Arrest kann nicht nur auf alle Sachen und Rechte gelegt werden, welche Gegenstand der Vollstreckung sein können, sondern auch auf Legitimationspapiere.

§. 529.

Das Gesuch um Anlegung des Arrestes kann bei dem für die Hauptsache zuständigen Gerichte oder bei demjenigen Einzelgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke sich das mit Arrest zu belegende Vermögen oder die zu verhaftende Person befindet.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die Anlegung des Arrestes auf unbewegliche Sachen, auf Reallasten oder hypothekarische Forderungen bei demjenigen Gerichte zu beantragen sei, in dessen Grund- oder Hypothekenbuche dieselben eingetragen sind.

§. 530.

Das Arrestgesuch muß enthalten:

1) die Bezeichnung und Bescheinigung des zu sichernden Anspruchs und des Grundes, aus welchem die Anlegung des Arrestes beantragt wird;
2) die Bezeichnung der Art des Arrestes und des Gegenstandes, an welchem derselbe angelegt werden soll.

§. 531.

Die Anlegung des Arrestes kann, wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Feiertagen, beantragt und verfügt werden.

§. 532.

Die Entscheidung über das Arrestgesuch erfolgt in berathender Sitzung des Gerichts; doch kann bei dringender Gefahr auch der Vorsitzende des Gerichts die Arrestanlegung verfügen.

§. 533.

Ist das Arrestgesuch begründet, so wird der Arrest auf Kosten und Gefahr des Arrestklägers durch schriftliche Verfügung angeordnet.

In dieser Verfügung ist der in Beschlag zu nehmende Gegenstand und die Summe, für welche der Arrest angelegt wird, bestimmt zu bezeichnen.

Wird das Arrestgesuch zurückgewiesen, so bedarf es einer Mittheilung der erlassenen Verfügung an die Gegenpartei nicht.

§. 534.

Ist die §. 530 Nr. 1 erwähnte Bescheinigung nicht oder nicht ausreichend erfolgt, so kann das Gericht den Arrest nach vorgängiger Leistung einer Sicherheit für Kosten und Schadensersatz von Seiten des Arrestklägers anordnen, sofern der zu sichernde Anspruch nicht als grundlos erscheint und es wahrscheinlich ist, daß die Verfolgung desselben im Falle der Zurückweisung des Arrestgesuches vereitelt werden würde.

Die Verfügung, in welcher die vorläufige Sicherheitsleistung angeordnet wird, ist der Gegenpartei nicht mitzutheilen.

Erfolgt die Bestellung der Sicherheit, so ist in der Arrestverfügung zu erwähnen, daß und in welcher Weise Sicherheit geleistet worden ist.

§. 535.

Wird die Arrestanlegung ohne vorheriges Gehör der Gegenpartei verfügt, so ist gegen die richterliche Verfügung kein Rechtsmittel, sondern nur Gegenvorstellung zulässig.

In der Gegenvorstellung sind die Gründe für die Aufhebung des Arrestes kurz anzugeben.

Vor Collegialgerichten wird die Gegenvorstellung durch einen dem Arrestkläger zu behändigenden Schriftsatz, vor Einzelrichtern in Gemäßheit des §. 439 erhoben.

§. 536.

Durch Erhebung der Gegenvorstellung wird die Vollziehung des verfügten Arrestes nicht gehemmt.

§. 537.

Wird Gegenvorstellung erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu verhandeln und zu entscheiden. Das Gericht verfügt je nach dem Ergebnisse der Verhandlung die Fortdauer, Aufhebung oder Abänderung des Arrestes; die Fortdauer des Arrestes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§. 538.

Gegen die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Entscheidung ist selbstständige Berufung und im Falle einer Versäumungsverfügung der Einspruch zulässig.

Durch Erhebung der Berufung oder des Einspruchs wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

§. 539.

Ist der Arrest vor Einleitung des Rechtsstreites über den gefährdeten Anspruch beantragt, und der Antragsteller nach civilrechtlichen Grundsätzen berechtigt, wegen des Anspruchs Klage zu erheben, so ist demselben auf Antrag des Arrestbeklagten eine angemessene Frist für die Erhebung der Klage zu bestimmen.

Hat der Arrestkläger die Klage nicht innerhalb der fest-

gesetzten Frist erhoben, so ist auf Antrag des Arrestbeklagten die Aufhebung des Arrestes zu verfügen.

Wird die Aufhebung in einer Versäumungsverfügung ausgesprochen, so findet Einspruch nicht statt.

§. 540.

Die Arrestverfügung kann ohne Weiteres vollzogen werden.

Die Wirksamkeit derselben erlischt kraft Gesetzes, wenn der Vollzug binnen zwei Wochen, von Erlassung der Verfügung an gerechnet, nicht erfolgt.

§. 541.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes geschieht nach den Vorschriften über Vollstreckung durch Personalhaft.

§. 542.

Auf die Vollziehung des dinglichen Sicherungsarrestes finden die Vorschriften, nach welchen die Beschlagnahme beweglicher und unbeweglicher Sachen oder ausstehender Forderungen zum Zwecke der Vollstreckung geschieht, sinngemäße Anwendung.

Die Vollziehung des Arrestes an Legitimationspapieren erfolgt durch Abnahme oder Zurückhaltung derselben.

§. 543.

Wenn die Aufbewahrung oder Unterhaltung der in Beschlag genommenen Sachen die Aufwendung von Kosten erforderlich macht, so hat das Gericht den Betrag zu bestimmen, welchen der Arrestkläger vorzuschießen hat. Wird dieser Vorschuß nicht geleistet, so kann der Arrest aufgehoben werden.

Sind die in Beschlag genommenen beweglichen Sachen dem Verderben ausgesetzt, so kann die Versteigerung derselben und die Niederlegung des Erlöses bei Gericht verfügt werden.

§. 544.

Der Arrest kann auch in einer Sequestration bestehen. Haben sich die Parteien über die Person des Seque=

sters und über die Art und Weise der durch denselben zu führenden Verwaltung nicht geeinigt, so erfolgt die Bestimmung hierüber und die Ernennung des Sequesters durch das Gericht. Der Sequester ist eidlich zu verpflichten, wenn dieses von einer der Parteien beantragt wird; auch kann demselben auf Antrag einer Partei die Leistung einer Sicherheit auferlegt und eine schriftliche Anweisung ertheilt werden.

Die Kosten der Sequestration sind von dem Arrestkläger vorzuschießen.

§. 545.

Insoweit der Grund, welcher zur Verfügung des Arrestes Veranlassung gegeben hatte, wegfällt oder von dem Arrestbeklagten Sicherheit geleistet wird, ist die Aufhebung des Arrestes auf Antrag zu verfügen.

Zu dieser Verfügung ist nach Einleitung des Rechtsstreites über den Anspruch, welcher durch Arrest sicher gestellt wurde, das Prozeßgericht, und wenn gegen ein ergangenes Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt ist, dasjenige Gericht zuständig, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Siebenter Abschnitt.

Einstweilige Verfügungen.

§. 546.

Während eines bereits anhängigen Rechtsstreits, sowie vor Einleitung eines solchen können einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand außer den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, auch dann von dem Gerichte auf Antrag erlassen werden, wenn eine Partei einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schaden zu befürchten hat, oder wenn aus anderen Gründen die einstweilige Feststellung streitiger Verhältnisse erforderlich wird.

§. 547.

Durch die einstweilige Verfügung darf, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes nicht angeordnet werden. Eine Partei darf zu

einer weiteren Leistung oder Unterlassung, als zur Abwehr des drohenden Schadens oder durch sonstige Umstände geboten ist, nicht angehalten werden.

§. 548.

Die einstweilige Verfügung kann, insbesondere wenn es sich um Abwendung einer drohenden Gewaltthätigkeit handelt, in einer Sequestration bestehen. In diesem Falle finden die Vorschriften des §. 544 Anwendung.

§. 549.

Vor der Entscheidung über das Gesuch auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die Gegenpartei zu hören, sofern nicht Gefahr im Verzuge besteht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §. 529 bis 540 sinngemäße Anwendung.

§. 550.

Die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung erlassen wurde, ist zu deren Befolgung durch Androhung einer nach den Landesgesetzen zu bemessenden Geld- oder Gefängnißstrafe oder durch andere Zwangsmaßregeln anzuhalten.

§. 551.

Insoweit der Grund, welcher zur Erlassung der einstweiligen Verfügung Veranlassung gegeben hatte, wegfällt, ist die Aufhebung oder Abänderung derselben auf Antrag zu verfügen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verfügung richtet sich nach der Vorschrift des §. 545 Abs. 2.

Drittes Buch.

Rechtsmittelverfahren.

Erster Titel.

Berufung.

§. 552.

Zulässigkeit der Berufung.

Jede in erster Instanz ergangene richterliche Verfügung, durch welche sich eine Prozeßpartei für beschwert

erachtet, kann, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, mit der Berufung angefochten werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch gegen die richterlichen Verfügungen zweiter Instanz die Berufung zuzulassen und die Berufung bei geringerem Werthe des Gegenstandes derselben, sowie in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten zu beschränken oder auszuschließen.

§. 553.

Durch selbstständige Berufung können nur Endurtheile angefochten werden.

Als Endurtheile sind diejenigen Urtheile anzusehen, durch welche eine unbedingte oder bedingte Endentscheidung entweder über die Hauptsache, oder nach entschiedener Hauptsache über einen Nebenpunkt erfolgt.

Die Fälle, in welchen ausnahmsweise andere über Nebenpunkte erlassene Urtheile der selbstständigen Berufung unterliegen, bestimmt dieses Gesetz.

Im Falle theilweiser Entscheidung eines Rechtsstreits (§. 246) findet eine selbstständige Berufung erst nach Erlassung desjenigen Endurtheils statt, durch welches über den zuletzt zur Entscheidung kommenden Theil erkannt wird, sofern nicht das weitere Verfahren auf Antrag oder von Amtswegen bis zu rechtskräftiger Erledigung des früher entschiedenen Theiles ausgesetzt worden ist.

Zusatz zu §. 238.

Gegen ein über prozeßhindernde Einreden nach deren abgesonderter Verhandlung erlassenes Urtheil findet selbstständige Berufung statt.

§. 412 in folgender Weise zu fassen:

Die richterliche Verfügung, durch welche nach Ableistung oder Verweigerung des Eides lediglich die für den Fall desselben bestimmte Folge ausgesprochen wird, ist sofort vollstreckbar.

Doch kann auf eine dagegen erhobene Berufung die Vollstreckung von dem Berufungsgerichte einstweilen sistirt werden.

§. 554.

Beschwerden gegen richterliche Verfügungen, welche selbstständiger Berufung nicht unterliegen, können nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil und, soweit sie einen Streitpunkt betreffen, rücksichtlich dessen ausnahmsweise eine Berufung vor dem Endurtheile zuläßig ist, nur in Verbindung mit dieser geltend gemacht werden.

Eines Vorbehaltes, die Beschwerden, wegen deren selbstständige Berufung nicht zuläßig ist, später geltend zu machen, bedarf es nicht; die Befolgung der beschwerenden Verfügung ist an sich als Verzicht auf Geltendmachung der Beschwerde nicht anzusehen.

§. 555.

Berufungsfrist. Die Berufung ist binnen der Frist eines Monats zu erheben.

Diese Frist beginnt mit dem Tage der Behändigung des Urtheils.

Wenn bei theilweiser Entscheidung eines Rechtsstreits (§. 246) derjenige Theil, über welchen später entschieden werden sollte, nicht durch Endurtheil, sondern auf andere Weise erledigt wird, so beginnt die Berufungsfrist mit der Behändigung der früheren Entscheidung. War diese Behändigung bereits erfolgt, so ist dieselbe zu wiederholen und der Lauf der Berufungsfrist von der wiederholten Behändigung an zu berechnen.

§. 556.

Die Erhebung einer Berufung vor der Behändigung des Urtheils, welches durch dieselbe angefochten werden soll, ist wirkungslos.

§. 557.

Erhebung der Berufung. Die Berufung wird durch Behändigung eines dieselbe enthaltenden Schriftsatzes erhoben, für welchen die allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze maßgebend sind.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1) die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden

mit einer kurz gefaßten, aber vollständigen und bestimmten Angabe der dieselben begründenden thatsächlichen Verhältnisse, nöthigenfalls mit Andeutung der maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte;

2) die Angabe der neuen Beweismittel, durch welche die bereits früher vorgebrachten und die erst in der Berufungsinstanz geltend gemachten Thatsachen dargethan werden sollen;
3) ein bestimmtes Gesuch.
4) die an die Gegenpartei gerichtete Aufforderung, daß sie einen bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Anwalt ungesäumt bestelle und durch denselben die Vernehmlassung binnen der gesetzlich oder richterlich bestimmten Frist (§. 562) dem Anwalte des Berufungsklägers behändigen lasse.

§. 558.

Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei selbst zu behändigen, sie kann jedoch auch dem Prozeßbevollmächtigten behändigt werden, welcher die Gegenpartei entweder in erster Instanz vertrat oder in der Berufungsinstanz zu vertreten befugt ist.

§. 559.

Hemmung der Vollstreckbarkeit.

Die vor Ablauf der Berufungsfrist bewirkte Behändigung der Berufungsschrift hemmt die Rechtskraft des Urtheils.

Ist jedoch in dem angefochtenen Urtheile über mehrere Klagansprüche erkannt worden, und betrifft die Berufung nur einen oder einige derselben, so wird die Rechtskraft nur bezüglich derjenigen Klagansprüche gehemmt, auf welche die Berufung sich bezieht.

§. 223a. Dem allgemeinen Theile ist hinzuzufügen:

Ueber die Einsendung der Gerichtsakten an andere Gerichte und deren Rücksendung, sowie über die hierauf sich beziehenden Anträge der Parteien werden die erforderlichen Vorschriften im Wege der Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§. 559a.

Anschließung. Insoweit die Rechtskraft des Urtheils durch Behändigung der Berufungsschrift gehemmt ist, hat der Berufungsbeklagte das Recht, durch Anschließung an die von der Gegenpartei erhobene Berufung seine eigenen Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil ohne Rücksicht auf den Zusammenhang derselben mit den Beschwerden der Gegenpartei geltend zu machen, auch wenn die Berufungsfrist bereits verstrichen ist, oder wenn er sich dem Urtheile vor erhobener Berufung freiwillig unterworfen hatte.

§. 560.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die bereits erfolgte Anschließung nicht beseitigt, wenn die im Wege der Anschließung geltend gemachten Beschwerden mittelst selbstständiger Berufung hätten geltend gemacht werden können.

Wird die Berufung als nicht rechtzeitig erhoben verworfen, so verliert auch die Anschließung ihre Wirkung.

Diese Folge tritt auch dann ein, wenn die Berufung für unstatthaft erklärt wird, sofern nicht die Anschließung innerhalb der Berufungsfrist erfolgt war und die durch Anschließung geltend gemachten Beschwerden mittelst selbstständiger Berufung hätten geltend gemacht werden können.

§. 561.

Berufungsverfahren. Auf das Berufungsverfahren finden die über das Verfahren vor Collegialgerichten erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung, sofern dieselben sich nicht ihrer Natur nach ausschließlich auf die erste Instanz beziehen, oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

§. 562.

Die Vernehmlassung auf die Berufungsschrift ist binnen zwei Wochen zu behändigen.

Diese Frist kann in dringenden Fällen, ohne daß

der Gegner vorher gehört wurde, durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichts abgekürzt werden. Hierbei finden die Vorschriften des §. 230 sinngemäße Anwendung.

In der Vernehmlassung hat sich der Berufungsbeklagte über die Berufung, insbesondere über die angegebenen neuen Thatsachen und Beweismittel zu erklären, auch die Beschwerden, welche er mittelst Anschließung geltend machen, sowie neue Thatsachen und Beweismittel, welche er vorbringen will, anzugeben.

§. 563.

Ist die Vernehmlassung behändigt worden, oder die zu deren Behändigung gesetzlich oder richterlich bestimmte Frist verstrichen, so kann jede Partei die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung beantragen.

§. 564.

Enthält die Vernehmlassung die Angabe neuer Thatsachen oder Beweismittel, so hat der Berufungskläger sich in einem Schriftsatze darüber zu erklären und letzteren binnen drei Tagen vor der anberaumten Tagfahrt behändigen zu lassen.

Diese Frist kann in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts, ohne daß der Gegner vorher gehört wurde, bei Anberaumung der Tagfahrt abgekürzt werden.

§. 565.

In der mündlichen Verhandlung dürfen nur solche Beschwerden geltend gemacht werden, welche in der Berufungsschrift oder in der Vernehmlassung aufgestellt oder von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Das Gericht hat in der anberaumten Tagfahrt auf Antrag auszusprechen, inwieweit das Urtheil durch Beschwerden nicht angefochten, daher der Abänderung in der Berufungsinstanz entzogen und zur Vollstreckung geeignet sey.

§. 566.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil von der einen Partei der Einspruch, von der andern Partei die Berufung erhoben, so wird die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

Dasselbe gilt, wenn gegen ein Versäumungsurtheil von derselben Partei Einspruch und Berufung erhoben ist.

§. 567.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit von Neuem mündlich verhandelt, soweit die geltend gemachten Beschwerden dazu Veranlassung geben.

Die Parteien können hierbei, sofern nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

§. 568.

Eine Aenderung der Klage in der Berufungsinstanz ist selbst mit Genehmigung der Gegenpartei nicht zulässig.

Der Kläger kann jedoch Nebenforderungen, welche er in erster Instanz nicht eingeklagt hat, in der Berufungsinstanz insoweit geltend machen, als sie nach der mündlichen Verhandlung über die Klage entstanden oder fällig geworden sind.

§. 569.

Außer dem in dem vorhergehenden Paragraphen Abs. 2 bezeichneten Falle können neue Ansprüche in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn sie zur Kompensation dienen sollen und die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch erforderlichen Falls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Vertheidigung gegen neue Ansprüche handelt.

§. 370.

Neue prozeßhindernde Einreden können in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn sie von Amtswegen zu berücksichtigen sind oder wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch erforderlichen Falls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 571.

Einreden, welche die Zulässigkeit der erhobenen Berufung betreffen, sind als prozeßhindernde Einreden anzusehen.

§. 572.

Die Verhandlung zur Hauptsache kann auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auf Antrag oder von Amtswegen zu beschließen.

§. 573.

Die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen und die nochmalige Begutachtung durch die früher vernommenen oder durch neue Sachverständige ist in den §. 333 und §. 349 bezeichneten Fällen gestattet.

Auch kann das Berufungsgericht in allen Fällen die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, wenn es für erforderlich hält, daß diese Vernehmung vor ihm selbst stattfinde.

§. 574.

Die in §. 411 bezeichneten Folgen der Leistung, Erlassung oder Verweigerung eines in erster Instanz auferlegten Eides wirken auch für die Berufungsinstanz, soweit nicht die richterliche Verfügung, durch welche der Eid auferlegt wurde, Gegenstand einer begründeten Beschwerde ist.

In gleicher Weise behalten die in erster Instanz ein-

getretenen Folgen der Erklärung über die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit.

Der nach §. 424 Abs. 2 ausnahmsweise zulässige Widerruf der Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann, wenn die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides in erster Instanz erfolgt war, in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Widerruf in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch erforderlichen Falls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 575.

Wer gegen ein Urtheil, welches von ihm mittelst Einspruchs angefochten werden konnte, die Berufung erhebt, darf in der Berufungsinstanz neue, die Sache selbst betreffende Thatsachen und Beweismittel nur in soweit vorbringen, als er in erster Instanz ohne sein Verschulden außer Stande war, dieselben durch Einspruch geltend zu machen und dieses erforderlichen Falls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 576.

Macht eine Partei im Berufungsverfahren neue Thatsachen oder neue Beweismittel geltend, welche sie schon in erster Instanz beizubringen im Stande gewesen wäre, so sind ihr die Kosten der Berufungsinstanz selbst dann ganz oder theilweise zur Last zu legen, wenn sie auf Grund des neuen Vorbringens ein für sie günstiges Urtheil erlangt.

Ob die Partei im Stande gewesen wäre, das neue Vorbringen in erster Instanz geltend zu machen, hat das Gericht ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach Würdigung der von den Parteien deshalb vorgebrachten Gründe zu beurtheilen.

§. 577.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Berufungsklägers kann, sofern es sich nicht um Punkte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur in Folge eines von Seiten des Berufungsbeklagten im Wege der Berufung oder Anschließung gestellten Antrags stattfinden.

Insoweit in einem Urtheile die Eidesleistung über unerhebliche oder bereits erwiesene Thatsachen oder über Behauptungen verfügt worden ist, über welche eine Eidesleistung gesetzlich nicht stattfinden darf, so kann diese Verfügung von Amtswegen beseitigt werden.

§. 578.

War die Berufung nicht rechtzeitig erhoben worden oder ist sie an sich unstatthaft, so wird dieselbe von Amtswegen verworfen.

§. 579.

Ist die Berufung rechtzeitig erhoben und statthaft, so hat das Berufungsgericht nach erfolgter Verhandlung der Sache anderweit zu entscheiden. Dasselbe hat ein etwa erforderliches Beweisverfahren selbst anzuordnen und zur Erledigung zu bringen, insbesondere auch wegen Leistung der von ihm auferlegten Eide das Erforderliche zu verfügen.

Das Verfahren und die Entscheidung des Berufungsgerichts hat sich auf alle Streitpunkte, welche einer weiteren Verhandlung und Entscheidung bedürfen, zu erstrecken. Dies gilt insbesondere auch

1) von Streitpunkten, über welche bisher nicht erkannt wurde oder nicht zu erkennen war, weil sie nach der Ansicht des Unterrichters nicht in Betracht kamen;
2) von solchen Streitpunkten, deren thatsächliche oder rechtliche Beurtheilung bei dem unveränderten Fortbestehen der angefochtenen Entscheidung ohne Interesse für die eine oder andere Partei gewesen sein

würde, in Folge der Abänderung dieser Entscheidung aber Bedeutung erlangt.

§. 580.

Das Berufungsgericht ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen befugt, die Sache ganz oder theilweise zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurück zu verweisen.

§. 581.

Diese Zurückweisung muß erfolgen:

1) wenn das Gericht erster Instanz eine Versäumung angenommen oder einen Einspruch wegen nicht gewahrter Form oder Frist verworfen hat und das Berufungsgericht das Versäumungsurtheil oder die erfolgte Verwerfung des Einspruchs aufhebt;
2) wenn die Berufung ein über Nebenpunkte erlassenes Urtheil betrifft, welches nach §. 555 als Endurtheil nicht anzusehen ist.

§. 582.

Im Falle der Berufung gegen ein Urtheil, durch welches nach abgesonderter Verhandlung einer prozeßhindernden Einrede über diese entschieden worden ist, hat das Berufungsgericht sämmtliche prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

§. 583.

Werden im Berufungsverfahren die in den §§. 587, 588, 589 sowie in 590 unter 1—6 bezeichneten Nichtigkeitsgründe geltend gemacht, so kommen für den Fall, daß dieselben statthaft erscheinen, die Vorschriften des §. 604 zur Anwendung.

§. 584.

Erscheint der Berufungskläger in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so wird das in der Berufungsschrift gestellte Gesuch verworfen und in Gemäßheit des von dem Berufungsbeklagten mittelst Anschließung geltend gemachten und schriftlich mitgetheilten Gesuchs, sofern dasselbe rechtlich begründet ist, erkannt.

Neue Thatsachen werden als zugestanden angesehen, wenn sie dem Berufungskläger schriftlich mitgetheilt waren.

§. 585.

Erscheint der Berufungsbeklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so hat das Gericht die vom Berufungskläger neu vorgebrachten Thatsachen, sofern sie mit dem Inhalte der Schriftsätze übereinstimmen, als von der Gegenpartei zugestanden anzunehmen und in Gemäßheit des schriftlich mitgetheilten Gesuchs, soweit dasselbe als begründet erscheint, zu erkennen, das mittelst Anschließung geltend gemachte Gesuch aber zurückzuweisen.

§. 586.

Wird die Berufung als unstatthaft oder nicht rechtzeitig erhoben, verworfen, oder wird das angefochtene Urtheil bestätigt, so geht die Sache, sofern sie durch das Urtheil des Berufungsgerichts nicht vollständig erledigt wird, an das Gericht erster Instanz zurück.

Zweiter Titel.

Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 587.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig wegen prozessualischer Mängel auf Seite des Gerichts:

1) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn in dem Rechtsstreite ein Richter gehandelt hat, welcher behindert oder von einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuche amtlich in Kenntniß gesetzt war, sofern diesem Gesuche stattgegeben wird;
3) wenn das Urtheil die Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich eines Gegenstandes angenommen hat, welcher der richterlichen Entscheidung entzogen ist, oder wenn das Urtheil ausgesprochen hat, daß der Gegenstand des Prozesses der richterlichen Entscheidung entzogen sei, obwohl er derselben unterliegt;

4) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, unzuständig war, oder wenn das Gericht, obgleich es zuständig war, sich für unzuständig erklärt hat;

5) wenn ein Gerichtsmitglied oder ein Gericht, welchem die Vornahme einer Prozeßhandlung übertragen ist, die Grenzen des Auftrags oder des Ersuchens überschritten hat.

§. 588.

Wegen prozessualischer Mängel in der Person der Parteien findet Nichtigkeitsbeschwerde statt:

1) wenn einer Partei die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, gemangelt, oder

2) wenn Jemand, ohne gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt hat.

§. 589.

Wegen prozessualischer Mängel des Verfahrens ist Nichtigkeitsbeschwerde zulässig:

1) wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes über die Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit der Verhandlungen verletzt worden ist;

2) wenn einer Partei das gesetzlich vorgeschriebene Gehör entzogen worden ist;

3) wenn die Ladung, auf deren Grund das Urtheil ergangen ist, nicht ordnungsmäßig erfolgt war.

§. 590.

Wegen des Inhalts des Urtheils findet Nichtigkeitsbeschwerde statt:

1) wenn unzulässigerweise entweder über den Antrag einer Partei hinaus erkannt oder in der Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung zum Nachtheile derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, abgeändert ist;

2) wenn unzulässigerweise der Kläger in der Sache selbst verurtheilt ist;

3) wenn das Urtheil gegen ein in demselben Rechtsstreite früher ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verstößt;
4) wenn die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 604 verletzt worden ist;
5) wenn das Urtheil dem klaren Wortlaute der Akten, soweit diese die Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden, widerspricht;
6) wenn die im Urtheile enthaltene Entscheidung Widersprüche enthält oder an Dunkelheit oder Unbestimmtheit leidet;
7) wenn bei Beurtheilung des der Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung eine Rechtsregel verletzt, falsch angewendet oder unrichtig ausgelegt worden ist, und die Entscheidung sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt.

§. 591.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für den Fall des §. 590 unter 7 die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde entweder ganz zu beseitigen oder zu beschränken, auch für den Fall muthwilliger Nichtigkeitsbeschwerden Strafen festzusetzen und die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde von der vorgängigen Niederlegung des zur Sicherstellung der Strafe erforderlichen Betrages abhängig zu machen.

§. 592.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde können nur Urtheile der Berufungsinstanz angefochten werden, welche, wenn sie in erster Instanz ergangen wären, mittelst selbstständiger Berufung angefochten werden könnten.

Soll einer der §. 587—590 bezeichneten Nichtigkeitsgründe gegen ein Urtheil erster Instanz geltend gemacht werden, so kann dies nur mittelst der Berufung geschehen.

§. 593.

Ein Nichtigkeitsgrund kann in Fällen, wo die Nichtig-

keit durch Genehmigung gehoben werden kann, nicht geltend gemacht werden, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung erfolgt ist.

§. 594.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen der Frist eines Monats zu erheben.

Diese Frist beginnt mit dem Tage der Behändigung des beschwerenden Urtheils.

Wenn einer der in §. 588 angeführten Nichtigkeitsgründe mittelst Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung geltend gemacht wird, so beginnt der Lauf der Beschwerde- oder Berufungsfrist erst dann, wenn das beschwerende Urtheil dem gesetzlichen Vertreter der handlungsunfähigen Partei, der handlungsfähigen Partei selbst oder dem Bevollmächtigten der letzteren behändigt worden ist.

§. 595.

Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde vor der Behändigung des Urtheils, welches durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden soll, ist wirkungslos.

Der allgemeine Theil ist dahin zu ändern:

§. 29.

Die Unzuständigkeit des Gerichts ist, sofern sie nicht durch eine zulässige Vereinbarung beseitigt erscheint, auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

War der Rechtsstreit überhaupt nicht im Rechtswege zu verhandeln, oder der Gattung nach der Gerichtsbarkeit des Gerichts, vor welchem er verhandelt wurde, entzogen, oder vor einem anderen, als dem ausschließlich zuständigen Gerichte verhandelt, so ist das Verfahren nichtig. Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

§. 52.

Der Mangel der persönlichen Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, sowie der Mangel

der Befugniß, als Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei aufzutreten, hat Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge, sofern dasselbe nicht nach der Hebung des Mangels anerkannt worden ist. Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

§. 52a.

Eine Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, kann mit Vorbehalt u. s. w. (wie §. 52 Abs. 2).

§. 53.

Zusatz:

Der Mangel dieses Nachweises ist von Amtswegen zu beachten und kann in jeder Lage des Rechtsstreits von den Parteien gerügt werden.

§. 117a.

Hat Jemand, ohne Bevollmächtigter einer Partei zu seyn, als solcher für sie gehandelt, so sind diese Handlungen, wenn sie nicht von der Partei anerkannt worden sind, nichtig. Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

§. 33, §. 43 Abs. 2 und §. 54 zu streichen.

§. 596.

Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird durch Behändigung eines dieselbe enthaltenden Schriftsatzes erhoben, für welchen die allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze maßgebend sind.

Die Beschwerdeschrift muß enthalten:

1) die Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe und der zu ihrer thatsächlichen Begründung etwa erforderlichen Beweismittel;
2) ein bestimmtes Gesuch;
3) die an die Gegenpartei gerichtete Aufforderung, daß sie einen bei dem Beschwerdegerichte zugelassenen Anwalt ungesäumt bestelle und durch denselben die

Vernehmlassung binnen der gesetzlich oder richterlich bestimmten Frist (§. 599) dem Anwalte des Nichtigkeitsklägers behändigen lasse.

§. 596a.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist der Gegenpartei selbst zu behändigen; sie kann jedoch auch dem Prozeßbevollmächtigten behändigt werden, welcher die Gegenpartei entweder in der Berufungsinstanz vertreten hat oder in der Nichtigkeitsinstanz zu vertreten befugt ist.

§. 597.

Hemmung der Vollstreckbarkeit. Durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nur in dem Falle gehemmt, wenn durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Leistung eines Eides verhindert werden soll.

Das Beschwerdegericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, auf Antrag verfügen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben oder einstweilen eingestellt werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle.

§. 598.

Verfahren. Auf das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde finden die Vorschriften über das Verfahren vor Kollegialgerichten erster Instanz sinngemäße Anwendung, sofern sich dieselben nicht ihrer Natur nach ausschließlich auf die erste Instanz beziehen, oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

§. 599.

Das in den §§. 229—234 angeordnete schriftliche Vorverfahren findet nicht statt.

Auf die Beschwerdeschrift wird nach Vorschrift des §. 179 sofort Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Zwischen der Behändigung der Beschwerdeschrift und

der anberaumten Tagfahrt muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Diese Frist kann in dringenden Fällen, ohne daß der Gegner vorher gehört wurde, durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Frist ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

§. 600.

In der mündlichen Verhandlung dürfen nur solche Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, welche in der Beschwerdeschrift aufgestellt, oder von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

§. 601.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil des Berufungsgerichts von der einen Partei der Einspruch, von der andern Partei die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so wird die Verhandlung und Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

Dasselbe gilt, wenn gegen das Versäumungsurtheil von derselben Partei Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist.

§. 602.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Nichtigkeitsklägers darf, sofern es sich nicht um Punkte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur dann erfolgen, wenn auch von der Gegenpartei Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist.

§. 603.

War die Nichtigkeitsbeschwerde nicht rechtzeitig erhoben worden, oder ist sie an sich unstatthaft, so wird dieselbe von Amtswegen verworfen.

§. 604.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird die angefochtene Entscheidung und das derselben vorausgegangene Verfahren insoweit aufgehoben, als der Nichtigkeitsgrund darauf einwirkt.

Das Beschwerdegericht hat zugleich in der Sache selbst zu erkennen, sofern dieselbe zur Entscheidung reif ist, im entgegengesetzten Falle aber den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder nach seinem Ermessen an ein anderes, dem Gericht, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht zu verweisen.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, ist gehalten, die Rechtsnormen, welche das Beschwerdegericht aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 605.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, das auf die Richtigkeitsbeschwerde einzuleitende Verfahren, abweichend von den Vorschriften der §§. 598 und 599, auf schriftlicher Grundlage zu regeln und in Ansehung der Zurückverweisung der Sache im Falle der Vernichtung des Urtheils andere als die in §. 604 enthaltenen Vorschriften zu erlassen.

Dritter Titel.

Beschwerde wider das Gericht.

§. 606.

Zulässigkeit. Beschwerde wider das Gericht ist zulässig:

1) gegen Entscheidungen über Nebenstreitigkeiten, welche zwischen einer Prozeßpartei einerseits und einem Nebenintervenienten, Zeugen, Sachverständigen oder dritten Besitzer von Urkunden andererseits entstanden sind;
2) gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Ablehnung eines Richters;
3) gegen die Verfügung, durch welche das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet wird;

4) gegen die Verfügung, durch welche einer zum Armenrechte zugelassenen Partei die Nachzahlung der Beträge auferlegt wird, von deren Berichtigung sie in Folge der Ertheilung des Armenrechts einstweilen befreit war;

5) gegen die Verfügung, durch welche dem Gegner des Beweisführers die Vorlegung einer als Beweismittel bezeichneten Urkunde aufgegeben wird;

6) gegen die Verfügung, durch welche der Antrag einer Partei, daß die Einsicht einer vorzulegenden Beweisurkunde nur theilweise zu gestatten sey, zurückgewiesen wird;

7) gegen die Verfügung, durch welche die beantragte Einleitung eines gerichtlichen Haupt- oder Nebenverfahrens ohne Gehör der Gegenpartei zurückgewiesen oder von Befolgung einer richterlichen Auflage abhängig gemacht wird;

8) gegen die Verfügung, durch welche der Antrag einer Partei auf Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse in Folge von Einwendungen der Gegenpartei zurückgewiesen wird;

9) gegen die Verfügung, durch welche die Verhandlung eines Rechtsstreits bis nach rechtskräftiger Entscheidung eines anderen Rechtsstreits oder bis nach Erledigung eines Strafverfahrens oder bis auf Weiteres ausgesetzt wird;

10) gegen die Verfügung, durch welche der auf Erlassung eines Versäumungsurtheiles gerichtete Antrag wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Vorladung zurückgewiesen wird;

11) gegen die Erlassung oder Verweigerung eines Vollstreckungsbeschlusses (§. 510);

12) gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Gewährung der Einsicht von Akten oder um Mittheilung einer Abschrift aus denselben;

13) gegen Verfügungen des Vollstreckungsgerichts, welche

ohne vorgängiges Gehör der Gegenpartei erlassen werden;

14) gegen Verfügungen, durch welche das Gericht die Ertheilung der Vollstreckungs- oder der Genehmigungsklausel verweigert, oder die Weigerung des Gerichtsschreibers, die vollstreckbare Ausfertigung eines Schuldtitels zu ertheilen, für gerechtfertigt erklärt;

15) gegen Verfügungen, durch welche die Einhaltung des Vollstreckungsverfahrens angeordnet oder verweigert wird;

16) gegen Entscheidungen über die im Vollstreckungs-Verfahren gegen den Gerichtsvollzieher erhobenen Beschwerden;

17) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen, insbesondere wegen erlassener Strafverfügungen;

18) wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder der Rechtshilfe.

Der §. 153 ist dahin zu ändern:

Wenn in einem Rechtsstreite als Voraussetzung der Entscheidung ein Rechtsverhältniß in Betracht kommt, welches den Gegenstand eines anderen bereits anhängigen Rechtsstreits bildet, oder eine noch nicht erwiesene Handlung, welche zu strafrechtlicher Verfolgung geeignet ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß die Verhandlung des Rechtsstreits ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Entscheidung des bereits anhängigen Rechtsstreits oder bis nach Erledigung des Strafverfahrens oder bis auf Weiteres ausgesetzt bleibe.

§. 377 ist dahin zu ändern:

Wird die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verwiesen, so ist nach §. 153 die Verhandlung bis nach Erledigung des Straf-Verfahrens oder bis auf Weiteres auszusetzen, sofern nicht der Beweis-

führer auf den Gebrauch der Urkunde verzichtet, die Gegenpartei sie für diesen Rechtsstreit als ächt anerkennen will, oder das Gericht dafür hält, daß die Urkunde für den Ausgang des Rechtsstreits ohne Bedeutung sey.

§. 607.

Verfügungen, gegen welche Beschwerde zulässig ist, können mit der Berufung nicht angefochten werden; doch kann, wenn der Rechtsstreit durch Erhebung der Berufung bei dem Beschwerdegericht anhängig wird, die Beschwerde im Berufungsverfahren geltend gemacht werden, sofern die Entscheidung der Hauptsache hierdurch nicht verzögert wird.

§. 608.

Die Erhebung der Beschwerde ist in den Fällen des §. 606 unter 1—6 an eine zweiwöchige, in den übrigen Fällen dieses Paragraphen aber an keine Frist gebunden.

§. 609.

Erhebung der Beschwerde.

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte, gegen dessen Verfügung sie gerichtet ist, durch Ueberreichung einer Beschwerdeschrift oder durch mündliche Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erhoben. Erachtet das Gericht die Beschwerde für begründet, so hat dasselbe selbst Abhilfe zu gewähren. Nur in den Fällen des §. 606 unter 1, 5, 6, 8—10 darf das Gericht, gegen dessen Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, diese Verfügung nicht abändern.

Das Gericht übersendet, wenn es keine Abhilfe gewährt, die Beschwerdeschrift oder das Protokoll vor Ablauf einer Woche mittelst Berichts dem Beschwerdegerichte.

§. 610.

In dringenden Fällen kann die Beschwerde unmittelbar bei dem Beschwerdegericht erhoben und von diesem eine bedingte oder unbedingte vorläufige Verfügung erlassen werden.

Ist die Anordnung einer Berichtserstattung erfor-

derlich, so ist die etwa zu erlassende vorläufige Verfügung mit dieser Anordnung zu verbinden.

§. 611.

Hemmung der Vollstreckbarkeit. In den Fällen des §. 606 unter 1—6 hemmt die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde das weitere Verfahren; in den übrigen Fällen des bezeichneten Paragraphen kann das Beschwerdegericht verfügen, daß das Verfahren einstweilen eingestellt werde.

§. 612.

Verfahren. Das Beschwerdegericht enscheidet in berathender Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts.

In den Fällen des §. 606 unter 1, 5, 6, 8—10 hat das Gericht vor Erlassung der Entscheidung anzuordnen, daß sich die betheiligten Personen schriftlich oder mündlich über die Beschwerde erklären.

Diese Anordnung kann auch in den übrigen Fällen des bezeichneten Paragraphen von dem Beschwerdegerichte getroffen werden.

§. 613.

Die Mittheilung der über die Beschwerde ergangenen Entscheidung an die betheiligten Personen erfolgt, wenn nicht das Beschwerdegericht etwas Anderes bestimmt, durch das Gericht, gegen dessen Verfügung die Beschwerde gerichtet ist.

§. 614.

Gegen die getroffene Entscheidung findet, soweit nicht darin ein neuer selbstständiger Grund zur Beschwerde enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

Vierter Titel.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urtheile.

§. 615.

Zulässigkeit. Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

1) wenn sich das Urtheil auf einen falsch geschworenen Eid gründet;

2) wenn das Urtheil auf eine falsche oder gefälschte Urkunde, oder auf ein absichtlich falsch abgegebenes Zeugniß oder Gutachten gegründet ist;
3) wenn das Urtheil durch eine betrügerische Handlung anderer Art, entweder von Seite des eigenen gesetzlichen Vertreters oder Prozeßbevollmächtigten der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dem Vertreter oder Prozeßbevollmächtigten derselben, oder von Seite der Gegenpartei selbst, ihres gesetzlichen Vertreters oder Prozeßbevollmächtigten erwirkt ist;
4) wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechtsstreite einer mit öffentlicher Strafe bedrohten Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile einer Partei schuldig gemacht hat;
5) wenn das Urtheil auf die Entscheidung eines Strafgerichts gegründet ist, und die für das Urtheil maßgebend gewesenen Punkte der strafrechtlichen Entscheidung später wieder aufgehoben worden sind;
6) wenn die Partei eine Urkunde neu aufgefunden hat, welche zum Beweis einer von ihr in dem früheren Verfahren rechtzeitig vorgebrachten erheblichen Thatsache dient und eine der Partei günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern die getroffene Entscheidung nicht darauf beruht, daß die betreffende Thatsache in Folge einer Eidesleistung der Gegenpartei von dem Gerichte für widerlegt erachtet worden ist.

§. 616.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Wiederaufnahme auch dann zu gestatten, wenn in dem Urtheil in Folge von Versäumnissen des Vertreters einer minderjährigen oder die Rechte Minderjähriger genießenden Partei zum Nachtheile der letzteren erkannt ist.

§. 617.

Die Wiederaufnahme aus den im §. 615 unter 1 bis

4 angeführten Gründen ist nur zulässig, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden sind, es sei denn, daß ein Strafverfahren aus anderen Gründen, als wegen mangelnden Beweises nicht eingeleitet, oder nicht durchgeführt werden kann.

In keinem Falle ist jedoch die Eideszuschiebung über die §. 615 unter 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen der Wiederaufnahme gestattet.

§. 618.

Die Wiederaufnahme findet nur unter der Voraussetzung statt, daß die Partei, welche die Wiederaufnahme beantragt, ohne ihr Verschulden außer Stande war, von den neuen Thatsachen, oder den neu aufgefundenen Urkunden, in dem früheren Verfahren, insbesondere auch mittelst Einspruchs, Berufung oder Anschließung an eine von der Gegenpartei erhobene Berufung, Gebrauch zu machen, und dieses erforderlichen Falles durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 619.

Das Verfahren wird nur insoweit wieder aufgenommen, als der geltend gemachte Grund der Wiederaufnahme dieses nothwendig macht.

§. 620.

Zuständiges Gericht. Für die Wiederaufnahme ist dasjenige Gericht zuständig, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Ist diese theils von dem Gerichte erster Instanz, theils von dem Berufungsgerichte erlassen worden, so ist das letztere für die Wiederaufnahme des ganzen Verfahrens zuständig.

§. 621.

Gesuch. Das Gesuch um Wiederaufnahme ist binnen der Frist eines Monats zu erheben.

Diese Frist beginnt:

1) in den Fällen des §. 615 unter 1 bis 4 mit dem

Tage, an welchem die Partei Kenntniß von dem rechtskräftigen Strafurtheile oder von dem Beschlusse, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann, erhalten hat;

2) in dem Falle des §. 615 unter 5 mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von der erfolgten Wiederaufhebung der strafrechtlichen Entscheidung erlangt hat;

3) in dem Falle des §. 615 unter 6 mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch zu machen.

Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr beantragt werden.

§. 622.

Der Nachweis der Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmegesuchs muß erforderlichen Falls von derjenigen Partei, welche das Gesuch erhoben hat, durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung geliefert werden.

§. 623.

Das Gesuch um Wiederaufnahme muß enthalten:

1) die Angabe der Thatsachen, aus welchen die Einhaltung der Frist für die Erhebung des Wiederaufnahmegesuches hervorgeht und die Angabe der erforderlichen Bescheinigungsmittel;

2) die Bezeichnung des Grundes des Wiederaufnahmegesuches sowie der hierauf bezüglichen neuen Thatsachen und Beweismittel;

3) ein bestimmtes Gesuch, in welchem zugleich genau anzugeben ist, inwieweit das angefochtene Urtheil aufzuheben sey.

§. 624.

Das Gesuch um Wiederaufnahme ist der Gegenpartei selbst zu behändigen. Wird dasselbe erhoben, während der

Rechtsstreit noch anhängig ist, so erfolgt die Behändigung nach Vorschrift der §§. 162, 164.

§. 625.

Hemmung der Vollstreckbarkeit. Durch das Gesuch um Wiederaufnahme wird die Vollstreckung des Urtheils nur dann gehemmt, wenn durch die Wiederaufnahme des Verfahrens die Leistung eines Eides verhindert werden soll.

Das Gericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, auf Antrag verfügen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben oder einstweilen eingestellt werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle. Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 626.

Verfahren. Das Gesuch um Wiederaufnahme wird durch Behändigung eines Schriftsatzes erhoben, für welchen die allgemeinen Vorschriften über vorbereitende Schriftsätze maßgebend sind.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung wird nach Vorschrift des §. 179 anberaumt.

Zwischen der Behändigung des Gesuchs und der anberaumten Tagfahrt muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist kann in dringenden Fällen, ohne daß der Gegner vorher gehört wurde, durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Frist ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

§. 627.

Auf die Wiederaufnahme des Verfahrens vor einem Einzelrichter finden die Vorschriften der §§. 435—438 sinngemäße Anwendung.

§. 628.

Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache zu verbinden; das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen beschließen,

daß zunächst abgesondert über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verhandelt und entschieden werde.

Hat ein Gericht erster Instanz über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, nach erfolgter abgesonderter Verhandlung, entschieden, so findet gegen diese Entscheidung selbstständige Berufung statt.

§. 629.

Gründe der Wiederaufnahme, welche in dem das Gesuch enthaltenden Schriftsatze nicht angegeben sind, können später nur insofern geltend gemacht werden, als zur Zeit der Geltendmachung die im §. 621 bestimmten Fristen noch nicht verstrichen sind.

§. 630.

Die Partei, gegen welche die Wiederaufnahme beantragt wird, ist berechtigt, bei der erneuerten Verhandlung der Hauptsache neue Thatsachen und neue Beweismittel in demselben Umfange geltend zu machen, wie dieses in der Berufungsinstanz nach Vorschrift der §§. 567—576 zulässig ist, sofern diese Thatsachen und Beweismittel diejenigen Punkte des Urtheils betreffen, rücksichtlich deren die Wiederaufnahme beantragt worden ist.

§. 631.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile der Partei, welche die Wiederaufnahme beantragt hat, kann, sofern es sich nicht um Punkte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur insoweit stattfinden, als auch von Seite der Gegenpartei einer der im §. 615 bezeichneten Gründe der Wiederaufnahme geltend gemacht worden ist.

§. 632.

War die Wiederaufnahme nicht rechtzeitig beantragt worden, oder ist sie an sich unstatthaft, so wird dieselbe von Amtswegen verworfen.

§. 633.

Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme findet gegen das über ein Wiederaufnahmegesuch erlassene Urtheil nicht mehr

statt, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des zuerst angefochtenen Urtheils zehn Jahre verflossen sind.

Inwiefern das über ein Wiederaufnahmegesuch erlassene Urtheil durch andere Rechtsmittel oder durch Einspruch angefochten werden könne, ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen.

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

§. 634.

Zulässigkeit des Vollstreckungsverfahrens.

Das Vollstreckungsverfahren findet statt auf Grund:

1) von Urtheilen, welche der Berufung überhaupt nicht oder zur Zeit nicht mehr unterliegen;
2) von Urtheilen, welche für einstweilen vollstreckbar erklärt sind;
3) von Versäumungsurtheilen nach unbenutztem Ablaufe der Frist für die Erhebung des Einspruchs;
4) von Beschlüssen, wodurch Prozeßkosten festgestellt werden, nach unbenutztem Ablaufe der Frist für die Erhebung der Gegenvorstellung;
5) von Vollstreckungsbeschlüssen, welche auf Grund bedingter Zahlungsbefehle erlassen sind;
6) von den im §. 86 bezeichneten Protokollen über Bürgschaftsleistungen;
7) von den im §. 217 bezeichneten Protokollen über abgeschlossene Vergleiche;
8) von Protokollen, welche in anhängigen Rechtsstreitigkeiten aufgenommen worden sind und die vorgelesene und genehmigte Erklärung einer Partei über unbedingte Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs enthalten;
9) von Urkunden, welche vor Gerichten, Notaren oder anderen mit der Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Organen in öffentlicher Form errichtet

sind und die Unterwerfung unter das Vollstreckungsverfahren enthalten.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, das Vollstreckungsverfahren auch noch auf Grund anderer Voraussetzungen zu gestatten und näher zu regeln.

§. 635.

Die in §. 634 unter 1—4 und 6—9 bezeichneten Schuldtitel müssen, wenn auf Grund derselben die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erfolgen soll, mit der Vollstreckungsklausel versehen sein (vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende dem (Bezeichnung der Partei) ertheilte Ausfertigung wird für vollstreckbar erklärt."

Sie ist von dem zu ihrer Ertheilung Berechtigten unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterschreiben.

§. 636.

Ist der Anspruch auf eine andere, als die in dem Schuldtitel bezeichnete Person übergegangen, so wird, wenn dieser Uebergang vor Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt ist, der Rechtsnachfolger in der letzteren bezeichnet, wenn aber diese Ausfertigung bereits für den früheren Berechtigten ertheilt war, ein den Uebergang des Anspruchs beurkundender Zusatz beigefügt.

Der Uebergang des Anspruchs ist dem zur Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung Berechtigten durch fehlerfreie öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Leistung auf eine andere, als die in dem Schuldtitel bezeichnete Person übergegangen ist.

§. 637.

Vollstreckbare Ausfertigungen der in §. 634 unter 1—4 und 6—8 bezeichneten Schuldtitel werden von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches das Urtheil oder den Beschluß erlassen hat oder vor welchem das Protokoll errichtet worden ist, ertheilt.

Die Berechtigung zur Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen der in §. 634 unter 9 bezeichneten Schuldtitel ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

§. 638.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn

1) aus dem Schuldtitel die Verbindlichkeit zu einer nach Art und Umfang bestimmten Leistung oder Unterlassung hervorgeht, und
2) in Fällen, in welchen die Vollstreckung durch den Eintritt einer Thatsache oder eines kalendermäßig nicht feststehenden Tages bedingt ist, der Nachweis des erfolgten Eintritts, soweit er dem Gläubiger obliegt, von diesem durch fehlerfreie öffentliche Urkunde geliefert wird.

§. 639.

Eine vollstreckbare Ausfertigung darf nicht ertheilt werden, wenn nach einer im Vollstreckungsregister erfolgten Eintragung die Vollstreckbarkeit gehemmt ist.

Der Gerichtsschreiber hat diese Eintragung auf Antrag der verurtheilten Partei zu bewirken, wenn diese nachweist, daß eine Berufung, ein Einspruch oder eine Gegenvorstellung, deren Erhebung gesetzlich die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urtheils oder Beschlusses hemmt, ordnungsmäßig erhoben, oder daß die nach dem Gesetze nicht eintretende Hemmung des weiteren Verfahrens durch richterliche Verfügung ausnahmsweise angeordnet worden sei.

Unterläßt es die verurtheilte Partei, die Eintragung in das Vollstreckungsregister rechtzeitig zu beantragen, so fallen ihr die hierdurch verursachten Nachtheile zur Last.

Die im Vollstreckungsregister erfolgten Eintragungen sind auf Antrag der verurtheilten Partei ohne Weiteres, auf Antrag der Gegenpartei aber dann zu löschen, wenn diese nachweist, daß das Rechtsmittel, der Einspruch, oder die Gegenvorstellung, welche die Hemmung herbeigeführt hatten,

erledigt, oder daß der Fortgang des Verfahrens durch richterliche Verfügung angeordnet worden sei.

Nähere Vorschriften über die Führung des Vollstreckungsregisters und den Inhalt der Eintragungen werden im Wege der Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§. 640.

Verweigert der Gerichtsschreiber die Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder des §. 636 erwähnten Zusatzes, so steht der Partei, wenn nicht von dem Vorsitzenden des Gerichts Abhilfe gewährt wird, Beschwerde an das Gericht zu, welches darüber in berathender Sitzung entscheidet.

§. 641.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber auf der in den Gerichtsakten befindlichen Urschrift des Schuldtitels zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt sei.

§. 642.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf einer und derselben Partei nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gerichts ertheilt werden. Derselbe kann vor der Beschlußfassung die Betheiligten hören. Wenn die weitere Ausfertigung nur für einen Theil der Leistung erbeten wird, oder wenn sich ergibt, daß nur ein Theil der Leistung rückständig ist, so wird nur hinsichtlich dieses Theils weitere Ausfertigung ertheilt.

Die zweite Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Die Urschrift der Verfügung, durch welche die Ertheilung der zweiten Ausfertigung angeordnet oder abgelehnt wird, ist der in den Gerichtsakten befindlichen Urschrift des Schuldtitels beizufügen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die zweite Ausfertigung gegen Rückgabe der ersten erbeten wird.

§. 643.

Soll das Vollstreckungsverfahren auf Grund von Schuldtiteln eingeleitet werden, welche in einem anderen Staate des Inlandes nach Vorschrift dieses Gesetzes erlassen oder errichtet sind, so ist eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels dem Vollstreckungsgerichte vorzulegen.

Dieses hat, wenn nicht aus den im §. 47 bezeichneten Gründen Rechtshilfe zu verweigern ist, ohne Anhörung der Parteien die Erklärung beizufügen, daß der Schuldtitel in dem Lande, welchem das Vollstreckungsgericht angehört, vollstreckbar sey. (Genehmigungsklausel).

§. 643a.

Handelt es sich um die Vollstreckung der in §. 634 unter 1—8 erwähnten Schuldtitel, welche in einem anderen Staate des Inlandes nach anderen als den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften oder im Auslande erlassen oder errichtet sind, so ist, wenn nach §. 49 Rechtshilfe zu leisten ist, in gleicher Weise zu verfahren.

Doch kann in diesen Fällen nach Ermessen des Gerichts vor Ertheilung der Genehmigungsklausel eine Anhörung der Parteien stattfinden; auch werden abweichende Bestimmungen der Landesgesetze und Staatsverträge durch die Vorschrift dieses Paragraphen nicht berührt.

§. 644.

Die in einem Staate des Inlandes mit der Vollstreckungs- oder Genehmigungsklausel versehenen Schuldtitel sind in dem ganzen Gebiete dieses Staates vollstreckbar.

§. 644a.

Zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens auf Grund der §. 634 unter 5 bezeichneten Vollstreckungsbeschlüsse bedarf es der Vollstreckungsklausel nicht. Die §§. 636, 642 bis 644 finden auf diese Vollstreckungsbeschlüsse sinngemäße Anwendung.

§. 645.

Vollstreckungsbeamte. Die Leitung des Vollstreckungsverfahrens liegt den Gerichtsvollziehern ob.

Die Mitwirkung der Gerichte oder anderer öffentlicher Organe tritt nur insoweit ein, als dieses Gesetz oder die Landesgesetze solches vorschreiben.

§. 646.

Das Gericht, welches dem in einem anderen Staate erlassenen oder errichteten Schuldtitel die Genehmigungs-klausel ertheilt, hat einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen, wenn nicht die Partei einen solchen Auftrag bereits ertheilt oder dessen Ertheilung sich vorbehalten hat.

§. 647.

Der Gerichtsvollzieher wird, sofern nicht dieses Gesetz oder die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen, durch die an ihn von Seiten der Partei oder ihres Bevollmächtigten zum Zwecke der Vollstreckung erfolgte Einhändigung des vollstreckbaren Schuldtitels ermächtigt, das Vollstreckungsverfahren einzuleiten und durchzuführen, geleistete Zahlungen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit vollständig genügt hat, den vollstreckbaren Schuldtitel in Urschrift auszuliefern.

Der Schuldner ist berechtigt, eine vom Gläubiger selbst auszustellende Quittung gegen Rückgabe der vom Gerichtsvollzieher ausgestellten Quittung zu fordern.

§. 648.

Der Gerichtsvollzieher hat jede vom Gläubiger beantragte Vollstreckungshandlung, welche durch das Gesetz und den ihm eingehändigten vollstreckbaren Schuldtitel gerechtfertigt ist, vorzunehmen.

§. 649.

Als Vollstreckungsgericht im Sinne dieses Gesetzes ist das Einzelgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll.

§. 650.

Das Vollstreckungsverfahren beginnt mit der Behändi-

gung des von dem Gerichtsvollzieher zu erlassenden Befriedigungsgebots.

Dieses Gebots bedarf es jedoch nicht, wenn das Vollstreckungsverfahren auf Grund eines Vollstreckungsbeschlusses (§. 634 Nr. 5) erfolgt.

§. 651.

In dem Befriedigungsgebote ist auf den vollstreckbaren Schuldtitel Bezug zu nehmen und die verlangte Leistung in Haupt- und Nebensache, einschließlich der nach richterlicher Feststellung des Kostenbetrages erwachsenen neueren Kosten, genau zu bezeichnen.

Zugleich ist dem Schuldner die Frist von einer Woche, binnen welcher er den Gläubiger zu befriedigen hat, zu bestimmen.

Die Behändigung erfolgt an den Schuldner selbst; sie kann jedoch in den Fällen des §. 163 Nr. 5, 6 auch an den General- oder Prozeßbevollmächtigten des Schuldners erfolgen.

§. 652.

Der Gerichtsvollzieher darf ein Befriedigungsgebot nur dann behändigen, wenn

1) die Personen, für und gegen welche er das Vollstreckungsverfahren einleiten will, in dem vollstreckbaren Schuldtitel namentlich bezeichnet sind;
2) wenn der Kalendertag, von dessen Eintritt die Geltendmachung eines Anspruchs abhängt, verstrichen ist;
3) wenn die Behändigung des zu vollstreckenden Schuldtitels erfolgt ist.

§. 653.

Ist der Anspruch, wegen dessen die Vollstreckung erfolgen soll, oder die Verpflichtung zur Leistung nach erfolgter Behändigung des Befriedigungsgebotes auf eine andere Person übergegangen, so ist ein neues Befriedigungsgebot zu erlassen.

§. 654.

Der Gerichtsvollzieher darf, sofern das Gesetz nicht

etwas Anderes vorschreibt, zu weiteren Vollstreckungshandlungen erst dann schreiten, wenn seit der Behändigung des Befriedigungsgebots die im §. 651 Abs. 2 bestimmte Frist verstrichen ist.

Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Antrag, welcher vom Gerichtsvollzieher auch ohne besondere Vollmacht gestellt werden darf, diese Frist abkürzen oder die sofortige Vornahme weiterer Vollstreckungshandlungen gestatten. Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Wenn seit der Behändigung des Befriedigungsgebots ein Jahr verstrichen ist, ohne daß weitere Vollstreckungshandlungen vorgenommen worden sind, so darf vor Erlassung eines neuen Befriedigungsgebots zur Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens nicht geschritten werden.

§. 655.

Die weiteren Vollstreckungshandlungen werden durch die nachstehenden Paragraphen und die für die einzelnen Vollstreckungsarten geltenden Bestimmungen geregelt.

§. 656.

Die Vollstreckung ist, mit thunlichster Schonung für den Schuldner, so rasch als möglich durchzuführen.

Der Gerichtsvollzieher hat dabei die Wünsche des Gläubiger und des Schuldners, soweit es ohne Gefährdung des Zwecks und ohne unnöthigen Kostenaufwand geschehen kann, zu berücksichtigen.

§. 657.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und alle Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, sofern der Zweck der Vollstreckung dieses erfordert.

Findet er die Haus- oder Zimmerthüren oder die Behältnisse verschlossen, so hat er das Recht, dieselben, nöthigenfalls unter Anwendung von Gewalt, eröffnen zu lassen.

Wird die Anwendung von Gewalt nothwendig, so muß er einen von der Landesgesetzgebung zu bezeichnenden Ortsbeamten oder zwei Zeugen zuziehen.

Findet der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme einer

Vollstreckungshandlung Widerstand, so ist er befugt, Gewalt anzuwenden, und zu diesem Zweck nöthigenfalls die Polizeibehörde um Unterstützung zu ersuchen.

§. 658.

Die Parteien dürfen jeder Vollstreckungshandlung beiwohnen; bei der Beschlagnahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Beitreibung einer Forderung ist jedoch die persönliche Anwesenheit des Gläubigers nicht gestattet.

Ist der Schuldner abwesend, so hat der Gerichtsvollzieher, soweit thunlich, einen erwachsenen Familienangehörigen oder Bediensteten des Schuldners, sofern diese Personen in demselben Hause wohnen, zuzuziehen.

Jede bei einem Vollstreckungsverfahren betheiligte Person ist befugt, die Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers, sowie die Ertheilung einer Abschrift einzelner Aktenstücke zu verlangen.

§. 659.

Macht die Bewachung oder Unterhaltung der mit Beschlag belegten Gegenstände die Bestellung eines Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvollzieher eine hierzu geeignete Person auszuwählen.

Der Gläubiger, sowie Personen, welche zu dem Gläubiger oder Schuldner in einer der im §. 32 erwähnten Beziehungen stehen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gegners zu Hütern bestellt werden.

§. 660.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit Erlaubniß des Vollstreckungsgerichts vorgenommen werden.

Die diese Erlaubniß enthaltende Verfügung ist dem Schuldner vorzuzeigen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§. 661.

Ueber jede Vollstreckungshandlung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen.

Den Parteien ist, sofern nicht das Gesetz etwas Anderes

bestimmt, eine Abschrift dieses Protokolls mitzutheilen. Enthält das Protokoll die an eine Partei oder an einen Dritten gerichtete Aufforderung, etwas zu thun, oder zu unterlassen, so ist die Abschrift diesen Personen nach Vorschrift des §. 651 Abs. 3 zu behändigen.

§. 662.

Der Gerichtsvollzieher hat mit dem Vollstreckungsverfahren einzuhalten:

1) auf Grund des urkundlichen Nachweises, daß seit Erlassung oder Errichtung des zu vollstreckenden Schuldtitels die vollständige Befriedigung des Gläubigers erfolgt sey;
2) auf Grund des urkundlichen Nachweises, daß der Gläubiger dem Schuldner Stundung bewilligt habe;
3) auf Grund des urkundlichen Nachweises, daß eine dritte Person ein die Veräußerung des in Beschlag genommenen Gegenstandes hinderndes Recht mittelst Klage geltend gemacht habe (§. 672);
4) auf Grund einer Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß nach einer im Vollstreckungsregister erfolgten Eintragung das weitere Verfahren gehemmt sei;
5) auf Grund eines richterlichen Einhaltsbefehls.

In den Fällen der Nr. 2—5 bleiben die etwa getroffenen Vollstreckungsmaßregeln einstweilen fortbestehen, sofern nicht deren Aufhebung vom Gerichte angeordnet oder vom Gläubiger ausdrücklich genehmigt worden ist.

§. 663.

Die Wiederaufnahme eines unterbrochenen Vollstreckungsverfahrens erfolgt:

1) im Falle des §. 662 unter 2 nach Ablauf der Zeit, für welche die Stundung bewilligt worden war oder bei einer auf unbestimmte Zeit erfolgten Stundung auf Grund einer Anweisung des Gläubigers;
2) in den Fällen des §. 662 unter 3 bis 5 auf Grund einer richterlichen Verfügung, welche die Fortsetzung des Verfahrens gestattet.

§. 664.

Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens hat, sofern nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt, der Schuldner dem Gläubiger zu erstatten; dieselben sind im Wege der Vollstreckung mit einzuziehen.

§. 665.

Beschwerden über die gewählte Art der Vollstreckung, über das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung beobachtete Verfahren und über die Berechnung der vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten sind bei dem Vollstreckungsgerichte einzubringen.

Dasselbe kann vor der Entscheidung den Gerichtsvollzieher und die Betheiligten hören, auch den Einhalt des Vollstreckungsverfahrens, in geeigneten Fällen unter Anordnung der im Interesse des Gläubigers erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, verfügen.

Die Beschwerde ist, sofern nicht das Gesetz etwas Anderes anordnet, bei deren Verlust binnen zwei Wochen, von der beschwerenden Handlung an gerechnet, mündlich oder schriftlich anzubringen.

§. 666.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, über das Vollstreckungsverfahren gegen den Staat, die Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten, sowie gegen Militärpersonen abweichende Vorschriften zu erlassen.

§. 667.

Einwendungen des Schuldners. Der Schuldner kann die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens oder die Aufhebung der Vollstreckung verlangen:

1) auf Grund von Einwendungen, welche sich auf den Mangel der Voraussetzungen zur Ertheilung der Vollstreckungs- oder Genehmigungsklausel beziehen;
2) auf Grund von Einwendungen, welche den zu vollstreckenden Anspruch selbst betreffen.

§. 668.

Die gegen den Anspruch selbst gerichteten Einwendungen sind, sofern sie sich auf einen der §. 634 unter 1—8 bezeichneten Schuldtitel beziehen, nur insoweit zu beachten, als sie die Stundung oder Erlöschung des Anspruchs betreffen und auf einem nach Erlassung oder Errichtung des zu vollstreckenden Schuldtitels entstandenen Grunde beruhen.

§. 669.

Ueber Einwendungen gegen die Ertheilung der Vollstreckungsklausel entscheidet, sofern es sich um einen der im §. 634 Ziff. 1—8 erwähnten Schuldtitel handelt, das Gericht, bei welchem die Klausel ertheilt wurde; wenn es sich aber um eine nach Vorschrift des §. 634 Ziff. 9 errichtete Urkunde handelt, das für den Anspruch nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht.

Einwendungen gegen die Ertheilung der Genehmigungsklausel entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Die Entscheidung derjenigen Einwendungen endlich, welche gegen den Anspruch selbst gerichtet sind, kommt dem Gerichte zu, bei welchem ein den Anspruch betreffender Rechtsstreit in erster Instanz bereits anhängig geworden war, oder wenn ein Rechtsstreit darüber vorher nicht erhoben wurde, dem für den Anspruch nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte.

§. 670.

Das auf die erhobenen Einwendungen einzuleitende Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§. 671.

Das zuständige Gericht kann vor Erlassung des Urtheils auf Antrag des Schuldners die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens insoweit verfügen, als dieses zur Sicherung der Rechte des Antragstellers nöthig ist, in geeigneten Fällen unter gleichzeitiger Anordnung der im Interesse des Gläubigers erforderlichen Sicherungsmaßregeln.

Auch das Vollstreckungsgericht kann, wenn dasselbe zur

Entscheidung über die Einwendungen nicht zuständig ist, die Einstellung ohne vorgängige Anhörung des Gläubigers bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts verfügen, sofern der Schuldner die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt. In diesem Falle ist dem Schuldner zur Vorlegung dieser Entscheidung eine bestimmte Frist vorzuschreiben.

§. 672.

Einwendungen dritter Personen.

Ein Widerspruch dritter Personen, welcher auf die Behauptung gestützt wird, daß ihnen an einem in Beschlag genommenen Gegenstande ein die Veräußerung desselben hinderndes Recht zustehe, ist mittelst Klage geltend zu machen.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und Schuldner zugleich gerichtet, so sind die Beklagten als Streitgenossen anzusehen.

Zuständig ist je nach dem Werthe des der Vollstreckung unterworfenen Gegenstandes das Collegialgericht oder das Einzelgericht des Orts der Vollstreckung.

§. 673.

Will eine dritte Person dagegen, daß die Auszahlung des aus der Veräußerung erlangten Erlöses an den Gläubiger erfolge, Widerspruch erheben, so hat sie diesen bei dem Vollstreckungsgerichte geltend zu machen.

Die Hinterlegung des Erlöses bei Gericht ist anzuordnen, wenn der Widersprechende bescheinigt, daß der Gegenstand der Vollstreckung ihm pfandrechtlich verhaftet oder einem von ihm erwirkten Vollstreckungsverfahren oder Sicherungsarreste unterworfen sei.

Die Hinterlegung kann vom Gerichte ohne vorgängiges Gehör des Gläubigers und Schuldners angeordnet werden.

§. 674.

Rechtsmittel.

Durch die Erhebung der Berufung und des Einspruchs gegen die in der Vollstreckungsinstanz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gesprochenen Urtheile

wird der Fortgang des Vollstreckungsverfahrens nicht gehemmt, sofern nicht das Gericht diese Hemmung anordnet.

Nach §. 202 folgende §§. aufzunehmen:

§. 202 a.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ist die für die Erhebung eines Rechtsmittels des Einspruchs oder des Widerspruchs gegen Zahlungsbefehle bestimmte Frist versäumt worden, so können die Folgen der Versäumung, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, mittelst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben werden, wenn die säumige Partei durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist, daß sie durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch die Nachlässigkeit der Prozeßbevollmächtigten nicht zu rechnen, außer Stande gewesen sei, innerhalb der bestimmten Frist die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen.

§. 202 b.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel, den Einspruch oder den Widerspruch zusteht.

§. 202 c.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer mit der Beseitigung des Hindernisses beginnenden zweiwöchigen Frist der Gegenpartei behändigt oder wenn ein Einzelgericht über das Gesuch zu entscheiden hat, bei diesem mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

§. 202 d.

In dem Gesuche sind die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Thatsachen und die erforderlichen Bescheinigungsmittel bestimmt anzugeben.

Zugleich ist in demselben die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen oder, falls dieselbe bereits vorgenommen war, hierauf Bezug zu nehmen.

§. 202 e.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Fortgang des Verfahrens nicht gehemmt, doch kann das Gericht auf Antrag verfügen, daß das Verfahren gegen Sicherheitsleistung oder ohne eine solche einstweilen eingestellt, oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde. Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 202 f.

Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Parteien.

Gegen die Entscheidung findet der Einspruch nicht Statt.

Die durch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßten Kosten fallen der säumigen Partei zur Last, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind.

II. Folgeweise:

1) im §. 195 die Worte „ordentlicher Einspruch" zu streichen;
2) den §. 196 zu streichen;
3) die Nr. 3 des §. 197 zu streichen;
4) §. 199 dahin zu fassen:

„Die nach Vorschrift des §. 197 erfolgte Erhebung des Einspruchs hemmt die Vollstreckung der Versäumungsverfügung, wenn nicht in dieser angeordnet ist, daß die Vollstreckung durch Einspruch nicht gehemmt werden solle.

Ist bei Erhebung des Einspruchs die Vorschrift

des §. 197 unter 2 nicht beachtet worden, so kann das Gericht auf Antrag verfügen, daß das Verfahren gegen Sicherheitsleistung oder ohne eine solche einstweilen eingestellt werde, oder daß die Fortsetzung desselben nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde."

5) Im §. 202 statt „des §. 196" zu setzen „der §§. 202a, 202c."

Inhalts-Verzeichniß

und

vergleichende Uebersicht

der

Paragraphen des nach den Beschlüssen der ersten Lesung festgestellten Entwurfs mit denjenigen des Entwurfs aus erster Lesung vorbehältlich der Schlußredaktion.

Erstes Buch. Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von dem Gerichte.

---

[1] §. 2b (§. 3 des Entwurfs aus erster Lesung) s. II. Folge zu §. 356.

[2] §. 29 (§. 31 Abs. 2 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge zu §. 595.

[3] §. 33 gestrichen s. ebendaselbst.

[4] §. 43 Abs. 2 gestrichen s. ebendaselbst.

---

[1] §. 52, §. 52a, §. 53 Zusatz (§. 52—54 des Entwurfs aus erster Lesung) §. 54 gestrichen s. ebendaselbst.

[2] §. 117a (§. 118 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge ebendas.

[3] §. 133 Abs. 2 (§. 134 Abs. 2 des Entwurfs aus erster Lesung) s. II. Folge zu §. 367.

[1] §. 153 (§. 154 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge zu §. 606.

[2] §. 154 Abs. 2 (§. 155 Abs. 2 des Entwurfs aus erster Lesung) s. II. Folge zu §. 243.

[3] §. 184 Abs. 1 (§. 185 des Entwurfs aus erster Lesung) s. II. Folge zu §. 229.

[4] §. 191 Abs. 1 (§. 192 Abs. 1 des Entwurfs aus erster Lesung) s. II. Folge zu §. 294.

[5] §. 195, 196, 197, 199 und 202, vgl. III. Folge a. E. §. 193, 199 u. 200 haben bei dem Entwurf aus erster Lesung (§. 194, 199 u. 200) eine veränderte Fassung erhalten.

[6] §. 202 a–f (§. 203—208 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge nach §. 674.

[7] §. 223 a (§. 230 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge zu §. 559.

Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.

Ordentliches Verfahren vor Collegialgerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheil.

---

[1] §. 238 Abs. 2 (§. 245 Abs. 2 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge zu §. 553.

[1] §. 297 u. §. 298 sind in dem Entwurf aus erster Lesung in §. 285 u. 287 eingereiht

[2] §. 377 (§. 385 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge zu §. 606.

[1] §. 402 Abs. 2 (§. 410 Abs. 2 u. 3 des Entwurfs aus erster Lesung) s. III. Folge zu §. 492.

[2] §. 412 Abs. 1 u. 2 s. III. Folge zu §. 553 (in §. 420 des Entwurfs aus erster Lesung wurde auch diese Fassung des §. 412 wieder geändert).

Zweites Buch.

	Entw. vorbehältl. d. Schlußredakt. Paragr.	Entwurf a. 1. Lesung. Paragr.
4. Urtheil und Verkündigung . . .	500	509
5. Vorbehalt der Landesgesetzgebung	501	510

Vierter Abschnitt.
Bedingter Zahlungsbefehl.

1. Zulässigkeit	502, 503	511, 512
2. Antrag	504, 505	513, 514
3. Zahlungsbefehl	506, 507	515, 516
4. Widerspruch	508, 509	517, 518
5. Vollstreckungsbeschluß	510, 511	519, 520
6. Gemeinsame Bestimmungen . .	512. 513	521. 522
7. Vorbehalt der Landesgesetzgebung .	514	523

Fünfter Abschnitt.
Aufforderung zur Klage und Geltendmachung von Rechten.

1. Zulässigkeit der Aufforderung zur Klage	515	524
2. Zuständiges Gericht	516	525
3. Begründung	517, 518	526, 527
4. Urtheil	519—521	528—530
5. Geltendmachung von Rechten . .	522—524	531—533

Sechster Abschnitt.
Arrestprozeß.

1. Grund des Arrestes	525, 526	534, 535
2. Persönlicher Arrest	527	536
3. Dinglicher Arrest	528	537
4. Arrestgesuch	529, 530	538, 539
5. Anlegung des Arrestes	531—533	540—542
6. Sicherheitsleistung	534	543
7. Gegenvorstellung	535, 536	544, 545
8. Verhandlung und Entscheidung .	537, 538	546, 547
9. Frist zur Erhebung der Hauptklage	539	548
10. Vollzug des Arrestes	540—543	549—552
11. Sequestration	544	553
12. Aufhebung des Arrestes	545	554

Siebenter Abschnitt.
Einstweilige Verfügungen.

1. Zulässigkeit	546, 547	555, 556
2. Sequestration	548	557
3. Verfahren	549	558

Drittes Buch. Rechtsmittel-Verfahren.

Erster Titel.

Berufung.

Zweiter Titel.[2]

Nichtigkeits-Beschwerde.

[1] §. 577 hat in dem Entwurf aus erster Lesung §. 579 eine veränderte Fassung erhalten.

[2] In dem Entwurf aus erster Lesung ist dieser Titel als dritter dem folgenden nachgesetzt.

[1] In dem Entwurf aus erster Fassung zweiter Titel.

[2] §. 631 hat in dem Entwurf aus erster Lesung, §. 640 eine veränderte Fassung erhalten.

Viertes Buch.	Entw. vorbehältl. d. Schlußredakt. Paragr.	Entwurf a. 1. Lesung. Paragr.
2. Vollstreckungsklausel (vollstreckbare Ausfertigung)	635—641	643—649
3. Weitere Ausfertigungen . . .	642	650
4. Genehmigungsklausel	643, 643a	651, 652
5. Vollstreckbarkeit im Staatsgebiet .	644	653
6. Vollstreckungsbeschlüsse	644a	654
7. Vollstreckungsbeamte	645—649	655—659
8. Befriedigungsgebot	650—654	660—664
9. Weiteres Verfahren	655—661	665—671
10. Einhalt	662 [1]	672
11. Fortsetzung	663	673
12. Kosten	664	674
13. Beschwerde wider den Gerichtsvollzieher	665 [2]	675
14. Vorbehalt der Landesgesetzgebung	666	676
15. Einwendungen des Schuldners .	667—671	677—681
16. Einwendungen Dritter	672, 673	682, 683
17. Rechtsmittel	674	684

[1] §. 662 hat in dem Entwurf aus erster Lesung, §. 672, eine veränderte Fassung erhalten.

[2] §. 665 hat in dem Entwurf aus erster Lesung, §. 645, eine veränderte Fassung erhalten.

I. Abhandlungen, Rechtsfälle und Gutachten.

Die Handelsgerichte in Württemberg.

Von Herrn Kanzler v. Geßler.

Die demnächst in's Leben tretende Einrichtung von Handelsgerichten ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung, einmal, weil hiemit für Handelssachen besonders organisirte Gerichte, welche das bisherige Recht und auch das frühere Recht — mit Ausnahme des Wechselgerichts in Stuttgart — nicht hatte, eingeführt werden; sodann aber, und hauptsächlich deßhalb, weil für diese Handelsgerichte ein öffentlich-mündliches Verfahren bestimmt ist. In letzter Beziehung bilden sie den Vorläufer für das öffentlich-mündliche Verfahren in Civilsachen überhaupt, sofern die Nothwendigkeit eines solchen bei der Civilrechtspflege nicht mehr zweifelhaft, nur noch die Modalitäten desselben bestritten sein können.

Der Regierungsentwurf über die Errichtung von Handelsgerichten und das Verfahren vor denselben hat durch die Berathung in den Kammern eine Umgestaltung in wesentlichen Punkten erhalten.

Während der Entwurf Handelsgerichte für das ganze Land in einer Anzahl von etwa neun zu errichten beabsichtigte, so daß über alle überhaupt zum Ressort der Handelsgerichte gehörigen Streitsachen von mehr als 50 fl. Handelsgerichte erkannt haben würden, haben die beiden

Kammern sich dafür ausgesprochen, daß nur in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm Handelsgerichte errichtet werden sollen, deren Sprengel den betreffenden Oberamtsbezirk und, wenn das Bedürfniß vorliegt, einen oder mehrere Bezirke der Umgebung umfaßt. Die Ausdehnung des Gerichtszwangs der Handelsgerichte in letzter Hinsicht wird im Verordnungswege bestimmt.

Der Entwurf hatte sodann sich hinsichtlich des Verfahrens vielfach mehr, als das Princip der Mündlichkeit verträgt, an das bestehende Recht angeschlossen, während die Kammern hauptsächlich mit Benützung der Berathungen der in Hannover tagenden Civilprozeß-Commission, das Princip der Mündlichkeit möglichst rein zur Durchführung zu bringen suchten.

Darüber, ob ein Anschluß an die dort für das Verfahren in Nicht-Handelsstreitigkeiten bei erster Lesung beschlossenen Bestimmungen zweckmäßig war, soll unten eine Untersuchung erfolgen; zugleich soll aber überhaupt ein Ueberblick über den Inhalt des Gesetzes gegeben werden.

I. Organisation der Handelsgerichte.

Dieselben können nach dem Ermessen der Regierung ganz unabhängig von der Einrichtung der Bezirksgerichte oder nur als eine selbstständige Abtheilung der letzteren errichtet werden.

Zu ihrer Besetzung gehören:

1) mindestens zwei rechtsgelehrte Richter — Vorstand und Assessor — welche zugleich Mitglieder der Bezirksgerichte sein können;
2) eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Mitgliedern aus dem Kaufmannsstand — Handelsrichter — welche nach vorgängiger Wahl einer doppelten Zahl durch die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute für je zwei Jahre von dem Könige ernannt werden, und diese Dienstleistung, zu deren Uebernahme

keine Verpflichtung besteht, als ein Ehrenamt ohne Belohnung versehen;

3) ein ständiger Gerichtsschreiber zur Unterstützung der Handelsgerichte in Anlegung und Fortführung der Handelsregister, zur Führung der Gerichtsprotokolle, Besorgung der Registratur, des Sportelwesens und der übrigen Canzleigeschäfte. Der Gerichtsschreiber wird aus Solchen, welche die erste höhere oder die niedere Justizdienstprüfung erstanden haben, ernannt.

Zur Beschlußfähigkeit des Handelsgerichts sind zwei rechtsgelehrte Richter und drei Handelsrichter erforderlich; diese nöthige Anzahl darf aber auch nicht überschritten werden.

Für diejenigen Theile Württembergs, welche, wie im Eingang bemerkt, keinem der vier Handelsgerichte zugetheilt sind, würde ohne gesetzliche Anordnung noch der §. 6 der Justiznovelle vom 15. September 1822 fortbestanden haben. Die hierin gegebene Bestimmung, wornach in allen Instanzen zur Verhandlung und Entscheidung schwieriger Handelsstreitigkeiten ein Kaufmann mit vollem Stimmrecht beizuziehen ist, war in mehrfacher Hinsicht der Fortbildung fähig. Sie hat diese auch dahin erhalten, daß die Bezirksgerichte zu Collegialbeschlüssen nicht bloß bei schwierigen, sondern bei allen Streitigkeiten über Handels- oder Wechselsachen, sodann auch bei Führung des Handelsregisters und sonstigen Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Handelssachen, endlich bei Abwandlung der sonst den Handelsgerichten zugewiesenen Straffälle einen Angehörigen des Kaufmannsstandes als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen haben, welcher für die Dauer von zwei Jahren durch den König ernannt und für seine Dienstleistung entschädigt wird. Derselbe wird in die Zahl der zu dem betreffenden Beschlusse erforderlichen Gerichtsbeisitzer eingerechnet. Gleichwie nach §. 6 der Justiznovelle hat auch künftig die Unterlassung der Beiziehung dieses Mitglieds in hiezu geeigneten Fällen und umgekehrt seine Zuziehung in Nicht-Handelssachen keine Nichtigkeit der betreffenden Beschlüsse zur Folge.

Ueber den Handelsgerichten und zugleich auch über den Oberamtsgerichten hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit in Wechselsachen, Führung des Handelsregisters, sonstigen Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Handelssachen, Abwandlung der sonst den Handelsgerichten zugewiesenen Straffälle steht als höhere Instanz das Oberhandelsgericht.

Dasselbe besteht aus dem Civilsenate des Obertribunals und einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl Mitglieder aus dem Kaufmannsstande — Handelsgerichtsräthe — welche auf einen von dem Civilsenate des Obertribunals nach Rücksprache mit der Centralstelle für Handel und Gewerbe in doppelter Zahl gemachten Vorschlag von dem Könige ernannt werden.

Die rechtsgelehrten Mitglieder des Oberhandelsgerichts — ein Vorstand und drei Mitglieder — können ständig bestellt sein.

Beschlußfähig ist das Oberhandelsgericht in Rechtssachen bei Theilnahme von vier rechtsgelehrten und drei kaufmännischen Mitgliedern. Dasselbe kann übrigens auch eine Sache vor den vollen Rath verweisen, welcher sodann so besetzt sein muß, daß die Zahl der rechtsgelehrten Mitglieder die Zahl der kaufmännischen um eine Stimme übersteigt.

Als weitere Behörde kommt noch der Civilsenat des Obertribunals insofern in Betracht, als derselbe in der Zahl von sieben Mitgliedern über Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse des Oberhandelsgerichts, welche dieses nicht im vollen Rathe gefällt hat, zu entscheiden hat.

II. Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte.

Den Handelsgerichten steht einmal zu: Die streitige Gerichtsbarkeit bei den vor sie gehörigen Streitigkeiten von einem Werthbetrage von mehr als 50 fl. an, indem bis zu diesem Betrage die Bezirksgerichte bei Ansprüchen

aus Wechseln und sonst, soweit der Betrag den Ressort des Gemeinderaths übersteigt, zu erkennen haben. Bis zu dem letzteren entscheiden die Gemeinderäthe über Ansprüche, welche nicht aus Wechseln erhoben werden.

Die vor die Handelsgerichte gehörigen Streitigkeiten sind darin unterschieden, daß ein Theil derselben vor dieselben gehört, gleichgültig, ob die Betheiligten Kaufleute sind oder nicht, während der andere bloß dann vor dieselben verwiesen ist, wenn der Beklagte zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit ein Kaufmann war. Bei diesen letzteren besteht eine Verschiedenheit noch darin, daß der Kläger, falls er kein Kaufmann ist, die Wahl zwischen dem Angehen des ordentlichen oder Handelsgerichts hat.

Die Hauptgesichtspunkte für die Ausscheidung der Handelsgerichtsbarkeit sind folgende:

Eine Reihe von Fällen gehört vor die Handelsgerichte, weil sie Rechtsverhältnisse betreffen, welche speciell als dem Handelsrechte eigenthümliche zu betrachten und eben deßhalb auch durch das Handelsgesetzbuch geregelt sind — wie Rechtsverhältnisse zwischen Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, das Recht eines Kaufmanns zum Gebrauche einer bestimmten Handelsfirma, Rechtsverhältnisse zwischen Kaufleuten und Procuristen ꝛc., insbesondere auch Verpflichtung der Letzteren aus mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften. Bei einer weiteren Kategorie von Fällen ist entscheidend, daß bei den betreffenden Rechtsgeschäften, wenn sie auch nicht dem Handelsrechte ausschließlich angehören, die Contrahenten, mögen sie Kaufleute sein oder nicht, kaufmännisch gehandelt, sich eben deßhalb den im Handelsverkehr bei solchen Geschäften bestehenden Grundsätzen unterworfen haben. Hierher gehören auf einer öffentlich genehmigten Börse oder durch Vermittlung eines Handelsmäcklers abgeschlossene Geschäfte, Ansprüche von Bankiers oder öffentlichen Banken aus Bankgeschäften ꝛc.

Eine dritte Abtheilung von Fällen wird dadurch gebildet, daß wenigstens der eine der Contrahenten vermöge

seiner Eigenschaft als Kaufmann bei dem betreffenden Geschäfte als ein Handelsgeschäft abschließend anzusehen ist, oder eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber von dem Einzelnen in Ausübung des Handelsgewerbes (mithin bei kaufmännischer Thätigkeit) entstanden sein soll, z. B. die Zurückforderung einer Leistung wegen Mangels des Bestehens einer Verbindlichkeit.

An diese Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte schließt sich s. z. accessorisch eine solche in weiteren Fällen an, wie die Ansprüche der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände in Streitsachen vor den Handelsgerichten wegen Gebühren und Auslagen (bei diesen auch bei einem Betrage von weniger als 50 fl.), Mitverbindlichkeit für vor die Handelsgerichte gehörige Forderungen.

Die Handelsgerichte sind übrigens bei den vor sie verwiesenen Streitigkeiten nicht auf die Würdigung der Fragen beschränkt, welche die Streitsache zur Handelsstreitsache machen; sie haben vielmehr alle für das Endurtheil nöthige Fragen (z. B. erforderlichenfalls die Frage der Gültigkeit eines Testaments) ihrer Cognition zu unterstellen.

Einleuchtend ist, daß die Handelsgerichte dadurch, daß sie regelmäßig erst mit dem Werthbetrage von mehr als 50 fl. thätig werden, daß sie nicht über das ganze Land Gerichtszwang haben, daß sie bei der oben bezeichneten dritten Abtheilung nur Gerichtsbarkeit haben, wenn der Kaufmann, nicht aber wenn der andere Contrahent — ein Nicht-Kaufmann — belangt wird, vielfach in Fällen ausgeschlossen sind, für deren Entscheidung sie vorzugsweise geeignet wären.

Die Möglichkeit, die Handelsgerichte in solchen Fällen anzugehen, wird nun durch die Zulässigkeit der Prorogation der Parteien auf dieselben und die Zwangspflicht der Gerichte zur Annahme der Prorogation erreicht, wobei auch die Wahl unter den vier Handelsgerichten den Parteien lediglich freigegeben ist. Umgekehrt ist unbeschränkt Prorogation auf die ordentlichen Gerichte bei Handelsstreitigkeiten gestattet.

Die Ausscheidung der Gerichtsbarkeit von Handelsgerichten und der ordentlichen Gerichte könnte leicht statt einer Wohlthat zu einer Belästigung werden, wenn die Frage, ob eine einzelne Rechtssache vor die Handelsgerichte gehört oder nicht, ganz im gewöhnlichen Instanzengang zum Austrag zu bringen wäre. Deßhalb ist in dem Gesetze Fürsorge dafür getroffen, daß solche Fragen auf das Schleunigste ihre endgültige Erledigung erhalten.

Als Maßregeln hiezu dienen:

1) die Festsetzung einer Behörde, welche Beschwerden über Competenz- oder Incompetenz-Erklärungen der ordentlichen, gleichwie der Handelsgerichte, endgültig entscheidet. Diese Behörde ist regelmäßig das Oberhandelsgericht, nur bei Beschwerden über solche Beschlüsse der Gemeinderäthe das Oberamtsgericht, welches hier gleichfalls endgültig erkennt;

2) die Nöthigung derjenigen, welche sich über solche Beschlüsse beschwert erachten, diese Beschwerde möglichst bald geltend zu machen, sofern irgendwie die Rücksicht auf den Gegner oder auf die Verhütung von Prozeßverschleppung zu dieser Nöthigung Anlaß gibt.

Bei die Gerichtsbarkeit verneinenden Beschlüssen von Gerichten liegt ein Anlaß zu solcher Nöthigung nicht vor, dagegen wohl bei die Gerichtsbarkeit beanspruchenden Beschlüssen. Doch besteht auch bei letzteren ein Unterschied zwischen solchen von ordentlichen und Handelsgerichten.

Bei den ersteren, bei welchen Prorogation unbedingt gestattet ist, bedarf es nur einer Constatirung, daß die Parteien bei der Zuständigkeitserklärung sich beruhigen, um sofort jedes Zurückkommen auf die Frage des Vorliegens des Ressorts auszuschließen. Deßhalb ist für solche Fälle vorgeschrieben, daß, wenn der Zuständigkeitsbeschluß ohne Urtheil über die Sache selbst erfolgt, sofort binnen fünfzehn Tagen bei dem Oberhandelsgerichte Beschwerde zu erheben ist.

Bei Beschlüssen der Handelsgerichte kann, da auf letz-

tere Prorogation nur beschränkt gestattet ist, das bloße Beruhigen bei einem Beschlusse nicht genügen, und deßhalb bedarf es hier nur der Bestimmung, daß die Beschwerde spätestens binnen 15 Tagen von dem Tage nach der Eröffnung des die Sache selbst entscheidenden Urtheils zu erheben ist, wobei jedoch in berufungsfähigen Sachen die Beschwerde für den Fall, daß Berufung ergriffen wird, mit dieser in den für sie bestehenden Fristen verbunden werden kann. [1]

---

[1] Eine Bemerkung in dem Commissionsberichte der Kammer der Standesherren, S. 13, welcher in dem Commissionsberichte der Kammer der Abgeordneten S. 5, Sp. 2 zugestimmt wurde, könnte leicht mißverstanden werden. Für Beschlüsse der Bezirksgerichte trifft ganz allgemein zu, daß, wenn durch Fristversäumniß oder Verzicht das Recht zur Beschwerde verloren gegangen ist, auf diese nicht als Nichtigkeitsklage zurückgegriffen werden kann, und daß ebenso wenig von dem höheren Richter von Amtswegen die Klage wegen einer Nichtigkeit in den Kreis seiner Entscheidung gezogen werden kann. Bei Beschlüssen der Handelsgerichte wird dieses aber nur mit Modifikationen anzunehmen sein. Sicher ist, daß, wenn das Oberhandelsgericht die Beschwerde verworfen hat, keine Nichtigkeitsklage hierüber an den Civilsenat des Obertribunals stattfindet, daß somit letzterer, wenn er mit der Sache auch wegen sonstiger Nichtigkeitsgründe sich zu befassen hat, über die Frage des Ressorts keine Cognition hat. Das Gleiche trifft zu, wenn das Oberhandelsgericht sich, ohne durch eine Beschwerde zu einem Ausspruche veranlaßt zu sein, ausdrücklich oder stillschweigend für zuständig erklärt hat.

Man wird auch so weit zu gehen haben, daß, wenn über einen solchen Beschluß des Handelsgerichts sich nicht rechtzeitig beschwert ist, die Frage des Ressorts nicht mehr im Wege der Nichtigkeitsklage bei dem Oberhandelsgerichte in Anregung gebracht werden kann, weil einmal für die Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes besondere Fristen bestimmt sind. Ob aber das Oberhandelsgericht, wenn es im Wege der Berufung gegen das Erkenntniß eines Handelsgerichts angegangen ist, nicht von Amtswegen auch das Zutreffen des Ressorts der Handelsgerichte zu prüfen hat, bleibt zweifelhaft.

Die Cognition des Oberhandelsgerichts in der Sache selbst setzt doch hier noch in höherem Maße, als bei einer auf andere Gründe

Hervorzuheben ist noch, daß in denjenigen Bezirken welchen keine Handelsgerichte zugetheilt sind, die ganze Wechselgerichtsbarkeit auf die Oberamtsgerichte übergeht.

Außer der streitigen Gerichtsbarkeit kommen den Handelsgerichten zu:

Die Führung des Handelsregisters, die sonstigen in dem Handelsgesetzbuche und Einführungsgesetze den Handelsgerichten zugewiesenen Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die Abwandlung der in diesen Gesetzen den Handelsgerichten zugewiesenen Straffälle, das Disciplinarverfahren gegen Handelsmäckler.

In Handelsgerichten nicht zugetheilten Bezirken haben diese Funktionen die Bezirksgerichte, und kommt die Führung des Handelsregisters dem Oberamtsrichter zu.

III. Der Gerichtsstand in Handelsstreitsachen.

Gelten in Betreff der Zuständigkeit auch im Allgemeinen die für die ordentlichen Gerichte bestehenden Bestimmungen, so sind doch mit Rücksicht auf die Erleichterung der Rechtsverfolgung verschiedene weitere Gerichtsstände geschaffen.

Hierher gehört einmal der Gerichtsstand der Handels- (Haupt- oder Zweig-) Niederlassung und der ständigen Agentschaft, sofern wegen aller Ansprüche an die Handelsniederlassung oder aus den von der Agentschaft vermittelten oder abgeschlossenen Geschäften das Gericht des Sitzes der Niederlassung oder Agentschaft angegangen werden kann.

Sodann ist der Gerichtsstand des Vertrags als Ge-

---

gestützten Nichtigkeitsklage, die Einräumung des Ressorts und insbesondere des eigenen Ressorts durch das Gesetz voraus. Der Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten wollte durch Verweisung auf den späteren Artikel (73 a) für Beschlüsse von Handelsgerichten nur die beschränkte Cognition des Civilsenats des Obertribunals, welcher über Nichtigkeitsklagen zu erkennen hat, angedeutet haben.

richtsstand des Orts der Erfüllung bestimmt, zugleich aber der Gerichtsstand des Vertrags im Sinne des bisherigen Rechts beibehalten, so daß insbesondere, wenn der Ort der Erfüllung außerhalb Württemberg gelegen, der Vertrag aber in Württemberg abgeschlossen ist, vor einem württembergischen Gerichte Klage erhoben werden kann.

Auch ist der Gerichtsstand der geführten Verwaltung für Klagen der Handelsgesellschafter und Liquidatoren gegen einander, sowie für Klagen der Aktionäre gegen die Vorsteher einer Aktiengesellschaft bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder hatte, bestimmt.

Wollte man die Rechtsverfolgung in Handelsstreitsachen erleichtern, so lag kein Grund vor, diese Erleichterung nur da eintreten zu lassen, wo eben Handelsgerichte angegangen werden können. Deßhalb wurden die den Gerichtsstand erweiternden Bestimmungen auch auf Handelsstreitsachen angewandt, welche in den einem Handelsgerichte nicht zugetheilten Gerichtssprengeln anfallen, oder wegen ihres Werthbetrags der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte auch in den solchen zugetheilten Bezirken entzogen sind, sodann auf Streitigkeiten, bei denen der Mangel der Eigenschaft des Kaufmanns auf Seiten der einen Partei das Angehen der Handelsgerichte überhaupt ausschließt oder doch das Letztere in der Willkür einer Partei liegt, endlich auf Streitigkeiten, in denen die Parteien auf die ordentlichen Gerichte prorogiren.

Der Umstand, daß nur vier Handelsgerichte ohne Zutheilung des ganzen Landes errichtet werden, kann leicht dazu führen, daß Streitgenossen, welche in Handelsstreitsachen zu belangen sind, theils vor Handelsgerichten, theils vor ordentlichen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ebenso können sämmtliche Streitgenossen zwar vor Handelsgerichten den Gerichtsstand haben, aber Jeder vor einem anderen. Im letzteren Falle würde nach bisherigem Rechte das Oberhandelsgericht ein Remissionsgericht zu bestellen gehabt haben. Man hielt jedoch für angemessen, in

beiden Fällen die Bestimmung zu treffen, daß die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen sei, bei welchem die größte Anzahl der Streitgenossen den Gerichtsstand hat, und daß, wenn für eine gleiche Zahl derselbe Gerichtsstand begründet ist, der Kläger die Wahl hat, bei welchem dieser Gerichte er die Klage erheben will.

IV. Das ordentliche Verfahren in den vor die Handelsgerichte gehörigen Streitigkeiten.

A. Im Allgemeinen.

Grundprincipien desselben sind:

1) Mündlichkeit, d. h. Unmittelbarkeit des Vorbringens der Parteien vor dem erkennenden Gerichte in Verbindung mit einem vorbereitenden Schriftenwechsel.

Als Grundsatz gilt hiebei, daß die mündliche Verhandlung in thatsächlicher Beziehung die Grundlage für die richterliche Entscheidung bildet, daß eben deßhalb das Urtheil nur von Richtern erlassen werden kann, welche den dabei zu Grunde liegenden Verhandlungen beigewohnt haben.

Eine urkundliche Feststellung des in der mündlichen Verhandlung gemachten Vorbringens findet hiebei nur beschränkt statt. Das Protokoll enthält den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen, die von den Parteien gestellten, in den Schriftsätzen nicht schon enthaltenen und auch nicht schriftlich übergebenen Gesuche, die vom Gerichte gefaßten, nicht schriftlich beigefügten Beschlüsse und die Bemerkung der erfolgten Verkündigung. Außerdem können wesentliche, das Vorbringen in den Schriftsätzen ergänzende oder von ihm abweichende Thatsachen auf Antrag oder von Amtswegen in das Protokoll aufgenommen werden.

Eine Constatirung des in der mündlichen Verhandlung gemachten Vorbringens erfolgt übrigens auch durch die gedrängte Darstellung des dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatbestandes, welcher dem Urtheile beizufügen ist.

Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt hiernach vollkommen in der mündlichen Verhandlung, und dient der vorgängige Schriftenwechsel nur dazu, die Parteien und das Gericht auf das in der Verhandlung zu erwartende Vorbringen vorzubereiten. Ebendeßhalb ist mit Versäumniß der vom Gerichte für die Einreichung der Schriftsätze bestimmten Fristen kein materieller Nachtheil verbunden; die Gegenpartei kann vielmehr nur bei Thatsachen, welche in den Schriftsätzen übergangen oder nicht verständlich vorgebracht oder in einem nicht rechtzeitig eingereichten Schriftsatze enthalten sind, unter Ablehnung einer Erklärung hierüber auf eine neue Tagfahrt den Antrag stellen und hat der säumige Theil die durch die Verzögerung erwachsenden Kosten zu tragen, falls das Gericht den Antrag als begründet erkennt.

Erst das Nichterscheinen bei der mündlichen Verhandlung zieht materielle Nachtheile nach sich.

2) Oeffentlichkeit, d. h. regelmäßiger Zutritt von erwachsenen Personen zu den Verhandlungen, soweit die Räumlichkeiten es gestatten.

3) Verhandlungs-Maxime in Verbindung mit richterlichem Fragerechte.

Mit Letzterem steht die Befugniß des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht zu verlangen, im engsten Zusammenhang.

Eine solche Ladung, mit welcher stets zugleich die Vorladung des Anwalts zu verbinden ist, kann unter Androhung des Ersatzes der Kosten der vereitelten Tagfahrt und einer Geldbuße oder in Verbindung mit Bezeichnung bestimmter Punkte erfolgen, welche im Falle des Ausbleibens der Partei als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet angenommen werden.

Zugleich ist das Verfahren, auf welches, soweit das Gesetz nicht Bestimmungen enthält oder solche aus den allgemeinen Principien sich ergeben, das bei den ordent-

lichen Gerichten geltende Recht Anwendung findet, auf möglichste Beschleunigung berechnet.

Zu letzteren Maßregeln gehören insbesondere:

a) die Beseitigung des Zwangs zu einem friedensrichterlichen Vergleichsversuch, welcher der Anbringung der Klage vorherzugehen hat.

b) Die Bestimmungen, daß stets bereits die erste Frist peremtorisch ist, daß Verlängerung der Fristen und Verlegung der Tagfahrten nur aus sehr erheblichen und zugleich bescheinigten Gründen — in der Regel bloß nach vorgängiger Vernehmung des Gegners — verfügt werden kann.

c) Die Beseitigung der Vorschrift, wornach minderjährigen und sonstigen Personen, welchen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht, keine materiellen Rechtsnachtheile angedroht werden können.

Diese Bestimmungen (a-c) stehen nicht in untrennbarem Zusammenhang mit den Grundprincipien des Verfahrens vor den Handelsgerichten; eben deßhalb soll der hierin gelegene Vortheil der Beschleunigung von Handelsstreitsachen auch gewährt werden, wenn dieselben vor den ordentlichen Gerichten anhängig sind. Die Letzteren haben auch noch einige weitere Bestimmungen [2] zu beachten.

Eine weitere auf Beschleunigung berechnete Vorschrift ist

d) die Herabsetzung der Nothfrist zur Einreichung der Beschwerdeschrift auf 30, beziehungsweise 60 Tage

---

[2] Solche sind: Beschränkung der Verpflichtung des Klägers zur Stellung einer Caution für Prozeßkosten auf drohende Gefahr hinsichtlich des künftigen Wiedererſatzes; Beseitigung des Vorrechts des Fiskus in Beziehung auf Urkundenedition; Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit gegen rechtskräftige Erkenntnisse; Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses in Rechtsstreitigkeiten zwischen Handelsfrauen und ihren Ehemännern über Zulässigkeit des Widerrufs der Ermächtigung zum Handelsbetrieb durch Letztere.

vom Tage nach schriftlicher Behändigung des Urtheils, je nachdem die die Berufung ergreifende Partei in einem deutschen Bundesstaate wohnhaft ist oder nicht.

Als allgemeine Bestimmungen sind ferner hervorzuheben: Das Nichtbestehen eines Anwaltszwangs in erster Instanz; sodann die Regelung des Verkehrs des Gerichts mit Parteien, welche weder am Gerichtssitze wohnen, noch einen dort wohnenden Advokaten aufgestellt haben.

In erster Hinsicht hatte der Entwurf für jede Partei, welche nicht selbst zur Advokatur befähigt ist, die Verbindlichkeit, aus der Zahl der inländischen Advokaten einen Anwalt zu bestellen, bestimmt. Allein die Kammer der Abgeordneten lehnte jeden Zwang zur Bestellung eines Anwalts ab, mußte jedoch, wie sie schon vorher darauf hingewiesen war, Maßregeln ihre Zustimmung ertheilen, welche vielleicht bedenklichere Surrogate sind, als eine allgemein ausgesprochene Verpflichtung zur Beiziehung eines Anwalts.

Diese Anordnungen bestehen einmal in der Befugniß des Richters, für den Fall, daß die vorbereitenden Schriftsätze den an sie gestellten Anforderungen in einer Weise nicht entsprechen, daß hiedurch der Zweck der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht erreicht wird, die Schriftsätze den Parteien mit der Auflage zurückzugeben, dieselben durch einen Advokaten abfassen zu lassen.

Bei der mündlichen Verhandlung selbst ist ferner das Gericht befugt, falls dem Vortrage einer ohne Anwalt erschienenen Partei die erforderliche Klarheit oder Ruhe fehlt und das Gericht ohne weitere Erklärung derselben eine Verfügung in der Sache nicht zu treffen vermag, der Partei, neben Verpflichtung zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagfahrt, aufzugeben, sich künftig durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Aus übertriebener Scheue, kraft Gesetzes mit Rücksicht auf die Gegenpartei und insbesondere auf das Gericht in die Willkür der Parteien einzugreifen, hat man vorgezogen, eine discretionäre Gewalt dem Richter einzuräumen, und

hiemit Anordnungen zu legalisiren, welche zu den sonst bestehenden Hauptgrundsätzen nicht passen.[3]

In Beziehung auf die Zustellung von Verfügungen des Gerichts an auswärtige Parteien, welche keinen am Sitze des Gerichts wohnenden Advokaten bestellt haben, ist bestimmt, daß, falls die Parteien keinen am Gerichtssitze wohnenden Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt haben, die Zustellung an die Post mit gleicher Wirkung, wie eine an die Partei selbst geschehene Behändigung erfolgt.

Als allgemeine Hauptgrundsätze sind schließlich noch zu bezeichnen:

Der Ausschluß der Zulässigkeit einer Oberberufung und die Beschränkung der Berufung auf eine Beschwerdesumme von mindestens 150 fl. in der Hauptsache. Gegen ein Erkenntniß des Oberhandelsgerichts ist somit außer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur Nichtigkeitsklage statthaft, welche übrigens auf den Grund des Mangels wesentlicher Erforderniße des Verfahrens nur dann gestützt werden kann, wenn einer Partei das gesetzlich vorgeschriebene Gehör versagt, die Ladung, auf deren Grund das Urtheil ergangen, nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder eine die Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens betreffende Vorschrift verletzt worden ist.

B. Im Besonderen.

Das Verfahren bis zur Urtheilsfällung, beziehungsweise bis zum Beweiseinzuge, ist im Ganzen Folgendes:

[3] Eine Berufung darauf, daß auch die hannover'sche Conferenz in erster Lesung bei Handelsstreitsachen keinen Anwaltszwang bestimmt habe, trifft um deßwillen nicht zu, weil dieses hier mit Rücksicht darauf, daß auch die geringfügigsten Handelsstreitigkeiten vor die Handelsgerichte gehören können, geschehen ist, auch dort, sobald sich die Nothwendigkeit eines schriftlichen Vorverfahrens ergibt, der Anwaltszwang eintritt. Das schriftliche Vorverfahren ist aber für Württemberg allgemein vorgeschrieben. Zu vgl.: Leonhardt, Zur Reform des Civilprozesses in Deutschland, II. Beitrag S. 126, 127, Note 4 128—133, Note 7. Hannov. Conf. Prot. IX. S. 3468.

In dem vorbereitenden Verfahren sind zwei Schriftsätze — Klage und Vernehmlassung — regelmäßig zu wechseln; enthält die Vernehmlassung eine Einrede oder Widerklage, so ist noch ein weiterer Schriftsatz einzureichen.

Nach Einreichung der betreffenden Schriftsätze oder Versäumniß der bestimmten Frist wird vom Vorsitzenden des Handelsgerichts Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

In der Zeit bis zur Abhaltung dieser haben die Parteien, falls erhebliche Thatsachen nach den Schriftsätzen bestritten geblieben sind, ihre Beweismittel zu den einzelnen Thatsachen schriftlich so zeitig zu benennen, daß die Beweismittelanzeigen wenigstens acht Tage vor der mündlichen Verhandlung dem Gegner mitgetheilt werden können.

Bei der mündlichen Verhandlung können die Parteien ihr thatsächliches Vorbringen ändern oder ergänzen. Doch ist eine Aenderung der Klage, deren Voraussetzungen durch das Gesetz selbst näher bestimmt werden, nur mit Einwilligung des Beklagten gestattet. Auch tritt bei hinlänglich gerechtfertigtem Mangel der Vorbereitung des Gegners auf das Vorbringen die Möglichkeit des Antrags des Letzteren auf Anberaumung einer neuen Tagfahrt ein.

Der Schluß der mündlichen Verhandlung tritt ein mit dem Zeitpunkte, an welchem das Gericht die Sache für hinlänglich aufgeklärt erachtet, und die Parteien für streitig gebliebene erhebliche Thatsachen ihre Beweismittel bezeichnet, sowie über die gegnerische Beweisantretung sich erklärt haben.

Erachtet das Gericht Thatsachen für erheblich, welche von den Parteien als solche nicht angesehen worden sind, so sind die Parteien vor Eröffnung der Beweisverfügung zur Angabe ihrer Beweismittel hierüber aufzufordern.

Sämmtliche Beweismittel, welche ungeachtet dieser Aufforderung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht werden, insbesondere auch Augenschein, Sachverständige, Eidesantrag — gehen für diese Instanz

verloren. Einwendungen gegen die Beweismittel werden ausgeschlossen und Unterlassung der Abgabe einer Erklärung über den Eidesantrag zieht Annahme der Verweigerung des Eides nach sich.

Sind Thatsachen, welche von dem Gerichte für erheblich erachtet werden und für welche zulässige Beweismittel benannt sind, deren Erhebung noch nicht stattgehabt hat, bestritten geblieben, so wird durch Beweisverfügung die Aufnahme des Beweises angeordnet. Der Beweisverfügung werden eine gedrängte Darstellung des Thatbestandes und Gründe beigefügt.

Sind dagegen keine erheblichen Thatsachen bestritten, oder solche zwar bestritten, aber hiefür keine oder doch nicht zulässige Beweismittel von der für beweispflichtig erachteten Partei benannt, oder hängt die Entscheidung von der Leistung eines Eides oder einem Eide ab, dessen Verweigerung anzunehmen ist, so hat das Gericht zur Fällung des Urtheils zu schreiten. Das Gleiche hat wohl dann zu geschehen, wenn die Erhebung der als zulässig zu erkennenden Beweismittel (z. B. Urkunden) bereits vor Erlassung einer Beweisverfügung stattgehabt hat und die Beweisausführung von Seiten der Parteien erfolgt ist.

Das Urtheil, beziehungsweise die Beweisverfügung, kann sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einer späteren Tagfahrt verkündigt werden. Neben der mündlichen Eröffnung hat aber eine schriftliche, kostenfreie Zustellung des Urtheils, beziehungsweise der Beweisverfügung mit Darstellung des Thatbestandes und Entscheidungsgründen stattzufinden und beginnt bei Urtheilen erst mit dem Tage nach dieser Zustellung der Lauf der Berufungsfristen.

Ehe wir zur Darstellung der Beweisaufnahme übergehen, sind zwei erhebliche Fragen zu erörtern, nämlich:

1) ob für Handelsrechtssachen ein anderes Verfahren als das für sonstige Rechtsstreitigkeiten bestimmte einzutreten habe;

2) im Verneinungsfalle, ob überhaupt das nunmehr für Handelsstreitigkeiten vorgeschriebene angemessen sei.

Zu 1) muß sich die Frage um so mehr erheben, als die hannover'sche Conferenz in den §. 455—463 ihres Entwurfs Bestimmungen für das ordentliche Verfahren vor Handelsgerichten gegeben hat.

Diese Vorschriften sind jedoch nicht auf den Fall berechnet, daß die ordentlichen Gerichte in Handelssachen theilweise mit Handelsleuten als Beisitzern besetzt werden, sondern nur sofern „eigentliche Handelsgerichte", „besondere Handelsgerichte" sich in einem einzelnen Lande als ein Bedürfniß darstellen. [3]

Würde es bei den in Hannover gefaßten Beschlüssen auch künftig verbleiben, so würde für die Handelsgerichte in Württemberg das eigenthümliche Ergebniß entstehen, daß ein anderes Verfahren zur Anwendung zu bringen wäre, je nachdem das Handelsgericht selbstständig oder als eine Abtheilung des Bezirksgerichts errichtet ist.

Die hiebei gemachte Unterscheidung entbehrt doch wohl eines inneren Grundes und führt auch in anderen Staaten zu eigenthümlichen Resultaten, so daß eine andere Regelung bei weiterer Lesung als innerlich sehr wahrscheinlich bezeichnet werden kann.

Der Antrag auf Vorbehalt der Bestimmungen über das handelsgerichtliche Verfahren für die Landesgesetzgebung wurde auch bei der 1. Lesung nur mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Hiernach kann noch nicht die bloße Existenz solcher Vorschriften in 1. Lesung entscheidend sein, sondern ist noch weiter eine Prüfung nöthig, ob diese Bestimmungen ihrem

---

[3] Zu vgl. die Erklärungen des Referenten, des K. hannover'schen Abgeordneten Leonhardt, in den Sitzungen vom 4. April 1864 (IX. S. 3466. 3473, 3484 f.), vom 20. Juli 1864 (XII. S. 4503 f.), vgl. mit Aeußerungen in den Sitzungen vom 16. Oktober 1863 (VII S. 2320) vom 17. Februar 1864 (IX. S. 3098).

Inhalte nach solche sind, daß ein besonderes Bedürfniß, sich ihnen anzuschließen, vorliegt.

Nach den getroffenen Bestimmungen soll ein Wechsel von Schriften regelmäßig nicht stattfinden, sondern nach Behändigung einer Vorladungsurkunde in einem Zeitraume von mindestens einer, beziehungsweise zwei Wochen Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Ein Wechsel von Schriften kann jedoch in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt auf Antrag von dem Gerichte angeordnet werden.

Der Wechsel von Schriften ist somit nicht stets ausgeschlossen, sondern kann eintreten, wobei im Falle seines Stattfindens derselbe erst mit einem späteren Stadium beginnt.

Für die hannover'sche Conferenz mag zu besonderen Vorschriften bei Handelssachen ein dringenderes Bedürfniß vorgelegen sein, weil die Schriftsätze dort regelmäßig in von dem Gesetze im Voraus bestimmten Fristen zwischen den Parteien zu wechseln sind; für die württembergischen Handelsgerichte ist die Leitung des Gerichts bei dem Vorverfahren beibehalten und eben hiedurch ermöglicht, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falls, den Schriftenwechsel in diesem entsprechenden kurzen Fristen vor sich gehen zu lassen.

Wenn Eigenthümlichkeiten des handelsgerichtlichen Verfahrens nach Leonhardt [4] jedenfalls nur dann gerechtfertigt sein sollen, „wenn für einen Staat, eine Provinz oder eine Stadt die Handelsinteressen von einer so überwiegenden Bedeutung sind, daß die Rücksichten auf eine correcte, höheren Ansprüchen genügende Rechtspflege in den Hintergrund treten", so kann wohl ohne Weiteres Württemberg solcher besonderen Bestimmungen entbehren. Wir haben uns deßhalb zu der unter Ziffer

[4] Zur Reform des Civilprozesses in Deutschland, II. Beitrag S. 133.

2) aufgeworfenen Frage zu wenden, ob das für Handelsgerichte in Württemberg vorgeschriebene Verfahren überhaupt, sei es für Handels- oder Nichthandels-Streitigkeiten, angemessen ist.

Das Specifische des Verfahrens in erster Instanz ist die Verbindung von Beweisantritt mit dem ersten Verfahren und die Beweisverfügung. Den Inhalt der letzteren bildet:

a) die Bezeichnung derjenigen bestrittenen Thatumstände, welche das Gericht für die Entscheidung als erheblich erachtet;
b) die Benennung der Partei, welcher die Beweislast obliegt;
c) die Anordnung der Erhebung der von den Parteien benannten Beweismittel, soweit der Einzug des Beweises nicht bereits stattgehabt hat.

Das hier vorgeschriebene Verfahren hat die hannover'sche Conferenz bei ihren Beschlüssen in 1. Lesung angenommen und stimmt mit diesen im Wesentlichen der Entwurf der Berliner Civilprozeß-Commission überein. [5]

Bei der hannover'schen Conferenz ist allerdings ein Theil der dort vertretenen Staaten, insbesondere Hannover, mit dieser Regelung nicht einverstanden gewesen, und es steht dahin, ob nicht je nach der Regelung der Kreis, innerhalb dessen der deutsche Civilprozeßentwurf zur Geltung gelangen wird, ein engerer werden wird.

Dieser Umstand kann jedoch für sich allein nicht genügen, das für angemessen Erkannte anzunehmen.

Die Frage, ob Verbindung des Beweisantritts mit dem ersten Verfahren, und Beweisverfügung oder Trennung des ersten Verfahrens vom Beweisantritte und Aufforderung

[5] Zu vgl. Entwurf einer Pr. O. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat. §. 306—208, 315. 324, 325, 348 bis 354, 364, 395—420, 494, 595. Motive hiezu S. 10, 70 ff., 76, 80.

zu letzterem durch Urtheil anzuordnen sei, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anforderungen, welche an das Vorbringen der Parteien im ersten Verfahren in thatsächlicher Hinsicht zu machen sind.

Ersterer Verfahrensweise liegt die Richtung zu Grunde, daß sich die Parteien nicht, wie im gemeinen Prozesse, auf die Angabe der unmittelbar relevanten Thatsachen beschränken dürfen, daß vielmehr von vornherein eine genauere Einsicht in die Sachlage gewonnen werden soll, daß die Parteien die Operation des Behauptens durchzuführen haben,[6] während sie im gemeinen Prozesse diese Operation unterbrechen dürfen, wenn sie dieselbe nur so weit fortgesetzt haben, daß das Gericht im Stande ist, genau zu erkennen, daß und auf welche Weise die von den Parteien für sich angeführten juristischen Begriffe einen realen Inhalt haben, und sich auf ein im Leben wirklich existirendes Rechtsverhältniß, nicht aber auf eine falsche juristische Beurtheilung von Thatsachen stützen.

Entspricht die zuerst bezeichnete Richtung unserem bisherigen Verfahren, so hat die Verbindung von Beweisantritt mit dem ersten Verfahren zugleich den Vortheil, daß die Periode der Beweisantretung bis zur Beweisaufnahme als selbstständiger Abschnitt des Prozesses geradezu erspart wird. Eben hiedurch rücken sich erste mündliche Verhandlung und Endurtheil näher, ja es wird selbst ermöglicht, daß namentlich, wenn als Beweismittel nur Urkunden oder Eidesantrag erscheinen, das Endurtheil am Schlusse der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann.

Ein Nachtheil kann allerdings hiebei entstehen, nämlich allzu große Häufung des Stoffs. Allein auch hier kann durch eine tüchtige Leitung des Verfahrens die Uebersichtlichkeit vollkommen erhalten werden. Die Anforderungen,

---

[6] „Das ganze Gebäude ihrer Schlußfolgerungen bis auf das Fundament ihrer Beweismittel liegt klar vor dem Richter." Plank, Beweisurtheil 1848 S. 369 ff.

welche an einen tüchtigen Instruenten eines Civilprozesses gerade im bisherigen württembergischen Rechte gestellt sind, lassen den Richter auch besonders derjenigen Aufgabe gewachsen erscheinen, welche hier für ihn bestehen kann. Der Handelsrichter wird sodann bei Darlegung der gesammten auf den einzelnen Rechtsstreit bezüglichen concreten Thatsachen leichter ein Bild hievon erlangen, als wenn nur ein lebloses starres Gerippe des unmittelbar Erheblichen in der Verhandlung ihm vorgelegt wird. Die Sichtung des Erheblichen vom Unerheblichen erfolgt von ihm unter Leitung des rechtsgelehrten Richters.

Gegen die Verbindung des Beweisantritts mit dem ersten Verfahren und die Art der Regelung dieser Verbindung sind in neuester Zeit insbesondere von Leonhardt[7] Einwendungen gemacht worden, deren Prüfung in möglichst gedrängter Kürze erfolgen soll.

Derselbe stellt als Voraussetzungen für die Erledigung der mündlichen Verhandlung in einer Tagfahrt folgende auf:

1) daß die mündliche Verhandlung, soweit sie die Beweisantretung betrifft, durch Schriftsätze genügend vorbereitet werde;
2) daß die Parteien in der mündlichen Verhandlung sich auf diejenigen Behauptungen beschränken, welche sie in ihren Schriftsätzen niedergelegt haben;
3) daß die Parteien in der mündlichen Verhandlung als erheblich, streitig und des Beweises bedürfend diejenigen Thatsachen hervorheben, welche nach der rechtlichen Ansicht des Gerichts als solche sich darstellen.

Diese Voraussetzungen werden insbesondere in Handelsstreitsachen, bei welchen häufig Urkunden die einzigen oder doch hauptsächlichen Beweismittel sind, vielfach erfüllt sein.

---

[7] Zur Reform des Civilprozesses in Deutschland, I. Beitrag, insbesondere S. 47, 63.

Wird hinsichtlich des Zutreffens dieser Voraussetzungen von Leonhardt eingewendet, daß

zu 1) die Schriftsätze zwar den Beweis von Klageeinreden, nicht aber den Gegenbeweis und die Zulässigkeit der Beweismittel enthalten werden, so darf hiegegen daran erinnert werden, daß Verhandlungen über die Zulässigkeit von Beweismitteln in Württemberg nicht häufig stattfinden und daß deßhalb die bloße Mittheilung der Beweismittel, deren Gebrauch beabsichtigt ist, eine hinlängliche Vorbereitung gewähren wird.

Zudem schützt hier, wie zu

Z. 2) die oben angeführte Bestimmung, wornach die Gegenpartei, falls ein in den Schriftsätzen nicht enthaltenes Vorbringen geltend gemacht wird, mit Genehmigung des Gerichts unter Ablehnung der Erklärung auf eine neue Tagfahrt antragen kann und die Kosten der Verzögerung von der säumigen Partei zu tragen sind.

Zu Z. 3) wird der Nichteintritt dieser Voraussetzung von Leonhardt hauptsächlich angenommen, weil die Vorschrift bestehe, daß die Parteien vor Eröffnung der Beweisverfügung über vom Gerichte als erheblich erachtete Thatsachen, welche von den Parteien nicht als erheblich angesehen wurden, aufgefordert werden sollen.

Allein die Unterlassung der Erfüllung der den Parteien zunächst gemachten Auflage ist, falls sie absichtlich, trotz besseren Wissens geschieht, deßhalb von keiner besonderen Erheblichkeit, weil in solchem Falle ganz im Ermessen des Gerichts steht, ob zur Benennung von Beweismitteln für solche Thatsachen eine weitere Frist zu gewähren ist (zu vergl. auch pr. Entwurf §. 315).

Die Erledigung der mündlichen Verhandlung in einer Tagfahrt kann für Württemberg um so sicherer als häufig zutreffend angenommen werden, als schon bisher in Rechtsstreitigkeiten bei Anwesenheit der Parteien, oder bei gehöriger Instruktion der Rechtsanwälte die Möglichkeit vorlag, in einer Tagfahrt bis zum Beweiseinzuge zu gelangen.

Weitere von Leonhardt[8] erhobene Einwendungen treffen das handelsgerichtliche Verfahren nicht, sofern hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ausgeschlossen ist.

Ebenso kann über die prozessualische Bedeutung der Beweisverfügung bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf die subsidiäre Geltung der sonst in Württemberg bestehenden Rechtsnormen kein Zweifel bestehen. Auch ist neben andern Gründen aus dem Umstand, daß Beweismittel, welche bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht worden, für die betreffende Instanz verloren gehen, mit Sicherheit abzuleiten, daß der Schluß der mündlichen Verhandlung mit der mündlichen Eröffnung der Beweisverfügung gegeben ist.

Hiernach ist wohl mit Recht an dem vorgeschlagenen Verfahren festgehalten worden und entbehren die getroffenen Anordnungen auch in den von Leonhardt angeregten Punkten nicht der erforderlichen Bestimmtheit.

Kehren wir zur Darstellung des weiteren Verfahrens zurück!

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel in der Sitzung des Handelsgerichts, ausnahmsweise durch den Referenten oder vor einer aus dem Referenten und zwei Handelsrichtern bestehenden Deputation oder durch Requisition anderer Gerichte.

Bei Aufnahme des Beweises in der Sitzung des Handelsgerichts schließt sich die Beweisausführung hieran unmittelbar an; sonst wird nach vorgängiger Gestattung der Einsichtnahme der Protokolle über die Beweisaufnahme zur Beweisausführung eine besondere Tagfahrt anberaumt.

Hinsichtlich der Würdigung des Beweises ist das Gericht an die bestehenden Beweisvorschriften gebunden; doch kann dasselbe über Gegenstände, welche eine kaufmännische Begutachtung erfordern, auf Grund eigener Sachkunde und

---

[8] l. c. S. 47.

Wissenschaft entscheiden und kann auch die Größe des Schadens nach freiem Ermessen festsetzen.

Ueber das Urtheil nach beendigtem Beweiseinzuge gilt das oben Bemerkte.

Gegenüber von Beschlüssen und Erkenntnissen der Handelsgerichte sind außer der Erhöhung der Berufungssumme und dem Ausschlusse der Berufung, falls der Streitgegenstand das ganze Vermögen der Partei beträgt, dieselben Beschwerden und Rechtsmittel zulässig, welche bei Beschlüssen und Erkenntnissen der Bezirksgerichte gestattet sind.

Bei der Berufung besteht für das Verfahren in zweiter Instanz Anwaltszwang, so jedoch, daß nicht bloß die Obertribunalprokuratoren, sondern jeder württembergische Advokat zur Vertretung der Parteien bei dem Oberhandelsgerichte ermächtigt ist.

Die Regel bildet auch hier ein vorgängiger Schriftenwechsel — Beschwerdeschrift und Vernehmlassung, falls letztere neue Thatsachen enthält. Replik — doch kann bei Zurückweisung der Berufung wegen Mangels der Berufungssumme, oder wegen Versäumniß einer Nothfrist, oder wegen Mangels eines Restitutionsgrundes gegen solche Versäumniß die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung in berathender Sitzung erlassen werden. Auch ist die Einforderung einer Vernehmlassung vor mündlicher Verhandlung dann nicht nöthig, wenn die Beschwerdeschrift weder neue thatsächliche Behauptungen, noch den Antritt neuer Beweise enthält.

Bei der mündlichen Verhandlung wird das Ergebniß der Verhandlungen erster Instanz von den Parteien selbst vorgetragen.

Bei dem Verfahren des Oberhandelsgerichts gelten im Wesentlichen die für das Verfahren der Handelsgerichte bestehenden Vorschriften.

Die Execution der Erkenntnisse kommt den Handelsgerichten zu und hat der Handelsgerichtsvorstand, insolange keine Einwendung erhoben ist, die hiezu nöthigen Anord-

nungen allein zu treffen. Bei erheblicher Gefahr im Fall des Aufschubs des Vollzugs kann nach richterlichem Ermessen Sicherheitsleistung von dem unterliegenden Theile oder einstweilige Vollstreckung des Erkenntnisses troß eines von ihm eingelegten Rechtsmittels angeordnet werden.

V. Das außerordentliche Verfahren in den vor die Handelsgerichte gehörigen Rechtssachen.

Vorschriften sind hiebei gegeben:

1) für Arrestklagsachen,
2) für Wechselprozesse,
3) für Amortisationen von Wechseln und sonstigen Ordrepapieren.

Zu 1) Arrestklagsachen gehören vor die Handelsgerichte nur dann, wenn der Anspruch, welcher gesichert werden soll, vor die Handelsgerichte sich eignet.

Zur Arrestverfügung, gleichwie zu sonstigen provisorischen Verfügungen, ist der Handelsgerichtsvorstand befugt.

Nach von ihm erlassener Arrestverfügung wird zur Rechtfertigung des Arrests Tagfahrt für eine mündliche Verhandlung anberaumt, hinsichtlich deren die bei dem ordentlichen Verfahren bestehenden Grundsätze zur Anwendung kommen.

Kann wegen besonderer Dringlichkeit das Handelsgericht um Erlassung von provisorischen, insbesondere Arrest-Verfügungen, nicht angegangen werden, so können sich die Betheiligten auch außerhalb des Sitzes eines Oberamtsgerichts an den Ortsvorsteher, am Sitze eines Oberamtsgerichtes an dieses sich wenden. Der Impetrant hat sich jedoch binnen 3 mal 24 Stunden bei diesen Behörden darüber auszuweisen, daß er das Handelsgericht angegangen hat.

Zu 2) Ein vollständiger Wechselprozeß wird nicht gegeben, vielmehr ist im Allgemeinen auf die für Wechselsachen bestehenden Vorschriften, den Gerichtsgebrauch und

die bei sonstigen Rechtssachen geltenden Bestimmungen hingewiesen.[9]

Ein vorgängiger Schriftenwechsel findet nicht statt, vielmehr wird nach Einreichung der Klage sofort Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Auch die Bezirksgerichte haben in Wechselsachen das bisherige Verfahren zu beobachten und findet deßhalb nach Anbringung der Wechselklage durchaus mündliches Verfahren vor dem Gerichtscollegium statt.

Neu ist die Bestimmung, daß in Wechselsachen Berufung zulässig ist, welche bei bezirksgerichtlichen Erkenntnissen eine Beschwerdesumme von mehr als 50 fl., bei handelsgerichtlichen eine solche von mindestens 150 fl. in der Hauptsache verlangt und stets an das Oberhandelsgericht geht. Diese Berufung muß jedoch binnen 5 Tagen vom Tage nach der schriftlichen Zustellung des Urtheils und der Gründe angemeldet und binnen 10 Tagen von da an ausgeführt werden. Auch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung, indem bloß, falls das Wechselgericht erheblichen Schaden für den Beklagten bei Vollzug des Erkenntnisses ohne Sicherheitsleistung befürchtet, der Kläger Sicherheit zu geben oder sich auf das Verlangen der Deposition zu beschränken hat.

Zu 3) Entsprechend der allgemeinen Regelung der Gerichtsbarkeit steht das Amortisationsverfahren bei Wechseln und den in Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ordrepapieren in Handelsgerichtsbezirken bis zum Betrage von 50 fl. den Bezirksgerichten, von da an den Handelsgerichten, in sonstigen Bezirken unbeschränkt den Bezirksgerichten zu.

---

[9] In der Commission der Kammer der Abgeordneten kam zur Sprache, ob bei Wechselsachen nicht die Anwesenheit eines Handelsrichters genügen würde, zumal im Hinblick auf die hiebei häufig zu fällenden Contumacialerkenntnisse. Doch wurde eine Ausscheidung der Wechselprozesse von der sonst vorgeschriebenen Besetzung des Gerichts nicht als dringendes Bedürfniß anerkannt.

Ebenso geht entsprechend der Ueberweisung von Rechtsverhältnissen, welche durch die Ausgabe oder den Besitz von Papieren auf den Inhaber oder durch den Verkehr mit solchen entstanden sind, an die Handelsgerichte das Amortisationsverfahren; bei auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen und Schuldscheinen der Ablösungskasse vom kleinsten Betrage an auf das Handelsgericht in Stuttgart über.

Die im Handelsgesetzbuche Art. 145, 310, 348, 407 den Handelsgerichten zugewiesenen außergerichtlichen und provisorischen Verfügungen stehen in Handelsgerichtsbezirken bis zum Betrage von 50 fl. den Ortsobrigkeiten, beziehungsweise Bezirksgerichten, von da an den Handelsgerichten, in sonstigen Bezirken den Ortsobrigkeiten, beziehungsweise Bezirksgerichten zu.

VI. Das Strafverfahren der Gerichte in Handelssachen.

Zu unterscheiden sind hiebei für das Verfahren der Handelsgerichte:

1) Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs und der Art. 14, 15, 23 und 27 des (Entwurfs des) Einführungsgesetzes.
2) Ordnungsstrafen, deren Verhängung dem Handelsgerichte vermöge seiner sonstigen Disciplinarstrafgewalt zukommt.

Bei ersteren findet die Vernehmung des Betheiligten und die Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung statt; doch wird zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung nur geschritten, nachdem der Betheiligte zuvor Gelegenheit erhalten hat, sich schriftlich oder mündlich vor dem Referenten über das ihm zur Last Gelegte zu äußern.

Bei letzteren wird das gleiche Verfahren, welches sonst für Disciplinarstrafsachen bei Bezirksgerichten besteht, beobachtet.

Das Oberhandelsgericht hat in den Fällen der ersteren Art, falls dasselbe die Aufhebung der Ordnungsstrafe nicht bereits auf Grund der Recursschrift begründet findet, dem Recurenten Gelegenheit zu gewähren, seine Beschwerde in öffentlicher Sitzung zu begründen.

Die Bezirksgerichte beobachten auch in Fällen der ersteren Art das sonst in Disciplinarstraffällen bestehende Verfahren. Das Oberhandelsgericht aber, an welches die Beschwerdeführung in solchen Fällen geht, verfährt in gleicher Weise, wie bei Beschwerde gegen handelsgerichtliche Erkenntnisse.

VII. Die Verantwortlichkeit der Gerichte in Handelssachen.

In strafrechtlicher Hinsicht sind die Handelsrichter und Handelsgerichtsräthe, sowie die für die Bezirksgerichte ernannten Mitglieder aus dem Kaufmannsstande, zu den in Art. 399 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten öffentlichen Dienern gestellt.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der civilrechtlichen Verantwortlichkeit bei Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit die Bestimmungen des Notariats- und Pfand-Gesetzes, bei Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit die allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Wurde im Bisherigen ein Ueberblick über den Inhalt des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handelsgerichten und das Verfahren vor denselben zu geben versucht, so vermag diese Darstellung natürlich das Studium des Gesetzes in keiner Weise zu ersetzen. Dieselbe möchte aber immerhin, insbesondere für die kaufmännischen Mitglieder von Handelsgerichten und für Rechtsverständige, welche mit Anwendung des Gesetzes selbst nicht betraut sind, von Werth sein, auch sonst wenigstens das erste Studium durch Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte erleichtern.

Keinem Anstande unterliegt, daß die Organisation von Handelsgerichten im Zusammenhang mit einer Gesammt-

organisation und einer umfassenden Civilprozeßordnung leichter zu vollziehen gewesen wäre. Das Bruchstück eines Ganzen kann nicht unmangelhaft sein.

Mögen die mit Anwendung des Gesetzes Betrauten — Richter wie Anwälte — von Hingebung an das mündliche Verfahren durchdrungen, die Mängel und Lücken des Gesetzes nach dem Principe der Mündlichkeit zu beseitigen bestrebt sein, mögen sie des Umstandes eingedenk sein, daß die Erprobung des bezeichneten Principes an der Hand dieses Gesetzes die baldige weitere Entwicklung jenes Grundsatzes mächtig fördern, daß aber nachtheilige Erfahrungen die letztere ebenso sehr gefährden können!

II. Fragmente.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Obertribunals in Civilsachen.[1]

A. Civilrecht.

1) Zum Begriffe des Gewohnheitsrechts; Unterscheidung vom Herkommen.

Bei dem objektives Recht begründenden Gewohnheitsrecht handelt es sich um die Befolgung einer allgemeinen Rechtsregel, welcher unter den gleichen Verhältnissen verschiedene Personen bei ihren rechtlichen Handlungen in übereinstimmender Ueberzeugung einen gleichförmigen Ausdruck

[1] Die einzelnen Beiträge verdankt die Redaktion theils der gütigen Mittheilung der Herren Oberjustizassessoren Kohlhaas und Probst; einige sind von dem Mitherausgeber Dr. Kübel gesammelt worden, was überall durch Beifügung der Chiffern bezeichnet ist.

geben. Die fortgesetzte Ausübung einer individuell bestimmten Berechtigung unter zwei bestimmten, von dem fraglichen Rechtsverhältniß allein berührten Interessenten dagegen fällt unter die Begriffe der Verjährung oder des Herkommens, als der fortwährenden gleichmäßigen Vollziehung eines Rechtsverhältnisses und der hiedurch ausgedrückten thatsächlichen Anerkennung desselben.

Entscheidung des Obertribunals vom 30. Januar 1863 in der Rt. S. der K. St. F. V. c. Stiftungsrath zu N.; vgl. dieses Archiv VII. S. 342 u. f. (K.)

2) Zu der Frage von dem beschränkten Geständniß; Beweislast.

Wird eine Klage aus einem zwischen dem Kläger und einem Dritten abgeschlossenen Vertrage auf die Behauptung gestützt, daß der letztere bei Schließung des Vertrags erklärt habe, im Auftrage des Beklagten zu handeln, es wird aber von diesem erwidert, daß er dem Dritten nur in einer gewissen, bei dem vorliegenden Vertrage nicht eingehaltenen Beschränkung Auftrag ertheilt habe, so liegt hierin nicht ein beschränktes Geständniß im Sinne des Landrechts Thl. I, Tit. 25, §. 4. Denn zur thatsächlichen Begründung der Klage gehört die Behauptung, daß der Beklagte dem Dritten einen zum Abschluß des fraglichen Vertrags ihn ermächtigenden Auftrag ertheilt habe. Indem der letztere nur einen beschränkten Auftrag zugibt, räumt er zwar ein Stück der Klagebehauptung ein, aber ein solches, welches das Klagfundament nicht erschöpft und durch die beigefügte Modifikation zur Verneinung des Klagegrundes wird; er räumt nur einen Theil der in der Klage behaupteten Vollmacht ein, deßhalb hat der weitergehende Theil, unter dessen Voraussetzung die Klage allein fundirt wäre, der Kläger zu beweisen.[2] Die l. 1, §. 2 D. de exc. rei venditae (21, 3)

---

[2] Man wird nicht einmal sagen können, daß der Beklagte einen Theil der Klagebehauptung eingeräumt habe, vielmehr hat derselbe

enthält keine prinzipielle Entscheidung über die Beweislast der beschränkten Geständnisse und der konkrete Fall, welchen die Stelle entscheidet, ist von dem vorgedachten Fall wesentlich verschieden. [3]

Entsch. des Obertribunals vom 20. Januar 1863 in der At. S. B. c. St. (K.)

3) Realservitut. Verbot, ein bestimmtes Gewerbe in einem Hause zu betreiben. Als Gegenstand einer Realservitut.

Eine Realservitut kann nur darin bestehen, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks in den aus dem Eigenthum fließenden Befugnissen, in seinen im Eigenthum

---

die der Klage unterliegende Behauptung eines zum Abschluß des Vertrags ermächtigenden Auftrags vollständig geläugnet, und dieses Läugnen durch die Anführung, daß er einen anderen, auf gewisse Grenzen beschränkten Auftrag ertheilt habe, nur motivirt. Indem der Beklagte nicht den behaupteten, sondern einen andern Auftrag gegeben zu haben erklärt, bestreitet er diejenige Willenserklärung, welche den Klagegrund bildet, also das Vorhandensein der den eingeklagten Anspruch erzeugenden Thatsache. Denn die Willenserklärung ist nur Eine untheilbare Thatsache, welche nicht auseinander gerissen werden darf, indem man die Ertheilung eines Auftrags **in abstracto** von der Ertheilung des in Frage stehenden konkreten Auftrags unterscheidet, und dem zufolge einen Auftrag an sich als zugestanden, und nur dessen Modalitäten als geläugnet annimmt. Der Auftrag, wie ihn der Kläger behauptet, und derjenige, welchen der Beklagte anführt, sind nicht zwei quantitativ, sondern qualitativ verschiedene Dinge; es ist etwas ganz anderes, ob Jemand einen Auftrag in dieser oder in jener Weise ertheilt, und das Abläugnen des einen unter Berufung auf die erfolgte Ertheilung eines andern Auftrags ist daher überall kein Geständniß, auch kein beschränktes, sondern vielmehr ein Abläugnen des Klagegrundes, das durch die Anführung einer anderen Thatsache nur seine nähere Motivirung erhalten hat. Vgl. auch die Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts S. 408—416, 572, 573, 578—581.

[3] Sarwey, Monatschrift Bd. 19, S. 310, 311.

gelegenen Rechten beschränkt wird. Eine negative Servitut muß also dahin gerichtet sein, daß der Eigenthümer des dienenden Guts solche Handlungen unterlasse, zu welchen er ohne die Servitut kraft seines Eigenthums berechtigt wäre. Die angesprochene Servitut soll darin bestehen, daß auf dem dem Beklagten gehörigen Hause für alle Zukunft keine Conditorei oder Spezereihandlung errichtet werde. Betrachtet man das Wesen des lediglich die Ausschließung der Konkurrenz bezweckenden Rechts, welches hiemit constituirt werden wollte, so besteht dasselbe keineswegs darin, daß der Eigenthümer des dienenden Hauses in demselben keine Conditoreiwaaren verfertige, die Räumlichkeiten desselben nicht zu Lagerung von Spezereiwaaren benütze, keine baulichen Einrichtungen vornehme, wie sie bei derartigen Geschäften gewöhnlich sind, dieß Alles ist für den Eigenthümer des herrschenden Hauses ganz gleichgiltig, so lange nur in dem dienenden Hause keine Conditorei- und Spezereiwaaren verkauft werden. Die Beschränkung, welche dem Eigenthümer des letzteren auferlegt werden soll, ist dahin gerichtet, daß er in seinem Hause sich nicht in gewisse Obligationsverhältnisse mit Dritten einlasse, daß er nicht Verkäufe über die genannten Artikel gewerbsmäßig abschließe. Dieses Recht ist aber, wenn es auch in einem bestimmten Lokal ausgeübt wird, kein Ausfluß des Eigenthums, sondern der persönlichen und bürgerlichen Stellung des Eigenthümers. Eine Beschränkung dieser kann nicht zum Gegenstand einer Realservitut gemacht werden. [4]

Entsch. des Obertribunals vom 9. Juni 1863 in S. R. c. L.
(Ks.)

---

[4] Es hätte auch daran gedacht werden können, die Entscheidung damit zu begründen, daß das fragliche Verbot nicht für jeden Eigenthümer des herrschenden Grundstücks als solchen von Interesse sei. l. 18 pr. l. 8 pr. l. 19 D. de servitut. (8, 1). Puchta, Institutionen II. §. 253, Nr. 1. Indessen abgesehen davon, ob dieser Einwand, ausgegangen nicht von dem Besitzwerth, sondern von dem

4) Ablösung von Uebertriebsrechten. Lehenqualität.

Die Ablösung eines Uebertriebsrechtes auf fremder Markung ist gesetzlich nothwendig (Schäfereigesetz Art. 6), also ist die Einwilligung in das Aufhören des Rechts keine dem Vasallen verbotene Veräußerung, sondern eine Handlung, zu welcher das Gesetz den Lehensherrn und die Agnaten, sogut wie den Vasallen nöthigt. Die Feststellung einer Entschädigung aber, welche der Vasall unter allen Umständen sich aufdringen lassen muß und welche in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft von Richteramtswegen zu erfolgen hätte, (Schäfereigesetz Art. 9) bedarf des Consenses der Agnaten nicht, weil der Vasall für sich allein zur Prozeßführung über Lehengerechtsame legitimirt ist und ein von ihm hierüber abgeschlossener Vergleich außer im Fall der

---

Verkaufswerth, faktisch zutreffend gewesen wäre, so hat das Obertribunal angenommen, daß die Zulässigkeit von Realservituten zu Gunsten einer gewerblichen Einrichtung auf dem herrschenden Grundstücke nach deutschem Rechte nicht zu beanstanden sei. Entsch. vom 1. April 1840 in E. G. c. R., vom 24. April 1860 in S. K. c. B. (D. E.) — Anm. der Redaktion. Auch der obiger Entscheidung unterstellte Grund, daß der Eigenthümer eines Hauses durch das Verbot des Betriebs einer Conditorei in diesem Hause nicht in einem aus dem Eigenthum fließenden Rechte, sondern in seinen persönlichen Befugnissen beschränkt werde, dürfte sich beanstanden lassen. Denn es ist zwar das Recht zum Betrieb einer Conditorei an sich ein Ausfluß der persönlichen und bürgerlichen Stellung eines Menschen; allein nicht gegen dieses Recht ist das Verbot in Frage gerichtet, sondern gegen die Benützung eines bestimmten Hauses zur Ausübung dieses Rechts. Das Recht, ein bestimmtes Haus zum Betrieb einer Conditorei zu benützen, ist aber ein Ausfluß des Eigenthums an dem Hause und eine Beschränkung in solcher Benützung des Hauses, daher eine Eigenthumsbeschränkung, von welcher nicht wohl abzusehen ist, warum sie nicht den Gegenstand einer Realdienstbarkeit sollte bilden können.

(K.)

Collusion („dummodo fraudulenter actum non sit") auch die Lehensfolger bindet.[5]

Derselbe Grundsatz ist in Absicht auf Lehen- und Fideicommißgüter, und zwar nicht als eine Aenderung des bestehenden Rechts, in den Ablösungsgesetzen vom 27., 28., 29. Oktober 1836, Art. 21, 45, 33 und vom 14. Juni 1849, Art. 46 ausgesprochen.[6]

Entsch. vom 10. März 1863 in S. v. R. c. E.

(Ks.)

5) Nichterfüllung einer Verbindlichkeit wegen Mittellosigkeit.

Die Nichterfüllung einer Obligation wegen Mangels an Geldmitteln steht der willkührlichen Nichterfüllung gleich, und es müssen bei jener alle Folgen eintreten, welche die letztere nach sich zieht.[7] Dabei kann es keinen Unterschied begründen, wenn der andere Theil schon bei Abschluß des Vertrags die Mittellosigkeit seines Mitkontrahenten gekannt hat; die Sache des letzteren ist es, eine Verbindlichkeit nicht zu übernehmen, welche seine Kräfte übersteigt, und der andere Theil hat keine Verpflichtung, die Mittel und Wege zu untersuchen, welche seinen Mitkontrahenten zum Zwecke der Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zu Gebote stehen.

Entsch. des Obertribunals in der RI. S. H. c. F. v. 13./14. Februar 1863. (K.)

---

[5] II. feud. 8 pr.; 26 §. 2; 43. Pätz, Lehenrecht §. 93. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 224.

[6] Verh. d. K. d. Abg. von 1835. V. S. 78. Comm.-Bericht d. K. d. Abg. zu Art. 46 des Zehentablösungsgesetzes.

[7] l. 137 §. 4, 5 D. de V. O. (45, 1). Sintenis, Civilrecht (2. Aufl.) Bd. 2, S. 23 zu Not. 16. Puchta, Pand. §. 220 zu Not. d. Savigny, Obligationenrecht Bd. 1 S. 384 ff. Unterholzner, Schuldverh. Bd. 1 S. 208.

6) Beginn des Verjährungslaufes bei der Darlehensklage.

1) Bei verzinslichen Anlehen beginnt der Lauf der Verjährung und zwar nicht bloß der Zinse, sondern auch der Hauptschuld mit dem Zeitpunkte, an welchem der Schuldner mit den Zinsen im Rückstand geblieben ist. [8]

2) Dieser Rechtssatz kommt auch bei den auf Kündigung stehenden Darlehen zur Anwendung, nur daß im Falle einer bedungenen Kündigungsfrist die Verjährung erst dann beginnt, wenn nach dem nicht eingehaltenen Zinstermin auch noch die Kündigungsfrist abgelaufen ist. [9]

Entscheidung des Obertribunals vom 28. Juni 1843, vom 4. December 1846, vom 19. Juni 1852. vom 18. Juni 1863. [10]

3) Bei unbetagten und unverzinslichen Darlehen beginnt nach derjenigen Ansicht, welcher überwiegende theoretische und praktische Gründe zur Seite stehen, [11] der Lauf der Verjährung sogleich mit deren Ausbezahlung.

Entsch. vom 18. Juni 1863 in Sachen W. gegen W. [12]

(P.)

---

[8] L. 8, §. 4 C. de praescr. 7, 39. Savigny, System V. S. 306.

[9] Wächter, Privatrecht II. S. 809, Note 16.

[10] Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 312. Bd. 4 Nr. 201. Bd. 6 Nr. 3. Tafel, Civilrechtssprüche Bd. 3 S. 273, 278.

[11] Vangerow, Pandecten, 7. Aufl., Bd. 1 S. 222 ff., 225. Wächter a. a. O. Note 14. Windscheid, Pandectenrecht, Bd. 1 S. 257 Note 4, Sintenis, Civilrecht, 2. Auflage, Band 1 S. 285, Note 28.

[12] In diesem dritten Satze liegt eine Lossagung von der eine Zeit lang herrschend gewesenen, zuletzt von Savigny vertretenen s. g. Verletzungstheorie, welche, davon ausgehend, daß auch bei Verträgen die Klage nicht mit dem erworbenen Rechte, sondern erst mit dessen Verletzung existent werde, bei unbetagten Anlehen erst mit der frucht-

7) Bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes eines Kaufvertrags über Liegenschaften in der Vertragsurkunde.

Das Gesetz vom 23. Juni 1853, indem es in Art. 2 lit. b die Aufnahme einer „bestimmten Bezeichnung der Vertragsgegenstände" in die über Liegenschaftsveräußerungen

---

losen Anforderung des Gläubigers oder der Zinsversäumung des Schuldners actio nata annahm. Das Gegentheil, daß nämlich mit Entstehung der ohne bestimmte Kündigungsfrist kontrahirten Darlehensschuld auch die Darlehensklage existent werde, und deren Verjährung beginne, kann neuerdings als die herrschende bezeichnet werden: zu vergl. neben den oben Angeführten Lenz, Studien und Kritiken S. 233 ff., Arndt's Lehrb. §. 107, Vangerov, im civil. Archiv Bd. 33 S. 292 ff., Demelius, Untersuchungen I. Nr. 2 S. 111 ff., Münchner kritische Ueberschau Bd. 5 S. 8 ff., Windscheid, die actio des röm. Civilrechts S. 41 ff., Brinz, Lehrbuch §. 48, Unger, österr. Privatrecht II. §. 116 u. 120, Schirmer in der 2. Aufl. von Unterholzner's Verjäh.-Lehre Bd. 2 S. 305, Heimbach in Weiske's Rechtslex. Bd. 12 S. 633 ff., Maxen, über Beweislast, Einr. und exc. S. 6 ff. Steht demnach der Satz 3 auf sicherer Grundlage, so möchte er dagegen für Satz 1 die Consequenz in sich schließen, daß bei dem unbetagten verzinslichen Anlehen der Verjährungsanfang nicht erst von dem erstmals versäumten Zinstermin, sondern von dem Tag der letztmaligen Zinszahlung datirt werde. Denn wenn bei dem unbetagten unverzinslichen Darlehen mit dem Tag der Hergabe des Darlehens actio nata ist, so ist kein Grund, dieß nicht ebenso bei dem unbetagten verzinslichen Anlehen gelten zu lassen, bei welchem nur der Unterschied ist, daß in der Folge durch die jedesmalige Zinsentrichtung eine Unterbrechung des begonnenen Verjährungslaufes (L. 19 C. 4, 21) stattfindet, so daß schließlich die Verjährung von dem letzten dieser Unterbrechungsakte an datirt (zu vergl. Unger a. a. O. S. 408 Note 3, Demelius a. a. O. S. 170 ff., Schirmer a. a. O. Note zu S. 308, Vangerov, 7. Aufl. I. S. 227. Die Worte der L. 8 §. 4 stehen dem mindestens nicht entgegen. Wird aber diese Folgerung aus dem Prinzipe des Satzes 3 für gerechtfertigt anerkannt, so dürfte sich weiter daraus für den Fall eines mit Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist gegebenen verzinslichen Darlehens (Satz 2) die Alterna-

zu errichtenden Vertragsurkunden vorschreibt, spricht sich darüber nicht aus, nach welchen Merkmalen diese Bezeichnung zu geschehen hat. Aus dem Gesetze selbst und den vorausgegangenen ständischen Verhandlungen ist nur soviel zu entnehmen, daß die Vertragsgegenstände in ihrer Besonderheit aus der Urkunde selbst müssen erkannt werden können, wogegen darüber, inwieweit dieß im einzelnen Fall zutrifft, nur nach den besonderen Umständen des Falles entschieden werden kann.[13] Man darf von einer Kaufvertragsurkunde nicht verlangen, daß sie den Käufer oder Dritte in den Stand setze, sich aus ihr selbst ein klares Bild des Vertragsgegenstandes zu machen, ein solches ergäbe auch das Güterbuch nicht, dessen specielle Aufnahme oder specielle Allegation in der Vertragsurkunde doch den Anforderungen des Gesetzes entsprechen würde. Vielmehr

---

tive ergeben, entweder auch hier den Verjährungslauf mit Hingabe des Darlehens, unter Hinzurechnung nur der Kündigungsfrist, beginnen zu lassen, vorbehältlich alsdann der Unterbrechung dieses Verjährungslaufes durch die jedesmaligen späteren Zinszahlungen; oder aber, davon ausgehend, daß ohne wirklich erfolgte Kündigung nicht actio nata werden könne, die Verjährung überhaupt erst von da an zu berechnen, wo der Gläubiger von der Kündigung wirklich Gebrauch gemacht hat und darauf hin die Kündigungsfrist verstrichen ist. Da nun aber die erstere dieser Lösungen, welche die dem Gläubiger gebotene Möglichkeit der Kündigung der wirklich erfolgten Kündigung gleichstellt, sich überhaupt nur auf Grundlage des in unserer Zeit verworfenen Satzes construiren läßt, wonach **toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas est in potestate creditoris**, so hat sich die überwiegende Mehrzahl der neuesten Schriftsteller jener zweitgedachten Auffassung zugewendet: Thon, in der Gießener Zeitschr. Bd. 8 S. 3 ff., Savigny, System V. S. 395, 396, Lenz a. a. O. S. 252 ff., Vangerow, Leitf., 7. Aufl. I. S. 226, civ. Archiv Bd. 33 S. 312, Kierulff, Theorie, S. 195 Note, Demelius a. a. O. S. 177, Sintenis, Civilrecht I. S. 294, Note 28, Unger a. a. O. S. 382 Note 13, S. 410 Note 6. (D. E.) Vergl. auch den Entwurf eines gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse Art. 417 (früher 403). Protokolle der Dresdener Kommission S. 1351—1368.

[13] Vgl. dieses Archiv Bd. 3 S. 140 ff., Bd. 6 S. 181, 182.

genügt es, wenn die Urkunde so gefaßt ist, daß an ihrer Hand jeder die Vertragsgegenstände zu erkennen und in ihrer Besonderheit zu unterscheiden vermag. Ob dieß der Fall sei, dieß hängt wesentlich von der Oertlichkeit ab, und wenn der Text der Vertragsurkunde zweifelhaft läßt, ob ihre Erwähnung des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe der Oertlichkeit hinreichend bestimmt erscheine, so darf und muß der Richter Augenschein und Flurkarten zu Hilfe nehmen, um hienach beurtheilen zu können, ob aus der Vertragsurkunde an Ort und Stelle der Vertragsgegenstand gefunden zu werden vermochte.

Entsch. des Obertribunals vom 30. Dec. 1862 in S. P. c. S. **(Ks.)**

8) Reurecht bei Liegenschaftsveräußerungen.

Das Reurecht bei Veräußerung von Immobilien steht den Parteien zu binnen vierzehn Tagen „nach endlichem (von keinem Theil widerrufenen) Beschluß und Abrede", das heißt — denn die eingeklammerten Worte beziehen sich auf die Zeit, wo nach abgelaufener Reufrist der Contrakt insinuirt werden soll (Landrecht Theil II. Tit. 13, §. 1 und 4) — von der Zeit an, wo der Vertrag unter den Contrahenten dergestalt verbindlich ist, daß er verbindlich bleibt, falls nicht der eine oder andere Contrahent von dem Reurecht Gebrauch macht.

Die Bedingtheit des Vertrags schiebt den Lauf der Reuzeit nicht auf; denn das Landrecht (Theil II. Tit. 11, §. 9) geht davon aus, daß auch bedingte Verträge zu insinuiren sind, und durch die Insinuation wird das vierzehntägige Reurecht ausgeschlossen, wenn auch nachher noch ein anderes Reurecht (Landrecht Thl. II, Tit. 9, §. 19, 20) fortbestehen kann.[14]

Entsch. vom 10. März 1863 in S. v. R. c. E. **(Ks.)**

---

[14] Griesinger, Commentar Bd. 2 S. 602, Bd. 3 S. 636, Reinhard, Landrecht Bd. 1 S. 254. A. M. Probst, in diesem

9) Verbindlichkeit des Mandanten aus dem von dem Mandatar für ihn geschlossenen Vertrag.

Ein von dem Mandatar abgeschlossener Vertrag ist für den Mandanten nur dann verbindlich, wenn der erstere innerhalb der Grenzen seines Auftrags sich gehalten hat.[15] Hieran wird dadurch nichts geändert, wenn der Umstand, daß der Mandatar sich dem Dritten, mit welchem er den Vertrag abgeschlossen, im Allgemeinen als zum Abschluß eines Vertrags der fraglichen Art beauftragt vorgestellt hat, ohne von der Einschränkung seines Mandats Etwas zu erwähnen. Denn wenn der Dritte, ohne sonstige Kenntniß von einer dem Mandatar ertheilten Vollmacht, lediglich dessen Versicherung, daß er von dem Mandanten zum Abschlusse des Vertrags ermächtigt sei, vertraut hat, so konnte er dieß nur auf seine Gefahr thun. Will er dieß nicht, so muß er den Vertrag ablehnen oder sich vorher bei dem Mandanten nach der Existenz und dem Inhalt des Auftrags erkundigen.[16]

Entsch. des Obertribunals vom 20. Januar 1863 in der At. S. B. e. St.

(K.)

Archiv Bd. 2, S. 236, Z. 7. Das Landrecht erwähnt jedoch an der entscheidenden Stelle Theil II., Tit. 9, §. 20 nur die Tradition, und handelt in Theil II., Tit. 13, §. 1, 4 bloß von Reurecht bei Immobiliar-Veräußerungen, während das Reurecht nach Landrecht Thl. II., Tit. 9, §. 19 nur bei Käufen, aber ohne Unterschied des Gegenstandes, gilt.

[15] Vergl. auch den Entwurf eines gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse Art. 81, 85, 766.

[16] l. 1 §. 3, §. 7—14, l. 7 pr. §. 1 D. de exercit. act. (14, 1); l. 5 §. 11—13, l. 11 §. 5. D. de instit. act. (14, 3). Savigny, Obligationenrecht Bd. 2, S. 25, 27, 61, Note 9. Thöl, Handelsrecht (3. Aufl.) §. 31 b.

10) Gesellschaftsvertrag zu Haltung einer gemeinschaftlichen Heerde. Rücktrittsbefugniß.

Nachdem die Güterbesitzer von H. das auf der Markung H. dem A.Hof zustehende Schäfereirecht erworben und die Schafhaltung unter sich nach Stücken ausgetheilt hatten, soll zwischen ihnen verabredet worden sein, daß die Schafe sämmtlicher Berechtigter in gemeinschaftlichen Heerden zu weiden seien und ebenso gepfercht werden solle. Als später ein Theil der Berechtigten eine abgesonderte Heerde bilden wollte, traten auf den Grund jener Verabredung die übrigen Berechtigten klagend gegen sie auf, um durchzusetzen, daß jene ihre Schafe, wie bisher, mit den Heerden der Kläger Behufs der Ausübung der Weide und des Pferchs zu vereinigen haben. Die Klage wurde abgewiesen. Gründe: Der vorliegende Vertrag ist nichts anderes, als ein Gesellschaftsvertrag. Eine Gesellschaft kann aber nicht bloß durch gemeinsamen Beschluß aller Gesellschafter, sondern auch durch einseitige Kündigung jedes einzelnen aufgehoben werden.[17] Zwar wird eingewendet, daß eine willkührliche und einseitige Ausscheidung aus der Gesellschaft bei einer Genossenschaft, wie sie unter den Schafhaltungsberechtigten in H. sich gebildet, nicht statthaft sei, weil der einzelne Berechtigte nicht vollständig aus jeder Gemeinschaft mit den übrigen Berechtigten ausscheide und nicht für sich selbst ohne jegliche Berührung der gemeinschaftlichen Rechte das Weidrecht ausüben könne, sondern noch fortwährend der Grundstücke der übrigen Güterbesitzer und Schafhaltungsberechtigten bedürfe, um seine Schafe zu ernähren. Allein, wie daraus, daß den Beklagten, abgesehen von dem Behufs gemeinschaftlicher Ausübung des Weide- und Pferchrechtes

---

[17] l. 63 §. 10, l. 65 §. 3. **D. pro socio**; Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse Art. 855 ff.

abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag, das Recht zusteht, die Güter auf der Markung H. zu beweiden, die Unauflöslichkeit des besagten Vertrags folgen solle, ist nicht abzusehen. Denn mit der Aufhebung des Gesellschaftsvertrags tritt dasjenige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Theilhabern des Weide- und Pferchrechts, welches vor Eingehung des Vertrags bestanden hatte, wieder ein, und soweit in Folge dieses Rechtsverhältnisses den Beklagten Verbindlichkeiten gegen die Kläger obliegen, können sie sich denselben durch den Rücktritt von dem Gesellschaftsvertrage selbstverständlich nicht entziehen.

Entsch. des Obertribunals vom 11. Oktober 1862 in S. K. c. L.
(Ks.)

11) Verhältniß des kirchlichen Vermögens zu Sustentation der Armen des Kirchsprengels.

Die Sustentation der Armen war allerdings seit den Anfängen der christlichen Kirchengemeinschaft einer der Hauptzwecke des Kirchenguts, und es bildete sich zu der Zeit, als noch die Verwaltung des gesammten Kirchenguts der Diöcese in den Händen des Bischofs vereinigt war, der Grundsatz aus, daß ein Viertheil sämmtlicher Einkünfte desselben auf die Pflege der Armen verwendet werden sollte, während die übrigen Theile für Cultbedürfnisse und Kirchenbau, für den Bischof und zum Unterhalt der Cleriker zu dienen hatten. [18]

Mit der Bildung der Parochialverbände, der Entstehung der Benefizien und der eigenen Rechtspersönlichkeit der Lokalkirchen (welche Entwicklung in die Zeit vom fünften bis achten Jahrhundert fällt) wurden jene allgemeinen Zweckbestimmungen des Kirchenguts nicht alterirt. Allein auf das der einzelnen Parochie überlassene Vermögen devolvirten nicht jene sämmtlichen Zwecke des allgemeinen Kirchenver-

---

[18] cap. 30, 31 cs 12 qu. 2. van Espen j. eccles. univers III. sect. VI. tit. I. cap. 6.

mögens, sondern seine Aufgabe war dahin begrenzt, daß davon der Unterhalt des Pfarrers, die Bedürfnisse des Gottesdienstes und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude bestritten werden sollten; wobei bald diese Einkünfte ungetheilt in der Verwaltung des Pfarrers verblieben, welcher davon — nöthigenfalls unter Einschränkung auf die Congrua — jene sämmtlichen Bedürfnisse zu bestreiten hatte, bald eine getrennte Kirchenfabrikverwaltung gegründet wurde, welche zunächst, und unter aushilfsweiser Mithaftung des Besoldungsfonds für die Bedürfnisse des Cults und Kirchenbaues abgesondert zu sorgen hatte. [19]

Völlig entfremdet wurde durch diese Zweckbegrenzung das örtliche Kirchenvermögen dem Berufe der Armenfürsorge allerdings nicht. Denn einmal konnten an die Kirchenfabrik besondere Stiftungen für Armenzwecke erfolgen, wodurch dieselbe in soweit einen fundationsmäßigen Beruf zur Armenpflege erhielt. Sodann aber bewahrte sich die (zur Parömie gewordene) Anschauung von der Theilnahme der Armen an allem kirchlichen Vermögen in dem canonischen Gebote für die Cleriker, daß was sie von ihren Pfründeinkünften zu erübrigen vermögen, sie nicht für sich behalten, sondern an die Armen geben sollten, [20] ein Gebot, das sich insbesondere auch in den Grundsätzen über Vererbung des von Geistlichen hinterlassenen Vermögens ausspricht, [21] und welches man in Hinsicht der Art seiner Erfüllung dahin auslegte, daß der Benefiziat sich zunächst die Armen seines Kirchsprengels angelegen sein lassen solle. [22]

---

[19] Z. vergl. Eichhorn, Gesch. des Kirch.-R. S. 654—658, Richter, K. R., 3. Aufl. §; 299, 302, Schulte, System d. K. R. S. 508, 509, 542.

[20] Conc. Trident sess. 25 d. ref. c. 1 und die dort cit. canon. Apost. van Espen l. cit. cap. 6 n. 28.

[21] L. 42 §. 2 C. episc. 1, 3, Nov. 131 cap. 13, cap. 7 cs 12 qu. 5.

[22] Schmalzgrueber, jus eccles. univers. lib. III. tit. 12 n. 25, Philipp's Lehrb. d. K. R. 1862. S. 730.

Allein diese Anordnung schloß lediglich ein Gebot der Moral und des canonischen Gehorsams für den einzelnen Cleriker in sich,[23] konnte also auf den dem Lokalkirchenvermögen inwohnenden fundationsmäßigen Zweck seinen Einfluß nicht erstrecken.

Jene Pflicht zur Armenfürsorge, wofür in ursprünglichen Zeiten eine Quart des Kirchengutes bestimmt war, blieb vielmehr, wie dieß allein dem Interesse einer wirksamen Armenpflege entsprechen konnte, auch nach Entstehung der Parochialverhältnisse centralisirt. Die obere Kirchenleitung, insbesondere die Bischöfe, galten fortwährend als diejenigen, welchen die Pflicht der Armenfürsorge obliege,[24] und diese Pflicht fand ihre Bethätigung in der Begründung und Unterstützung von Armenstiftern und fundirten Klöstern, welchen die Pflege der Armen und Bedürftigen bald als einzige, bald als eine ihrer ordentlichen Aufgaben oblag, und welche vermöge der Ansammlung beträchtlicher Vermögensmassen, sowie vermöge ihrer Verbreitung über alle Länder der Christenheit, schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert ein in der Hand der christlichen Gesammtkirche liegendes vollständiges System umfassender Armenfürsorge darstellte.

Seitdem in Folge der Sekularisationen des 16. und gegenwärtigen Jahrhunderts diese Organisation gefallen ist, trat an ihre Stelle, wo nicht durch besondere lokale Armenstiftungen gesorgt war, oder der Landesherr die Armenfürsorge auf das sekularisirte Klostergut anwies, der neue Grundsatz von der Armenfürsorgepflicht der politischen Gemeinden.

Es ist demnach eine unhaltbare Behauptung, daß auf dem Lokalkirchenvermögen die Pflicht der Fürsorge für die Armen des Kirchensprengels als eine privatrechtliche Last

---

[23] Schmalzgrueber, n. 31—36, Schulte, S. 526, Philipp, S. 729, 730.

[24] Zu vergl. cap. 10 cs. 18 qu. 2, Eichhorn, S. 654, N. 11 und die dort cit.

in gleicher Weise hafte, wie dieß hinsichtlich der kirchlichen Baulast der Fall ist. Für jeden dieser Zwecke nahm die Verwendung des Kirchenvermögens einen verschiedenen historischen Entwicklungsgang, und während sie sich allerdings bei den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der Erhaltung der kirchlichen Gebäude zu einer auf dem Lokalkirchenvermögen ruhenden privatrechtlichen Last gestaltete, konnte dieses hinsichtlich der Armenunterhaltungspflicht nicht ebenso der Fall werden. Einerseits war diese letztere schon darum nicht im Stande, in ein Privatrechtsverhältniß überzugehen, weil dem einzelnen Dürftigen aus derselben ein förmliches Recht auf Unterstützung niemals zukommen konnte, und vor Ausbildung der Gemeindeverfassungen und des Grundsatzes von der subsidiären Armenunterhaltungspflicht der politischen Gemeinden die Entstehung eines Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden gar nicht möglich, somit das vermeintliche Rechtsverhältniß ein subjektloses gewesen wäre; auf der andern Seite entzog die von der Kirche im Ganzen in die Hand genommene umfassende Armenfürsorge einer solchen Ausbildung des Verhältnisses das praktische Bedürfniß.

Nur dann könnte ausnahmsweise gegen den Besitzer kirchlichen Vermögens ein Rechtstitel auf Armenfürsorge begründet werden, wenn etwa unter diesem Vermögen Stiftungen zu lokalen Armenzwecken enthalten wären, oder von ihm in dem Akte der Erwerbung oder Inkorporation eine dießfallsige Verpflichtung besonders übernommen worden wäre.

Entsch. des Obertribunals vom 13. März 1863 in Sachen der Gem. M. gegen den Hospital zu E. (P.)

12) Notherbrecht. Erbeinsetzung eines Notherben auf das empfangene Heirathgut.

Da einerseits die Verpflichtung zur Einsetzung der Notherben, sofern ihr durch erbrechtliche Zuweisung des

geringsten Antheils oder der geringfügigsten res certa genügt wird, eine materielle Bedeutung nicht hat, solche vielmehr von Justinian nur als eine Formvorschrift aufrecht erhalten worden ist, [25] und da andererseits Zuwendungen unter Lebenden, welche der Einrechnung in den Pflichttheil unterligen, auch bei der Vermögensschätzung zur Ausmittlung des Pflichttheils in Anschlag zu bringen und in beiden Beziehungen so anzusehen sind, als ob ihr Betrag noch zur Zeit des Todes sich in der Erbschaft vorfinden würde, [26] so fordert die Consequenz, daß eine Erbeinsetzung des Notherben auf dasjenige, was er bei Lebzeiten des Testirers von demselben empfangen und in den Pflichttheil sich einrechnen zu lassen hat, genügen muß, um das Testament vor Nichtigkeit wegen Uebergehung eines Notherben zu schützen und dem letzteren nur die Ergänzungsklage übrig zu lassen. [27] Auch das württembergische Recht weicht hievon nicht ab. Das Landrecht schließt sich in Theil III. Tit. 14 und 23, §. 1 an das gemeine Recht an, indem es zwar Erbeinsetzung der Descendenten fordert, aber wenn ihnen noch so wenig durch Erbeinsetzung verschafft worden ist, nur die Klage auf Pflichttheilsergänzung zuläßt, auch verordnet, daß den Kindern Heirathgüter und Nebenaussteuerungen „in ihren Pflichttheil, wie auch sonst in gemeiner Erbtheilung zu billiger Vergleichung aufgerechnet“ werden sollen.

---

[25] Nov. 115 c. 5: haec autem disposuimus, ut filios a testamentorum injuria liberos reddamus, ceterum si qui haeredes fuerint nominati, etiam si certis rebus jussi fuerint esse contenti, hoc casu testamentum nullatenus solvi praecipimus, sola enim est nostrae serenitatis intentio a liberis injuriam praeteritionis et exhaereditationis auferre.

[26] Nov. 18 c. 6. Arndts in Weiske's Rechtslexikon Bd. 8, S. 133, Z. 11. Francke, Notherbrecht S. 238.

[27] Leyser, med. sp. 356. Cujacius, ad Nov. 18. Francke Notherbrecht S. 395. Mühlenbruch, in Glück's Commentar S. 320, 321. Seuffert, Archiv, Bd. 11, Nr. 66.

Die Worte des Landrechts Theil III., Tit. 14, §. 1 „Pflichttheil, den sie von ihrem eigenen Gut ihren Kindern zu verschaffen und sie darin zu Erben einzusetzen schuldig sein sollen", drücken nicht den Gegensatz zwischen dem Nachlaß der Eltern und dem collationspflichtigen Vermögen der Kinder aus. Die Worte „von ihrem eigenen Gut" kommen schon im zweiten Landrecht S. 288—290 vor und sind in der Eisengrein'schen Relation nicht erläutert; ohne Zweifel sind sie eine Uebersetzung des in l. 36 pr. Cod. de inofficioso testamento und in Nov. 18 pr. gebrauchten Ausdrucks „ex ipsa patris substantia", [28] „ex propria substantia. Daß aber der Gegensatz der propria substantia des Testirers nicht in demjenigen zu suchen sei, was dem Notherben von ihm bei Lebzeiten zugewendet worden ist, dieß ist in l. 36 Cod. cit. mit den Worten „quod ex aliis causis ad eum pervenit, quasi jure adventitio" [29] angedeutet und erhellt aus l. 29, l. 30 Cod. eod., wo die Einrechnung gewisser Zuwendungen unter Lebenden in den Pflichttheil angeordnet wird. [30] Die Eisengrein'sche Relation zu Landrecht III. 23, §. 1 wiederholt nur das gemeine Recht über Collation aus l. 30, l. 36, Cod. de inoff. test. Daß die Bearbeiter des Landrechts die Meinung derjenigen Schriftsteller, welche die Erbeinsetzung auf den Vorempfang für ungiltig halten, haben recipiren wollen, dafür findet sich keine Spur, im Gegentheil sagt der von Eisengrein citirte Vasquez: [31] „dos loco legitimae succedit et in legitimam imputatur" und auch andere für die Auslegung des Landrechts bedeutende Schriftsteller [32] erwähnen der Erb-

[28] **Baldus**, ad tit. C de inoff. test. l. 36. **Grass**. rec. sentent. §. legitima qu. 15. **Plebst**, novantiquae disput. zu Landrecht h. tit.

[29] **Glosse**, ad h. tit.

[30] §. 6 Instit. de inoff. testamento.

[31] **Vasquez**, de creat. succ. §. 10 Nr. 259.

[32] **Sichardus**, redivivus S. 173, **Grass**, rec. sentent. §. legitima qu. 41.

einsetzung auf eine schon gegebene dos und behandeln solche als giltig.

Entsch. des Obertribunals vom 28./29. März 1862 in S. K. c. K. (Ks.)

13) Legat einer Geldsumme, zahlbar in gerichtlichen Pfandscheinen; Haftung für Uneinbringlichkeit.

Ein Testament lautete: „Dem A. setze ich anstatt aller Erbschaft an mir ein Vermächtniß aus meinem Nachlaß aus von . . . . . fl., zahlbar in gerichtlichen Pfandscheinen nach der Auswahl meiner Erben."

Nach diesen Worten sind „die gerichtlichen Pfandscheine" nicht unmittelbarer Gegenstand des Legats bis zu dessen Betrag geworden, bestand letzteres nicht in einer Gattung, sondern in einer Geldsumme, wobei den Erben nur die Zahlung des Legats mit im Nachlaß befindlichen hypothekarisch gesicherten Kapitalien verstattet, diese Kapitalien aber nur generell bestimmt worden sind. Durfte hienach die Vermächtnißschuld mit solchen Kapitalien abgetragen werden, so fragt sich doch, ob die Absicht der Erblasserin dahin unterstellt werden kann, daß die Verbindlichkeit der Erben durch die Abtretung von Pfandforderungen selbst dann vollständig werden sollte, wenn die eine oder andere derselben schon zur Zeit der Abtretung nicht vollständig einbringlich war. Dieß kann im Zweifel nicht unterstellt werden. Denn wie in l. 29 §. 38 de legatis III, von dem Fall eines generischen Legats gesagt ist, daß wenn der Erbe aus der Gattung eine bestimmte Sache gegeben habe, diese aber entwährt werde, trotz der bereits getroffenen Auswahl der Erbe seine Verbindlichkeit nicht erfüllt zu haben scheine, so macht es auch im vorliegenden Falle, wo die Erblasserin die Pfandscheine, welche die Erben an Zahlungsstatt sollten geben dürfen, nicht speciell, sondern nur generell bezeichnet hat, dieser letztere Umstand

in ähnlicher Weise zweifelhaft, ob es ihr Wille war, daß die Vermächtnißschuld selbst im Falle der sofortigen Uneinbringlichkeit der abgetretenen Pfandforderungen als getilgt angesehen werden soll, und dieß kann im Zweifel nicht angenommen werden,[33] zumal da die Erblasserin ausgesprochen hat, A. solle die Summe von . . . fl. erhalten, diese sei zahlbar in gerichtlichen Pfandscheinen, deren Erwähnung gerade darauf hinweist, daß es ihr um die volle Sicherstellung und Ausbezahlung des Vermächtnisses zu thun war, und deren theilweise Uneinbringlichkeit von ihr nicht gedacht worden ist.

Entsch. vom 27. Februar 1863 in S. R. c. R.[34]

(Ks.)

B. Prozeß.

14) Rückanwendung neuer Prozeßgesetze.

Der Grundsatz, daß neue Gesetze nicht zurückwirken, hat nur den Sinn, daß neue Gesetze im Zweifel nicht auf frühere unter der Herrschaft des alten Gesetzes bereits begründete Rechte und concrete Rechtsverhältnisse bezogen werden sollen und steht einer gleichbaldigen Anwendung neuer prozessualischen Bestimmungen nicht im Wege.[35]

Hienach ist nicht zu bezweifeln, daß die Bestimmung des Art. 64 der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 hinsichtlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte mit dem im Art. 67 festgesetzten Zeitpunkte der Wirksamkeit

---

[33] Seuffert, Archiv Bd. 11, S. 79, Anm. 1, Schliemme, die Haftung des Cedenten, S. 28, 29, 32, 33.

[34] Die Entscheidung wird auch mitgetheilt von Tafel, Civilrechtssprüche Bd. 6, S. 44 ff.

[35] A. D. Weber, über die Rückanwendung positiver Gesetze, S. 129, Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze, S. 170 f., Linde, Lehrbuch des Civilproz., §. 40, Scheurlen, der gemeine und württemb. Civilprozeß, §. 26.

des Gesetzes in das Leben treten sollte, wenn auch das Rechtsverhältniß in Frage unter der Herrschaft der älteren Gewerbeordnung[36] entstanden war und seinem materiellen Inhalt nach die Normen des älteren Gesetzes darauf Anwendung finden sollten.

Entsch. des Obertrib. vom 19. Dec. 1862 in S. B. c. St.

(Ks.)

15) Gerichtsstand des Delicts.

Für den Gerichtsstand des Delicts ist ein Vermögensbesitz des Beklagten in dem betreffenden Gerichtsbezirk kein wesentliches Erforderniß.[37]

Entsch. des Obertrib. vom 31. Januar 1863 in S. B. c. B.

(Ks.)

---

[36] Rev. Gewerbeordnung vom 5. August 1836, insbesondere Art. 161. Dieses Archiv Bd. 3, S. 93 ff.

[37] Die gemeinrechtlichen Gesetze erwähnen dieses angeblichen Erfordernisses nicht, Nov. 69 c. 1, c. 20 X. de for. const. (2, 2). Die entgegengesetzte Ansicht beruht auf der Analogie des **forum contractus**, einer Analogie, gegen deren Richtigkeit von Savigny, System Bd. 8, S. 239, 240, vgl. mit S. 244, zureichende Gründe anführt. Die bei Seuffert, Archiv Bd. 2, Nr. 324 behauptete gemeinrechtliche Praxis, vgl. dagegen ib. Bd. 4, Nr. 255, wird bezweifelt werden dürfen, und hat jedenfalls in Würtlemberg keine Herrschaft erlangt. Vgl. Bolley, Entwürfe und Anträge Bd. 1, §. 80, 81, 83, Harpprecht, Entwurf einer bürgerl. Prozeßordnung, Art. 30, 33, Berner-Schäfer, Civilprozeß, S. 156, Note 2. Der Entwurf einer allgem. deutschen Prozeßordnung nach den Beschlüssen der Conferenz in Hannover läßt das **forum delicti** (und ebenso das **forum contractus**) unbeschränkt zu, §. 19, 21. Die in Berner-Schäfer's Verfahren in bürgerl. Streitsachen S. 156 für die entgegengesetzte Ansicht enthaltene Berufung auf eine Entscheidung des Obertribunals vom 1. Febr. 1856 beruht insofern auf einer Ungenauigkeit, als in diesem Falle der Beklagte ein Ausländer war und lediglich wegen dieses Umstandes über dessen Vermögensbesitz im Inlande Verhandlung eingeleitet worden war. Es war die Frage entstanden, ob nicht wenigstens gegenüber von Ausländern zu Begründung des **forum delicti** Anwesenheit oder Vermögensbesitz derselben im Inland (nicht

16) Inwiefern entscheiden die Behauptungen des Klägers bezüglich des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Gerichtsstandes des Delicts für die Zuständigkeit eines Gerichts.

Für die Prüfung der Zuständigkeit ist zunächst das Vorbringen des Klägers maßgebend. Erkennt der ange-

---

im Bezirk des **forum delicti**) erfordert werden müsse, weil zur Begründung einer ausnahmsweisen Competenz eines Gerichts über Angehörige eines fremden Staates das Dasein gewisser thatsächlicher Voraussetzungen gehöre, welche geeignet seien, jenem Gerichte die Einwirkung auf den Beklagten und insbesondere die Vollstreckung des Urtheils möglich zu machen. Diese Frage kam indessen nicht zur Entscheidung, vielmehr wurde am 1./4. Febr. 1856 nur eine Nachforschung über den in den Akten angezeigten inländischen Vermögensbesitz des Beklagten beschlossen und, nachdem ein solcher Besitz constatirt worden war, in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntniß vom 30. Juli 1856 ausgesprochen: „Zu Begründung des Gerichtsstandes des Delicts werde nach dem Gerichtsgebrauch im Allgemeinen nicht erfordert, daß der Beklagte im Gerichtsbezirk anwesend sei, oder daselbst Vermögen besitze. Fände aber dieser Gerichtsstand gegen einen Ausländer nur unter der Voraussetzung statt, daß dieser im Inland persönlich betroffen werde oder Vermögen besitze, so wäre die letztere Voraussetzung im vorliegenden Fall gegeben. Der Umstand, daß der Betrag des fraglichen (inländischen) Vermögenstheils die Summe der eingeklagten Forderung nicht erreiche, berühre die Zuständigkeit der inländischen Gerichte, über den ganzen Anspruch zu erkennen, nicht. Entsch. in S. R. c. B. Anm. der Redakt. Sind im Falle der Erhebung von Ansprüchen aus einem Delicte bei Zugrundelegung der Behauptungen des Klägers die thatsächlichen Voraussetzungen des Gerichtsstandes des Delicts vorhanden, so ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet, ohne daß es darauf ankommt, ob das behauptete Delict im Falle eines Widerspruchs des Beklagten auch wirklich erwiesen werden kann. Denn ob die thatsächlichen Behauptungen, auf welche ein Anspruch gestützt wird, richtig sind, ist Gegenstand der materiellen Würdigung, welche nur von dem zuständigen Richter erfolgen kann und daher die vorhergegangene Feststellung der Kompetenz voraussetzt. Für die Kompetenzfrage kommt es nur darauf an, wie das fragliche Rechtsverhältniß nach den klägerischen Behauptungen sich darstellt, nicht wie es in Wirklichkeit besteht, da der Richter zur Ent-

gangene Richter die in dem Klagvortrag enthaltenen Thatsachen, falls sie erwiesen werden, an sich zu Begründung seiner Zuständigkeit geeignet, so kann das einfache Widersprechen dieser Thatsachen von Seiten des Beklagten nicht die Folge haben, daß der Kläger in der ihm zustehenden Wahl unter mehreren concurrirenden Gerichtsständen beschränkt und an das Gericht des Wohnorts des Beklagten aus dem alleinigen Grunde verwiesen werden darf, weil bei dem letzteren Gerichte die Beweisführung über den Ort der That hinsichtlich der Begründung der Zuständigkeit wegfallen würde. Wenn daher auch in dem Vorbringen des Beklagten, welcher bestreitet, daß er die in der Klage angeführte That begangen habe, sowie daß solche überhaupt vorgekommen sei, ein specieller Widerspruch des Klagevorbringens hinsichtlich des Orts des angeblich begangenen Delicts gefunden werden wollte, so hat dieser specielle Widerspruch die rechtliche Folge, daß das als forum delicti angegangene Gericht über diese bestrittene Thatsache vorerst die ihm als geeignet erscheinenden Erhebungen einzuleiten hat, von deren Ergebniß es sodann abhängt, in welcher Weise dasselbe über seine Zuständigkeit zu cognosciren sich n der Lage findet. Ob dieser Ausspruch früher oder später erfolgen kann, ist rechtlich ohne Bedeutung.[38]

Entsch. des Obertrib. vom 31. Januar 1863 in S. B. c. B.

(Ks.)

---

scheidung über das behauptete Rechtsverhältniß angerufen wird, und kann der Kläger das Delict, auf welches sein Anspruch sich gründet, nicht erweisen, hat Abweisung der Klage, nicht aber eine Incompetenzerklärung zu erfolgen. Anders verhält es sich allerdings dann, wenn nicht das Delict selbst bestritten, sondern nur darüber Streit ist, ob solches in dem Bezirke des angerufenen Gerichts begangen worden. Diese Thatsache bildet die formelle Voraussetzung für die Annahme des Gerichtsstandes des Delicts, nicht eine materielle Voraussetzung für den Anspruch selbst und über diese Thatsache müßte daher im Streit- oder Zweifelsfalle zum Zwecke der Entscheidung der Competenzfrage Gewißheit gemacht werden.

[38] Siehe oben Note 1.

16) Ueberfahrtsrechte. Competenz zur Entscheidung über deren Fortbestand nach dem Art. 40 des Gesetzes vom 26. März 1862.

Die Beurtheilung der Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle auf privatrechtliche Wegdienstbarkeiten unterliegt der richterlichen Competenz.

Entsch. des Obertrib, vom 22. Novbr. 1862 in S. K. c. G. (Ks.)

17) Die obervormundschaftliche Zustimmung zur Prozeßführung des Pflegers ist kein bloß reglementäres, sondern ein die Giltigkeit der Prozeßführung bedingendes Erforderniß.

Gemeinrechtlich bedarf der Pfleger zu Führung von Prozessen für den Pflegbefohlenen keiner obervormundschaftlichen Genehmigung. Dagegen hat er die aus einem leichtsinnig unternommenen Prozesse entspringenden nachtheiligen Folgen zu tragen.[39] Noch in Uebereinstimmung damit verordnet die Landesordnung Tit. 34, §. 4 ganz allgemein, daß der Pfleger den Pflegling in- und außerhalb Rechtens beschirmen soll, während sie im §. 3 ihm untersagt, ohne Erkenntniß des Gerichts des Pfleglings liegende Güter zu veräußern. Die gleiche Bestimmung enthält der Staat und Unterricht für Vormünder vom Jahr 1776 in Kap. 1, §. 3 und Kap. 3, §. 9. Gesetzliche Regel ist demnach, daß der Pfleger den Pflegling in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten hat und

---

[39] L. 15, 28, §. 1—4, C. 5, 37, L. 9, §. 6, L. 30, D. 26, 7. Lauterbach, coll. VI., tit. 7, §. 30, 31, 32. Thibaut, System, Bd. 1, §. 518. Mühlenbruch, Lehrbuch, Bd. 3, §. 590, 532 in Vergleichung mit §. 595. Danz, Grundſ. des ord. Proz. §. 145. Dapp, von der Legitimation, §. 44, 79, 80, 82, 83. Scheuerlen, Civilproz. §. 123.

daß das Erforderniß der obervormundschaftlichen Zustimmung zu einzelnen Handlungen des Pflegers als Ausnahme erscheint.

Dagegen bestimmt der §. 31 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843, daß der Pfleger zu Führung von Prozessen und Eingehung von Vergleichen für die Pflegschaft stets die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen habe. Diese Bestimmung findet in dem §. 4 des Landrechts Thl. 1, Tit. 16 ihre gesetzliche Begründung, indem hier verordnet wird, daß die Pfleger zu Führung von Prozessen für ihre Pflegbefohlenen durch ein tutorium oder curatorium der Vormundschaftsbehörde in der in dem Landrechte Bl. 93 (soll heißen 94) vorgeschriebenen Form sich zu legitimiren haben, das an dieser Stelle mitgetheilte Formular aber nicht etwa bloß ein Zeugniß über Bestellung und Verpflichtung als Pfleger, sondern eine Consensertheilung in die konkrete Prozeßführung in sich begreift, was ganz überflüssig wäre, wenn der Pfleger ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nach seinem Gutdenken Prozesse führen könnte.

Daß hiemit nicht bloß eine reglementäre, die Verantwortung des Klägers gegenüber der Vormundschaftsbehörde berührende, sondern eine die Giltigkeit des Aktes selbst betreffende Anordnung gegeben werden wollte, liegt schon darin, daß das Landrecht in den fraglichen Stellen keine Bestimmungen über die Verwaltungspflichten der Pfleger, sondern über die Prozeßlegitimation, also über die dem Gericht und der Gegenpartei gegenüber bestehenden Bedingungen einer giltigen Prozeßvertretung zu geben beabsichtigte. Es ergibt sich dieses aber auch aus der Geschichte der fraglichen Landrechtsbestimmung. Herzog Ludwig hatte im Jahr 1573 ein Mandat an die Stadt- und Dorfgerichte erlassen, worin er es als einen Mißstand hervorhebt, daß bei Prozessen von Personen, die unter Pflegschaft stehen, die Vollmachten häufig nur von den Unterpflegern und nicht auch von Vogt, Bürgermeister und Gericht als den

Oberpflegern ausgehen, und anordnet, daß künftig die Unterpfleger oder Vormünder ohne Vorwissen und Bewilligung der Obervormundschaft keine gerichtliche Rechtfertigung vornehmen oder anfangen sollen.[40] In der ausgesprochenen Absicht, die Grundsätze dieses Mandates dem dritten Landrechte einzuverleiben, schlug Haug für den Titel von Anwälten und Anwaltschaften die Aufnahme der Bestimmung vor, daß „wo verpflegte und minderjährige Personen zu Rechten kommen, Amtleut und Gericht drob und dran sein sollen, daß die Waisen durch unnöthige Rechtfertigung nicht zu Kosten und Schaden geführt werden; wenn sich aber die Nothdurft ergebe, sich in ein Recht einzulassen und deßhalb Gewalthaber zu bestellen, sollen die Pfleger, um die Sachen ihrer Pflegbefohlenen im Rechte zu vertreten, eine schriftliche Gewalt von Vogt, Bürgermeister und Gericht, und in Dörfern von Schuldheiß und Gericht als den Oberpflegern gerichtlich fürbringen."[41] Hätte der §. 4 diese von der gemeinschaftlichen Commission nicht beanstandete[42] Fassung behalten, so wäre wohl ein Zweifel dagegen, daß die obervormundschaftliche Genehmigung zur Giltigkeit der Prozeßführung gehöre, überhaupt niemals entstanden. Die jetzige, zuerst in dem Reinhardt-Englin'schen Entwurfe hervortretende[43] Fassung kann aber, indem sie von dem Pfleger die Beibringung eines Tutoriums nach einem bestimmten Formulare verlangt, und in dieses Formular die obervormundschaftliche Consensertheilung ad hoc aufnimmt, nicht als eine Abweichung von dem Gedanken Haug's und des Mandates von 1573, sondern nur als eine andere, mehr nachhilfliche Formulirung desselben aufgefaßt werden.

Nach diesen Rücksichten wurde von dem Obertribunal am 9. Juni 1863 in Sachen G. J. gegen K. die Beschwerde

[40] Reyscher, Gerichtsgesetze, Bd. 1, S. 434.
[41] Landrechtsakten S. 39.
[42] Ebendas. S. 270, 271.
[43] Z. vergl. ebendas. S. 633.

eines Vormunds gegen die ihm richterlich auferlegte Beibringung des obervormundschaftlichen Consenses zur Prozeßführung, worauf sich hauptsächlich darauf berufen worden war, daß der §. 31 der revid. Vorschriften für Pfleger nur die Verantwortlichkeit des Pflegers gegenüber der Obervormundschaft, nicht aber die Gerichte und die Giltigkeit des gerichtlichen Verfahrens berühre, als ungegründet verworfen.[44]

(P.)

18) Rechtskraft. Versäumte Einreden können nicht im Weg besonderer Klage verfolgt werden.

Der Käufer, welcher auf Bezahlung des Kaufpreises belangt, wegen eines dem Kaufsgegenstand anklebenden Mangels die Einrede des nicht erfüllten Vertrags vorgeschützt hatte, aber gleichwohl rechtskräftig zur Zahlung des Kaufpreises verurtheilt worden ist, kann nicht mit einer wenn auch auf andere Mängel des Vertragsgegenstandes gegründeten Klage Vertragserfüllung Beseitigung jener Mängel, oder Aufhebung des Vertrags wegen enormer Verletzung oder Preisminderung verlangen. Wollte er dieß, so würde er die den Gegenstand der früheren Entscheidung bildende Streitfrage wiederholt vor den Richter ziehen. Gegenstand des früheren Streits war die Frage, ob der Verkäufer seinerseits den Vertrag erfüllt habe, und diese Frage wurde zu Gunsten desselben entschieden. Die neue Klage des früheren Beklagten würde sich abermals darauf stützen, daß der frühere Kläger einen dem Vertrage nicht entsprechenden Gegenstand geliefert, den Vertrag nicht erfüllt habe. Unerheblich ist, daß die Behauptung, der frühere Kläger habe den Vertrag nicht erfüllt, jetzt auf andere

[44] Die zur Sprache kommende obervormundschaftliche Behörde wird nicht das Waisengericht, sondern der Gemeinderath sein, arg. Art. 20 Abs. 3, Notariatsges. z. vgl. Art. 2 und 18.

Thatsachen gestützt werden will. Das Recht des Klägers, verschiedene Klaggründe nach einander klagend geltend zu machen,[45] findet keine Anwendung auf das Einredematerial des Beklagten. Der Beklagte, welcher in einem Rechtsstreit nicht alle ihm gegen die Klage zustehenden Einreden vorgeschützt hat, ist mit denselben für immer, nicht bloß für den damaligen Rechtsstreit präcludirt, so daß er das den Einreden zu Grunde liegende Recht auch nicht mit einer besonderen Klage mehr verfolgen kann, vorausgesetzt nur, daß die Einrede das Klagfundament selbst betreffe, nicht wie die Einrede der Compensation, mit dem Klagfundament in keiner materiellen Verbindung stehe.[46]

Entsch. des Obertribunals in S. H. c. St. vom 30. Juni 1863. (Ks.)

19) Wiedereinsetzung gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß. Neu entdeckte Beweismittel. Collidirende Gutachten von Sachverständigen.

Ein Restitutionsgesuch gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß wegen neu aufgefundener Beweismittel kann nicht damit begründet werden, daß der Jant ein von ihm eingeholtes Gutachten von Sachverständigen vorlegt, welches mit dem in dem erledigten Rechtsstreit abgegebenen Gutachten anderer Experten im Widerspruch steht. Abgesehen davon, daß das neue Gutachteen, wenn es auch schon in dem rechtskräftig erledigten Prozeß vorgelegt worden wäre, keine Berücksichtigung gefunden haben würde, da das dort abgegebene Gutachten nur wegen formeller oder materieller Mängel hätte angefochten werden können.[47] Der Nach-

[45] Vgl. l. 31, §. 6, l. 48, §. 7 D. de aedilitio edicto. l. 25, §. 1 D. de exc. rei judicatae.

[46] Langenn u. Kori, Erörterungen, Bd. 1, S. 173, Bayer, Civilprozeß (8. Ausg.) S. 624, Seuffert, Archiv, Bd. 5, Nr. 236, Bd. 10, Nr. 93, Sarwey, Monatschrift, Bd. 20, S. 325.

[47] Dieses Archiv, Bd. 3, S. 420, Tafel, Civilrechtssprüche, Bd. 4, S. 200 ff.

weis solcher Mängel aber durch das lediglich ein abweichendes Urtheil enthaltende Gutachten eines anderen Sachverständigen nicht geführt wird, wäre es dem Janten für seine Person während des Laufs des früheren Rechtsstreits jeder Zeit freigestanden, andere Sachverständige zu Rath zu ziehen, und wenn er dieß unterlassen hat, so fällt diese Versäumniß lediglich ihm zur Last. Es genügt nicht, daß die neuen Beweismittel neu entdeckte sind, sondern der Jant muß sich in dem Fall befinden, daß er sie bei gehöriger Fleißanwendung nicht schon während des Rechtsstreites hätte auffinden können.[48]

Entsch. des Obertrib. vom 30. Juni 1863 in S. H. c. St.

(Ks.)

20) Appellabilität bei Einwendung der Rechtswohlthat der Competenz.

Die Berechtigung, eine Schuld zur Zeit nicht berichtigen zu müssen, kann jedenfalls nicht höher geschätzt werden, als das Interesse für den Fall beträgt, daß die Schuld überhaupt gar nie bezahlt werden muß. Der Einwand, daß der Beklagte, wenn er jetzt schon zur Bezahlung der Forderung des Klägers angehalten würde, abermals in den Gant gerathen und hier sein ganzes Vermögen verlieren müßte, könnte, würde der Streit über die Existenz der Forderung an sich geführt, zu Begründung der Appellabilität nicht benützt werden[49] (IV. Org.-Edikt §. 152 Ziff. 3). Nicht höher aber als in diesem Fall kann das zu berücksichtigende Interesse dann angeschlagen werden, wenn nicht

[48] Dieses Archiv, Bd. 2, S. 111 f., 114 ff., Bd. 4, S. 203 ff.

[49] Die Anwendbarkeit der Z. 1 des §. 152 des IV. Org.-Edikts wird nicht dadurch begründet, daß die bestrittene Forderung das Aktivvermögen des Beklagten nach Abzug der sonstigen Schulden desselben erschöpft. Berner IV. Org.-Ed. §. 152, Note 2, Tafel, Civilrechtssprüche, Bd. 1, S. 172 ff.

einmal die Existenz einer Forderung, sondern nur deren dermalige Verfolgbarkeit im Streite liegt.

Entsch. des Obertrib. vom 19. Dec. 1862 in S. H. c. R. [50]

(Ks.)

21) Vollzug eines Nachlaßvergleichs im Falle der Einsprache eines dissentirenden Gantgläubigers.

So lange über den Widerspruch eines dissentirenden Gantgläubigers nicht rechtskräftig erkannt ist, muß die Vollziehung eines Nachlaßvergleichs im Anstand gelassen werden, wenn und soweit durch den Vollzug des Vergleichs das Interesse des dissentirenden Gläubigers gefährdet erscheint, und es kann ein Widerspruch des letzteren und insbesondere dessen Einsprache gegen die Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in die Verwaltung seines Vermögens nur dann ohne Berücksichtigung bleiben, wenn diesem Gläubiger für den Fall, daß er in dem Streite über die Majorisirungsfrage obsiegen sollte, für die Verwirklichung seiner Ansprüche die gleiche Sicherheit nach Wirkung und Güte gegeben ist, welche ihm die Fortdauer der gantgerichtlichen Verwaltung der Vermögensmasse des Gemeinschuldners gewähren würde. Eine solche Sicherheit kann in einer einfachen Bürgschaftsleistung nicht gefunden werden, da eine solche, ganz abgesehen von der zeitweiligen Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Bürgen, nicht dieselbe Sicherheit gewährt, welche durch die Fortdauer der gerichtlichen Verwaltung des Gemeinschuldners dem dissentirenden Gläubiger für seine Ansprüche gegeben ist.

Beschluß des Obertribunals vom 21. Januar 1863 in der Beschwerdesache des J. L. K. c. B.'sche Gantmasse.

(K.)

---

[50] Die Entscheidung wird auch mitgetheilt von Tafel, Civilrechtssprüche, Bd. 6, S. 9 ff.

22) Anordnung einer Vermögensuntersuchung im Falle der Berufung des Gemeinschuldners auf die Rechtswohlthat der Competenz.

Wenn gegen einen verganteten Schuldner dessen in seinem Gante unbefriedigt gebliebenen Gläubiger mit ihren alten Forderungen wieder auftreten, und er denselben die Rechtswohlthat der Competenz entgegenhält, so werden durch diese Einwendung zwar nicht die eingeklagten Forderungen an sich, wohl aber wird ihre dermalige Verfolgbarkeit in Streit gezogen. Dieser Streit kann nur in den Formen des prozessualischen Verfahrens und durch ein der Rechtskraft fähiges Urtheil entschieden werden,[51] vor der Entscheidung darf also auch wegen der fraglichen Forderungen nicht zur Einleitung der Exekution, beziehungsweise eines Gantverfahrens geschritten werden.[52] In Anwendung dieser Sätze wurde von dem Obertribunal in einem Falle, wo mehrere in dem früheren Gante des Schuldners unbefriedigt gebliebene Gläubiger mit ihren alten Forderungen wieder aufgetreten waren, jedoch nur Einem Gläubiger gegenüber die Allen entgegengehaltene Rechtswohlthat der Competenz bereits rechtskräftig verworfen, den Andern gegenüber aber eine Entscheidung noch nicht erfolgt war, der von diesen gestellte Antrag auf Einleitung einer Vermögensuntersuchung verworfen, weil ihre Befugniß zu einem Wiederangriff des Schuldners bestritten sei und sie aus der zu Gunsten Eines Gläubigers ergangenen Entscheidung, wodurch diesem der Wiederangriff des Schuldners gestattet worden, das gleiche Recht für sich nicht ableiten könne.

Beschluß des Obertribunals vom 3. Juni 1863 in der Beschwerdesache des G. W. H. c. Wittwe H.

---

[51] Gemeinbescheid des Obertribunals vom 25. Januar 1853 Ziff. 3, Regbl. S. 47.

[52] Vergl. die Entsch. des Obertribunals vom 20. November 1852 in Seuffert's Archiv Bd. 6, S. 160.

Diese Entscheidung dürfte, so richtig auch die vorangestellten Sätze sind, erheblichen Bedenken unterliegen und es wird daher von Interesse sein, wenn in Folgendem eine dem obigen Beschlusse entgegengesetzte Ansicht mitgetheilt wird:

Um eine Vermögensuntersuchung anzuordnen, muß eine Insolvenz des Schuldners angezeigt und ein Konkurs von Gläubigern vorhanden sein. Beides liegt in dem obigen Falle alsdann vor, wenn man bei der Frage der Insolvenz und der Konkurrenz von mehreren Gläubigern auch diejenigen Forderungen in Rechnung zieht, welchen von dem Schuldner die Rechtswohlthat der Competenz entgegengehalten worden ist. Dieß muß aber geschehen, weil die Competenzeinrede als bloßes Exekutionsbeneficium das Dasein eines Forderungsrechts nicht aufhebt, das Gläubigerverhältniß desjenigen, welchem diese Einrede entgegengehalten wird, also nicht beeinträchtigt, sondern nur die Exekution aufgehoben wird. Allerdings müßte, wenn der Schuldner in der Lage wäre, jetzt noch seinen sämmtlichen andringenden Gläubigern die Rechtswohlthat der Competenz entgegenzuhalten, hiedurch, auch wenn die Forderungen das Vermögen des Schuldners übersteigen würden, die Ganteinleitung bis zur Entscheidung über die Einrede der Competenz aufgeschoben werden. Allein da einem der Gläubiger gegenüber die Competenzeinrede bereits rechtskräftig verworfen worden, so kann bezüglich dessen von einer Sistirung der Exekution keine Rede sein, da diesem hiedurch ein Unrecht zugefügt würde, ebensowenig aber kann zu seinen Gunsten die Exekution vollzogen werden, da sonst ein offenbarer Präkurs vorläge. Der richtige Weg kann daher nur sofortige Einleitung eines Gantverfahrens sein, denn dieses und prioritätsgesetzliche Exekution kann der Gläubiger, dem gegenüber die Competenzeinrede vorworfen worden, verlangen. Es folgt ebenso aus dem Prinzip der Universalität des Gantverfahrens, wie aus dem Verbote des Präkurses, daß beim Dasein mehrerer Gläubiger und bei

beglaubigter Insolvenz, wenn auch nur Einer der Gläubiger eine exekutionsreife Forderung gegen den Schuldner zu machen hat, die Exekution zu Gunsten aller Gläubiger einzuleiten, d. h. dieselbe in das Bette des Gantverfahrens zu leiten ist, mögen auch die übrigen Gläubiger sämmtlich noch betagte und zur Exekution noch nicht reife Forderungen haben. Wenn dieß in dem rechtlichen Grundsatze anerkannt ist, wonach selbst suspensiv bedingte und ihrem Rechtsbestande nach bestrittene Forderungen in den Gant einzubeziehen und bei der Frage von der Ganteinleitung zu berücksichtigen sind, so ist um so weniger Grund vorhanden, dieß da zu beanstanden, wo die Forderungen der weiteren Gläubiger ihrem Bestande nach gar nicht, sondern nur ihrer sofortigen Exequirbarkeit nach bestritten sind.

(K.)

23) Anrechnung eines Rechtsanwalts für die Benachrichtigung der Partei von einem Beförderungsgesuch.

Da bei Beförderungsgesuchen eine Benachrichtigung der Partei hievon als in deren Interesse gelegen und ein Begleitschreiben an den Prokurator als Sache des Anstandes erscheint, so ist der Rechtsanwalt zu Anrechnung für ein Benachrichtigungsschreiben an die Partei sowohl, als für ein Begleitschreiben an den Prokurator berechtigt.

Beschluß des Obertribunals vom 11. Februar 1863 auf eine Beschwerde des Rechtsconf. W. in S. B. c. G.

(K.)

III. Gesetzgebung.

Die verzinsliche Anlegung von Pflegschaftsgeldern.*

Von Herrn Oberjustizrath Mittnacht.

§. 1.

Das gemeine Recht.

Die Verwaltung pflegschaftlichen Vermögens wird gemeinrechtlich im Ganzen nach den Grundsätzen des Römischen Rechts beurtheilt.

---

* In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 25. November 1863 wurde von dem Herrn Abgeordneten von Hall der Antrag gestellt: „Die hohe Kammer wolle beschließen: die K. Staatsregierung um Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes dahin gehend zu ersuchen, 1) daß die K. Staatsregierung ermächtigt wird, im Verordnungswege hinsichtlich der verzinslichen Anlage von Pflegschaftsgeldern Vorschriften zu geben, welche die nutzbringende und sichere Unterbringung pflegschaftlicher Gelder erleichtern, namentlich die Anlegung derselben bei gewissen inländischen Anstalten sowie in süddeutschen Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen von gewissen Eisenbahn- und andern industriellen Unternehmungen, mögen die betreffenden Werthpapiere auf den Namen oder Inhaber lauten, gestatten; 2) daß die Anwendung des §. 29 2. Absatz der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 auf Werthpapiere und Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten auf die Fälle beschränkt werde, in welchen die Vormundschaftsbehörden deren Beibehaltung für nachtheilig halten, und daß in anderen Fällen eine Haftung der Vormundschaftsbehörden für einen aus der Beibehaltung von solchen Papieren erwachsenden Verlust nicht stattfindet." Im Auftrag der Justizcommission der Kammer der Abgeordneten hat der Herr Abgeordnete Mittnacht einen umfassenden Bericht über diesen Antrag erstattet. Derselbe behandelt die Frage nicht nur nach ihrer legislativen Seite, sondern gibt auch eine vollständige Darstellung der bestehenden Grundsätze und Normen über verzinsliche Anlegung von Pflegschaftsgeldern. Die Veröffentlichung dieses Berichts, welchen der Herr Verfasser der Redaktion zu diesem Zweck überlassen hat, wird daher auch für die Anwendung des bestehenden Rechts von Interesse sein.

Anm. der Redaktion.

Der Pfleger hat bei Verwaltung des pflegschaftlichen Vermögens Alles so zu besorgen, wie ein guter Hausvater[1] in Ansehung seines eigenen Vermögens sich zu verhalten pflegt, wobei er übrigens, abgesehen von möglichen Anordnungen des Erblassers, auch durch Gesetze und besondere richterliche Verordnungen in seinem Ermessen beschränkt sein kann. Solche Einschränkungen pflegen heut zu Tage in weit größerem Umfange als nach Römischem Rechte stattzufinden und häufig dürfte in der Beseitigung des Einflusses der Familie, in der Abhängigkeit der Vormünder von der staatlichen Obrigkeit, zu weit gegangen sein. Das Interesse der Bevormundeten gewinnt nicht immer dabei, wenn an die Stelle der freien, jedoch verantwortlichen, Bewegung des Vormunds die mehr äußerliche Beachtung abstrakter Regeln tritt.[2]

Was die verzinsliche Ausleihung pflegschaftlicher Gelder betrifft, so hat das Justinianische Recht (Nov. 72 Cap. 6—8) Vorschriften gegeben, wonach dem Pflegbefohlenen vor Allem das Kapitalvermögen selbst zu erhalten und deßhalb zur Ausleihung auf Zins nur dann zu schreiten ist, wenn jenes Vermögen zum Unterhalt des Pflegbefohlenen angegriffen werden müßte. Hievon weicht das ältere in den Pandekten und dem Codex enthaltene Recht insofern ab, als darnach das baare Geld vom Vormund entweder zum Ankauf von Grundstücken verwendet, oder zinsbar untergebracht werden muß. Anerkannt ist nun, daß die Anwendung des Römischen Rechts in Deutschland von den Justinianischen Vorschriften abgewichen und theilweise zu dem älteren Römischen Rechte zurückgekehrt ist,

---

[1] Vgl. die Württ. Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843, §. 1.

[2] Beseler, Deutsches Privatrecht. 1853. Bd. II. S. 470. Mittermaier, Deutsches Privatrecht. 7. Aufl. Bd. II. S. 471. Kraut, Die Vormundschaft &c. Bd. II. S. 135, 136. Weiske, Rechtslexikon. Bd. XIII. S. 370, 371.

so daß Mündelgelder schlechthin nicht müßig liegen bleiben, sondern entweder zum vortheilhaften Ankauf von Grundstücken, verwendet, oder gegen gehörige Sicherheit (nominibus idoneis) auf landesüblichen Zins ausgeliehen werden sollen.[3] Verabsäumung der Gelegenheit zum Ausleihen macht den Vormund selbst für die Zinsen verwantwortlich.[4] Als gehörige Sicherheit werden Unterpfand oder tüchtige Bürgschaft[5] betrachtet, nicht Wechsel[6] oder gewöhnliche Schuldscheine. „Daß der Vormund die Pupillengelder bei öffentlich autorisirten Kassen und Anstalten anlegen kann, auch bei den Kreditvereinen, da diese eine gehörige Sicherheit gewähren", findet Kraut[7] unzweifelhaft. „Anders steht es dagegen" — fährt er fort — „mit Staatsschuldscheinen, selbst wenn diese nicht bloß allgemein auf den Staatskredit ausgestellt sind, sondern auch das Vermögen des Staats oder doch ein Theil desselben dafür verpfändet ist. Denn der Staatskredit ist bekanntlich in neueren Zeiten sehr schwankend, und auch in dem letzteren Falle ist wenigstens der eigentliche Werth der Sicherheit wegen der Schwierigkeit, sie gehörig geltend zu machen, höchst unge-

---

[3] Thibaut, Pand.-Recht. 8. Ausg. I. Bd. S. 332. Glück, Pand.-Comm. Bd. 30. S. 326 ff. Kraut, a. a. O. S. 136 ff. Weiske, a. a. O. S. 862 ff. Sintenis, Civilrecht. 2. Aufl. S. 228 ff.

[4] Thibaut, S. 332. Sintenis, S. 228.

[5] Sintenis, S. 228.

[6] Kraut, S. 139, 140. Rudorff, Vormundschaft, Bd. II. S. 367: „gegen pupillenmäßige Sicherheit, d. h. auf gerichtliche Hypotheken oder gegen sichere Bürgschaft, nicht gegen Wechsel oder gerichtliche Sicherheit." Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen, II. Theil, S. 435 versteht unter pupillarmäßiger Sicherheit „zulängliches Pfand oder Hypothek oder eine durch eines von beiden gedeckte Bürgschaft." Glück, S. 328. Dagegen Mittermaier, S. 486: „Ausleihen der Gelder auf Wechsel kann nur geschehen, wenn nach den Umständen des Falles volle Sicherheit erwartet werden kann."

[7] a. a. O. S. 140. Vgl. Weiske, Rechtslex. S. 864.

wiß. Indessen pflegt es doch jetzt in den meisten Ländern dem Vormunde gestattet zu sein, Schuldscheine des eigenen Staats mit den Pupillengeldern anzukaufen, und, wenn diese unter vortheilhaften Bedingungen nicht zu haben sind, selbst Schuldscheine fremder Staaten." Mittermaier[8] sagt hierüber: „Der Ankauf von Staatspapieren für den Mündel ist wegen der Wechselfälle des Kurses derselben ebensowenig zu billigen, als ein ungeeignetes Aufbewahren unter Umständen, wo ein Fallen des Kurses vorauszusehen ist. — Die Praxis ist dafür, daß der Vormund nur inländische Papiere kaufe, um den bei der Einkaufszeit laufenden Kurs." Heimbach[9] fügt bei: „Inwiefern der Vormund in Aktien u. s. w. Mündelgeld anlegen dürfe, ist nach der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates zu beurtheilen; doch wird auch die Anlegung in Eisenbahnaktien allgemein gestattet, wenn der Staat einen gewissen Zinsertrag garantirt hat."

Die von ihm ausgeliehenen Gelder stehen auf Gefahr des Vormunds, welche Gefahr nicht den Zufall, wohl aber das Haften für das geringste Versehen bis zum Zufall umfaßt, wonach hier die Verantwortlichkeit des Vormunds eine strengere, als bei seiner sonstigen Verwaltung ist, hinsichtlich deren er nur die Sorgfalt zu leisten hat, welche er auf seine eigenen Angelegenheiten zu verwenden pflegt.[10] Hiernach haftet der Vormund für jeden Verlust, von dem er nicht beweisen kann, daß er ganz unvermeidlich und rein zufällig war.[11] In Ansehung solcher Kapitalien, welche schon bei Uebernahme der Vormundschaft an-

[8] D. Privatrecht, S. 485, Note 8. Vgl. Seuffert, Pandektenrecht, 3. Aufl. Bd. III. S. 100, Note 2.

[9] In Weiske's Rechtslex. Bd. XIII. S. 864, 865.

[10] Marezoll, im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. IX. S. 37, 38. Sintenis, S. 228, 230 in Note 35. Glück, S. 330.

[11] Marezoll, S. 38. Glück, S. 330, 328. Sintenis, S. 229 in der Note. Seuffert, a. a. O. S. 102.

gelegt, vom Vater des Pfleglings, von einem früheren Vormund, ausgeliehen waren, trifft jedenfalls den klagenden Pupillen die Beweislast, daß bei Uebernahme der Tutel durch den belangten Vormund die Kapitalien noch gut gestanden haben und daß sie erst nachher durch dolus oder Nachlässigkeit des Vormunds verloren gingen.[12]

Ob zum Ausleihen von Pupillengeldern die Zustimmung der Obrigkeit erfordert wird, ist gemeinrechtlich bestritten.[13] Inwieweit aber die Vormundschaftsbehörde mit jener Anlegung befaßt ist, haftet sie, wie auch sonst, für omnis culpa.[14] Ob sie bloß aushülfsweise haftet, hängt von der Art und Weise der ihr und der dem Vormunde zugewiesenen Einwirkung ab. Kraut[15] bemerkt hierüber: „Die Aufsicht der heutigen Obervormundschaft zeigt sich außer in der Verpflichtung des Vormunds zur Rechnungsablage namentlich auch darin, daß er nichts Wichtiges in Vormundschaftsangelegenheiten vornehmen darf, ohne vorher erst bei der obervormundschaftlichen Behörde angefragt zu haben, wogegen sie ihm auf der andern Seite auch das Recht gibt, auch da, wo er nicht dazu verpflichtet ist, Belehrung von ihr zu verlangen. In den Fällen der ersteren Art ist zwar jene Behörde, wenn der Vormund ihrem Beschlusse gemäß handelt, zunächst verantwortlich; denn hier ist er durch sie gebunden. Allein meistens gehört auch in diesen Fällen die erste Einleitung und Vorprüfung des Geschäfts zum Kreise seiner Thätigkeit, deren Resultat er der obervormundschaftlichen Behörde vorlegen muß, und wenn er hierin etwas versäumt, so kann er auch

---

[12] Weiske, S. 912, 913. Glück, S. 328, Note 11. Sintenis, S. 229, Note 35. Seuffert, S. 101 sagt, daß der Vormund hier nur wegen (gegen ihn zu beweisenden) groben Verschuldens hafte.

[13] Glück. S. 329. Seuffert, S. 101.

[14] Rudorff, Bd. III. S. 168. Sintenis, S. 274, Note 75. Weiske, Rechtslex. S. 941, 942.

[15] Vgl. Sintenis, S. 275. 276.

seinerseits zur Verantwortung gezogen werden. In den Fällen der letzteren Art dagegen, wo es in seinem Belieben steht, ob er sich an die obervormundschaftliche Behörde wenden will, kann er dadurch, daß er um Belehrung nachsucht, und dieser gemäß handelt, keineswegs die Verantwortlichkeit von sich abwälzen und sie auf jene Behörde übertragen. Denn die Deutsche Obervormundschaft will nur die Kontrole über den Vormund verstärken, und die Mündel noch mehr sicher stellen, ohne deßhalb dem Vormund die Hauptverantwortlichkeit abzunehmen, oder ihn zum bloßen Diener und Vollzieher der Befehle der obervormundschaftlichen Behörde zu machen. Vielmehr erscheint die Erklärung derselben hier nur als ein Rath, für welchen sie nur so weit verantwortlich ist, wie jeder andere Rathende."

Daß der belangten Obrigkeit der Beweis eines Zufalls oder der eigenen Schuld des Klägers, der Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, obliege, wird mit Beziehung auf das Römische Recht behauptet,[16] hinsichtlich der Ueberwachung der Verwaltung des Vormunds aber keineswegs allgemein zuzugeben sein.[17]

§. 2.

Entwicklung des Württembergischen Rechts.

Was das Württembergische Partikularrecht anlangt, so hat die in der Landesordnung von 1621 enthaltene Pupillenordnung (Tit. XXXVII. §. 2) vorgeschrieben, daß die Pfleger oder Vormünder nach erfolgtem Verkauf fahrender Habe „das erlöst Gelt in ander weg zu Eintrag und Mehrung anlegen, oder sonst liegende Güter erkaufen" sollen.

---

[16] Z. B. von Puchta, Pand. 6. Aufl. S. 506.

[17] Vgl. Sintenis S. 275, 276. Note unter c.

Der von dem Herzogl. Tutelarrath entworfene, mit Rescript vom 22. Juni 1776 bekannt gemachte „Staat und Unterricht für Vormünder“ [18] enthält im III. Cap. folgende Bestimmungen:

„§. 16.

Von dem baaren Geld.

Wann bei einer Pflegschaft baares Geld vorhanden, so solle ein Pfleger nichts davon zu seinem eigenen Nutzen verwenden, sondern dasjenige, was er zu Abtilgung der pflegschaftlichen Schulden oder vor das Pflegkind selbsten nicht nothwendig brauchet, so bald als möglich gegen Verzinsung sicher auslehnen, und zwar, weil sonsten das Kapital auf seinem Risiko stünde und er dafür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche offentliche dreyfache Verbriefung, an solche Personen, welche haushältig und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind. (§. 16 b.) Woferne er aber die Gelder auf solche legale Weise unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuleihen, sich ergäbe, so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen und von selbigem die Erlaubniß zu erwarten.

§. 17.

Daferne aber zu dergleichen sichern Anlehnung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pfleggeld ein Vierteljahr lang müssig dagelegen, so solle ein Pfleger dem Waysen-Gericht davon die Anzeige machen, damit solches auf die weitere Mittel bedacht seye, wie dergleichen Geld sicher angelegt oder sonsten zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden könne.“

Durch Dekret des K. Staatsministeriums vom 23. Januar 1809 [19] wurde der „Antrag des K. Tutelarraths genehmigt, nach welchem dem Oberamt und Magistrat in

---

[18] Kapff, Sammlung Württemb. Verord. S. 133 ff.

[19] Reyscher, Ges.-Sammlung. Bd. VII. S. 187, 188.

Heilbronn in seinem Gesuche, pflegschaftliche Gelder gegen **zweifache** gerichtliche Versicherung ausleihen zu dürfen, nicht zu willfahren ist, sondern es dießfalls bei der Pupillenordnung und dem den Pflegern im Jahr 1776 vorgeschriebenen Staat §. 16 sein Verbleiben hat."

Die Generalverordnung vom 14. März 1809, die Einrichtung der Pflegschaftstabellen ꝛc. betreffend, verweist in §. 8 hinsichtlich der „Verpflichtungen jedes Pflegers und Vormunds in Absicht auf die Verwaltung des ihm anvertrauten fremden Vermögens, wie auch aller derjenigen, deren Verrichtung bei ihrer Bestellung und Amtsführung einschlägt, auf die hieher gehörigen allgemeinen Gesetze, und auf die besondern Vorschriften, welche, in Hinsicht auf die Kuratelen und das sie betreffende Rechnungswesen, in dem Landrechte, der Landes- und Kommunordnung, und außer den älteren General-Rescripten, besonders in dem Staat und Unterricht für Vormünder d. d. 22. Juni 1776 und dem Generalrescript d. d. 2. Juni 1788[20] enthalten sind."

In dem Edikte über die Einrichtung der Gerichtsnotariate vom 29. August 1819 §. 39 sind die mit der Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten und Stellen auf „die in Vormundschaftssachen ergangenen Rescripte vom 22. Juni 1776, 2. Juni 1788, 10. September 1803[21] und 14. März 1809" verwiesen.

Im Commissionsberichte der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Pfandgesetzes (vorgetragen von **Bolley**) ist zum jetzigen Art. 13 des Pfandgesetzes (Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung) bemerkt[22]: „Auch versteht es sich von selbst, daß es den

---

[20] **Kapff**, Sammlung ꝛc. S. 355 ff. Dieses Rescript handelt von den Pflegrechnungen, Zubringens-Inventarien und Eventual-Abtheilungen.

[21] Die Stellung, Probe und Abhör der Pflegrechnungen betreffend.

[22] Verhandl. v. 1823/24. III. a.-o. Beil.-Heft. 2. Abthlg. S. 241.

Administrativstellen unbenommen bleibt, wegen der Sicherheit, unter welcher aus Pflegschafts- oder Korporationskassen Anlehen gemacht werden können, besondere Anweisungen zu ertheilen." Auch in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 12. Juni 1824 wurde von zwei Seiten bemerkt: dafür, daß bei der Verwaltung pflegschaftlichen Vermögens die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, haben die Verwaltungsstellen zu sorgen. [23]

In einem Erlasse des Pupillensenats des K. Ober-

---

[23] Verhandl. von 1823 und 1824. Heft X. S. 851. Mit Beziehung hierauf sagt Bolley in seinem Commentar Bd. I. S. 100 101: Nach den ständischen Verhandlungen ist es den Administrativstellen überlassen, besondere Vorschriften darüber zu geben, mit welchem Maße von Sicherheit Pflegschaften und andere unter öffentlicher Aufsicht stehende Kassen sich begnügen sollen. Eine solche Vorschrift ist schon ihrer Natur nach rein reglementär und es würde um so zweckwidriger gewesen sein, durch das Gesetz hierüber etwas Unabänderliches festzusetzen, da in dieser Beziehung von örtlichen und von Zeitverhältnissen so gar Vieles abhängt. So wenig aber die Administrativstellen gehindert sind, den Pflegern die Anweisung zu ertheilen, daß sie mit anderthalbfacher Sicherheit sich nicht begnügen sollen, so wenig kann jetzt die im Staat rc. Kap. 3, §. 16 ertheilte Vorschrift, daß die pflegschaftlichen Gelder nur gegen öffentliche dreifache Verbriefung ausgeliehen werden sollen, noch als eine bindende Norm betrachtet werden. — Auch ist die ebengedachte Vorschrift durchaus nicht absolut gebietend oder verbietend, sondern es ist offenbar dem Pfleger überlassen, auch anders als gegen öffentliche dreifache Verbriefung Gelder auszuleihen. Nur sollte dann das Kapital auf dem Risiko des Pflegers stehen und er dafür zu haften haben. Von einer Verantwortlichkeit der Waisengerichte und der Gerichte in Beziehung auf solche Anlehen erwähnt der Staat durchaus nichts. Eben daraus aber, weil solcher nicht absolut dispositiv ist, ergibt es sich von selbst, daß die aufsehenden Stellen nicht schon bloß aus dem Grunde, weil sie das Ausleihen pflegschaftlicher Gelder anders als gegen dreifache Versicherung auf das Risiko des Pflegers hin zugelassen, d. h. etwa nicht besonders gerügt haben, verantwortlich gemacht werden können."

tribunals vom 15. Juni und 22. Sept. 1824[24] ist gesagt, „daß man sich — — auch diesseits schon in dem Falle befunden habe, die Vormünder zu Ausleihung vormundschaftlicher Gelder gegen einen niedrigern als 5prozentigen Zinsfuß zu ermächtigen, daß übrigens hierüber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung ebenso wenig nothwendig erscheine als eine solche darüber, daß pflegschaftliche Gelder gegen 5prozentige Verzinsung ausgeliehen werden müssen, vorliege, daß man vielmehr in Gemäßheit des §. 16 und 17 des Staats und Unterrichts ꝛc. vorzüglich mehr auf die Sicherheit des Kapitals als auf die Höhe des Zinsfußes zu sehen habe, und es übrigens in der Verpflichtung der Pfleger und der Obliegenheit der Aufsichtsbehörden liege, dafür zu sorgen, daß die pflegschaftlichen Gelder so vortheilhaft und zweckmäßig angelegt werden, als es die jedesmaligen Verhältnisse gestatten."

In einem Erlasse vom 10. Februar 1825[25] hat sich das K. Justizministerium folgendermaßen ausgesprochen:

„Das K. Justizministerium hat sich auf das von dem Pupillensenat unterm 4. März 1824 erstattete Anbringen, die Anlegung kleiner, gegen öffentliche Versicherung nicht unterzubringender Pflegschaftsgeldposten betreffend, veranlaßt gefunden, mit dem Königl. Ministerium des Innern hierüber, und insbesondere über den gemachten Vorschlag, bei den Oberamtspflegen Sparkassen zu errichten, bei welchen auch solche Pflegschaftsgelder angenommen werden könnten, jedenfalls aber die Amtspflegkassen selbst zu Annahme solcher Gelder für verbunden zu erklären, Rücksprache zu nehmen.

„Die hierüber zur Aeußerung aufgeforderten Kreisregierungen stimmten jedoch sämmtlich in der Ansicht überein, daß es erheblichen Anständen unterliege, die Oberamts-

---

[24] I. Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 79.

[25] Reyscher, Ges.-Sammlung. Bd. VII. 2. Abthlg. S. 1238, 1239.

Corporationen selbst durch ein Gesetz hiezu verbindlich zu machen. Allerdings scheint es auch angemessener zu sein, die Errichtung von Leih- und Hülfskassen, mit welchen der Zweck, geringere Geldsummen aus Pflegschaftsverwaltungen bei denselben verzinslich unterzubringen, gar wohl verbunden werden könnte, dem freien Willen der Corporationen zu überlassen, und sich vou Seite der Regierung auf mögliche Unterstützung und Beförderung solch nützlicher Unternehmungen zu beschränken.

Nun sind durch die Bekanntmachung vom 4. November 1824 (Reg.-Bl. Nr. 1 vom Jahr 1825) die Ortsvorsteher bereits zu Errichtung von Corporations-Leihkassen aufgefordert worden, bei welchen die vorerwähnte Nebenabsicht gleichfalls zu erreichen sein würde, weßhalb es keinem Anstande unterliegt, die Pfleger zu ermächtigen. pflegschaftliche Gelder, besonders geringere Summen, welche auf andere Art nicht mit Vortheil und Sicherheit angelegt werden können, solchen Hülfskassen auch gegen geringere, als die landläufigen Zinse anzuleihen, vorausgesetzt, daß die Statuten derselben die Genehmigung der K. Regierungen erhalten haben."

Ein Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 1. Juni 1826 [62] besagt:

„I. Betreffend die rückwärts vielfach stattgehabte Hintansetzung der Vorschriften des Staats und Unterrichts 2c. vom 22. Juni 1776 Cap. III. §. 16 nnd 17, so ist darauf zu dringen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die klaren Bestimmungen dieser Instruktion nicht beachtet worden, soweit es die Verhältnisse im Einzelnen nur immer gestatten, noch jetzt die Sicherstellung der Pflegbefohlenen ordnungsmäßig bewirkt werde.

„Hiebei kann die Unausführbarkeit der erwähnten Bestimmungen umsoweniger zum Vorwand oder zur Ent-

[62] Ergänz.-Bd. S. 82—86.

schuldigung der Nichtbefolgung derselben dienen, als in den gedachten Paragraphen zugleich die Art bezeichnet ist, wie in Fällen sich verhalten werden soll, in welchen die Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen dreifache gerichtliche Versicherung unthunlich, vielleicht sogar den Pflegbefohlenen selbst mittelbar Gefahr bringend ist.

„II. Für die Zukunft ist zwischen dem Zeitraum bis zu Vereinigung des Unterpfandswesens in sämmtlichen Gemeinden und der Zeit nach Vollendung des Vereinigungsgeschäfts zu unterscheiden:

„1) Für die Dauer jenes Zeitraums können keine andere Vorschriften, als die in der tutelarräthlichen Instruktion von 1776 Cap. III. §§. 16, 17 ertheilten in Anwendung kommen.

„Es liegt jedoch kein Anstand dagegen vor, daß schon in dieser Periode der Vereinigung pflegschaftliche Gelder gegen Verpfändung versicherter Forderungen gültig dargeliehen werden können, wenn das als Faustpfand angebotene Kapital durch eine nach dem dermaligen Güterwerthe dreifache gerichtliche Versicherung gedeckt ist. Hiedurch wird, da ein solches Faustpfand dem Grade der Sicherheit nach einem Unterpfande gleichkommt, und dem Wesen nach eine öffentliche dreifache Verbriefung in sich faßt, den mehrerwähnten Vorschriften Genüge geleistet, zugleich aber der Vortheil der Eröffnung weiterer Gelegenheit zu Unterbringung pflegschaftlicher Gelder erreicht.

„2) Nach Vollendung der Vereinigung des Unterpfandswesens in dem ganzen Umfange des Königreichs tritt das in dem Pfandgesetze aufgestellte Normalmaß für das Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung, die anderthalbfache Versicherung, als Regel in der Art ein, daß gleichwohl nach Umständen, namentlich bei Veränderung der Güterpreise, eine Erhöhung jenes Maßes, etwa auf das Zweifache, bevorbleibt. Gleichzeitig mit dem

allgemeinen Eintritt der wirklich vollzogenen Vereinigung wird daher festgesetzt werden, ob nach den in diesem Zeitpunkte vorwaltenden äußeren Verkehrsverhältnissen 2c. jene Regel oder diese Ausnahme einzutreten habe. Hiebei ist die Vollführung des Vereinigungsgeschäfts in sämmtlichen Gemeinden abzuwarten und insolange, als nicht im ganzen Umfang des Königreichs das neue Gesetz in volle Wirksamkeit getreten sein wird, hat es bei den für den Zeitraum des Uebergangs festgestellten Normen sein Bewenden.

„Hiernächst wird übrigens in Anwendung der §§. 16 und 17 des Cap. III. der Instruktion für die Pfleger von 1776 und unter der Voraussetzung, daß im einzelnen Falle zu Unterbringung pflegschaftlicher Gelder gegen die vorschriftmäßige Versicherung der einen oder andern Art sich keine schickliche Gelegenheit darböte, für die zukünftige Zeit der vollständigen Vollziehung des Pfandgesetzes insbesondere in Erwägung kommen, daß bei der Oeffentlichkeit der Güterbücher und der Unterpfandsbücher einem Gutsbesitzer, welcher nach Ausweis des Güterbuchs im Eigenthum eines beträchtlichen unbeweglichen Vermögens steht, nach Ausweis des Unterpfandsbuchs aber in dieses noch nicht eingetragen ist, welcher somit vieles verpfändbare und kein bereits verpfändetes oder zur Pfandbestellung vorgemerktes Vermögen besitzt, ein Darlehen mit größerer Sicherheit auf einfache Schuldverschreibung anvertraut werden kann, als ein wahres Unterpfand gewährt, wenn solches von einem nach Ausweis des Unterpfandsbuchs bereits mit vielen versicherten Schulden belasteten Besitzer bestellt wird. Daher unterliegt es keinem Anstande, daß von dem erwähnten Zeitpunkte an die Waisengerichte einem Pfleger ausnahmsweise die Ermächtigung zu ertheilen befugt sind, pflegschaftliche Gelder einem begüterten schuldenfreien Besitzer auch ohne Pfandschein darzuleihen. Doch ist in Fällen dieser Art der Pfleger dafür

verantwortlich zu machen, daß er von Zeit zu Zeit Einsicht von dem Unterpfandsbuche nehme, und falls in demselben sich Einträge von Verpfändungen unter dem Namen jenes Besitzers fänden, hievon Anzeige dem Waisengerichte erstatte, um sofort die Schuld entweder aufkündigen oder durch Unterpfänder versichern lassen zu können.

„III. Die Unterbringung pflegschaftlicher Gelder bei notorisch in gutem Kredit stehenden inländischen Corporationskassen, sowie bei der Württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse zu 5 oder 4½ % wird unbeschränkt, für jetzt und für die Zukunft gestattet.

„Durch vorstehende Bestimmungen ist wohl alles dasjenige erschöpft, was in Anwendung der Grundsätze der neuesten Gesetzgebung auf die Vorschriften der Instruktion von 1776 zur Handhabung der letzteren nach ihrem Wortlaute, sowie nach dem wahren Sinne der §§. 16 und 17 des Cap. III. derselben für jetzt erforderlich ist, indem jene **Verordnung** nicht eine mit dem Interesse der Pflegbefohlenen unvereinbare Beschränkung in der Wahl der Sicherungsmittel, vielmehr die nur immer thunliche Unterbringung und Sicherstellung des baaren pflegschaftlichen Vermögens beabsichtigt und nur zu Erreichung dieser Zwecke für die Auswahl der Mittel eine Regel und Ausnahmen, letztere nach allgemeinen Anhaltspunkten, bezeichnet."

Ueber das Ausleihen pflegschaftlicher Gelder an begüterte schuldenfreie Besitzer ohne Pfandschein hat sich der Pupillensenat des K. Obertribunals in einem Erlasse vom 27. Februar 1829 [27] noch weiter dahin ausgesprochen:

„Auf den Bericht vom 7. d. M., das Ausleihen pflegschaftlicher Gelder betreffend, wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß auch nach diesseitiger Ansicht die Bestimmun-

[27] Reyscher, Ges.-Sammlung Bd. VII. II. Abth. S. 1900.

gen des Erlasses vom 1. Juni 1826, II. 2. Absatz „Hiernächst" rc. überhaupt in dem Falle anwendbar seien, wenn von dem wohlbegüterten Schuldner noch kein Pfandschein ausgestellt, an dem Kaufschilling der unter dem Vorbehalte des Pfandrechts für den Verkäufer erkauften Güter wenigstens ⅓ bereits abgetragen ist, und der Werth der freien Güter des Schuldners mehr als das Dreifache des aufzunehmenden Capitals beträgt.

„Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Gemeinden, an deren Ortsangehörige solche Anlehen pflegschaftlicher Gelder unter der Mitverbindlichkeit sicherer Bürgen gestattet werden, im Allgemeinen als wohlhabend bekannt und daß die Waisengerichte nach dem Ermessen des Oberamtsgerichts mit besonders umsichtigen und gewissenhaften Männern besetzt seien, auch daß diese neben dem Pfleger dafür verantwortlich gemacht werden, daß jedesmal bei den Pflegrechnungsabhören Einsicht von den Unterpfandsbüchern darüber genommen werde, ob auf die betreffenden Schuldner keine neuen Verpfändungen eingetragen worden, um in diesem Falle die Schuld sofort entweder aufkündigen, oder durch Unterpfänder sofort versichern lassen zu können. Zugleich wäre übrigens zu desto größerer Sicherheit solcher Forderungen, und damit die Schuldner nicht ihre Liegenschaft ohne Rücksicht auf die bereits contrahirten Schulden anderwärts verpfänden, zu verfügen, daß solche Posten in dem Unterpfandsbuch vorgemerkt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Anlehen auf solche Versicherung immerhin nur ausnahmsweise Statt finden können."

Nach einem Justizministerialerlasse vom 1. Mai 1829 [28] „unterliegt es keinem Anstande, die Vormünder zu Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei öffentlichen Kassen zu 4 % zu ermächtigen, wenn und solange die Gelegenheit zur sicheren Ausleihung gegen höhere Zinsen fehlt."

Ein Erlaß des K. Justizministeriums vom 14. Dezem-

[28] Ergänzungsbd. zum Reg.-Blatt S. 95.

der 1830 [29] erklärt dieß für anwendbar auch auf Anlagen bei Privatpersonen.

Das Gesetz vom 28. November 1833, betreffend das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit, lautet so:

„Nachdem das seit Einführung des neuen Pfandsystems begründete höhere Maß von Sicherheit bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen gerichtlich versicherte Unterpfänder eine Herabsetzung der in dem Staat und Unterricht für Vormünder vom 22. Juni 1776, Kap. III. §. 16, hiefür vorgeschriebenen dreifachen Verbriefung als zulässig erkennen läßt, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Abänderung jener älteren Vorschrift, wie folgt:

„Art. 1.

„Die Verwalter pflegschaftlicher Gelder sind ermächtigt, letztere, ohne zuvor eingeholte Genehmigung der vorgesetzten vormundschaftlichen Behörde, von nun an auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Kapitalsumme auszuleihen.

„Art. 2.

„Dieser Bestimmung gemäß dürfen auch Nach-Hypotheken, jedoch nur nach vorgängigem Abzuge des dreifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Kapitalschuld, angenommen werden; der Abzug kann übrigens auf den zweifachen Betrag der letzteren alsdann beschränkt werden, wenn die vormundschaftlichen Behörden, nach vorgängiger Prüfung der Umstände des einzelnen Falles, dem anfragenden Verwalter hiezu die Ermächtigung ertheilen.

„Art. 3.

„Deßgleichen sind diese Behörden befugt, in einzelnen Fällen die Pfleger ausnahmsweise zu Darlehen gegen gerin-

[29] Ergänzungsbd. S. 97. 98.

gere als zweifache, jedoch mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder zu ermächtigen."

In den Motiven zum Entwurfe ist nach Erwähnung des Standpunkts, wonach es den Administrativstellen überlassen sein sollte, wegen der Sicherheit für Anlehen aus Pflegschaftskassen besondere Anweisungen zu ertheilen, bemerkt: [30]

„Da schon im Allgemeinen hiebei eine Abänderung einer in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Norm zur Frage kommt, insbesondere aber der vorliegende Gegenstand in die Rechte der Privatpersonen insofern wesentlich eingreift, als hier das Rechtsverhältniß der Pfleglinge gegenüber von den Pflegern in Beziehung auf die jenen zu leistende Gewähr, daß sie einerseits der gehörigen Sicherheit für die aus ihrem Vermögen gemachten Anlehen nicht entbehren, andererseits durch übertriebene Sicherheitsanforderungen, in deren Folge ihre Gelder müßig liegen bleiben würden, nicht in Schaden versetzt werden, in veränderter Weise festgesetzt wird, so hielt die Regierung sich für verpflichtet, diese Angelegenheit, zumal bei der hohen Wichtigkeit derselben, zur Verabschiedung mit den Ständen zu bringen."

Das Hinausgehen über das gesetzliche anderthalbfache Maß der Sicherheit wird sodann damit gerechtfertigt, daß, während bei Geldanlehen aus pflegschaftlichen Kassen eine zureichende Sicherheit vorzüglich berücksichtigt werden müsse, bei einer anderthalbfachen Versicherung keineswegs alle Gefahr eines Verlusts für den Gläubiger beseitigt und deßhalb auch im allgemeinen Verkehr zweifache Versicherung gewöhnlich sei. [31]

Der Bericht der Justizgesetzgebungscommission der zweiten Kammer findet es unzweifelhaft, daß die Bestimmung, auf welche Weise der Pfleger seine Pflicht gegen seinen

---

[30] Verh. d. K. d. Abg. von 1833. I. 39. Sitzung S. 132.
[31] Das. S. 133.

Pflegling bei Ausleihung der Gelder des Letzteren genügend erfülle, der Gesetzgebung angehöre, nennt auch die Bestimmung des Staats und Unterrichts §. 16 eine Vorschrift der Gesetzgebung. [32]

In der Berathung der Kammer der Abgeordneten am 15. Juni 1833 wurde gegenüber dem Einwande, das Maß der Versicherung sei, wie der Zinsfuß, Sache des wechselnden Verkehrs, man solle den Gegenstand im Wege der Verordnung, des Oberaufsichtsrechts über die Vormundschaften, erledigen, geltend gemacht, daß das Verhältniß zwischen Pfleger und Pflegling, so daß, wenn ein Vormund das vorgeschriebene Maß der Versicherung sich bedungen habe, seine diligentia bewiesen sei, nur gesetzlich geregelt werden könne. [33] Daß Vormundschaftsgelder nicht blos gegen unterpfändliche Sicherheit ausgeliehen werden können, daß insbesondere §. 16, 2. Satz und §. 17 des Staats ꝛc. neben dem neuen Gesetze in Kraft bleiben, ward wiederholt anerkannt. [34] Die Versuche, in das Gesetz umfassende Bestimmungen über das Ausleihen von Pflegschaftsgeldern überhaupt aufzunehmen, hatten keinen Erfolg.

Die Commission der ersten Kammer [35] wollte die Voruntersuchung, ob der Staat und Unterricht ein Gesetz sei, unterlassen. Des entgegenstehenden Zweifels ungeachtet betrachte sie seine Anordnung in §. 16 vorerst aus dem bezeichneten Gesichtspunkt. Dabei machte sie übrigens darauf aufmerksam, daß in Beziehung auf das Maß der Sicherheit bei Ausleihung pflegschaftlicher Gelder der Staat ꝛc. keine besondere Bestimmung gegeben, sondern nur die allgemein gültige wiederholt habe, nach welcher die dreifache Versicherung früher die gesetzliche Regel bildete.

---

[32] Verhandl. v. 1833. II. 12. Sitzg. S. 28—31.

[33] 13. Sitzung S. 14. 16. 22.

[34] Das. S. 17. 18. 21. 44—46.

[35] Verh. d. K. d. Standesherren. 1833. I. Heft II. S. 545 bis 550.

Daß nunmehr der Verordnungsweg zu betreten gewesen wäre, nahm, abgesehen von allgemeinen Gründen, die Commission als durch Verabschiedung aus Anlaß der Berathung über Art. 13 des Pfandgesetzes festgesetzt an. Weil die Frage nicht von großer Bedeutung und einmal ein Gesetzesentwurf vorgelegt sei, trat die erste Kammer der Verabschiedung nicht entgegen.[36]

Am 3. Januar 1834 erging folgende Verfügung des K. Justizministeriums (Reg.-Bl. Nr. 2. S. 10):

„Durch das Gesetz vom 28. November 1833 (Reg.-Bl. S. 377) ist das Maß von Sicherheit bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen Unterpfänder (gerichtliche Versicherung) festgestellt, hiemit aber, wie sich aus dem ganzen Inhalte dieses Gesetzes ergibt, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gestattete anderweitige Ausleihung solcher Gelder nicht ausgeschlossen worden.

„Um nun gleichwohl jedem denkbaren Mißverständniß in dieser Beziehung zu begegnen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) „Die Unterbringung vormundschaftlicher Gelder bei der württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse, sowie bei notorisch in gutem Credit stehenden inländischen Corporationskassen, ist unbeschränkt gestattet.

„2) Insbesondere sind die Pfleger ermächtigt, vormundschaftliche Gelder, zumal in geringeren Summen, welche auf andere Art nicht mit Vortheil und Sicherheit angelegt werden können, den in Folge der Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 4. November 1824 (Reg.-Bl. von 1825, S. 5) errichteten Corporations-Leihkassen anzuleihen; vorausgesetzt, daß die Statuten solcher Leihkassen die Genehmigung der zuständigen K. Kreisregierung erhalten haben.

„3) Vormundschaftliche Gelder können ferner gegen

[36] Heft II. S. 577. 578.

Verpfändung von Staats- und Corporations-Capitalien (Nr. 1), sowie von versicherten Privatkapitalien gültig dargeliehen werden, wofern nur in letzterer Hinsicht das als Faustpfand angebotene Privatkapital durch mindestens zweifache gerichtliche Versicherung gedeckt ist.

„4) Die Bestimmungen des Staats und Unterrichts für Vormünder vom 22. Juni 1776, Kap. III. §§. 16, 17, hinsichtlich der Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ausleihung vormundschaftlicher Gelder gegen obrigkeitliche Schuldverschreibungen bleiben fortan in Wirkung.

„5) Im Uebrigen ist bei Ausleihung der vormundschaftlichen Gelder neben der vorzugsweise zu beachtenden Sicherheit des Kapitals auch auf die höhere Zinseinnahme der pflichtmäßige Bedacht zu nehmen."

Am 26. Juni 1843 machte das K. Justizministerium revidirte Vorschriften für Pfleger (Vormünder und Vermögensverwalter) [37] bekannt mit dem Anfügen, daß, da der mit dem Generalreskripte vom 22. Juni 1776 verkündete Staat und Unterricht in mehreren Beziehungen dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr entspreche, eine Ergänzung und Berichtigung desselben nothwendig geworden sei.

Die hieher gehörigen Paragraphen lauten:

„Von dem baaren Gelde.

„§. 26. Dessen Aufbewahrung und verzinsliche Ausleihung.

„Wenn bei einer Pflegschaft baares Geld vorhanden ist, so soll der Pfleger bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche Art. 347 (Reg.-Bl. von 1839, S. 196) beziehungsweise im Polizeistrafgesetze Art. 87 (Reg.-Bl. von 1839,

---

[37] Wenn ein bürgerliches Familienfideikommiß unter der Aufsicht der Pupillarbehörden steht (Justizministerialverfügung vom 15. Juni 1839 Reg.-Bl. S. 426), sind bei der Anlegung der Familienstiftungsgelder die für die Anlegung von vormundschaftlichen Geldern bestehenden Vorschriften maßgebend. (Erlaß des Pup.-Senats des Obertribunals in der v. B.-schen Familienstiftungssache vom 3. Februar 1863.)

S. 642) dießfalls angedrohten Strafen dasselbe nicht mit dem Seinigen vermischen oder gar in seinen Nutzen verwendeu, sondern abgesondert aufbewahren, und dasjenige, was er nicht zu Bezahlung von Schulden der Pflegschaft oder für das Pflegkind selbst nothwendig braucht, sobald als möglich gegen gute Verzinsung sicher ausleihen; und zwar nach Umständen

„a) an Personen, welche gute Haushälter und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind, auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthbetrage der zu versichernden Kapitalsumme; oder

„b) auf Nachhypotheken, jedoch nur nach vorgängigem Abzug des dreifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Kapitalschuld; oder

„c) gegen Verpfändung von Staats= und Corporations=Kapitalien (d. c.) oder gehörig versicherten Privatkapitalien (a. b.); oder auch

„d) an die Württembergische Staatsschuldenzahlungskasse, oder durch Ankauf von Kapitalien dieser Kasse; oder

„e) an inländische in gutem Credit stehende Corporationskassen (Amtspflegen, Gemeinden); endlich

„f) in Ermanglung anderer Gelegenheit und zumal bei kleineren Summen an die in Folge der Bekanntmachung vom 4. November 1824 (Reg.=Bl. von 1825, S. 5) errichteten Corporationsleihkassen, wenn deren Statuten die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung erhalten haben.

§. 27. Ausleihung gegen geringere, als die gesetzliche Sicherheit.

„Findet der Pfleger keine Gelegenheit, die Gelder auf die hievor (§. 26) bezeichnete Weise unterzubringen, und kann dieses nur gegen geringere Sicherheit geschehen, so darf er hiezu nicht anders, als mit ausdrücklicher Geneh-

migung der Vormundschaftsbehörde schreiten, welcher er deßhalb Anzeige zu erstatten hat.

„Die Vormundschaftsbehörde aber wird die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn entweder vom Entlehner mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder gegeben werden kann; oder wenn bei einer Nachhypothek, nach Abzug des doppelten Betrags des versicherten Kapitals, noch so viel übrig ist, daß es zur doppelten Versicherung des Anlehens hinreicht; oder wenn in Ermanglung anderer Gelegenheit wenigstens das Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Gläubigerordnung (Art. 13 und 15 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, Reg.-Bl. S. 265, Art. 43 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828, Reg.-Bl. S. 375) eingeräumt wird; — vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen nach den gegebenen Umständen keine Gefahr eines Verlustes vorhanden sei. (Vergl. zu §§. 26 und 27 das Gesetz vom 28. November 1833, Reg.-Bl. S. 378, die Verfügung des Justizministeriums vom 3. Januar 1834, Reg.-Bl. S. 11.)

„§. 28. Verhalten des Pflegers, wenn zu Ausleihung des Geldes keine Gelegenheit vorhanden ist.

„Wenn aber der Pfleger zu passender Anlegung der Pflegschaftsgelder überhaupt keine Gelegenheit hat, und dieselben ein Vierteljahr lang müßig gelegen sind, so muß der Pfleger der Vormundschaftsbehörde davon Anzeige machen, damit diese auf die weiteren Mittel bedacht sei, wie dergleichen Gelder sicher angelegt, oder sonst zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden können.

„§. 29. Von den Forderungen der Pflegschaft.

„Die Schuldforderungen der Pflegschaft gegen dritte Personen an Zinsen, Pachtgeldern, Kaufzielern ꝛc. soll der Pfleger zur Verfallzeit einziehen, und, wenn der Schuldner nicht zahlt, denselben durch Klage bei den zuständigen Behörden dazu anhalten.

„Ebenso soll der Pfleger diejenigen Aktivkapitalien, bei welchen die Voraussetzungen des §. 26 nicht eintreten, ohne

ausdrückliche Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde nicht stehen lassen, vielmehr solche alsbald aufkündigen und mit allem Fleiße beitreiben." [38]

Im Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses von 1843—45 ist bemerkt [39]: „Es war wohl sehr zweckmäßig, den in vielen Beziehungen ganz veralteten Staat und Unterricht ꝛc. einer Revision zu unterwerfen, da sowohl die bürgerlichen Verhältnisse im allgemeinen, als insbesondere die bürgerliche Gesetzgebung sich inzwischen so bedeutend umgestaltet haben. Dieß ist in der vorliegenden Verordnung geschehen ꝛc. ꝛc." Auch in der zweiten Kammer wurde nichts hieher Erhebliches erinnert. [40]

Nachdem das Gesetz vom 22. Juni 1843 Staatsschuldscheine auf den Inhaber eingeführt hatte, ergingen zwei Justizministerialverfügungen vom 28. März 1856 und vom 27. Januar 1860, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. Durch die erste Verfügung wurde angeordnet, daß bei Pflegschaften Staatsschuldscheine auf den Inhaber nur geduldet werden sollen, wenn dieselben auf den Namen der Pflegschaft eingeschrieben und wenn zugleich

---

[38] Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen II. Theil S. 435 sagt: „So wie ohne pupillarmäßige Sicherheit Gelder der Pflegbefohlenen nicht als Darlehen gegeben werden dürfen, so muß dieser Grundsatz auch in Ansehung solcher Aktivkapitalien, die von dem Erblasser herrühren, beobachtet werden. Gleich nach Herstellung des Inventariums — — muß daher der Sicherheitspunkt dieser Ausstände geprüft und da, wo sich hieran ein Mangel zeigt, sofort mit der Aufkündigung, und nach der Verfallzeit, wenn keine Heimzahlung erfolgt, mit der gerichtlichen Beitreibung verfahren werden. Hat der Vormund hinlängliche Kaution gestellt, so kann ihm überlassen werden, den ferneren Kredit auf seine Verantwortung zu nehmen" ꝛc.

[39] S. 83.

[40] Verhandl. v. 1845. 11. Bd. 2. Beil.-Heft. S. 2005. 2006. 15. Sitzung. S. 25. 26.

die Zinsabschnitte an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückgegeben worden seien. Die zweite Verfügung gestattete, daß unter gewissen Voraussetzungen die Vormundschaftsbehörde den Pfleger in widerruflicher Weise ermächtige, die Zinsabschnitte nebst Zinsleiste beizubehalten. An die Stelle beider Verfügungen ist getreten die nicht auf Staatsschuldverschreibungen beschränkte Verfügung des Justizministeriums vom 9. Oktober 1863 folgenden Inhalts:

„Unter Aufhebung der in den Verfügungen des Justizministeriums vom 28. März 1856 (Reg.-Bl. S. 41) und vom 27. Januar 1860 (Reg.-Bl. S. 7) enthaltenen Vorschriften in Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören, wird hinsichtlich der Zulassung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen bei pflegschaftlichen Verwaltungen Nachstehendes verfügt:

„Schuldverschreibungen, bei welchen die in den §§. 26 bis 29 der durch die Justizministerialverfügung vom 26. Juni 1843 (Reg.-Bl. S. 424 ff.) bekannt gemachten revidirten Vorschriften für Pfleger bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung bei pflegschaftlichen Verwaltungen zutreffen, sind auch in dem Falle bei diesen Verwaltungen zuzulassen, wenn dieselben auf den Inhaber gestellt sind. Die Vormundschaftsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche sich im Besitz der Pflegschaften befinden, entweder durch die von dem Schuldner hiezu ermächtigte Stelle auf den Namen der Pflegschaft eingeschrieben, oder, insoweit eine solche Einschreibung nicht möglich sein sollte, gerichtlich deponirt werden.

„Im Falle der Einschreibung einer Inhaberobligation auf den Namen der Pflegschaft ist dem Pfleger gestattet, außer der Hauptverschreibung auch die zu derselben gehörigen, auf den Inhaber lautenden, Zinsabschnitte (coupons) und Zinsleisten (talons) in seiner Verwahrung zu behalten. Die Deponirung hat sich jedenfalls nur auf

die Hauptschuldverschreibung zu erstrecken, mit Ausschluß der Zinsabschnitte und Zinsleisten, welche durch den Pfleger zu verwahren sind.

Die zur gerichtlichen Deponirung sich eignenden Schuldscheine sind bei dem vorgesetzten Bezirksgericht, sofern sie aber zu Pflegschaften gehören, welche von den Pupillensenaten der Gerichtshöfe unmittelbar zu beaufsichtigen sind, bei dem betreffenden Gerichtshofe zu hinterlegen. Die Aufnahme der betreffenden Papiere unter die gerichtlichen Depositen setzt einen die Hinterlegung derselben anordnenden Beschluß der zuständigen Vormundschaftsbehörde voraus, zu welchem Behuf dieser von jeder Erwerbung eines nach den gegenwärtigen Vorschriften gerichtlich zu deponirenden Inhaberschuldscheins durch den Pfleger Anzeige zu erstatten ist. In gleicher Weise darf die Wiederausfolge eines gerichtlich deponirten Schuldscheins nur nach Maßgabe eines hiezu die Genehmigung ertheilenden Beschlusses der Vormundschaftsbehörde stattfinden.

Im Uebrigen finden auf die zu hinterlegenden Schuldscheine der Pflegschaften die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen Anwendung und es sind für die Hinterlegung und die Zurückgabe die gesetzlichen Sporteln nach dem Tarif zu dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 (unter der Rubrik: Depositen I. 2 und II.) anzusetzen.

„Die Vormundschaftsbehörden sind ermächtigt, von der Anordnung der Hinterlegung von Inhaberschuldscheinen, welche nicht auf den Namen der Pflegschaft eingeschrieben werden können, ausnahmsweise abzustehen, wenn das Pflegvermögen nicht von dem Vormunde unmittelbar, sondern durch eigene verpflichtete Beamte des Pfleglings verwaltet wird und hinsichtlich der sichern Verwahrung der Schuldurkunden bei den betreffenden Stellen keine Bedenken obwalten."

Dieser Verfügung ist nachgefolgt ein Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals an die Pu-

pillensenate der vier Gerichtshöfe vom 14. bis 27. November 1863[41] nachstehenden Inhalts:

„Die Schwierigkeit, pflegschaftliche Gelder nach Maßgabe des §. 26 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 anzulegen, ist in neuerer Zeit von den Vormundschaftsbehörden wiederholt in Anregung gebracht und dadurch das K. Justizministerium veranlaßt worden, den Pupillensenat des Obertribunals zu einem Gutachten darüber aufzufordern, wie dem ausgesprochenen Mißstand abgeholfen werden könne.

In Folge hievon hat das K. Justizministerium zunächst für nothwendig erachtet, durch die Verfügung vom 9. Oktober d. J. (Reg.-Bl. S. 204) nähere Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen bei den pflegschaftlichen Verwaltungen zuzulassen sind, wornach nunmehr den Pflegern die Möglichkeit eröffnet ist, zu Anlegung der Pflegschaftsgelder künftig auch die auf den Inhaber lautenden Obligationen inländischer Gemeinden, sowie die durch Unterpfänder im Inland in vorschriftmäßigem Betrag versicherten Inhaber-Obligationen von Standesherren und andern Grundbesitzern zu benützen. Da derartige Obligationen in nicht unbedeutender Anzahl sich im Verkehr befinden, so wird durch jene Verfügung die Unterbringung der pflegschaftlichen Kapitalien in einer den Bestimmungen des §. 26 der Vorschriften für Pfleger über die regelmäßige Anlegung dieser Gelder entsprechenden Weise wesentlich erleichtert. — Sofern indeß durch die Vorschriften über die zu Anlegung der Pflegschaftsgelder ordentlicher Weise zu benützenden Gelegenheiten dem Bedürfniß der Pflegschaften nicht vollständig

[41] Von dem Pupillensenate in Eßlingen wurde dieser Erlaß an die Bezirksgerichte des Kreises mit dem Bemerken ausgeschrieben (5. Januar 1864), daß man denselben anheimgebe, „nach bestem Wissen und Gewissen in dieser Sache zu handeln."

genügt sein sollte, erscheint jedenfalls die Bestimmung des §. 27 der Vorschriften für Pfleger bei richtiger Anwendung derselben als ausreichend, um die angemessene Unterbringung der Pflegschaftsgelder zu ermöglichen.

In dieser Beziehung wird dem Senat, nachdem das K. Justizministerium zufolge Erlasses vom 9. Okt. d. J. sich mit dem Inhalt des erwähnten Gutachtens einverstanden erklärt hat, im Auftrag dieser Stelle Folgendes zu erkennen gegeben.

Vor Allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die auf den Staat und Unterricht für Vormünder vom 22. Juni 1776 Cap. III. §. 16 b sich gründende Bestimmung des §. 27 der Vorschriften für Pfleger nicht bloß in dem Falle Platz greift, wenn die absolute Unmöglichkeit vorliegt, die Gelder auf vorschriftmäßige Weise unterzubringen (ein Fall, der bei der stets vorhandenen Möglichkeit, Staatsschuldverschreibungen, wenn auch zu unverhältnißmäßig hohem Curse, zu erwerben, niemals eintreten könnte), sondern daß die ausnahmsweise Anlegung der Gelder überhaupt dann gestattet werden darf, wenn eine Anlegung nach der Vorschrift des §. 26 zwar nicht geradezu unmöglich, aber nach dem auf sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse, insbesondere der Beschaffenheit des Pflegvermögens und der Bedürfnisse des Pflegbefohlenen sich gründenden Ermessen der Vormundschaftsbehörde so unvortheilhaft wäre, daß sie den Interessen des Pfleglings nicht als entsprechend erachtet werden kann.

Sodann ist die gedachte Bestimmung nicht dahin aufzufassen, als ob die Vormundschaftsbehörden bei Genehmigung von Kapitalanlagen, welche von der in dem vorhergehenden §. 26 aufgestellten Regel abweichen, auf die in Abs. 2 des §. 27 speciell hervorgehobenen Kapitalanlagen beschränkt wären. Eine Beschränkung des Ermessens der Vormundschaftsbehörde findet allerdings in sofern statt,

als Anlehen auf Unterpfänder nach dem Gesetz vom 28. November 1833 auch Seitens der Vormundschaftsbehörde nur dann gestattet werden können, wenn zum mindesten die in Art. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichnete Sicherheit vorhanden ist. Dagegen sind die in §. 27 Abs. 2 der Vorschriften für Pfleger weiter erwähnten Kapitalanlagen, wie sich aus der Fassung der bezüglichen Bestimmungen sowohl, als aus der Vergleichung mit der die Grundlage derselben bildenden Bestimmung des Cap. III. §. 16 b des Staats und Unterrichts, welch letztere durch das Gesetz vom 28. November 1833 nicht aufgehoben worden ist, ergibt, nur als beispielsweise aufgeführt anzusehen, in dem Sinn, daß dadurch bloß das geringste Maß der Sicherheit bezeichnet werden will, welches von der Vormundschaftsbehörde auch in dem Ausnahmsfall des §. 27 verlangt werden soll, wenn schon auch hieran die Vormundschaftsbehörden nach Cap. III. §. 17 des Staats und Unterrichts und §. 28 der Vorschriften für Pfleger nicht unter allen Umständen gebunden sind. Es kann demnach keinem Anstand unterliegen, daß die Vormundschaftsbehörden unter den Voraussetzungen des §. 27 Abs. 1 auch anderweitige Kapitalanlagen zulassen, welche den in dem Abs. 2 namentlich aufgeführten, insbesondere den Anlehen auf Schuldscheine mit einem bloßen Vorzugsrecht IV. Klasse in Ansehung der Sicherheit gleich zu achten oder noch vorzuziehen sind.

In Anwendung dieser Grundsätze ist nach der übereinstimmenden Ansicht des K. Justizministeriums und des Pupillensenats des Obertribunals die ausnahmsweise Anlegung der Pflegschaftsgelder gegen genügende Sicherheitsleistung durch Unterpfänder im Ausland unter der Voraussetzung, daß in dem betreffenden Staat das Justiz- und Hypothekenwesen geordnet ist, sodann durch Erwerbung von Schuldverschreibungen in gutem Kredit stehender auswärtiger Staaten oder solider inländischer Kreditanstalten, wie nament-

lich des Württembergischen Kreditvereins im Allgemeinen nicht zu beanstanden.

Indeß verdient unter den erwähnten Gelegenheiten zur außerordentlichen Unterbringung der Pflegschaftsgelder im Sinn des §. 27 der Vorschriften für Pfleger die Anlegung in Kreditvereins-Obligationen, als die in jeder Hinsicht für die Pflegschaften sich am besten eignende, vor den andern jedenfalls den Vorzug, weil diese Anlage nicht nur nach den Bestimmungen der Vereinsstatuten über die Wiederausleihung der aufgenommenen Gelder einen hohen Grad von Sicherheit gewährt, sondern auch die Einschreibung auf den Namen bei diesen Schuldscheinen durch die Pfleger ohne alle Schwierigkeit bewerkstelligt werden kann, und überdieß die Bedenken hier nicht zutreffen, welche die Anlegung auf Unterpfänder im Ausland und in auswärtigen Staatspapieren wenigstens bei denjenigen Pflegern als minder räthlich erscheinen lassen, welche nicht in der Lage sind, sich von den bezüglichen Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebungen und den einschlägigen Veröffentlichungen in auswärtigen Blättern die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

Was sodann die auswärtigen Staatspapiere anbelangt, so hat das K. Justizministerium, um die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, denen die Beurtheilung der einschlägigen Verhältnisse in Beziehung auf eine größere Zahl derartiger Papiere nicht wohl zugemuthet werden kann, nicht allzu sehr zu erschweren, für geboten erachtet, die Benützung der Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten zur Anlegung der Pflegschaftsgelder im Fall des §. 27 vorerst auf die Papiere einer kleineren Anzahl von Staaten zu beschränken, und demgemäß verfügt, daß bis auf Weiteres nur die Staatsschuldverschreibungen der benachbarten Staaten, welche ohnedieß im Verkehr mit den württembergischen Staatspapieren so ziemlich gleiches Vertrauen genießen, nämlich von Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, bei Kapitalan-

lagen nach §. 27 der Vorschriften für Pfleger zugelassen werden dürfen.

Hiebei muß aber mit Rücksicht darauf, daß auch die Vorsichtsmaßregeln der Einschreibung auf den Namen, beziehungsweise der Deponirung, nicht gegen Verluste schützen, welche aus dem Uebersehen der betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen namentlich in Beziehung auf Verloosung und Kündigung entspringen können, im Interesse der Pfleger selbst, welche für derartige Versehen selbstverständlich zu haften hätten, weiter vorausgesetzt werden, daß überhaupt die Anlegung der Gelder in auswärtigen Staatspapieren nur solchen Pflegern gestattet werde, welche mit dem Verkehr in derartigen Papieren genügend bekannt und namentlich im Stande sind, von den bezüglichen Veröffentlichungen jederzeit Kenntniß zu erlangen.

Vorstehendem gemäß sind von dem Senat zugleich die Bezirksgerichte zu bescheiden, um sich sowohl selbst hiernach zu richten, als auch den Vormundschaftsbehörden und Pflegern bei vorkommenden Anfragen die geeigneten Belehrungen und Weisungen ertheilen zu können." [42]

In Beziehung auf die Ziff. 2 des Antrags des Hrn.

---

[42] In einem Erlasse vom 9. Oktober 1863 hat das K. Justizministerium sich dahin ausgesprochen, daß es zunächst Sache der Pfleger sei, denen die Erwerbung auswärtiger Staatspapiere durch die Vormundschaftsbehörde gestattet werde, die Einschreibung auf den Namen, soweit solche möglich, bei der aus den betreffenden Urkunden selbst ersichtlichen Stelle, von welcher dieselben ausgegeben sind, nöthigenfalls durch Vermittlung eines Bankhauses bewirken zu lassen, daß das Ministerium jedoch bereit sei, falls sich ein dießfallsiges Bedürfniß ergeben würde, durch Communikation mit den betreffenden Regierungen die nöthigen Notizen einzuziehen. — Die Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit ꝛc. von Boscher hat es neuerdings (Nro. 3 vom März 1865) übernommen, auf die Ausloosungen und Kündigungen der Staatsschuldverschreibungen der betreffenden auswärtigen Staaten aufmerksam zu machen und das einschlägige geltende Recht derselben zusammenzustellen.

Abgeordneten von Hall ist noch anzuführen folgender (bisher ungedruckter) Erlaß des K. Justizministeriums vom 20. März 1861:

„In Betreff der Frage, ob Werthpapiere, welche den Vorschriften über die Anlegung pflegschaftlicher Gelder nicht entsprechen, insbesondere Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten, in pflegschaftlichen Verwaltungen geduldet werden dürfen, wenn solche den Pfleglingen durch Erbschaft zugefallen oder sonst auf andere Weise als durch die Anlegung von Pflegschaftsgeldern erworben worden sind, wird dem Senat zu erkennen gegeben, daß man mit der von den Pupillensenaten des Obertribunals und der Gerichtshöfe im Wesentlichen übereinstimmend geäußerten Ansicht, wornach die zunächst auf kündbare Darlehen sich beziehende Bestimmung des §. 29 zweiter Absatz der Vorschriften für Pfleger auch auf Werthpapiere der erwähnten Art analoge Anwendung zu finden hat, einverstanden ist.

Demnach ist zwar in der Regel auf die Umwandlung solcher Werthpapiere in vorschriftmäßig angelegte Aktivkapitalien Bedacht zu nehmen; es kann aber dem Pfleger hiezu nicht nur eine nach den Umständen mehr oder minder geräumige Frist bewilligt, sondern auch die Beibehaltung nicht vorschriftmäßiger Werthpapiere von der Vormundschaftsbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn die letztere nach gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse, wobei sowohl die Beschaffenheit der fraglichen Papiere und der im Fall der Umwandlung in vorschriftmäßig gesicherte Forderungen etwa zu gewärtigende Verlust, als das Bedürfniß des Pflegbefohlenen und die Persönlichkeit des Pflegers in Betracht zu ziehen ist, zu der Ansicht gelangt, daß die Beibehaltung im Interesse des Pfleglings der Veräußerung entschieden vorzuziehen sei.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Pflegers enthält

das Württembergische Recht keine von dem gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen.[43]

Die Vorschriften des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 67 bis 75, in Betreff der Verantwortlichkeit der Pupillenbehörden entsprechen in der Hauptsache gleichfalls dem gemeinen Rechte.[44]

§. 3.

Zusammenfassung der in Württemberg bestehenden Vorschriften.

Hiernach wäre, aus dem Vorigen zusammengefaßt, das in Württemberg hinsichtlich der Ausleihung von Pflegschaftsgeldern bestehende Recht folgendes:

Pflegschaftsgelder sollen so bald als möglich gegen gute Verzinsung sicher ausgeliehen werden.

I. Der Pfleger darf ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde die Kapitalien ausleihen, nach Umständen,

a) an Personen, welche gute Haushälter, und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind, auf gerichtliche, im Inland gelegene Unterpfänder[45] von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Kapitalsumme; oder

b) auf (inländische) Nachhypotheken, nach vorgängigem Abzug des dreifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Kapitalschuld; oder

---

[43] Stein, Ueber Vormundschaften &c. §. 38. S. 87 ff. Zeitter, Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 1844. I. Bd. S. 577.

[44] Stein, §§. 72, 73. S. 192 ff.

[45] Gebäude dürfen für Pflegschaftskapitalien nur dann als Pfandobjekte angenommen werden, wenn sie bei der Württembergischen allgemeinen Brandversicherungsanstalt versichert sind. (Minist.-Verfügung vom 14. Dez. 1853, Reg.-Bl. S. 505)

c) an die Württembergische Staatsschuldenzahlungskasse oder durch Ankauf von Kapitalien dieser Kasse; oder

d) an inländische, in gutem Kredit stehende Corporationskassen (Amtspflegen, Gemeinden)[46]; oder

e) gegen Verpfändung von (inländischen) Staats- und Corporationskapitalien (c. und d.) oder gehörig versicherten Privatkapitalien (a. und b); endlich

f) in Ermanglung anderer Gelegenheit und zumal bei kleineren Summen an die in Folge der Bekanntmachung vom 4. Novbr. 1824 errichteten Corporations-Leihkassen, wenn deren Statuten die Genehmigung der Kreisregierung erhalten haben.

Schuldverschreibungen (des Württembergischen Staats, inländischer Corporationen, von Privaten, die gegen Verpfändung inländischer Grundstücke Geld aufnehmen), welche auf den Inhaber lauten, sind zugelassen, mag die Einschreibung auf den Namen und mag die Zurückgabe der Zinscoupons möglich sein oder nicht; es müssen jedoch solche Schuldverschreibungen entweder auf den Namen der Pflegschaft eingeschrieben, oder, wenn dieß nicht möglich, gerichtlich deponirt werden.

II. Findet der Pfleger keine Gelegenheit, die Gelder auf die vorbezeichnete Weise unterzubringen, oder wäre eine solche (I.) Anlegung zwar nicht geradezu unmöglich, doch aber unvortheilhaft und den Interessen des Pfleglings nicht entsprechend, so darf der Pfleger zu anderweitiger Anlegung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vor-

---

[46] „Es ist anzunehmen, daß die Verfügung vom 3. Jan. 1834 nur solche Corporationen vor Augen hatte, welche hinreichende Garantie für die Sicherheit der ihnen gemachten Anlehen bieten, d. h. solche, deren Verwaltung von einer Regierungsbehörde beaufsichtigt wird. Hiefür spricht auch die Bedeutung, in welcher in Württemberg gewöhnlich der Ausdruck „Corporation" genommen wird. Vgl. §. 17 b der Instr. für die Kreisregierungen vom 21. Dec. 1819." Bericht des Pupillensenats des K. Obertribunals vom 8. August 1835.

mundschaftsbehörde, welcher er Anzeige zu erstatten hat, schreiten.

Die Vormundschaftsbehörde wird die Genehmigung nur ertheilen

a) wenn vom Entlehner mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch (inländische) Unterpfänder gegeben wird, oder

b) wenn bei einer (inländischen) Nachhypothek, nach Abzug des doppelten Betrags des versicherten Kapitals, noch so viel übrig ist, daß es zur doppelten Versicherung des Anlehens hinreicht;

oder in Ermanglung anderer Gelegenheit,

c) wenn, — was mit der Verkündigung des Gesetzes, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, wegfällt — wenigstens das Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Gläubigerordnung eingeräumt wird, oder

d) in anderen hinsichtlich der Sicherheit den vorstehenden (a—c) gleichzuachtenden Fällen, insbesondere

α) in erster Linie zu Erwerbung von Obligationen des Württembergischen Kreditvereins; sodann

β) gegen genügende Sicherheitsleistung durch Unterpfänder im Ausland, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Staate das Justiz- und Hypothekenwesen geordnet ist;

γ) zu Erwerbung von Schuldverschreibungen in gutem Kredit stehender auswärtiger Staaten, bis auf Weiteres übrigens nur der Schuldverschreibungen von Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau und nur, wenn der betreffende Pfleger mit dem Verkehr in derartigen Papieren genügend bekannt und namentlich im Stande ist, von den bezüglichen Veröffentlichungen jederzeit Kenntniß zu erlangen;

δ) zu Erwerbung von Schuldverschreibungen solider inländischer Kreditanstalten.

ε) Das Anleihen an im Inland begüterte schuldenfreie Besitzer ohne Pfandschein (Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals vom 1. Juni 1826) wird wohl derzeit für zulässig nicht mehr erkannt werden.

Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, sind hier wie oben zugelassen.

III. Hat der Pfleger zu passender Anlegung der Pflegschaftsgelder überhaupt keine Gelegenheit und sind dieselben ein Vierteljahr lang müßig gelegen, so muß der Pfleger der Vormundschaftsbehörde davon Anzeige machen, damit diese auf die weiteren Mittel bedacht sey, wie dergleichen Gelder sicher angelegt oder sonst zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden können. An das unter II. bezeichnete Maß der Sicherheit sind dabei die Vormundschaftsbehörden nicht schlechthin gebunden.

IV. Ausgeliehene Kapitalien und Werthpapiere, bei welchen die Voraussetzungen unter I. nicht zutreffen, soll der Pfleger alsbald aufkündigen und beitreiben, resp. in vorschriftmäßig angelegte Aktiven umwandeln, es würde denn die Beibehaltung durch ausdrückliche Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde gestattet. Sind nicht vorschriftmäßige Werthpapiere den Pfleglingen durch Erbschaft zugefallen oder sonst auf andere Weise als durch die Anlegung von Pflegschaftsgeldern erworben worden, so kann nicht bloß dem Pfleger zur Umwandlung in vorschriftmäßig angelegte Posten eine mehr oder minder geräumige Frist bewilligt, sondern es kann auch die Beibehaltung der Papiere von der Vormundschaftsbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe nach gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse zu der Ansicht gelangt, daß die Beibehaltung im Interesse des Pfleglings der Veräußerung entschieden vorzuziehen sei.

Zur Vergleichung lassen wir anhangsweise die neuesten Vorschriften über die Ausleihung von Geldern der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen folgen. Sie sind enthalten in folgenden Erlassen des K. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen. Erlaß vom 26. Nov. 1860: „In Folge des in neuerer Zeit hoch gestiegenen Preises württembergischer Staatsobligationen und der fast allerwärts mangelnden Gelegenheit, auf genügende Pfandsicherheit Geld auszuleihen, ist bei dem K. Ministerium schon öfters die Bitte vorgebracht worden, es möchte den Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen, beziehungsweise den von diesen Körperschaften und Stiftungen abhängigen Instituten gestattet werden, ihr zum Ausleihen bestimmtes Geld auch in verzinslichen Obligationen anderer deutscher Staaten, deren Finanzverhältnisse sich in guter Ordnung befinden, anzulegen, und es sind insbesondere die Nachbarstaaten Bayern und Baden, sodann das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau als solche genannt worden, deren Schuldscheine wenigstens gegenwärtig erheblich billiger zu erwerben seien, als die des württembergischen Staates.

Da nicht in Abrede gezogen werden kann, daß die vortheilhafte Unterbringung des zum Ausleihen bestimmten Geldes der Körperschaften ꝛc. ꝛc. zur Zeit schwierig ist und da die Anlegung desselben in Obligationen der genannten Staaten keine Bedenklichkeiten darbietet, wenn sowohl bei der Erwerbung als der Verwaltung solcher Obligationen mit der wünschenswerthen Vorsicht und Pünktlichkeit zu Werk gegangen wird, so hat das Ministerium beschlossen, einzelnen Körperschaften und Stiftungen die Erwerbung von ausländischen Staatsobligationen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) Die Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Stiftung muß die Ansicht gewonnen haben, daß die Anlegung ihres Geldes in solchen Obligationen entschieden vortheilhafter sei, als das Ausleihen im Lande beziehungsweise als die Erwerbung württembergischer Staatsobligationen, und daher um die Gestattung der Anlegung in ausländischen Obligationen bitten.

2) Der betreffende Verwalter muß nach seiner Bildungsstufe und nach der bei ihm zutreffenden Sachkenntniß zu dem Vertrauen berechtigen, daß er sowohl bei dem Erwerb der Obligationen, als bei der Zins- und Kapitalerhebung oder bei einer etwa nothwendig werdenden Wiederveräußerung der Obligationen den Vortheil seiner Kasse gehörig zu wahren wissen werde.

Insbesondere hat sich derselbe dafür verbindlich zu machen, daß er seiner Verwaltung für jeden Schaden, welcher aus einem Uebersehen der stattfindenden Kapitalkündigungen, mögen solche in Folge

von Verloosungen oder ohne letztere erfolgen, entstehen könnte, Vergütung leisten werde.

„3) Von dem Verlangen der Einschreibung der auf den Inhaber ausgefertigten ausländischen Obligationen auf den Namen der erwerbenden Körperschaft ꝛc. ꝛc. wird zwar in der Regel aus dem Grunde abgestanden werden müssen, weil sich hiedurch die Wiederverkäuflichkeit solcher Obligationen vermindert, auch die Namens-Einschreibung in manchen Staaten theils gar nicht, theils nur mit Schwierigkeiten und Kostenaufwand zu erlangen ist. Dagegen muß darauf gehalten werden, daß die Schuldurkunden getrennt von den Zinsanweisungen durch eine dritte Person verwahrt werden und daß wenigstens Einmal in jedem Jahr durch die Aufsichtsbehörde genau untersucht wird, daß sämmtliche Schuldurkunden und Zinsanweisungen, welche dem Inhalte der Rechnungsakten zu Folge im Besitz der betreffenden Verwaltung sich befinden sollen, wirklich vorhanden sind.

„Indem man die Kreisregierung hievon zur Nachachtung in Kenntniß setzt, will man derselben die Ermächtigung ertheilt haben, bei dem Zutreffen der bezeichneten Bedingungen den ihr untergebenen Körperschaften und Stiftungen die Erwerbung von Obligationen der im Eingange dieses Erlasses bezeichneten vier Staaten zu gestatten.

„Etwaige weiter gehende Gesuche sind zur diesseitigen Entschließung vorzulegen."

Erlaß vom 30. April 1861: „In Betreff der hypothekarischen Versicherung der Kapital-Anlehen aus Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungskassen wird Nachstehendes zu erkennen gegeben:

„1) Den Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen ist gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Oberamts-, Gemeinde- und Stiftungspflegen, wenn und so lange hiezu gegen höhere Versicherung keine Gelegenheit vorhanden ist, auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Kapitalsumme an Einwohner inländischer Gemeinden auszuleihen.

2) Als Unterpfänder dürfen Theile von Gebäuden bloß dann angenommen werden, wenn dieselben nicht bloß der Quote nach bestimmt, sondern auch nach ihrem äußeren Umfang von den Antheilen der Miteigenthümer in der Art abgegrenzt sind, daß sie unabhängig von letzteren benützt und verkauft werden können.

„Nachhypotheken dürfen nur nach vorgängigem Abzug des zweifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Kapitalschuld angenommen werden.

„3) Die Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe sind befugt, in einzelnen Fällen die Rechner ausnahmsweise zu Darlehen

gegen geringere als zweifache, jedoch mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder zu ermächtigen.

4) Auf Anlehen, welche zur Unterstützung einzelner besonders bedrängter Gemeindeglieder aus Gemeinde- oder örtlichen Stiftungskassen abgegeben werden wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

„Derartige Anlehen können theils gegen geringere, als die unter Ziffer 1—3 bezeichnete hypothekarische Sicherheitsleistung, theils gegen Bürgschaft, theils ohne eine Sicherheitsleistung, jedoch immer nur nach genauer Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles und mit besonderer Rücksichtnahme auf dieselben bewilligt werden."

Durch Erlaß vom 10. Februar 1862 wurde der Bitte eines Stiftungsrathes um die Ermächtigung, an Private in benachbarten Preußischen und Badischen Gemeinden gegen mindestens zweifache hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen, für die Fälle entsprochen, „wo keine Gelegenheit zu gleich vortheilhafter Anlegung des Geldes im Inland gegeben ist."

Durch Erlasse vom 18. April 1859 und vom 17. August 1864 wurde gestattet, daß die öffentlichen Kassen Gefäll- und Zehent-Ablösungs-Obligationen (erstere bis zur 5., letztere bis zur 4. Serie, ohne Aufgeld) erwerben, „insolange als Gelegenheit zum Ausleihen auf Pfandscheine fehlt, und Württembergische Staatsschuldscheine, welche den gleichen oder einen höheren Zins tragen, ohne Aufgeld nicht zu bekommen sind."

Durch Erlaß vom 31. Juli 1860 wurde einer Kreisregierung die Ermächtigung ertheilt, auf Ansuchen der Verwaltungsbehörden öffentlicher Kassen zu gestatten, daß kleinere Geldbeträge, zu deren anderweiter sicherer Anlegung keine Gelegenheit vorhanden ist, bei der Sparkasse der allgemeinen Rentenanstalt insolange verzinslich angelegt werden, als das Hinderniß der anderweiten Anlegung besteht.

§. 4.

Auswärtige Gesetzgebungen.

Der Bericht gibt in diesem Paragraphen eine vollständige Zusammenstellung aller auf den behandelten Gegenstand bezüglichen Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebung von Oesterreich, Preußen, Bayern, Baden, Sachsen, Frankfurt, Lübeck, Kurhessen und einiger Schweizer Cantone. Indem wir aus Rücksichten der Oekonomie der Zeitschrift

auf diesen Theil des Berichts selbst verweisen müssen, heben wir als besonders bemerkenswerthes Resultat hervor, daß in keinem der genannten Staaten die Erwerbung auswärtiger Staatspapiere für Pflegschaften gestattet ist, und daß in Oesterreich in dem Institute der nach besondern gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisenkassen, in Bayern bei dem Bezirksgerichte München l. d. J. in dem Institut der Amtskapitalien, vermittelst dessen seit mehr als 100 Jahren Pflegschaftsgelder von der Obervormundschaftskommission verwaltet werden, eigenthümliche, beachtenswerthe Vorgänge der gemeinsamen Verwaltung von Pflegschaftskapitalien sich finden.

§. 5.

Bedürfniß eines Gesetzes.

Vergleicht man die im §. 3 zusammengestellten Vorschriften mit den Vorschriften für Pfleger von 1843, so muß mindestens eine Revision beziehungsweise Vervollständigung der letzteren als Bedürfniß erscheinen. [47]

Wir gehen aber weiter und sprechen die Ansicht aus, daß die Gesetzgebung, nachdem sie im Jahre 1833 die Ausleihung von Pflegschaftsgeldern gegen unterpfändliche Sicherheit geregelt hat, auch das bei anderweitiger Anlegung pflegschaftlicher Kapitalien erforderliche Maß von Sicherheit normiren sollte.

Schon im §. 2 haben wir darauf aufmerksam gemacht, wie es nicht unbestritten ist, ob die Grundlage der ganzen dießfälligen Rechtsentwicklung: der Staat und Unterricht für Vormünder, ein Gesetz oder nur eine von der oberaufsehenden Stelle den Pflegern ertheilte Instruktion für die Verwaltung ihres Amts ist. An der letzteren An-

---

[47] Eine brauchbare Privatarbeit ist die neue Ausgabe der revidirten Vorschriften ꝛc. von W. F. Keller. Stuttgart 1865.

sicht hat der Pupillensenat des K. Obertribunals noch in einem Berichte vom 15. Juli 1841 festgehalten. Bolley, der in seinem Commentar zum Pfandgesetz (Bd. I. S. 101 Note 2) bemerkt, der Staat und Unterricht sei „unzweifelhaft rein reglementär", hat hiefür [48] geltend gemacht, daß so, wie es durch das Publikationsreskript vom 22. Juni 1776 geschehen [49], doch wohl wahre Gesetze nicht bekannt gemacht werden, daß nicht zu ersehen sei, von Wem die Verordnung erlassen worden, da bekanntlich früher von allen Canzleistellen unter dem Namen des Herzogs ausgeschrieben und verordnet worden sei, und daß die ad Mand. S. R. Maj. von dem Staatsministerium ausgegangene auf den Staat und Unterricht verweisende Generalverordnung vom 14. März 1809 (oben S. 3) gleichfalls beinahe ihrem ganzen Inhalte nach bloß reglementär und vollziehend sei. — Wäre aber der Staat und Unterricht kein Gesetz, so wäre auch bei Befolgung seiner Vorschriften die Haftpflicht der Pfleger und der Vormundschaftsbehörden durchaus nur nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, wäre das Bestreben der neueren Vorschriften, mit jener älteren Instruktion durch förderliche Auslegung derselben in nothdürftiger Uebereinstimmung sich zu erhalten, ganz unnöthig und würde in dieser wichtigen Materie jede particulargesetzliche Regelung fehlen, während das gemeine Recht unzureichend und bestritten ist.

Ganz abgesehen aber auch von dieser Frage zeigt die Entwicklung in §. 2 (welche wir deßhalb so ausführlich ge-

---

[48] In einer bei den Akten des K. Justizministeriums befindlichen Aeußerung vom 19. Mai 1825. Jene Akten, welche dem Berichterstatter zur Einsicht gestellt wurden, sind im Berichte auch sonst benützt.

[49] „Diesemnächst und um so zuverläßiger versichert zu sein, daß die bestellte Pfleger von ihrer Obliegenheit hinlänglich belehret worden, so verordnen Wir endlich 3) daß angeschlossener von Unserm Herzogl. Tutelarrath entworfener Staat und Unterricht — — jedem Pfleger bei seiner Verpflichtung zugestellt und derselbe legitimirt werden solle, die Auslage hievon in ausgäbliche Verrechnung zu bringen."

geben haben), wie ein ansehnlicher Theil der bestehenden Vorschriften lediglich auf Auslegungen, Ansichten und Verfügungen des Pupillensenats des K. Obertribunals und des K. Justizministeriums beruht, bezüglich deren keinerlei Sicherheit gegeben ist, daß sie in Prozeßfällen von den Civilgerichten zur Richtschnur würden genommen werden.

Von den 6 Anlage-Arten, welche im §. 26 der Vorschriften ꝛc. von 1843 (vergl. §. 3 1. a—f) den Pflegern ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörden zugelassen sind, beruhen nur die zwei ersten auf Gesetz, und zwar so, daß der Pfleger, wenn er ihrer sich bedient hat, seiner Verantwortung enthoben zu sein versichert sein darf. Die Anlage bei der Staatsschuldenzahlungskasse und bei Corporationen ist vom Pupillensenat des K. Obertribunals für statthaft erklärt.[50] Die Zulassung der Bestellung gewisser Forderungen als Faustpfand beruht auf Analogie, die Anlage bei Corporations-Leihkassen auf einer Ministerialverfügung. Gewiß aber werden nur wenige Pfleger eine Vorstellung davon haben, daß die vier letzteren Anlegungsweisen auf ihre civilrechtliche Verantwortung gehen, indem dieselben nur nach der Ansicht der oberaufsehenden Stelle gefahrlos und dem Gesetze entsprechend sind.

Daß der §. 27. der Vorschriften ꝛc. von 1843 auch dann zur Anwendung komme, wenn die Anlage nach §. 26 nur unvortheilhaft für den Pflegbefohlenen ist, beruht lediglich auf einer Auslegung des (bloß von mangelnder Gelegenheit zu legaler Unterbringung sprechenden) Staats und Unterrichts durch den Pupillensenat des obersten Landesgerichts. Die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörden, ihre

---

[50] Das Generalrescript vom 19. März 1795 verordnet nur, daß, weil bei Curatelkassen öfters sehr vieles baares Geld vorliege, zu dessen Anlegung die Curatoren keine sichere Gelegenheit bekommen, bei Aufnahme von Darlehen durch herrschaftliche oder Communkassen der Pupille vorzüglich begünstigt und auf Aufnahme der bei Pflegschaften vorräthigen Gelder besonderer Bedacht genommen werden möge.

Genehmigung zur Ausleihung gegen Einräumung des Vorzugsrechts IV. Classe zu ertheilen, gründet sich, abgesehen von den Wechseln, auf Analogie und wird übrigens dieser ganzen Norm durch die Aufhebung der bisherigen Vorzugsrechte IV. Classe in dem Gesetze, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, die Grundlage entzogen. Daß einer Forderung mit dem Vorzugsrechte der IV. Classe an Sicherheit gleichzuachten seien die Schuldverschreibungen des Württemb. Creditvereins, anderer solider inländischer Creditanstalten und gewisser auswärtiger Staaten, ist eben wieder nur die Ansicht der oberaufsehenden Stelle, gegründet auf deren Beurtheilung der fraglichen Anlegungsweisen und auf die Aufstellung, daß der Staat und Unterricht im §. 16 b die Wechsel nur beispielsweise anführe. Es ist auch diese Ansicht — abgesehen von der Fassung des §. 27 der Vorschriften 2c. von 1843: „Die Vormundschaftsbehörde wird die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn 2c." — weder von der oberaufsehenden Stelle selbst immer festgehalten worden, noch überall als richtig anerkannt. In ersterer Beziehung ist neben dem Ministerialerlasse vom 20. März 1861, welcher annimmt, daß die Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten den Vorschriften über die Anlegung pflegschaftlicher Gelder nicht entsprechen, anzuführen ein Erlaß des K. Justizministeriums vom 21. August 1835 [51] dahin gehend: „Da man im Einverständnisse mit dem Gutachten des Pupillensenats des K. Obertribunals die Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei dem Creditverein und bei der allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart im allgemeinen für unzulässig hält, so wird solches dem Senate mit dem Anfügen zu erkennen gegeben, daß, da nach Umständen die Anlegung kleiner Summen bei der allgemeinen Rentenanstalt für einen Curanden sehr vortheilhaft sein kann, es der Beurtheilung der

---

[51] Reyscher, Ges.-Sammlung Bd. VII. 2. Abth. S. 2159. Note 2208.

unmittelbar vorgesetzten vormundschaftlichen Behörde überlassen bleibe, ob im einzelnen Falle die Verhältnisse es rechtfertigen, daß pflegschaftliche Gelder zum Ankauf von Aktien bei der gedachten Rentenanstalt verwendet werden." Ueber die Zulässigkeit der Anlegung pflegschaftlicher Gelder im Auslande sodann hat noch in einem Berichte vom 31. Januar 1861 der Pupillensenat des K. Obertribunals bemerkt, daß die Pupillensenate der Gerichtshöfe bisher von dem in der bestehenden Gesetzgebung begründeten Satze ausgegangen seien, daß die Anlegung pflegschaftlicher Gelder in ausländischen Staatspapieren nicht gestattet sei, und hat sich der Pupillensenat des K. Gerichtshofs in Eßlingen (in einem Berichte vom 12. Juli 1862 und einem Erlasse vom 24. September 1862) dahin ausgesprochen: „Die Würtembergischen Particulargesetze bringen es theils nach den Umständen und Zeitverhältnissen, unter welchen sie ergingen, theils nach ihrem Wortlaute mit sich, daß sie nur inländische Geldanlagen zu ihrem Gegenstande machen wollten und auf auswärtige Werthpapiere keinen Bezug hatten. Wenn daher die Zulassung auswärtiger Werthpapiere in den Pflegschafts-Verwaltungen in der Gesetzgebung bis jetzt nicht vorgesehen und diese ebenso wichtige als schwierige Frage für eine offene anzusehen ist, so würde es die Befugniß der Vormundschaftsbehörden übersteigen und könnte zu den schlimmsten Verwicklungen führen, wenn sie die Zulassung fremder Papiere im Wege der ausdehnenden Interpretation aussprechen wollten, und es bleibt, so sehr sich auch das Bedürfniß nach erweiterter Gelegenheit zur Anlegung der Pflegschaftsgelder allenthalben geltend macht, nichts übrig, als den Eintritt einer gesetzlichen Beseitigung dieses Uebelstands abzuwarten, zumal diese Abhülfe auch in anderer Weise als durch Zulassung fremder Papiere denkbar ist." Hiegegen hat allerdings der Pupillensenat des K. Obertribunals (Bericht vom 13. September 1862) geltend gemacht, daß nicht einmal der Wortlaut des Staats und Unterrichts §. 16 a die pfandweise Anlegung

pflegschaftlicher Gelder im Ausland ausschließe, daß aber, auch wenn die unterpfändliche Anlegung im Inland als Regel vorgeschrieben wäre, daraus noch nicht folgen würde, daß die in den §§. 16 b und 17 des Staats ꝛc. gestatteten Ausnahmen nur von Capitalanlagen im Inland gelten und überhaupt jede Anlage im Ausland ausgeschlossen sei, daß vielmehr eine solche Auslegung dem Zwecke des Staats ꝛc. widerstreiten würde und daß es sich nicht von einer ausdehnenden, sondern von einer declarativen Auslegung desselben handle, während der Pupillensenat in Eßlingen die allgemeinen Bestimmungen des Staats und Unterrichts einschränkend auslege. Welche von diesen beiden Ansichten nun aber von den Civilgerichten als richtig erkannt würde, steht dahin, und es kann deßhalb den Vormundschaftsbehörden kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie in Beachtung ihrer civilrechtlichen Verantwortlichkeit, deren sie durch die Ansicht und den Rath oberaufsehender Behörden nicht enthoben werden, von den durch den Erlaß vom 14./27. November 1863 zugelassenen Erleichterungen keinen oder nur sehr beschränkten Gebrauch machen. Es wurde auch wider die Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Erleichterungen schon Verschiedenes eingewendet. Es wurde gesagt: wenn die Erwerbung gewisser auswärtiger Staatspapiere gestattet werden dürfe, sobald nur eine anderweitige Anlage als unvortheilhaft erscheine, möchte das Verhältniß zwischen Regel und Ausnahme in der Anwendung leicht verwischt und die Zulassung fremder Papiere eine ziemlich allgemeine werden. Bei der Zulassung auswärtiger Pfandscheine und Staatspapiere werde auch eine gewisse Kenntniß der betreffenden auswärtigen Gesetzgebungen und Verwaltungsvorschriften vorausgesetzt. Diese Kenntniß aber werde der überwiegenden Mehrzahl der Pfleger und der Waisengerichte ebenso abgehen wie die Fähigkeit, die Verhältnisse des großen Geldverkehrs und die politischen Strömungen, von welchen derselbe beeinflußt werde, gehörig zu beurtheilen. Daher die in dem neuesten

Erlasse sofort angehängte Beschränkung auf gehörig befähigte Pfleger, eine Beschränkung, deren Aufstellung leichter als ihre Anwendung sein möchte. Endlich könne auch die Zulassung der Staatsschuld-Verschreibungen nur von Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau willkürlich gefunden werden. Es könnte gefragt werden, ob nicht mit demselben Rechte die Obligationen aller Deutschen Bundesstaaten, Oesterreich etwa ausgenommen, zuzulassen, ob ihnen nicht die Schuldverschreibungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einzelner Kantone der Schweiz gleichzustellen wären. — Wirklich hatte (vor der neuesten Verfügung) in einem Specialfalle der Pupillensenat des K. Obertribunals selbst Schwedische Staatspapiere den Bayerischen und Nassauischen bezüglich ihrer Sicherheit gleichgestellt!

Auch die Befugniß, die Beibehaltung nicht vorschriftsmäßiger Werthpapiere, welche nicht durch die Anlegung von Pflegschaftsgeldern erworben wurden, ausnahmsweise zuzulassen, ist den Vormundschaftsbehörden nur durch Ministerialverfügung beigelegt.

Wie weit die Regelung des Gegenstands durch Erlasse der Behörden führt, zeigt die Gestattung des Ausleihens an im Inland begüterte schuldenfreie Besitzer auf einfache Schuldverschreibung durch den Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals vom 1. Juli 1826, eine Einräumung, die gewiß nicht haltbar und mit der aller feste Grund aufgegeben war.

Von den oberaufsehenden Behörden können Ansichten und Rathschläge ausgesprochen, kann gewissen gefährlich erscheinenden Arten der Anlegung pflegschaftlicher Gelder entgegengetreten werden. Wenn aber von den höchsten Stellen einzelne Anlegungsweisen für positiv statthaft erklärt werden, so sollte diese Statthaftigkeit weniger anfechtbar, mehr auf die sichere Grundlage eines Gesetzes zurückzuführen sein, als dieß bei manchen der in dieser Richtung ergangenen Verfügungen der Fall ist. Andernfalls werden

Pfleger und Vormundschaftsbehörden inducirt, den Unterschied zwischen Erlassen der Behörden und Gesetz zu übersehen und durch jene in Absicht auf ihre Verantwortlichkeit sich geborgen zu wähnen, oder aber die Verfügung verfehlt ihren Zweck, weil Pfleger und Vormundschaftsbehörden ihr Folge zu geben sich doch nicht getrauen.

Wir glauben deßhalb, daß es an der Zeit wäre, auch die Anlage pflegschaftlicher Gelder gegen andere Sicherheit als durch Bestellung inländischer Unterpfänder durch die Partikulargesetzgebung zu regeln. Das gemeine Recht ist zu unbestimmt und entspricht zu wenig den Verhältnissen der Jetztzeit. Der Staat und Unterricht ist veraltet und dient nur noch zu Versuchen, die Rechtsbildung an ihn anzuknüpfen. Selbstverständlich glauben wir nicht, daß ein Gesetz zu geben wäre, in welchem alle zulässige Arten der Anlegung pflegschaftlicher Gelder im Einzelnen specificirt werden könnten. Aber einzelne Arten könnten gesetzlich für statthaft erklärt, für andere, z. B. jede Anlegung von Geldern im Ausland, könnte wenigstens die allgemeine Frage entschieden werden.

Zugleich dürfte es einen Gegenstand der Erwägung und etwaigen neuen Normirung bilden, inwieweit bei der Anlage pflegschaftlicher Gelder der Pfleger auf das eigene Ermessen oder aber auf die Verfügung der Vormundschaftsbehörde zu verweisen und wie in letzterem Falle die Verantwortlichkeit zwischen Pfleger und Vormundschaftsbehörde zu theilen ist.

§. 6.

Die Verfügung des Justizministeriums vom 9. Oktober 1863, betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören.

Der Herr Antragsteller will in Absicht auf die Zulassung bei pflegschaftlichen Verwaltungen keinen Unterschied

gemacht wissen zwischen Werthpapieren auf den Namen und solchen auf den Inhaber; er wünscht deßhalb die „Beseitigung der Bestimmung, wornach bei Pflegschaften Papiere auf den Inhaber nicht geduldet werden sollen", und statt ihrer die Erlassung der Vorschrift, daß solche Werthpapiere bei der betreffenden Behörde oder bei soliden Geldinstituten zu deponiren seien.

Noch die Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 haben hinsichtlich der fraglichen Form solcher Schuldverschreibungen, welche vermöge der von ihnen gebotenen materiellen Sicherheit bei Pflegschaftsverwaltungen überhaupt zugelassen sind, keinen Unterschied gemacht. Es erklärt sich dieß schon daraus, daß erst das wenige Tage zuvor ergangene Gesetz vom 22. Juni 1843, betreffend die künftige Form der Staatsschuldscheine, Scheine auf den Inhaber, wenn der Gläubiger sie wünschte, für die Württembergische Staatsschuld eingeführt hatte. Später wurden bei der Aufnahme Württembergischer Staatsanlehen nur noch Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellt (vergl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1849 Ziff. 1), worauf die Verfügung des Justizministeriums vom 28. März 1856, „um die Pflegschaften gegen die Nachtheile zu schützen, mit denen sie beim Abhandenkommen von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen bedroht sind", die Vormundschaftsbehörden anwies, derartige Schuldscheine nur zu dulden, wenn sie auf den Namen der Pflegschaft eingeschrieben und wenn zugleich die Zinsabschnitte an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückgegeben worden seien. Diese Vorschrift bezog sich nur auf Württembergische Staatsschuldscheine, wurde aber allerdings von den Vormundschaftsbehörden auf alle Werthpapiere auf den Inhaber angewendet. Damit waren von der Zulassung in pflegschaftlichen Verwaltungen ausgeschlossen im Grunde genommen alle auswärtige Staatspapiere au porteur, da bei ihnen, auch wo die Einschreibung auf den Namen stattfinden konnte, die Rückgabe der Zinscoupons nicht wohl ausführbar war, sodann aber auch

verschiedene nach den bestehenden Vorschriften an sich unbedingt gestattete Geldanlagen im Inland, so die Betheiligung bei den gegen Verpfändung inländischer Grundstücke, aber unter Ausstellung von Inhaberobligationen, die auf den Namen nicht eingeschrieben werden können, aufgenommenen Anlehen von Standesherren und größeren Grundbesitzern (der Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, Bartenstein, Zeil, der Grafen v. Quadt, Bassenheim, des Gutsbesitzers Kaulla zu Dischingen), und bei der Anleihe der Stadt Stuttgart, deren auf den Inhaber lautende Obligationen auf den Namen eingeschrieben werden können, während aber die Rückgabe der Zinscoupons nicht möglich ist.

Nachdem die Justizministerialverfügung vom 27. Januar 1860 den Vormundschaftsbehörden gestattet hatte, den Pfleger auf sein Ansuchen unter gewissen Voraussetzungen zur Beibehaltung der Zinscoupons sammt Zinsleiste zu ermächtigen, ist die Beschränkung der an sich zulässigen Anlage pflegschaftlicher Gelder mit Rücksicht auf die erwähnte Form der Schuldverschreibung durch die Verfügung vom 9. Oktober 1863, von welcher der Herr Antragsteller zur Zeit der Abfassung seiner Motion noch keine Kenntniß gehabt zu haben scheint, im Sinne desselben beseitigt worden.

Mit Recht hat übrigens die Verfügung vom 9. Oktober 1863 gewisse Vorsichtsmaßregeln bei der Zulassung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber beibehalten. „Die Vormundschaftsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Schuldverschreibungen auf die Inhaber, welche sich im Besitz der Pflegschaften befinden, entweder durch die von dem Schuldner hiezu ermächtigte Stelle auf den Namen der Pflegschaft eingeschrieben, oder, insoweit eine solche Einschreibung nicht möglich sein sollte, gerichtlich deponirt werden.“

Bei Württembergischen Staatsschuldscheinen bietet die Einschreibung auf den Namen, auf dem Scheine durch die Staatsschuldenzahlungskasse vorgemerkt (Art. 16 des Gesetzes vom 16. September 1852), der Pflegschaft

hinreichende Garantie nicht bloß gegen das Zugrundegehen oder Abhandenkommen des Schuldscheins, sondern auch gegen Veruntreuung oder Versehen des Pflegers. Denn es bedarf der Pfleger zur Abtretung der Obligation, welche er Angesichts der Vormerkung auf dem Schuldscheine für sein Eigenthum nicht ausgeben kann, der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde (Verfügung des Justizministeriums vom 27. Januar 1855), welche auch für die Zurücknahme der Vormerkung erforderlich sein dürfte. Ferner wird, wenn der Betrag einer auf den Namen eingeschriebenen Obligation nach erfolgter Kündigung derselben nicht innerhalb des Termins erhoben wird, der Eigenthümer von der erfolgten Kündigung und dem Aufhören der Verzinsung durch die Staatsschuldenzahlungsbehörde in Kenntniß gesetzt. Daß der Betrag dem Pfleger ohne Wissen der Vormundschaftsbehörde ausbezahlt wird, verhält sich bei andern Kapitalien, da sie der württembergische Pfleger allein kündigen und einziehen kann, ebenso. Bei fremden Papieren wird die Einschreibung auf den Namen unter Umständen das gleiche Maß von Sicherheit nicht gewähren. Es wird sich fragen, ob die auswärtige Behörde eine Legitimation der Vormundschaftsbehörde zur Abtretung der Obligation, zur Exscription derselben, verlangt, weßhalb bei nichtwürttembergischen Inhaberpapieren die Deponirung vielleicht den Vorzug vor der Inscription verdient hätte. Die Bekanntmachungen über stattgehabte Verloosungen zc. fremder Papiere wird der Pfleger leichter übersehen, wofür er dann allerdings zu haften hat, weßhalb das Veräußern der Coupons an Bankiers oder Geschäftsleute mit geordneter Geschäftsführung, so daß nach Aufhören der Verzinsung das Zurückkommen der Coupons an den Eigenthümer erwartet werden kann, anzurathen ist.

Was die Deponirung betrifft, so konnte dieselbe bei den Gemeinderäthen, den Gerichten oder bei Privatanstalten angeordnet, beziehungsweise zugelassen werden. Bei den Gemeinderäthen wird die Verwahrung von Depositen

einem Mitgliede des Gemeinderaths übertragen (K. Verordnung vom 1. Juli 1841 §. 12), wovon in unserem Falle wohl mit Recht abgesehen worden ist. Bei Privatanstalten möchte auf Verwahrung in feuerfesten und gegen Entwendung Sicherheit gewährenden Behältern mehr als bei den Bezirksgerichten zu rechnen sein. Auch würden wohl die fraglichen Anstalten die Haftung für Verluste durch Veruntreuung oder grobe Nachläßigkeit ihrer Gesellschaftsorgane oder Beamten übernehmen,[52] während hierauf bei dem Staate nicht zu zählen ist. Dagegen bietet die Deponirung bei einer öffentlichen Stelle den Vortheil, daß der Pfleger weniger in den Stand gesetzt ist, behufs einer widerrechtlichen Verfügung über die Obligation ihren Besitz sich zu verschaffen.[53] Die Gefahr des etwaigen Abhandenkommens der Hauptschuldverschreibung mindert sich übrigens überhaupt dadurch, daß die Zinsabschnitte und Zinsleisten nicht mit ihr deponirt werden. Durch diese letzteren Urkunden ist wohl bei den meisten Staatsschuldscheinen Zahlungssperre und Amortisation der Schuldverschreibung gesichert, insbesondere wird die Schuldverschreibung allein ohne Coupons in gutem Glauben nicht leicht erworben werden. Wenn im Rechenschaftsberichte des stän-

---

[52] Die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart „steht für Depositen in Geld oder Papieren nur in soweit ein, als ein etwaiger Verlust durch eine von dem Deponenten zu erweisende Veruntreuung oder grobe Nachläßigkeit der Gesellschafsorgane oder Beamten herbeigeführt wurde. Jede andere Art des Verlusts (Brand, Diebstahl dritter Personen u. s. f.), hinsichtlich dessen der Anstalt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung zur Seite steht, daß sie die gehörige Sorgfalt in der Aufbewahrung des Depositum angewendet habe, hat der Deponent zu leiden."

[53] Bei der allgemeinen Rentenanstalt „gilt zur Zurücknahme der Depositen derjenige als berechtigt, welcher den Depositenschein vorlegt, ohne daß die Anstalt verpflichtet wäre, die Berechtigung des Vorzeigers oder die Aechtheit der auszustellenden Quittung einer Prüfung zu unterwerfen."

dischen Ausschusses bemerkt ist, wie ohne Zweifel die erforderlichen Anordnungen getroffen seien, daß die Verwahrung der deponirten Papiere durch die Gerichte auf ausreichend sichere Weise geschehe,[54] so sprechen wir dieselbe Voraussetzung hier um so mehr aus, als bei der Niederlegung der Urkunde je von 100 fl. 30 kr., bei der Zurückgabe, wenn sie nicht noch im nämlichen Jahre erfolgt, für jedes Jahr je von 100 fl. 10 kr. Sporteln zu entrichten sind. (Sporteltarif vom 23. Juni 1828 unter „Depositen.")

Daß auch im Falle der Einschreibung einer Inhaberobligation auf den Namen der Pflegschaft jedem Pfleger nunmehr gestattet ist, neben der Hauptverschreibung die zu derselben gehörigen auf den Inhaber lautenden Zinsabschnitte und Zinsleisten in seiner Verwahrung zu behalten, also die Zinsen ohne Ausstellung einer besonderen Quittung zu erheben, ist eine Erleichterung der Pfleger und der Vormundschaftsbehörden, welche zu beanstanden wir nicht gemeint sein können. Es ist dadurch einer vielfach laut gewordenen Beschwerde der Pfleger abgeholfen und die Vormundschaftsbehörden sind der durch die Justizministerialverfügung vom 27. Jan. 1860 ihnen bereiteten Verlegenheit überhoben, verletzende Unterschiede unter den Pflegern machen oder jedes Gesuch um Belassung der fraglichen

[54] Für das K. Stadtgericht Stuttgart, über dessen Depositenbehälter in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Februar 1864 (Prot.-Band II. S. 1081, 1082) Klage geführt ward, ist noch im Jahre 1864 ein feuerfester Depositenschrank zu dem Preise von 250 fl. angeschafft worden. — Wenn in der Sitzung vom 1. December 1863 von einem Abgeordneten bemerkt worden ist, daß, wie er erfahren habe, in Stuttgart über 200,000 fl. in Staatsobligationen au porteur bei Pflegschaften vorhanden seien und zur Deponirung kommen sollen, so ist dieß dahin zu berichtigen, daß im Mai 1865 sämmtliche zu pflegschaftlichen Verwaltungen gehörige bei dem Stadtgerichte deponirte Inhaberpapiere einen Nennwerth von 52,467 fl. (Kurswerth 38,917 fl.) repräsentirt haben.

Urkunden in den Händen des Pflegers abweisen zu müssen.[55] Es ist diese Belassung auch nicht gefährlich. Verfallene Zinse darf der Pfleger stets allein einziehen; nicht verfallene Coupons in größerer Zahl sind ohne die Hauptschuldverschreibung kaum veräußerlich, wenigstens nicht an einen Erwerber in gutem Glauben; im Falle des Zugrundegehens oder Abhandenkommens der Coupons von Staatsobligationen endlich kann gerichtliche Zahlungssperre zu erlangen dem Pfleger nicht schwer fallen.

Was die Vorschriften der Verfügung vom 9. Oktober 1863 über die gerichtliche Deponirung betrifft, so hat der ständische Ausschuß den Nutzen der Anordnung, wonach die Aufnahme der betreffenden Papiere unter die gerichtlichen Depositen einen die Hinterlegung anordnenden Beschluß der Vormundschaftsbehörde voraussetzt, deßhalb zweifelhaft gefunden, weil dadurch die Hinterlegung verzögert werde und ihr zwei Beschlüsse — der Vormundschaftsbehörde und des Gerichts (provisorische Depositalordnung vom 30. December 1822, I. 1, II. 25) vorauszugehen haben. Es kommt dabei indessen in Betracht, daß über die Voraussetzung der Deponirung, die Unmöglichkeit der Einschreibung auf den Namen, sowie über das Unterbleiben der gerichtlichen Deponirung, wenn die Schuldurkunde bei einem eigenen verpflichteten Beamten des Pfleglings sicher verwahrt werden kann, doch nur die Vormundschaftsbehörden zu entscheiden haben und daß der Gerichtsbeschluß über die Deponirung mehr nicht als eine Formalität ist.

Wir haben hienach überall keinen Anlaß gefunden, die Verfügung vom 9. Oktober 1863 in materieller Beziehung zu beanstanden. Die Frage, ob die betreffenden Vorschriften durch Ministerialverfügung erlassen werden konnten, wurde in der Commission angeregt, jedoch nicht weiter verfolgt, weil von jeher derartige Vorschriften für Pfleg-

[55] Bischer, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit. 1864. S. 357.

schaften von der Regierung ausgingen und das erbetene Gesetz auch auf den Inhalt der vorliegenden Verfügung sich erstrecken wird.

Da dieselbe übrigens die Erwerbung von Privatpapieren auf den Inhaber durch Pflegschaften erheblich erleichtert, so müssen wir daran erinnern, daß die zur Sicherheit des Gläubigers wesentlich dienende Amortisation solcher Papiere in Württemberg nicht stattfindet, sofern nicht vertragsmäßig das Gegentheil festgesetzt ist.[56] Am 18. Februar 1852 hat die Kammer der Abgeordneten entsprechend dem Antrage ihrer Justizgesetzgebungscommission beschlossen: die K. Staatsregierung um möglichst baldige Einbringung eines Gesetzesentwurfs zur ständischen Verabschiedung zu bitten, durch welchen die Frage, unter welchen Bedingungen öffentlichen Körperschaften, Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen die Befugniß, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszustellen, zukomme, sowie das in Beziehung auf solche Schuldverschreibungen begründete Rechtsverhältniß, namentlich in Beziehung auf Vindikation, Amortisation und Verjährung gesetzlich geregelt wird.[57] Am 23. Juli 1861 hat auf den Antrag der Abgeordneten Mittnacht und Probst die Kammer beschlossen: „an die K. Staatsregierung die Bitte um die Einbringung eines Gesetzesentwurfs über Papiere auf den Inhaber zu richten."[58] Einen Antrag auf Erneuerung dieser Bitte stellen wir nur deßhalb nicht, weil erst am 23. März 1865 auf eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Schott der Herr Justizminister die Einbringung eines bezüglichen Entwurfs so, daß seine Berathung auf dem nächsten Landtag erfolgen kann, bestimmt zugesichert hat.[59]

---

[56] Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1862 im Württ. Archiv. Bd. V. S. 107 ff.

[57] Verhandl. von 1851/62. IV. Prot.-Bd. S. 2446. I. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 425.

[58] Verhandl. v. 1856/61. V. Prot.-Bd. S. 3512, 3513.

[59] Verhandl. v. 1862/65. IV. Prot.-Bd. S. 2895, 2896.

§. 7.

Die Erörterungen der Motion über das Bedürfniß weiterer Erleichterung der Anlage pflegschaftlicher Gelder, insbesondere auch kleinerer Kassenvorräthe der Pflegschaften.

Nach der Ansicht des Herrn Antragstellers „ist es ein unstreitiger Mangel des bestehenden Rechts, daß es die verzinsliche Anlegung pflegschaftlicher Gelder überhaupt auf eine mit den gegebenen Verhältnissen unverträgliche Weise gegen das wirkliche Interesse der Pflegbefohlenen beschränkt und daß es die verzinsliche Anlegung kleiner Summen und das Flüssigmachen derselben ohne Verluste für die Pflegschaften erschwert.“

Diese Ansicht gründet sich auf folgende Erwägungen:

Die von dem bestehenden Rechte als regelmäßig gedachte und früher auch regelmäßig gewesene Ausleihung gegen hypothekarische Sicherheit sei durch den glücklichen Zustand unserer Landwirthschaft außerordentlich erschwert. Die Gelegenheit der Anlage bei soliden inländischen Corporationskassen sei äußerst selten. Die Corporationsleihkassen gewähren nur in einem sehr beschränkten Gebiete einige Aushilfe. Die Verpfändung von Staats- und Corporations- oder von hypothekarisch versicherten Privatkapitalien sei an sich selten und ohne Belang.

Von ihrer Befugniß, den Pfleger zu ausnahmsweiser Kapitalanlage zu ermächtigen, machen die Vormundschaftsbehörden meist nur ungern Gebrauch.

So sei die Erwerbung von Schuldverschreibungen der Württembergischen Staatsschulden-Zahlungskasse die Regel geworden, nicht im Interesse der Pfleglinge — wegen des hohen Kurses, wegen der Verluste in Folge von Cursschwankungen und Ausloosungen, wegen der Gefahr im Falle eines bedeutenden Sinkens der Württem-

bergischen Staatspapiere in Folge außerordentlicher politischer Ereignisse.

Inwieferne durch die Verfügung vom 9. Oktbr. 1863 wegen Zulassung von Papieren auf den Inhaber die Unterbringung pflegschaftlicher Kapitalien erleichtert worden ist, darüber wurde oben schon das Geeignete angeführt. (S. 9, Spalte 1 und §. 6.)

Auch die neueste Verfügung vom 14./27. November 1863, wornach die Erwerbung von Schuldverschreibungen solider inländischer Kreditanstalten und von gewissen auswärtigen Staaten, sowie die Sicherstellung durch ausländische Unterpfänder ausnahmsweise gestattet und eine Ausnahme von der regelmäßigen Anlage schon dann gemacht werden darf, wenn die letztere den Interessen des Pfleglings nicht entspricht, ist in der Ausführung des Herrn Antragstellers noch nicht beachtet. Sie wird ihn wohl auch nicht vollständig befriedigen, einmal weil jene Anlageweisen doch immer noch nur ausnahmsweise zugelassen sind, hauptsächlich aber deßhalb, weil bei ihrer Anwendung die Verantwortung der Pfleger und der Vormundschaftsbehörden nicht aufgehoben ist, während der Herr Antragsteller eine „Erweiterung der bestehenden Schranken selbstverständlich mit der Wirkung" verlangt, „daß innerhalb derselben im Falle eines Verlustes von einer Haftung des Pflegers und der Vormundschafsbehörde nicht die Rede sein kann."

Es ist hierüber Folgendes zu bemerken. Eine zugleich sichere und — im Sinne des Herrn Antragstellers — nutzbringende Anlegung von Geldern ist, wie jeder Vermögensverwalter weiß, im einzelnen Falle derzeit meist schwer zu bewerkstelligen. Wer nichts wagen will oder darf, hat in der Regel auf einen höheren Zinsenertrag zu verzichten; wer vorzugsweise auf den Ertrag sieht, wird sein Geld häufig weniger sicher placiren. Es kann deßhalb den Pflegschaften der besondere Vortheil nicht verschafft werden, daß gerade ihr Vermögen stets möglichst nutzbringend und doch

vollkommen sicher angelegt werde. Andererseits kann nicht wohl bezweifelt werden, daß der Verwalter fremden Vermögens bei dessen Anlage mehr auf Sicherheit, denn auf Gewinn zu sehen hat. Spekuliren, die Gefahr eines Verlustes am Kapital gegen den Gewinn eines ansehnlichen Zinsenertrags einsetzen, kann nur derjenige, welcher über sein Eigenthum verfügt. Es wird deßhalb immer aus dem Vermögen von Pflegbefohlenen ein durchschnittlich geringerer Nutzen erzielt werden, als aus anderen Mitteln, und wenn nach den jeweiligen Zeitverhältnissen die Ausleihung von Geldern überhaupt erschwert ist, so werden das stets die pflegschaftlichen Verwaltungen vorzugsweise zu empfinden haben.

Durch eine weitgehende Einschränkung der zu Recht bestehenden Haftung der Pfleger und Vormundschaftsbehörden könnte allerdings nach einer Seite hin geholfen werden. Wo der Verwalter für eintretende Verluste selbst aufkommen zu müssen nicht zu befürchten hat, wird er in der Anlage von Geldern weniger ängstlich und einen höheren Zinsenertrag zu erzielen häufig in der Lage sein. Allein die Gesetzgebung würde hiemit einen für die Interessen der Pflegbefohlenen ungemein gefährlichen Weg verfolgen. Derjenige, dessen Vermögen in fremder Verwaltung steht, soll nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen stets seinen Rückgriff an den Verwalter haben. Nur ganz ausnahmsweise darf daher das Gesetz aussprechen, daß bei einer gewissen Art und Weise der Anlegung fremden Vermögens eine Haftung des Verwalters nicht stattfinde. Bloß dann kann das Gesetz dieß erklären, wenn eine bestimmte Anlageart als so sicher erscheint, daß eine Verschuldung des Pflegers als allgemein ausgeschlossen mit Fug angenommen werden kann. Es leuchtet ein, daß diese Annahme vorzugsweise nur dann als gerechtfertigt erscheint, wenn der Pflegschaft mittelst Einräumung eines dinglichen Rechts, durch Pfandbestellung, ihre Befriedigung aus bestimmten Vermögenstheilen des Schuldners besonders garantirt wird; bei

Einhaltung eines gewissen Verhältnisses des Schätzungswerths des Unterpfands zum Betrage der Forderung kann unter geordneten Pfandverhältnissen das Gesetz im voraus den Pfleger jeder Anfechtung entheben. Eine nur auf der Person des Schuldners beruhende allgemeine Sicherheit mag sodann als vorhanden angenommen werden, wenn der Staat der unmittelbare Schuldner ist. Andere öffentliche Kassen, Kreditanstalten und sonstige Unternehmungen bieten hinlängliche Sicherheit nur dann, wenn sie gehörig fundirt, wenn ihre allgemeinen Vermögensverhältnisse günstig und wenn sie gehörig verwaltet sind. Sollen hier die Pfleger unter Entbindung von der eigenen Haftung zur Geldanlage vom Staate ermächtigt werden, so wäre dieß nur dann statthaft, wenn der Staat die Einrichtung und Verwaltung jener Kassen, Anstalten und Unternehmungen fortwährend im Einzelnen überwachen würde. Wo dieß nicht der Fall ist, kann diese und jene Anstalt 2c. als passende Gelegenheit zur Geldanlage für Pflegbefohlene bezeichnet werden, unter Aufrechthaltung aber der eigenen Verantwortlichkeit der Pfleger und Vormundschaftsbehörden, also nur in Form eines Rathes, der, um nicht mißdeutet zu werden, nur mit Auswahl und Vorsicht ertheilt werden darf.

Auch das wird nicht vermieden werden können, daß einzelne Anlagearten als verhältnißmäßig minder sicher und wünschenswerth in zweite Linie gestellt, beziehungsweise nur als Ausnahme von dem unbedingt Gestatteten oder vorzugsweise Empfohlenen zugelassen werden. Es könnten sonst die Pfleger z. B. der Erwerbung ausländischer Staatspapiere den Vorzug geben vor der Ausleihung gegen hypothekarische Sicherheit im Inland, bei welch' letzterer die Unterbringung und Wiedererhebung des Kapitals, sowie der Einzug der Zinsen mehr Mühe zu verursachen pflegen. Allerdings aber soll bezüglich des Uebergangs zur Ausnahme dem vernünftigen Ermessen der Pfleger und Vormundschaftsbehörden ein hinlänglich weiter Raum gelassen werden. Ist

dieß der Fall und sehen ferner die Vormundschaftsbehörden klar darin, wann ihre Haftung in Anspruch genommen werden kann und wann in erster Linie der Pfleger tenent ist, welchem gegenüber die Forderungen der Pflegbefohlenen aus der Verwaltung durch einen freilich beschränkten gesetzlichen Pfandrechtstitel (Pfandgesetz Art. 27 und 37) sowie durch ein Vorzugsrecht der III. Klasse (Prioritätsgesetz Art 11 lit. a) gedeckt sind und dem unter Umständen noch eine besondere Intercession angesonnen [60] werden kann, so wird auch zu hoffen sein, daß die Vormundschaftsbehörden nicht die eigene Haftung mehr als die Interessen der Pflegbefohlenen beachten werden. Darauf daß Pfleger und Vormundschaftsbehörden ihre Schuldigkeit thun, ist nun eben einmal die ganze dermalige Ordnung unseres Vormundschaftswesens gebaut.

Daß es derzeit schwierig ist, Gelder auf die im §. 26 der Vorschriften für Pfleger bezeichnete Weise vortheilhaft anzulegen, ist natürlich zuzugeben. Nur darf dabei nicht vergessen werden, daß die Verhältnisse und Constellationen in dieser Beziehung wechseln, weßhalb nicht wegen temporärer Schwierigkeiten sofort eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Normen nothwendig wird.

Was insbesondere die Erwerbung von Obligationen der Württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse durch Pflegschaften betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß der ausnehmend hohe Stand der Württembergischen Staatspapiere durch die Vorschriften über die Anlegung von Pflegschafts-

[60] Ein Erlaß eines Pupillensenats vom 10. Dezember 1859 (Monatschrift für die willkührliche Gerichtsbarkeit von 1860 S. 64) bemerkt: „Wenn mit jenem Beisatz“ (nur unter ausdrücklicher Haftverbindlichkeitserklärung des Pflegers) „eine erhöhte Sicherheit für die Pflegschaft mittelst einer Intercession des Pflegers in der Eigenschaft als Bürge oder Ueberbürge bezweckt werden will, ein Ansinnen, zu dessen Stellung die Vormundschaftsbehörde vollkommen berechtigt ist, so kann der Pfleger natürlich zur Uebernahme einer solchen Intercession nicht genöthigt werden“ 2c. 2c.

geldern und die Art und Weise ihrer Handhabung mit herbeigeführt worden ist. Eben hier aber werden voraussichtlich in nächster Zeit mit der in Aussicht stehenden raschen und beträchtlichen Vermehrung der Staatsschuld aus Anlaß des Eisenbahnbaues die Verhältnisse andere werden. Zweifelsohne wird es dabei den Pflegschaften an Gelegenheit nicht fehlen, große Summen und voraussichtlich zu günstigeren Bedingungen als bisher beim Staate anzulegen. Uebrigens waren zur Zeit der Erlassung der revidirten Vorschriften ꝛc., im Jahre 1843, die Verhältnisse für die Staatsgläubiger zum mindesten nicht günstiger als in den letzten Jahren, insoferne damals die Verzinsung der Staatsschuld auf $3^1/_2$ Procent herabgesetzt war (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 13. Januar 1843) und die $3^1/_2$ %igen Staatsobligationen pari und selbst mit agio bezahlt wurden. Gleichwie die damaligen ungünstigen Verhältnisse nicht von Dauer waren (schon 1845 ward ein $3^1/_2$ %iges Anlehen zu 97 fl. $2^1/_2$ kr. vergeben — Gesetz vom 30. Juni 1845), so wird auch jetzt ein Umschwung nicht ausbleiben. Bis jetzt dürfte indeß den Pflegschaften durch den hohen Kurs der Württembergischen Staatspapiere im Ganzen doch kaum ein erheblicher Nachtheil zugegangen sein. Selbst zu einem Ankaufspreise von 106 und unter Berechnung der Versicherung gegen Verlosung sowie des endlichen Verlusts am Kapital stellt sich der Ertrag der Württembergischen $4^1/_2$ %igen Obligationen noch auf ca. 4 %. Eine größere Betheiligung bei den Staatsanlehen früherer Zeit wäre für viele Pflegschaften schließlich von entschiedenem Vortheil gewesen.

Die Differenz zwischen den Württembergischen und den Staatspapieren benachbarter Staaten ist auch jetzt nicht so bedeutend, daß den letzteren unbedingt der Vorzug zu geben wäre, namentlich wenn man erwägt, daß bei ihnen häufig keine Gelegenheit gegeben ist, gegen Verlosung sich zu sichern, und daß die mit der Einschreibung auf den Namen verbundenen Auslagen den Ankaufspreis steigern oder im

Falle der Deponirung der Papiere deren Kosten $^1/_4$ bis $^1/_2$ % der Zinseinnahme absorbiren. Auch sind in neuerer Zeit Baden und Bayern mit Zinsreduktionen vorgegangen und findet in Bayern die Amortisation von Inhaberpapieren nicht statt.

Immerhin sind wir damit vollkommen einverstanden, daß die Anlegung von Pflegschaftsgeldern auch in anderen süddeutschen Staatsschuldverschreibungen, wofern sie entschieden vortheilhafter ist, gestattet, daß die Pflegschaften nicht gezwungen sein sollen, Württembergische Staatsobligationen um jeden Preis zu erwerben.

Als ein noch nicht beseitigter, von jeher beklagter Mißstand ist anzuerkennen, daß die nutzbringende Anlegung kleinerer Kassenvorräthe der Pflegschaften im Allgemeinen noch sehr erschwert ist. Vorschläge, welche in dieser Beziehung früher angeregt wurden, z. B. im Jahre 1843 von dem Pupillensenate des K. Obertribunals: für die einzelnen Gemeinden von den Waisengerichten Verwalter aufstellen zu lassen, an welche die einzelnen Pfleger Kassenvorräthe unter 100 fl. zur Anlage abzuliefern hätten, oder Vereinigung mehrerer Pflegschaften unter Vermittlung des Waisengerichts zur Ausleihung von Geldern auf einen Posten — haben sich in Betracht der dabei nicht zu vermeidenden Verwicklungen als unausführbar erwiesen. Die Württembergische Sparkasse nimmt nur von solchen Pflegschaften Gelder an, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. [61] Sparkassen, welche von den Amtscorporationen garantirt sind, finden sich nur in 39 Oberamtsbezirken und sind überall auf Bezirksangehörige beschränkt. [62] Die Möglichkeit, bei einem soliden inländischen Geldinstitute kleinere Beträge vorübergehend

---

[61] Grundbestimmungen der Württemb. Sparkasse von 1855. Art. 5. Abs. 3.

[62] Zu vergl. die Zusammenstellung in den von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins herausgegebenen Blättern für das

nutzbringend anlegen zu können, wäre deßhalb für viele Pflegschaften von großem Werthe.

Als im Jahre 1857 der Verwaltungsrath der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart um Ermächtigung der öffentlichen Verwaltungen zu Benützung der mit der Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse bat, glaubten die K. Ministerien des Innern und der Justiz eine dieser Bitte stattgebende allgemeine Anordnung nicht erlassen zu können. Die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Sparkasse sind folgende. Sie wird von den Organen und auf Rechnung der Allgemeinen Rentenanstalt verwaltet. Die bei der Spar- und Depositenkasse angelegten Gelder werden unausgeschieden von dem übrigen Aktivvermögen der Anstalt in derselben Weise wie dieses nutzbringend angelegt. Die Darleiher sind Gläubiger der Anstalt, deren gesammtes Vermögen für die Forderungen derselben haftet; und zwar ist zur Sicherheit der Darleiher festgesetzt, daß das gesammte Vermögen der Anstalt einschließlich der ausgeliehenen Sparkassengelder zum mindesten das Doppelte der von den Darleihern bei der Sparkasse angelegten Kapitalien betragen soll, so daß, wenn z. B. das sonstige Vermögen der Rentenanstalt (ausschließlich der ausgeliehenen Sparkassengelder) zwei Millionen Gulden beträgt, ebenfalls nicht weiter als zwei Millionen Gulden Darlehen für die Sparkasse angenommen werden. Einlagen werden in kleineren und größeren Summen und zwar von 5—100 Gulden in Beträgen, welche durch 5, und von 100 aufwärts in Beträgen, welche durch 10 theilbar sind, als Darlehen angenommen. Die Einlagen werden vom 30sten Tage nach geschehener Einzahlung an in dem jeweilig von der Anstalt festgesetzten Zinsfuß (für die Regel 3 %)

Armenwesen. Jahrgang 1864. S. 141—145. Die Einlagen beginnen meist mit 1 fl. Die höchsten zulässigen Beträge sind verschieden von 150 fl. bis 500 fl. (800 fl. in Laupheim, 1000 fl. in Ravensburg.) Der Zinsfuß beträgt 3, 3½, 3¾, 4 %.

verzinst. Die regelmäßige Anlegung des Anstaltvermögens geschieht 1) gegen gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit wenigstens doppelter Sicherheit, entweder mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten; 2) in Schuldscheinen Deutscher Bundesstaaten; 3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeiten durch ein entsprechendes Aktivvermögen gesichert sind; desgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften; 4) gegen Hinterlegung von Obligationen der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand, jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf; 5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der vorbeschriebenen Weise für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschaftsausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen sind durch den nächsten Rechenschaftsbericht zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Commissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen, und den Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Gesellschaftsausschusses und des Verwaltungsraths anzuwohnen.[63] — Die zur Aeußerung über die Bitte der Rentenanstalt veranlaßten Pupillensenate der Gerichtshöfe waren verschiedener Ansicht. Eingewendet wurde: die Rentenanstalt sei eben doch nur eine sich selbst verwaltende Privat-

---

[63] Statuten der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart von 1863, §. 120. 121. 123. 116. 119. 5. Vorschriften für die Spar- und Depositenkasse 1856. II., III., IV.

gesellschaft, durch die allgemeine Staatsaufsicht nicht in der erforderlichen speciellen eine öffentliche Mitverwaltung voraussetzenden Weise beaufsichtigt. Die Gesellschaft stelle ihren Gläubigern blos Schuldscheine aus; die erforderliche reale Sicherheit werde erst durch die Schuldner der Gesellschaft geleistet, wobei die Anlegung in Schuldscheinen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten, bei unter sogenannter Staatsaufsicht stehenden Anstalten jeder Art, gegen faustpfändliche Hinterlegung von Obligationen aller Art, welche nur einen regelmäßigen Börsenkurs haben, endlich die vorbehaltene und in ausgedehntem Maße (durch Anleihen auf Wechsel und andere Werthpapiere, an Bankhäuser, an Eisenbahngesellschaften und andere industrielle Unternehmungen) zur Anwendung gebrachte Abweichung auch von den für die Regel geltenden Vorschriften, in Verbindung mit der kaufmännischen Betriebsweise und der zunehmenden Ausdehnung der Geschäfte der Anstalt, in hohem Grade bedenklich seien. Ein anderer Senat hielt diese Bedenken für untergeordnet, eine gegründete Befürchtung nicht für gerechtfertigt. Ein dritter meinte, es müßte dem Regierungskommissär jährlich nachgewiesen werden, daß wenigstens für den der Spar- und Depositenkasse dargeliehenen Betrag solche Versicherungen gegeben seien, wie sie nach den bestehenden Vorschriften für pflegschaftliche Verwaltungen vorliegen müssen. Das K. Justizministerium wies schließlich auf die §§. 27 und 28 der Vorschriften für Pfleger hin, durch welche den Vormundschaftsbehörden das Recht eingeräumt sei, in Fällen, wo die Pfleger zu vorschriftsmäßiger Anlegung keine Gelegenheit finden, die Gelder in anderer Weise sicher anzulegen, wobei es ihrer eigenen Beurtheilung und Verantwortung anheimgegeben bleibe, ob sie bei der Benützung der betreffenden Anstalt die Kuratelen für hinreichend gesichert halten — ein Bescheid, mit welchem weder den Pflegschaften noch der Rentenanstalt geholfen war.

Es dürfte für eine dankenswerthe Aufgabe der Re-

gierung zu halten sein, wenn sie aus Anlaß der Entwerfung des von uns in Anregung gebrachten Gesetzes die Bedingungen präcisiren würde, unter welchen den Pflegern die vorübergehende Anlegung gewisser geringerer Summen bei einem inländischen Geldinstitute zu gestatten wäre. Gewiß würden die bestehenden Anstalten ihr Möglichstes thun, nach jenen Bedingungen sich einzurichten. Nach Umständen könnte sodann den Pflegern die gesetzliche Ermächtigung zu der betreffenden Anlage kleinerer Summen ertheilt und so einem entschiedenen Bedürfniß Genüge gethan werden.

§. 8.

Uebernahme von Pflegschaftsgeldern durch die Staatsschuldenzahlungskasse. Oberamtswaisenkassen. Landespflegschaftskasse.

Die in der Aufschrift bezeichneten Einrichtungen werden als geeignete Mittel, den bestehenden Mängeln abzuhelfen, von dem Herrn Antragsteller nicht anerkannt. Wir sind in dieser Beziehung mit ihm einverstanden.

I. Anbelangend den Vorschlag, disponible Gelder der Pflegschaften bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Verzinsung zu nehmen, so war die von dem Herrn Antragsteller erwähnte, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1847 begründete Motion des Abgeordneten Zeitter auf eine Vereinbarung der Stände mit der Staatsregierung dahin gerichtet:

1) den Pflegern wäre anheimzugeben, jeden nicht zu Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Geldvorrath, welchen sie nicht alsbald gegen gesetzliche Sicherheit durch Unterpfänder unterbringen können, der Oberamtspflege gegen Schein abzugeben;

2) die Oberamtspflegen hätten in den letzten 10 Tagen jeden Monats die erhobenen Pfleggelder in Einer Summe gegen einen auf die Oberamtspflege lautenden Empfangsschein an die Staatsschuldenzahlungskasse abzuliefern;

3) vom ersten Tage des auf die Einzahlung an die Oberamtspflege folgenden Monats an wäre aus den eingelegten Summen den Pflegschaften bei der Amtspflege, und den Amtspflegen bei der Staatsschuldenzahlungskasse, nach dem festzusetzenden Zinsfuß sogleich bis zum Ende des Jahrs der Zins zu berechnen; und

4) dem Amtspfleger aus dem den Pflegschaften berechneten Zins 2—3 kr. per Gulden als Belohnung auszusetzen;

5) wenn kraft des ihnen ausnahmsweise einzuräumenden Aufkündigungsrechts die Pflegschaften im Laufe des Jahres zu laufenden Ausgaben oder bei Aufhebung der Pflegschaft Zinse oder Kapitalien zurückverlangten, wären diese zunächst von den im laufenden Monat bei der Amtspflege eingegangenen Pfleggeldern zu nehmen, im Falle der Unzulänglichkeit aber durch Anforderung an die Schuldenzahlungskasse herbeizuschaffen, jedenfalls aber von der ausgefolgten Summe vom 1. des folgenden Monats an der Zins bis zum Ende des Jahrs zu berechnen.

Der Antrag wurde an die zu Begutachtung der Frage von Aufbringung der Mittel für den Eisenbahnbau bestellte Commission gewiesen. Dieselbe anerkannte die Thatsache der Schwierigkeit verzinslicher Unterbringung der Pflegschaftsgelder als richtig, wenn auch nicht in allen Bezirken gleichmäßig vorkommend, und hielt es für wahrscheinlich, daß bei Annahme des Antrags, mit Rücksicht auf den entschiedenen Vorzug der Aufkündbarkeit der fraglichen Anlagen, in den nächsten Jahren einige Millionen Gulden pflegschaftlicher Gelder sich der Staatsschuldenzahlungskasse zuwenden könnten. Die aus der Größe der den Amtspflegen anzuvertrauenden Werthe, dem Geschäftszuwachs der Oberamtspflegen und der Staatsschuldenzahlungskasse, der Minderung vielfacher kleinerer Aushülfe durch Anlehen unter Bürgschaft an Geldbedürftige, der verstärkten Gefahr für das Vermögen der Pflegschaften, daß seine Verfügbarkeit durch außerordentliche politische Umstände gestört werden könnte,

hergeleiteten Bedenken hielt die Commission nicht für ausschlaggebend. Dagegen war sie der Ansicht, daß in den Stand der Staatsschuld durch eine Einrichtung von so unbestimmbarer Ausdehnung und Wirkung ein unangemessenes Schwanken kommen würde, da unter außerordentlichen Umständen allgemeiner Art die Aufkündigungen, denen in gewöhnlicher Zeit die neuen Einlagen wohl ungefähr das Gleichgewicht halten mögen, leicht ebensosehr sich steigern, als letztere sich vermindern würden, daß in Bezug auf die Staatsschuldenverwaltung die aus dem Antrage zu erwartenden Vortheile durch gestörte Stabilität und Gleichheit der Behandlungsweise des Staatsschuldenwesens überwogen, die Vortheile aber auf Seite der Pflegschaften zweckmäßiger dadurch erreicht werden würden, daß entweder besondere Anstalten gegründet, oder dem allgemeinen Sparkassen-Institut eine breitere Grundlage und Zugänglichkeit gegeben würde.[64] Die Kammer der Abgeordneten beschloß am 16. Februar 1847 Tagesordnung über den Zeitter'schen Antrag.[65] In der Debatte war noch darauf hingewiesen worden, daß der Industrie und den Gewerben nicht zu viele Kapitalien entzogen werden sollten, und daß, wenn die den Pflegschaften ausgestellten Schuldverschreibungen cedirt werden dürften, nach und nach eine größere Summe der Staatsschuld mit einem Aufkündigungsrechte versehen würde.

Im Jahre 1861 kam derselbe Gedanke in Verhandlungen zwischen den K. Ministerien der Justiz und der Finanzen und der ständischen Staatsschuldenverwaltungsbehörde neuerdings zur Erörterung. Das K. Justizministerium hatte die Frage angeregt, ob nicht die Betheiligung der Pflegschaften bei neu auszugebenden Staatsanlehen durch Ausnahme ihrer Zeichnungen von etwaigen Reduktionen ge-

---

[64] Verhandl. d. K. d. Abg. von 1847. III. Bd. Beil.-Heft S. 375—379.

[65] Verhandl. v. 1847. 18. Sitzung. S. 6—13.

sichert werden könnte. Das Finanzministerium hielt dieß für unthunlich, weil das Maß der Betheiligung der Pflegschaften sich nicht im Voraus ermitteln lasse, machte aber auf folgendes Auskunftsmittel aufmerksam. Aehnlich wie die erstmaligen Einlagen und späteren Beiträge der bei den verschiedenen Staatspensionsanstalten betheiligten Diener bei der Staatsschuldenzahlungskasse deponirt und mit 4 % verzinst werden, könnte den Pflegschaften gestattet werden, ihre disponiblen Gelder bei der Staatsschuldenzahlungskasse anzulegen; der Zinsfuß wäre gleichfalls auf 4 % zu bestimmen, sodann aber abweichend von der für die Pensionsfonds bestehenden Einrichtung, nach welcher den einzelnen Pensionsanstalten je für die Gesammteinlage eines Jahrs Eine geschriebene Schuldurkunde ausgestellt werde, die Verbriefung der Einlagen der einzelnen Pflegschaften mittelst Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden und sofort auf den Namen zu inscribirenden Obligationen in den eingeführten Abschnitten von 100, 300, 500 und 1000 fl. zu vollziehen. — Die ständische Staatsschuldenverwaltungsbehörde gab hierüber am 26. August 1861 eine Aeußerung des wesentlichen Inhalts ab. Bei den Pensionsfonds-Kapitalien liegen die Verhältnisse insofern anders, als dieselben von den Schuldenverlosungen ganz ausgenommen seien und die den einzelnen Pensionsfonds ausgestellten Schuldverschreibungen, wenigstens als vierprocentig, an keinen Dritten abgetreten werden dürfen. Diese Bedingungen, zufolge welcher die Pensionsfonds-Kapitalien nur sehr wenig Geschäft verursachen, wären für die Unterbringung von Pflegschaftsgeldern nicht wohl anwendbar, weil der Marktwerth der für sie auszustellenden Obligationen dadurch alterirt würde. Auch bestehen die Pensionsfonds-Kapitalien in lauter größeren Abschnitten (nur 65 Schuldposten am 1. Juli 1861) und werde der Zins davon gegen Quittungen erhoben, welche Staatsbehörden ausstellen. Die Pensionsfonds-Kapitalien müssen ferner drei Monate vor ihrer

Einzahlung und Verzinsung angemeldet werden, damit die Staatsschuldenzahlungskasse wegen nützlicher Verwendung der Gelder das Erforderliche vorkehren könne. Würde dem entsprechend die Verzinsung der Pflegschafts-Kapitalien erst 3 Monate nach der Einzahlung beginnen, so käme den Pflegschaften eine solche Kapitalanlage immer auf 1 % über pari zu stehen. Für die Staatsschuldenzahlungskasse aber wären diese Anlagen während des ersten Jahrs immer noch mit bedeutendem Zinsverlust verbunden, weil stets einige Zeit darüber hingehen würde, bis es nur dazu käme, die zum Zwecke der nützlichen Verwendung der Pupillengelder erforderliche Verlosungsverhandlung bei der 4½procentigen Staatsschuld vorzunehmen. Auch der Aufwand für die Ausstellung von Obligationen, zweifelsohne meist Abschnitten von 100 fl., an die darleihenden Pflegschaften wäre nicht unerheblich. Würde der Kurs der vierprocentigen Staatsobligationen sinken, so würde sich die Kundschaft der Pflegschaften verlieren, während die Pensionsfonds-Kapitalien unter allen Umständen zu 4 % pari bei der Staatsschuldenzahlungskasse angelegt werden müssen. Durch die den Pflegschaften einzuräumende Befugniß möchte auch auf das Zustandekommen künftiger vierprocentiger Staatsanlehen zum Parikurs drückend eingewirkt werden, weil der Reiz zur Betheiligung für die Spekulation sich mindere, wenn die Pflegschaften auch im Falle des Steigens der vierprocentigen Obligationen über pari ihr Bedürfniß kraft jener Befugniß befriedigen könnten. Ueberhaupt könnte die vorgeschlagene Maßregel nur insolange in Wirksamkeit bleiben, als es noch eine 4½ procentige Staatsschuld gebe. Ein Geschäftszuwachs für die Staatsschuldenzahlungskasse, also auch eine Steigerung der Kosten der Staatsschuldenverwaltung wäre jedenfalls mit der neuen Einrichtung verbunden. Auch würde mit derselben von dem bisherigen Grundsatze ganz gleicher Behandlung aller Staatsgläubiger abgewichen. Andere unter öffentlicher Aufsicht stehende Verwaltungen würden um die gleiche Vergünstigung, wie sie die Pflegschaften

erhalten sollen, nachsuchen. Endlich würde die Maßregel ohne Zweifel ein sofortiges Sinken des Kurses der $4^1/_2$-procentigen Staatsobligationen herbeiführen, wodurch alle im Besitze von solchen befindlichen Pflegschaften vernachtheiligt würden. — Diese Gründe erklärte das K. Finanzministerium für so überzeugend, daß es gegen die weitere Verfolgung des Vorschlags sich aussprechen zu müssen glaubte, worauf auch das K. Justizministerium von Weiterem abstand.

II. Zur Errichtung von Oberamtswaisenkassen unter ihrer Garantie und Leitung können die Amtskorporationen nicht gezwungen werden. Der in der Motion erwähnte Sparverein in Ulm und andere ähnliche Vereine, bei welchen Pflegschaftsgelder in Beträgen von nicht über 100 fl. anzulegen seiner Zeit durch Justizministerial-Erlasse gestattet ward, wurden als Korporationsleihkassen (Vorschriften für Pfleger §. 26 lit. f.) behandelt.

Ueber den Vorschlag, in jedem Oberamte eine Central-Waisenkasse, bei welcher Pflegschaftsgelder in der Beschränkung auf Summen unter 100 oder 150 fl. verzinslich angelegt werden dürften, zu errichten, bemerkte im Jahre 1843 der Pupillensenat des K. Obertribunals, wie — neben anderen gegen solche Central-Waisenkassen, so wenigstens wie sie früher in Oberschwaben bestanden, großentheils aber keine günstige Ergebnisse geliefert haben, sprechenden Gründen — in Betracht zu ziehen sey, daß dieselben nur auf dem Wege eines besonderen Gesetzes eingeführt werden könnten, insoferne der Verwalter einer solchen Kasse selbst als Pfleger nicht erscheinen würde, bezüglich seiner Ernennung also und der Ausdehnung der den Kuranden ihren Pflegern gegenüber zustehenden Rechte auf ihn besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden müßten.

Wir halten es für ganz richtig, wenn der Herr Antragsteller den Bereich und die Mittel solcher Oberamts-Kassen für zu beschränkt hält, als daß sie eine vollständige und nachhaltige Abhilfe gewähren könnten.

III. Die Verwaltung einer vom Staate errichteten Landespflegschaftskasse möchte, im Falle ihrer Beschränkung auf vorzugsweise sichere Geldanlagen, erhebliche Schwierigkeiten finden und schließlich den Pflegschaften wenig Vortheil bieten. Ueberhaupt hat der Staat keine Verpflichtung, den Generalpfleger zu machen und Mühe und Gefahr den einzelnen Pflegern abzunehmen. Würde der Staat mit der Uebernahme disponibler Pflegschaftsgelder überhaupt sich befassen, so könnte es wohl nur auf die bereits unter I. besprochene Weise geschehen.

Allen derartigen Vorschlägen liegt die Thatsache zum Grunde, daß in den jetzigen Verhältnissen des Geldmarkts und Geldverkehrs der Einzelne, weil für ihn die Verhältnisse zu groß und zu verwickelt werden, nur mehr schwer mit Erfolg sich bewegt, weßhalb auch hier die Association in den Vordergrund tritt. Ist nun eine Vereinigung der Pflegschaften eines Oberamts zu klein, die aller Pflegschaften des Landes zu groß, so könnte man daran denken, bei einer etwaigen Zusammenlegung mehrerer Oberamtsbezirke anläßlich einer neuen Organisation die Pflegschaftsgelder, vielleicht auch die Fonds der öffentlichen Kassen rc., eines solchen größeren Bezirks in einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu vereinigen. Die Vortheile einer solchen Vereinigung wären gemeinsames Tragen der Verluste, Administration durch eine gehörig unterrichtete und intelligente Verwaltungsbehörde, ein größeres und freieres Feld für die Geldanlage rc. Aber auch mit manchen Schwierigkeiten wäre eine solche natürlich nur durch Gesetz und kaum anders als in obligatorischer Weise zu treffende Einrichtung verbunden und möchten wir ihr vorerst den Vorzug nicht geben vor dem bestehenden Verhältnisse, wonach dem für jeden Pflegling besonders bestellten mit der Sorge für Person und Vermögen desselben betrauten Pfleger überlassen bleibt, die im konkreten Fall geeignetste Anlageweise des Pflegschafts-Vermögens auszuwählen. An soliden Geldinstituten, welche die Vortheile einer größeren Verwaltung bieten, müssen sich

dann aber allerdings Pflegschaften wie Andere betheiligen können.

§. 9.

Der Antrag der Motion unter Ziff. 1.

Der erste Antrag des Herrn Motionstellers geht nun dahin:

> Es soll durch ein Gesetz die K. Staatsregierung ermächtigt werden, hinsichtlich der verzinslichen Anlage von Pflegschaftsgeldern im Verordnungswege Vorschriften zu geben. Diese Vorschriften sollen die Tendenz haben, die nutzbringende und sichere Unterbringung pflegschaftlicher Gelder zu erleichtern. Namentlich soll ihre Anlegung bei gewissen inländischen Anstalten — als welche in den Motiven der Kreditverein, die Lebensversicherungsbank und der mit ihr verbundene Kapitalistenverein, ferner die allgemeine Rentenanstalt genannt werden — sowie in süddeutschen Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen von gewissen Eisenbahn- und anderen industriellen Unternehmungen gestattet werden. Endlich soll hinsichtlich der Zulässigkeit der Erwerbung kein Unterschied gemacht werden zwischen Werthpapieren auf den Namen und solchen auf den Inhaber.

Bezüglich des letzten Punktes verweisen wir auf den §. 6 dieses Berichtes. — Daß im Verhältniß zu den bisherigen Normen und ihrer Handhabung die verzinsliche Anlage der pflegschaftlichen Gelder zu erleichtern ist, haben durch die Verfügung vom 14./27. Nov. 1863 der Pupillensenat des obersten Landesgerichts und das K. Justizministerium anerkannt. Namentlich erklärt jene Verfügung die Anlage in süddeutschen Staatsschuldverschreibungen für zulässig. Ebenso in Schuldverschreibungen solider inländischer Kreditanstalten, vorzüglich des Kreditvereins.

Im Jahre 1835 hat sich der Pupillensenat des K. Obertribunals gegen die Gestattung der Anlegung von Kuratelgeldern bei dem Kreditverein ausgesprochen aus folgenden Gründen. Unter der geregelten Aufsicht einer Staatsregierungsbehörde stehe die Verwaltung des Kreditvereins nicht. Zwar habe ein Regierungskommissär bei der Beaufsichtigung der Verwaltung mitzuwirken; seine Befugnisse aber[66] seien ganz andere, als die der Aufsichtsbehörden der Gemeinden und ähnlicher Korporationen, indem er lediglich an die Statuten des Vereins, diese aber an die für die Verwaltung der Gemeinden ꝛc. bestehenden Gesetze und Verordnungen, wonach sie bei der Contrahirung von Anlehen viel wirksamer einschreiten können,[67] sich zu halten haben. Wenn sodann auch die Sicherheit der Vereinsgläubiger auf den der Vereinskreditorschaft sammt und sonders verpfändeten Realitäten vom doppelten Werth der Anlehensbeträge beruhe, und die geordnete Verwaltung und der vorzügliche Kredit der Anstalt anerkannt werden müssen, so sei es doch dem einzelnen Gläubiger nicht möglich, selbst zu prüfen, ob wirklich alle Schuldner des Vereins doppelte hypothekarische Sicherheit geleistet haben, habe der Gläubiger kein bestimmtes, zu seiner Befriedigung verwendbares Sicherheitsobjekt, sondern im besten Fall nur Antheil an der der Gesammtheit der Gläubiger bestellten Sicherheit und werde es sogar noch bezweifelt, ob denn auch wirklich der Gläubiger eine Sicherheit durch Unterpfänder habe und diese Sicherheit nicht vielmehr nur der zwischen Schuldner und Gläubiger befindlichen Verwaltungsbehörde des Vereins zustehe, gegen welche der einzelne Gläubiger nur ein persönliches Recht hätte, unter welchen Verhältnissen ein bei den Schuldnern oder bei der Verwaltung eintretender Unfall ein Stocken in das Geschäft und somit

---

[66] Revidirte Verwaltungsgrundsätze des Württemb. Kreditvereins 1845 §. 118—123.

[67] Verwaltungsedikt §. 65 lit. c.

den einzelnen Gläubigern einen durch die größte Aufmerksamkeit nicht abzuwendenden Schaden bringen könnte.

Auch gegen die Gestattung von Anlehen an die allgemeine Rentenanstalt sprach sich damals der Pupillensenat des Obertribunals aus, mit dem Bemerken übrigens, daß bei den für diese Verwendung mit Beschränkung auf kleine Summen sprechenden mancherlei Rücksichten von Oberaufsichtswegen dagegen nicht einzuschreiten, sondern die Entschließung im einzelnen Fall der betreffenden unmittelbaren Pflegschafts-Aufsichtsbehörde lediglich zu überlassen sein dürfte.

Im Jahre 1856 hat der Verwaltungsrath der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart dem K. Justizministerium die Bitte vorgetragen, zu Gunsten des mit jener Anstalt verbundenen Kapitalistenvereins öffentlich auszusprechen, daß Vormünder, Güterpfleger und andere unter gerichtlicher Aufsicht stehende Vermögensverwalter als ermächtigt zu betrachten seien, ihre auszuleihenden Gelder bei dem Kapitalistenverein oder auf Vereinsscheine desselben anzulegen. Es ward dem Gesuche keine Folge gegeben. Die vernommenen Civil- und Pupillensenate der Gerichtshöfe und des Obertribunals hatten sich dahin ausgesprochen. Bezüglich der bloß unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen für eigentliche Partiesachen, Gant-, Debitmassen-, Sequesterverwaltungen, ließe sich die beantragte Verfügung deßhalb nicht rechtfertigen, weil hier die Gerichte nach pflichtmäßigem eigenem Ermessen auf Antrag der Betheiligten zu verfügen haben.[68] Das in Frage stehende Institut bilde sodann

[68] Der §. 183 des IV. Edikts macht es den Gemeinderäthen und den Oberamtsgerichten zur besondern Pflicht, darauf zu sehen, daß das Vermögen der (Gant-) Masse mit der größten Sorgfalt verwaltet werde, „Sind Gelder vorräthig, so ist — — — dafür zu sorgen, daß dieselben sicher gegen Verzinsung angelegt werden." Nach einem Justizministerialerlaß vom 31. Oktober 1826, die Anlegung der Massen-Curatel- und Depositengelder betreffend, sollen diese Gelder in der

bloß das Unternehmen einer Privatgesellschaft, welche sich nicht einmal selbst, sondern durch die Organe einer anderen Privatgesellschaft verwalte und nur eine mittelbare Sicherung gewähre, die von statutenmäßiger, übrigens durch das Statut zum Theil nicht einmal gehörig normirter Verwaltung abhänge. In Beziehung insbesondere auf die Anlehen der Anstalt gegen Verpfändung von Werthpapieren müßten weitere sichernde Bestimmungen in die Statuten aufgenommen werden, sei es durch Festsetzung des Verhältnisses dieser Geldanlage zu dem ganzen Kapitalbesitz des Vereins, der Beschaffenheit der Werthpapiere und eines größeren Maßes der durch sie dem Betrag nach zu gewährenden Sicherheit, oder wenigstens durch Vorschreiben eines Theils dieser Erforderniße. In Folge des statutenmäßigen Ausleihens auf Annuitäten könnte der Fall eintreten, daß eine Rückzahlung der gekündigten Gelder wegen Mangels an zufließenden Kapitalien periodisch nicht mehr effektuirt werden könnte, welchenfalls geldbedürftige Pflegschaften ihre Vereinsscheine mit Verlust veräußern müßten. Einlagen unter 100 fl. seien ausgeschlossen, die halbjährige Kündigungsfrist zu lang.

Von diesen strengeren Auffassungen sind nun allerdings der Pupillensenat des K. Obertribunals und das K. Justizministerium in der mehrerwähnten neuesten Verfügung zurückgegangen. Immerhin aber wird durch das Angeführte außer dem bedenklichen Wechseln der Ansichten so viel dargethan sein, wie denn doch die Sache so noch nicht liegt, daß den Pflegschaften ohne Weiteres gestattet werden könnte, gerade so wie auf hypothekarische Sicherheit, wie

---

Regel bei der K. Hofbank in Stuttgart angelegt werden. Bei voraussichtlicher Verwendung der bezeichneten Gelder erst nach längerer Zeit soll auf ihre Anlegung gegen einen günstigeren Zinsfuß und volle Sicherheit, z. B. in Staatskassen- oder Korporationskapitalien, Bedacht genommen werden. Die Unterbringung bei Privatpersonen werde — sagt der Erlaß — nur in außerordentlichen Fällen gestattet werden können.

bei dem Staate, bei Gemeinden rc., auch bei den inländischen Geldinstituten ihre verfügbaren Mittel anzulegen. Vielmehr dürfte nach unserer vorläufigen Ansicht die Geldanlage bei diesen Anstalten, insolange nicht die Aufsicht des Staates eine eingehendere ist, nur erst in die zweite Linie zu stellen sein, zu denjenigen Anlageweisen, welche ohne Aufhebung der Verantwortlichkeit von Pfleger und Vormundschaftsbehörde im Allgemeinen zu gestatten wären.

Was die Anlegung in Prioritäts-Obligationen von Eisenbahn- und andern industriellen Unternehmungen betrifft, so hat der Herr Antragsteller hier ganz allgemein von „gewissen", von „soliden" Unternehmungen dieser Art, von Darleihen auf dieselben „unter gewissen schützenden Bedingungen" gesprochen. Gerade hier wäre ein spezielleres Eingehen erwünscht gewesen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, wie schnell und tief in Folge unvorhergesehener Zufälle die Werthpapiere solcher Unternehmungen, insbesondere die Aktien industrieller Etablissements, im Curs fallen können. Bekannt ist die große Zunahme solcher auf den Geldmarkt kommenden Werthpapiere, die Neigung damit zu spekuliren in vielen Klassen der Gesellschaft. So lange ein solches Unternehmen gehörig rentirt, werden Schulden und Zinse bezahlt; treten Verluste ein, so können die Prioritäts-Obligationen ebenso gefährdet sein, als die Aktien. Wir können nicht gemeint sein, vorzuschlagen, daß jede Anlage von Pflegschaftsgeldern in Prioritäts-Obligationen von Eisenbahn- und anderen industriellen Unternehmungen im Gesetze verboten werden solle. Aber eine allgemeine Zulassung solcher Papiere wäre bedenklich und vom Gesetze könnte wohl eine derartige Anlage nur außerordentlicher Weise und unter der gesetzlichen Haftung des Pflegers und der Vormundschaftsbehörde gestattet werden.

Dem hauptsächlichen Vorschlage endlich, durch Gesetz die Staatsregierung zu ermächtigen, im Verordnungswege die zulässigen Anlagearten von Pflegschaftsgeldern periodisch zu bezeichnen mit der Wirkung, daß dann bei sol-

cher Anlegung von einer Haftung des Pflegers und der Vormundschaftsbehörde die Rede nicht mehr wäre, dürften erhebliche Bedenken entgegenstehen, welche im Wesentlichen schon im §. 7 hervorgehoben sind. Für Pfleger und Vormundschaftsbehörden allerdings gäbe es nichts Einfacheres und Bequemeres. Allein den Pflegbefohlenen wäre damit, da zweifelsohne eine civilrechtliche Haftung des Staats für Verluste, welche aus der Befolgung solcher Verordnungen entsprängen, nicht übernommen werden will, die natürliche Garantie genommen, welche in der Verantwortlichkeit desjenigen liegt, der ein fremdes Vermögen verwaltet. Dabei wäre auch die bloß moralische Verantwortlichkeit der Staatsregierung eine so große, daß sie von ihrer Ermächtigung schwerlich einen ganz ausgedehnten, jede Klage über Beschränkung abschneidenden Gebrauch machen würde. Eine solche Ermächtigung würde wirklich zu weit gehen. Die Regierung hätte es dabei in der Hand, nach ihrer Wahl auswärtigen Staaten die Kapitalien unserer Pflegschaften zuzuwenden oder nicht, Privatgeldinstituten und Unternehmungen eine hochanzuschlagende Vergünstigung auf Kosten und Gefahr der Pflegschaften zu Theil werden zu lassen, die gegebene Erlaubniß zurückzunehmen, auf diese Weise die ganze Macht eines großen Gläubigers sich zuzuwenden. Auch wenn dabei die Staatsregierung mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke geht, wird sie es Vielen nicht recht machen, können ihr unlautere Motive aller Art unterschoben werden. Wenn der Herr Antragsteller von der durch Gesetz zu bewerkstelligenden Errichtung einer Landespflegschaftskasse befürchtet, daß damit das staatliche Bevormundungssystem auf die Spitze getrieben würde, so möchten bei Annahme seines Vorschlags Pfleger und Vormundschaftsbehörden nicht minder zu unselbstständigen Werkzeugen der verordnenden Staatsgewalt werden. Nicht in einer solchen bis jetzt nirgends erhörten Einrichtung möchte die Heilung der bestehenden Mängel zu finden sein. Im Gegentheil gebe man ein Gesetz, welches,

von bloß mechanisch zu befolgenden Vorschriften möglichst absehend, dem freien vernünftigen Ermessen der Pfleger und Vormundschaftsbehörden ausreichenden Spielraum läßt. Man verzichte darauf, eine oder wenige Anlagearten als die „legalen" zu bezeichnen, andere so gut wie auszuschließen. Man verbiete nur das Gefährlichste, bezeichne Weniges als absolut statthaft, gebe in Beziehung auf das Uebrige allgemeine Normen und überlasse es den Pflegern und den Vormundschaftsbehörden, — welch letztere übrigens an der unmittelbaren Verwaltung nicht zu viel betheiligt werden sollten, — auf diesem Gebiete unter ihrer gesetzlichen nach Maß und Theilung vollkommen klar zu legenden Verantwortung sich zu bewegen, unterstützt durch die Sachkenntniß und den Rath der Aufsichtsbehörden. In dieser Richtung wäre zu einer gesetzlichen Regelung der Anstoß zu geben.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß vielleicht der Gedanke des Herrn Antragstellers in einer gewissen Beschränkung eher sich empfehlen würde. Vielleicht könnte im Gesetz die Ermächtigung (beziehungsweise Verpflichtung) der obersten Pupillarbehörde ausgesprochen werden, im Einverständniß mit dem K. Justizministerium zeitweise Verfügungen zu erlassen, durch welche die Pfleger zur Benützung einzelner bestimmter Anlageweisen legitimirt würden. Entweder könnte auf diese Weise der Kreis derjenigen Fälle erweitert werden, in welchen durch das Gesetz die Pfleger, unter Entbindung von ihrer Haftung im allgemeinen (abgesehen von besonderer Verschuldung), zu gewissen Anlagen ermächtigt werden. Oder es könnte die Verfügung den Charakter eines bloßen Rathes, der aber praktisch voraussichtlich die gleiche Wirkung hätte, behalten. Der Unterschied von dem Vorschlage des Herrn Antragstellers bestünde im ersteren Falle immer noch darin, daß daneben noch ein Gebiet bestehen bliebe, auf welchem Pfleger und Vormundschaftsbehörden unter eigener Verantwortlichkeit sich zu bewegen hätten. Wir begnügen uns mit

dieser Andeutung: zu ihrer Verfolgung im Einzelnen haben wir derzeit noch keinen Anlaß.

§. 10.

Der Antrag der Motion unter Ziffer 2.

Nach dem zweiten Antrage soll der Pfleger Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten und andere Werthpapiere, welche Bestandtheile des Pflegschaftsvermögens bilden, nur dann in vorschriftmäßig angelegte Aktivkapitalien umzusetzen gehalten sein, wenn die Vormundschaftsbehörde die Beibehaltung jener Papiere für nachtheilig hält — und soll „in anderen Fällen" eine Haftung der Vormundschaftsbehörde bezüglich der Beibehaltung solcher Papiere nicht stattfinden.

Der zweite Absatz des §. 29 der Vorschriften für Pfleger findet auf Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten und sonstige ähnliche Werthpapiere deßhalb keine unmittelbare Anwendung, weil dieselben nicht „aufgekündigt und beigetrieben" werden können, vielmehr unaufkündbar und nur durch Verkauf realisirbar sind. Es haben deßhalb mehrere Gerichtshöfe hieher die Vorschriften über die Vermögensveräußerung Minderjähriger, welcher stattzugeben ist, wenn die Veräußerung als nothwendig oder nützlich erscheint (Notariatsgesetz Art. 20), bezogen.

Der auf Seite 175 abgedruckte Justizministerialerlaß vom 20. März 1861, veranlaßt durch eine Anfrage des Oberamtsgerichts M., erging nach Vernehmung sämmtlicher Pupillensenate. Es ergab sich dabei, daß diese Behörden bisher zwar auf die Entfernung derartiger Werthpapiere, als durch die bestehende Gesetzgebung geboten, Bedacht genommen, jedoch nicht in rücksichtsloser Weise auf ungesäumten Vollzug gedrungen, vielmehr je nach Umständen den Pflegern einen größeren oder geringeren Zeitraum zur Veräußerung gelassen hatten. Der Pupillensenat des

K. Obertribunals führte sodann aus, wie nach der bestehenden Gesetzgebung auch die Beibehaltung solcher Papiere ausnahmsweise gestattet werden könne, wenn die Anlegung der Gelder in anderer regelmäßiger Weise nicht thunlich oder mit empfindlichem Verlust verbunden wäre.

Dieß sei von der Vormundschaftsbehörde, an welche der Pfleger seinen motivirten Antrag zu bringen habe, nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen, unter Beachtung des Bedürfnisses des Pflegbefohlenen, der Person des Pflegers, des Vermögensstands und der Dauer der Pflegschaft, der Umstände, unter welchen die Erwerbung der Papiere erfolgte, des Stands ausländischer Staatspapiere, der politischen Lage des betreffenden Staats und der daraus folgenden Aussicht auf Steigen oder Fallen seiner Papiere u. s. w.

Je weniger beengend die Vorschriften über die Anlegung von Pflegschaftsgeldern sind, um so geringer natürlich ist das Bedürfniß besonderer Bestimmungen über die Veräußerung oder Beibehaltung von Werthpapieren, welche einer Pflegschaft auf andere Weise als mittelst Anlage ihrer Gelder (also durch Erbschaft, Zuweisung im Gant ꝛc.) zugefallen sind. Immerhin sind besondere Normen hiefür nicht überflüssig, weil die sofortige Weggabe gerade solcher Werthpapiere, welche für die Erwerbung eben am wenigsten sich eignen, nach Umständen der Pflegschaft empfindlichen Schaden bereiten kann.

Wir glauben mit dem Herrn Antragsteller, daß eine Nöthigung zu rücksichtslosem Vorgehen hier nicht stattfinden darf, und halten deßhalb die Anordnung des erwähnten Ministerialerlasses, wonach die Veräußerung nach Ablauf einer gewissen Frist — verfügt oder bis auf Weiteres ganz nachgesehen werden darf, für eine auch der Gesetzgebung sich empfehlende Vorschrift. Nur möchte davon abzusehen sein, die Veräußerung unbedingt als Regel hinzustellen, von welcher nur sehr verklausulirte Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit aber, wie der Herr Motionsteller im zweiten Theile des Antrags, zu gehen, möchte seine erheblichen Bedenken haben. Bezüglich des ererbten oder sonst zugefallenen Vermögens jede Haftung von Pfleger oder Vormundschaftsbehörde auszuschließen, ließe sich nicht rechtfertigen. Wollte man aber eine Haftung der Vormundschaftsbehörde nur dann eintreten lassen, wenn sie die Beibehaltung solcher Papiere (im einzelnen Falle) für nachtheilig hält, so dürfte sie nur eine Kundgebung in letzterer Richtung vermeiden, um jeder Haftung enthoben zu sein. Ob Jemand einer Nachlässigkeit schuldig zu erachten ist, kann nicht von seinem Dafürhalten abhängig gemacht werden.

Eine andere bei Entwerfung eines neuen Gesetzes ins Auge zu fassende Frage wäre die, ob es gerechtfertigt werden kann, die Verantwortung in Fällen dieser Art ausschließlich der Vormundschaftsbehörde zuzuweisen und die für die Haftung wegen der Anlage von Geldern geltenden besonders strengen Grundsätze auch hieher anzuwenden.

Die Commission gelangte auf Grund dieser Ausführungen zu dem einstimmigen Antrag, die K. Staatsregierung um die Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, in welchem die verzinsliche Anlage von Pflegschaftsgeldern (gegen andere als inländische hypothekarische Sicherheit) geregelt, auf thunliche Erleichterung ihrer Unterbringung, namentlich auch in kleineren Beträgen, Bedacht genommen und hinsichtlich der Veräußerung oder Beibehaltung von Forderungen, welche Pflegschaften durch Erbschaft oder sonst auf andere Weise als durch die Anlage von Pflegschaftsgeldern erworben haben, besondere die Pflegschaftsverwaltungen weniger beengende Vorkehr getroffen wird.

Der Commissionsantrag wurde am 17. August 1865 von der Kammer der Abgeordneten zum Beschluß erhoben.

I. Gesetzgebung.

Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse.

(Nach den in erster Lesung erfolgten Beschlüssen.)

(Fortsetzung und Schluß der Mittheilung in Bd. VII. S. 115 u. f.)

Nachträge zum ersten Theil.

Aus Anlaß der ersten Lesung des zweiten Theils wurden in dem ersten Theile folgende Einschaltungen und Aenderungen vorgenommen:

In

Art. 69

wurde der erste Satz dahin gefaßt:

Was in Folge eines richtigen oder in Folge eines durch Anfechtung aufgehobenen Vertrags geleistet worden ist, können die Vertragschließenden nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 1052 bis 1057 von einander zurückfordern ꝛc.

Nach Art. 128 wurden folgende Artikel eingeschaltet:

c) Vorbehalt der Rechtsverwirkung.

Art. 128a jetzt 129.

Wird bei einem Vertrage bestimmt, daß der Vertragschließende, welcher seine Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil nicht bis zu einer bestimmten Zeit erfüllen werde, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein solle (Vor-

behalt der Rechtsverwirkung), so hat, wenn der Vertragschließende, welcher sich der Rechtsverwirkung unterworfen hat, seine Verbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllt, der andere Vertragschließende die Wahl, ob er von dem Vertrage abgehen oder die Erfüllung desselben fordern will.

Art. 128 b jetzt 130.

Verlangt der Vertragschließende, zu dessen Gunsten der Vorbehalt der Rechtsverwirkung gereicht, nach Ablauf der für die letztere bestimmten Zeit die Erfüllung des Vertrags ganz oder zum Theil, oder nimmt er Abschlagszahlungen an, oder ertheilt er Stundung, so gilt dieß als ein Verzicht auf das Recht, von dem Vertrage abzugehen.

Art. 128 c jetzt 131.

Soll nach der Absicht der Vertragschließenden für den Fall der Rechtsverwirkung nur Verlust der Rechte aus dem Vertrage für die Zukunft stattfinden, so ist, wenn dieser Fall eintritt, aus dem Umstande, daß der Vertragschließende, zu dessen Gunsten der Vorbehalt der Rechtsverwirkung gereicht, die bis dahin verfallenen Leistungen fordert oder annimmt, ein Verzicht auf das Recht, von dem Vertrage abzugehen, nicht zu folgern.

Art. 128 d jetzt 132.

Der Vertragschließende, welcher vermöge des Vorbehaltes der Rechtsverwirkung von dem Vertrage abgeht, hat nur diesen Vorbehalt zu beweisen. Behauptet der andere Vertragschließende, daß er seine Verbindlichkeiten rechtzeitig erfüllt habe, so liegt ihm der Beweis dieser Behauptung ob.

d) Sicherheitsleistung.

Art. 128 e jetzt 133.

Ist ein Schuldner zu Leistung einer Sicherheit verpflichtet, so ist dieselbe in Ermangelung anderer Bestimmungen in einem dem Werthe des zu sichernden Gegenstandes oder der zu sichernden Forderung entsprechenden Betrage, nach Wahl des Schuldners durch Hinterlegung

einer Geldsumme, oder durch Pfandbestellung, oder wenn er in dieser Weise Sicherheit zu leisten außer Stande ist, durch Stellung tüchtiger Bürgen zu bewirken.

Art. 128 f jetzt 134.

Eine Sache, welche als Pfand zur Sicherstellung dienen soll, braucht in Ermangelung einer anderen Bestimmung nicht höher, als zu zwei Dritttheilen ihres Schätzungswerthes als Sicherheitsleistung angenommen zu werden, sofern nicht Landesgesetze einen anderen Maßstab hierfür bestimmen.

Art. 128 g jetzt 135.

Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Größe der sicher zu stellenden Forderung angemessenes Vermögen besitzt und innerhalb der deutschen Bundesstaaten belangt werden kann.

Art. 128 h jetzt 136.

Wird der gestellte Bürge untüchtig, oder vermindert sich der Werth des bestellten Pfandes, so ist der Schuldner verpflichtet, einen anderen Bürgen oder ein anderes Pfand zu bestellen.

Art. 131 jetzt 139

wurde statt „Eingehung" „Schließung" eines neuen Vertrages 2c. gesetzt.

Art. 132 jetzt 140

wurde der zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen.

Art. 146 jetzt 154

wurde dahin gefaßt:

Ein Vertragschließender, welcher nach der Natur oder nach dem Inhalte des Vertrags aus demselben Vortheil hat, haftet auch für geringe Fahrläßigkeit. Geringe Fahrläßigkeit verschuldet, wer nicht die Sorgfalt anwendet, welche ein sorgsamer Hausvater anzuwenden pflegt.

Ein Vertragschließender, welcher die Besorgung der Geschäfte eines Andern als dessen Stellvertreter übernommen hat, haftet auch für geringe Fahrläßigkeit, selbst wenn er aus dem Vertrage keinen Vortheil hat.

Art. 149 jetzt 157

wurde dahin gefaßt:

Ist in einem Vertrage bestimmt, oder ergibt sich aus den Verhältnissen, namentlich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so ist, wenn die Leistung von dem einen Theile zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der andere Theil berechtigt, die Leistung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder Schadenersatz wegen nicht Erfüllung des Vertrages zu verlangen, oder von dem Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, und das etwa Geleistete zurückzufordern.

In

Art. 209

wurde in der letzten Zeile statt „Erfüllung" „Zahlung" gesetzt.

In

Art. 218 jetzt 226

wurde dem ersten Absatz der Zusatz angehängt:

ohne Unterschied, ob die widerrechtliche Handlung den Schaden unmittelbar bewirkt hat, oder ob sie nur die Ursache gewesen ist, daß ein Dritter oder ein Zufall den Schaden bewirkt hat.

Art. 219 jetzt 227

wurde am Schlusse statt „Zurechnung" „Zurechnungsfähigkeit" gesetzt.

Als

Art. 224 a jetzt 233

wurde folgende Bestimmung eingeschaltet:

Wer sich einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche mit Nothwendigkeit später einen bestimmten schädlichen Erfolg gehabt haben würde, wenn derselbe nicht schon früher durch ein anderes Ereigniß herbeigeführt worden wäre, haftet für den Schaden, welcher auch ohne dieses Ereigniß in Folge seiner Handlung oder Unterlassung eingetreten sein würde.

Ist das Ereigniß, durch welches der bestimmte schädliche Erfolg früher herbeigeführt worden ist, eine widerrechtliche Handlung eines Dritten, so haften dieser und der erste Thäter für den entstandenen Schaden als Gesammtschuldner.

In

Art. 229 jetzt 238

wurde am Schlusse der Zusatz angehängt:

Gegen den Dritten, welchem in Folge einer widerrechtlichen Handlung Etwas zugekommen ist, findet eine Rückforderung des Erhaltenen nur unter der in Art. 69 Satz 2 angegebenen Voraussetzung statt.

Der

Art. 265 jetzt 274

wurde dahin gefaßt:

Unterhaltsbeiträge sind im Zweifel im Voraus zu leisten. Bestehen dieselben in Geld und sind die Zeitabschnitte, für welche sie entrichtet werden sollen, nicht bestimmt, so sind sie vierteljährlich zu leisten.

Erlischt die Verbindlichkeit zu Unterhaltsbeiträgen innerhalb des Zeitabschnittes, für welchen sie im Voraus zu leisten sind, so wird dessen ungeachtet der auf diesen Zeitabschnitt fallende Betrag voll geschuldet.

Nach Art. 269 jetzt 278 wurden zwei Artikel eingeschaltet.

5) Zurückbehaltungsrecht.

Art. 269 a jetzt 279.

Hat ein Schuldner, welcher zur Herausgabe einer in seiner Inhabung befindlichen fremden Sache verpflichtet ist, an den Gläubiger mit derselben Sache im Zusammenhang stehende fällige Gegenansprüche, insbesondere wegen durch die Sache ihm zugefügten Schadens oder wegen auf dieselbe gemachter Verwendungen, so kann er, soweit nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt, die Sache bis zu seiner Befriedigung wegen der Gegenansprüche zurückbehalten.

Art. 269 b jetzt 280.

Die Vorschrift des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung, wenn der Schuldner durch eine unerlaubte Handlung die Inhabung der Sache erlangt hat, zu deren Herausgabe er verpflichtet ist.

Nach Art. 299 jetzt 310 wurde als

Art. 299 a jetzt 311

folgende Bestimmung eingeschaltet:

Werden vertretbare Sachen geschuldet und kommt der Schuldner mit der Leistung in Verzug, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen selbst oder den Werth zu verlangen, welchen sie zur Zeit des Eintrittes des Verzuges am Erfüllungsorte haben.

Nach Art. 316 jetzt 328 wurde der

Art. 316 a jetzt 329

folgenden Inhalts eingeschaltet:

Kommt der Gläubiger mit der Annahme geschuldeter vertretbarer Sachen in Verzug, so hat der Schuldner die Wahl, entweder die Sachen selbst gegen Vergütung des Betrages, um welchen dieselben in der Zeit zwischen dem Beginn des Verzuges und der wirklichen Leistung am Erfüllungsorte im Werthe gestiegen sind, zu leisten, oder statt derselben den Werth zu bezahlen, welchen dieselben zu der Zeit, zu welcher der Gläubiger in Verzug gekommen ist, am Erfüllungsorte gehabt haben.

Nach Art. 358 jetzt 371 wurde eingeschaltet

Art. 358 a jetzt 372.

Die Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, vermöge welcher der Erstere anstatt der von dem Letzteren geschuldeten Geldleistung eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung an Zahlungsstatt anzunehmen sich verpflichtet, ist nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen.

Der

Art. 377 jetzt 391

wurde dahin geändert:

Die Aufrechnung findet nicht statt gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer widerrechtlich entzogenen Sache, ferner gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer hinterlegten Sache, soweit nicht der Art. 800 etwas Anderes bestimmt, ingleichen gegen Forderungen auf Leistung von Unterhaltsmitteln, soweit letztere nicht Gegenstände der Hilfsvollstreckung sein können.

Im

Art. 412 jetzt 426

wurde der Eingang dahin geändert:

Ansprüche auf Entschädigung aus unerlaubten oder diesen gleich zu achtenden Handlungen verjähren in drei Jahren 2c.

In Folge der vorbezeichneten Einschaltungen erlitt die Bezifferung der einzelnen Artikel von Art. 129 einschließlich an eine Abänderung und es schließt der Entwurf des allgemeinen Theils anstatt mit Art. 427 mit Art. 441. In das Inhaltsverzeichniß wurde deßhalb eine vergleichende Uebersicht der Bezifferung der Artikel des früher veröffentlichten ersten Theils des Entwurfs und der jetzigen Bezifferung aufgenommen.

Zweiter Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Besonderen.

Erste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Veräußerung von Sachen oder Rechten gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Kauf.

1. Kauf im Allgemeinen.

Art. 442.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer gegen Bezahlung des vertragsmäßigen Preises den Kaufgegenstand als eigen zu überlassen und, wenn dieser eine Sache ist, dem Käufer zu übergeben.

Art. 443.

Der Kaufpreis muß in Geld bestehen; jedoch sind Leistungen anderer Art daneben nicht ausgeschlossen.

Art. 444.

Ist neben Geld noch eine Leistung anderer Art als Kaufpreis versprochen worden, so gilt, wenn der größere Werth in der Geldleistung enthalten ist oder der Werth beider Leistungen sich gleichsteht, der Vertrag als Kauf, sonst aber als Tausch. Werden, nachdem der Verkäufer einen Preis in Geld gefordert hat, andere Sachen unter einem Geldanschlage versprochen, so ändert dieß die Natur des Vertrages, als Kaufes, nicht.

§. 445.

Wird der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, der mittlere Marktpreis des Ortes, an welchem, und der Zeit, zu welcher die verkaufte Sache zu übergeben ist, maßgebend. Be=

steht an diesem Orte kein Marktpreis, so ist der Preis des zunächst gelegenen Marktortes maßgebend.

Art. 446.

Inwiefern ein Kaufvertrag über eine unbewegliche Sache oder über ein Recht an einer solchen zu seiner Giltigkeit einer besonderen Form bedarf, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 447.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Sache in der vertragsmäßigen Beschaffenheit nebst Zuwachs und Zubehörungen dem Käufer zu übergeben.

Auch hat er demselben die auf den Kaufgegenstand bezüglichen Urkunden herauszugeben und bei Grundstücken über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 448.

Der Verkäufer ist, je nachdem vorgängige Bezahlung des Kaufpreises (Pränumerationskauf) oder Baarzahlung (Baarkauf) oder Stundung des Kaufpreises (Kreditkauf) vereinbart worden ist, im ersteren Falle nur nach Bezahlung des Kaufpreises, im zweiten nur Zug um Zug, und im dritten Falle sofort nach der Schließung des Vertrages zur Uebergabe der verkauften Sache verbunden. Im Zweifel ist anzunehmen, daß gegen Baarzahlung gekauft worden sei.

Art. 449.

Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so kann der einzelne Verkäufer seinen Antheil an dem Kaufpreise nur gegen Uebergabe des ganzen Kaufgegenstandes verlangen.

Art. 450.

Hat der Verkäufer die verkaufte Sache dem Käufer vor der Bezahlung des Kaufpreises übergeben, so wird dadurch, daß gegen Baarzahlung verkauft worden ist, der Uebergang des Eigenthums an der Sache auf den Käufer nicht gehindert.

Art. 451.

Bis zur Uebergabe der verkauften Sache trägt der Verkäufer nach Maßgabe der Art. 287 bis 289 die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache. Dagegen kommen ihm auch bis zu dem angegebenen Zeitpunkte die Früchte und sonstigen Nutzungen zu.

Ist bis dahin die Sache durch Zuwachs oder Zubehörungen vermehrt oder durch den Verkäufer verbessert worden, so ist der Letztere berechtigt, hierfür Ersatz zu fordern.

Art. 452.

Soll eine verkaufte, dem Stücke nach bestimmte Sache nach der Anweisung des Käufers an einen anderen Ort, als an den der Erfüllung, gesendet werden, so trägt der Käufer die Gefahr von der Zeit an, wo der Verkäufer die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zum Transporte bestimmten Person übergeben hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Zusendung gegeben und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so verbleibt die Gefahr bei dem Verkäufer.

Art. 453.

Soll der Kaufsgegenstand dem Käufer auf dessen Gefahr an einen anderen Ort gesendet werden, und hat der Käufer die Art der Zusendung nicht bestimmt, so gilt der Verkäufer als beauftragt, mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere die Person zu wählen, durch welche der Transport ausgeführt werden soll.

Art. 454.

Sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden oder gebräuchlich ist, trägt die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Transportes an einen anderen Ort, als an den der Erfüllung, der Käufer.

Art. 455.

Die Verbindlichkeit des Verkäufers, für Entwährung, sowie für die Mängel des Kaufgegenstandes zu haften, ist nach Art. 161 bis 215 und 343 zu beurtheilen.

Art. 456.

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache, wenn sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird (Art. 447), anzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

Bei dem Baarkaufe ist der Kaufpreis an dem Orte zu bezahlen, wo die verkaufte Sache zu übergeben ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 264 und 266 Anwendung.

Art. 457.

Wird ein Kauf über eine künftige Sache unter der ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Bedingung geschlossen, daß die Sache zur Entstehung gelangen werde (bedingter Hoffnungskauf), so ist, wenn die Sache zur Entstehung gelangt, der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und im Zweifel auch ohne Rücksicht auf den Umfang der Sache zu bezahlen.

Wird der Kauf über eine künftige Sache ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Entstehung gelangen werde oder nicht, geschlossen (unbedingter Hoffnungskauf), so ist der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, selbst wenn die Sache nicht zur Entstehung gelangt.

Art. 458.

Ist die verkaufte Sache dem Käufer vor der Bezahlung des Kaufpreises übergeben worden, so hat der Käufer den Kaufpreis von der Zeit der Uebergabe an zu verzinsen (Art. 260), ausgenommen, wenn der Kaufpreis gestundet worden oder eine Stundung gebräuchlich ist.

Art. 459.

Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich gekauft, so kann der einzelne Käufer nicht verlangen, daß gegen Zah-

lung des auf ihn kommenden Antheiles des Kaufpreises der Kauf theilweise erfüllt werde.

Art. 460.

Ist ein Grundstück oder ein Inbegriff von Grundstücken mit Angabe des Flächengehaltes verkauft worden und erhellt nicht, daß diese Angabe bloß zur Bezeichnung des Grundstückes erfolgt sei, so kann der Käufer, wenn er einen geringeren, als den angegebenen Flächengehalt erhält, eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ist der Mangel am Flächengehalt von der Art, daß anzunehmen ist, der Käufer würde den Kauf nicht geschlossen haben, wenn er den Mangel bei Schließung des Kaufes gekannt hätte, so ist der Käufer berechtigt, die Aufhebung des Kaufes zu verlangen. Hat das verkaufte Grundstück einen größeren, als den angegebenen Flächengehalt, so kann der Verkäufer eine verhältnißmäßige Erhöhung des Kaufpreises fordern, der Käufer aber, wenn er hierauf nicht eingehen will, die Aufhebung des Kaufes verlangen.

Art. 461.

Verlangt der Käufer in den Fällen des vorstehenden Artikels die Aufhebung des Kaufes, so finden die Vorschriften der Art. 175, 176 rechtsähnliche Anwendung.

Der Anspruch auf Erhöhung oder Minderung des Kaufpreises, sowie auf Aufhebung des Kaufes verjährt in Einem Jahre von der Uebergabe des verkauften Grundstückes an.

§. 462.

Ist der Kaufgegenstand eine vertretbare Sache und kommt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat der Verkäufer, wenn die Sache noch nicht übergeben ist, die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er die Sache durch eine hierzu gesetzlich ermächtigte Person für Rechnung des Käufers zur öffentlichen Versteigerung bringen lassen und Schadenersatz wegen

Nichterfüllung fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 463.

Ist der Kaufgegenstand eine vertretbare Sache und kommt der Verkäufer mit der Uebergabe in Verzug, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Leistung der gekauften Sache nebst Schadenersatz wegen verspäteter Leistung, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufes fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 464.

Will der Verkäufer im Falle des Art. 462 die Sache öffentlich versteigern lassen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, oder will der Käufer im Falle des Art. 463 Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufes fordern oder von dem Vertrage abgehen, so ist er verpflichtet, dieß dem anderen Vertragschließenden vorher anzuzeigen und dem letzteren dabei, wenn die Natur des Geschäftes dieß zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten zu gewähren.

2. Kauf einer Erbschaft.

Art. 465.

Ist eine angefallene Erbschaft Gegenstand eines Kaufes, so wird der Verkäufer, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, verpflichtet, alle ihm als Erben zukommenden Sachen, Rechte an Sachen und Forderungen dem Käufer als eigen zu überlassen und die zur Erbschaft gehörigen Sachen demselben zu übergeben.

Art. 466.

Der Verkäufer hat Alles, was er vor dem Verkaufe der Erbschaft aus solcher erlangt hat, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart oder aus den Umständen zu entnehmen ist, dem Käufer herauszugeben, insbesondere

was er aus der Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände oder aus der Einziehung erbschaftlicher Forderungen eingenommen hat, auszuantworten, sowie aus der Erbschaft gezogene Früchte auszuliefern und den Werth der erbschaftlichen Gegenstände, welche er verbraucht oder unentgeltlich veräußert hat, zu vergüten.

Art. 467.

Auf Dasjenige, was dem Erben nicht als solchem, sondern in anderer Eigenschaft, insbesondere als Vermächtnißnehmer oder Anwärter (Fideicommissar) gebührt, hat der Käufer keinen Anspruch.

Dagegen gebühren dem Käufer die Vortheile, welche dem Verkäufer, als Erben, aus dem Wegfalle eines Vermächtnisses oder einer Anwartschaft zu statten gekommen wären.

Art. 468.

Dasjenige, was dem Verkäufer einer Erbschaft durch Anwachsungsrecht zufällt, gebührt dem Käufer, ausgenommen, wenn ein bestimmter Erbtheil veräußert und dieser nach dem Verkaufe durch Anwachsungsrecht vermehrt worden ist.

Art. 469.

Der Verkauf einer Erbschaft erstreckt sich im Zweifel nicht auf Urkunden, welche lediglich die Familienangelegenheiten des Erblassers betreffen.

Art. 470.

Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit des Erbrechtes, wie er es angegeben hat, insbesondere auch, wenn er bei seiner Angabe Vermächtnisse, Anwartschaften, Auflagen und seinem Erbrechte beigefügte auflösende Bedingungen verschwiegen hat.

Für die Entwährung einzelner erbschaftlicher Gegenstände haftet der Verkäufer nur im Falle einer besonderen Zusicherung. Eine solche ist insbesondere als gegeben anzunehmen, wenn die Erbschaft auf Grund eines Nachlaßverzeichnisses verkauft wird.

Art. 471.

Für Mängel einzelner erbschaftlicher Gegenstände haftet der Verkäufer nicht.

Art. 472.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, den Verkäufer für die von diesem bezahlten erbschaftlichen Schulden, Vermächtnisse, Abgaben und Begräbnißkosten, und für die auf die Erbschaft gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu entschädigen, sowie von den in Beziehung auf die Erbschaft übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Für Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Anwartschaften haftet der Käufer sowohl dem Verkäufer als auch den Erbschaftsgläubigern, Vermächtnißnehmern und Anwärtern gegenüber, nach den Vorschriften über die Zahlungsübernahme. (Art. 221, 223.)

Art. 473.

Forderungen, welche dem Verkäufer an den Erblasser zustanden, ingleichen Rechte, welche der Erstere an Sachen des Letzteren hatte, gelten nicht als durch die Erwerbung der Erbschaft erloschen.

Dasselbe gilt von den Forderungen des Erblassers an den Verkäufer und von den Rechten des Ersteren an Sachen des Letzteren.

Der Käufer ist verpflichtet, die Forderungen des Verkäufers zu bezahlen oder sich abrechnen zu lassen und die Rechte an Sachen, sofern sie im öffentlichen Buche bereits gelöscht sind, wieder herzustellen.

In gleicher Weise ist der Verkäufer verpflichtet, Forderungen, welche dem Erblasser gegen ihn zustanden, dem Käufer zu bezahlen oder sich abrechnen zu lassen, und Rechte, welche der Erblasser an Sachen des Verkäufers hatte, sofern sie im öffentlichen Buche bereits gelöscht sind, wieder herzustellen.

Art. 474.

Durch den Verkauf der Erbschaft werden die Rechte

der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter dem Verkäufer gegenüber nicht geändert; dieselben können sich nach wie vor an den Letzteren halten.

Art. 475.

Der Käufer ist berechtigt, die mittelst der Erbschaftsklage und der Erbtheilungsklage verfolgbaren Ansprüche so, wie sie dem Verkäufer zustanden, ingleichen erbschaftliche und solche Forderungen, welche der Verkäufer durch entgeltliche Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände oder sonst in Folge seines Erbrechtes erworben hat, kraft des Erbschaftskaufes für sich geltend zu machen.

3. Kauf nach Probe oder Muster.

Art. 476.

Werden Sachen nach Probe oder Muster verkauft, so ist der Kauf unbedingt, jedoch mit der Verbindlichkeit des Verkäufers geschlossen, die Sache so zu leisten, daß sie der Probe oder dem Muster entspricht.

Art. 477.

Ist die Probe oder das Muster dem Käufer übergeben worden und kann Letzterer dieses oder jene zur Ermittelung der Probemäßigkeit nicht vorlegen, auch nicht nachweisen, daß er hierzu ohne seine Verschuldung außer Stande sei, so wird die Probemäßigkeit der Sache bis zum Beweise des Gegentheils angenommen.

4. Bedingte Kaufverträge.

a) Kauf auf Probe oder Besicht.

Art. 478.

Der Kauf mit dem Vorbehalte, die verkaufte Sache zu besehen, zu prüfen und zu genehmigen (Kauf auf Probe oder Besicht), gilt als unter der, von dem Willen des Käufers abhängigen Bedingung geschlossen, daß der Letztere

die Sache annehmbar finden werde. Diese Bedingung ist im Zweifel als eine aufschiebende zu betrachten.

Art. 479.

Ist dem Käufer die Sache nicht übergeben, so gilt der Kauf als nicht geschlossen, wenn eine Frist vertragsmäßig bestimmt oder gebräuchlich ist, innerhalb deren sich der Käufer über die Annehmbarkeit der Sache erklären soll und der Letztere diese Frist verstreichen läßt, ohne die Erklärung abzugeben.

Art. 480.

Ist in dem Falle des Art. 479 keine Frist vertragsmäßig bestimmt oder gebräuchlich, so kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Frist den Käufer zur Erklärung auffordern, und es tritt die im Art. 479 angegebene Folge ein, wenn der Käufer sich auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Art. 481.

Ist die Sache dem Käufer übergeben, so gilt die Sache als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb der vertragsmäßigen oder gebräuchlichen Frist oder nicht sofort auf die Aufforderung des Verkäufers eine Erklärung abgibt.

Art. 482.

Die Sache gilt als von dem Käufer genehmigt, wenn derselbe den Kaufpreis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theile bezahlt, oder über die Sache in einer über den Zweck der Prüfung hinausgehenden Weise verfügt.

Art. 483.

Gibt der Käufer die ihm übergebene Sache innerhalb der vertragsmäßig bestimmten oder gebräuchlichen Frist oder sofort auf die Aufforderung des Verkäufers ohne Erklärung zurück, so gilt der Kauf als nicht geschlossen.

Art. 484.

Während des Schwebens der Bedingung trägt der Verkäufer die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache nach Maßgabe der

Art. 287 bis 289, auch wenn dieselbe dem Käufer zur Besichtigung oder Prüfung übergeben worden ist.

b) Kauf mit Vorbehalt der Reue.

Art. 485.

Ist bei einem Kaufe vereinbart worden, daß dem Verkäufer freistehen solle, von dem Vertrage nach Belieben zurückzutreten (Reurecht), so gilt dieß als eine dem Kaufe beigefügte auflösende Bedingung.

Art. 486.

Das Reurecht kann in Ermangelung einer anderen Fristbestimmung nach Ablauf von dreißig Tagen, von dem Tage der Schließung des Vertrages an, nicht mehr ausgeübt werden.

Art. 487.

Wird das Reurecht ausgeübt, so gilt der Kauf als nicht geschlossen.

Art. 488.

Der Käufer ist im Falle des Art. 487 verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufgegenstand sammt Zuwachs und Zubehörungen zurückzugeben, und wenn der Gegenstand durch seine Verschuldung nicht oder nur in einem verschlechterten Zustande zurückgegeben werden kann, deßhalb Schadenersatz zu leisten, auch Rechte, welche er Dritten an dem Kaufgegenstande bestellt hat, soweit diese nicht schon ohnedieß unwirksam sind, abzulösen, oder, wenn er dieß nicht im Stande ist, den Verkäufer deßhalb zu entschädigen.

Art. 489.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten und diesen von den Verbindlichkeiten zu befreien, welche derselbe behufs der Vertragserfüllung durch Vereinbarung mit dem Verkäufer übernommen hat. Auch hat der Verkäufer dem Käufer für die von diesem gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, für die letzteren, soweit sie den Werth des

Gegenstandes zur Zeit seiner Herausgabe noch erhöhen und von dem Verkäufer nach seinen Verhältnissen hätten gemacht werden können, sowie für die in der Zwischenzeit hinzugekommenen Zubehörungen Ersatz zu leisten.

Art. 490.

Die Früchte und sonstigen Nutzungen, welche der Käufer in der Zwischenzeit von dem Kaufgegenstande gezogen hat, und die Zinsen des Kaufpreises, vorausgesetzt, daß dieser bezahlt oder verzinslich gestundet worden ist, heben sich gegenseitig auf.

Art. 491.

Die in dem Vorbehalte der Reue enthaltenen Rechte können gegen Dritte, an welche der Verpflichtete den Kaufgegenstand veräußert oder welchen derselbe Rechte an dem letzteren bestellt hat, nur bei unbeweglichen Sachen und nur, wenn der Vorbehalt vor dem Erwerbe des Dritten in die öffentlichen Bücher eingetragen worden war, geltend gemacht werden.

Art. 492.

Das Reurecht ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Art. 493.

Hat der Käufer sich das Reurecht vorbehalten, so finden die Vorschriften der Art. 486 bis 492 rechtsähnliche Anwendung; es kann jedoch der Käufer das Reurecht nicht mehr ausüben, wenn er den Kaufgegenstand durch Verschuldung verschlechtert, insbesondere mit Rechten Dritter belastet hat und solche abzulösen nicht im Stande ist.

c) Kauf mit Vorbehalt der Rechtsverwirkung.

Art. 494.

Ist der Kauf unter dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung für den Fall, daß der Käufer seine Verbindlichkeit nicht bis zu einer bestimmten Zeit erfüllen werde, geschlossen worden (Art. 129) und geht der Verkäufer ver-

möge dieses Vorbehaltes von dem Kaufe ab, so finden die Vorschriften der Art. 487 bis 491 Anwendung.

d) Kauf mit Vorbehalt des Eigenthums.

Art. 495.

Der einem Kaufe beigefügte Vorbehalt des Eigenthums für den Fall, daß der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlen werde, gilt, wenn der Kaufgegenstand dem Käufer übergeben worden ist, als auflösende, andernfalls als aufschiebende Bedingung. Im ersteren Falle finden die Vorschriften über den Vorbehalt der Rechtsverwirkung, im letzteren Falle die Vorschriften über die aufschiebenden Bedingungen Anwendung.

Art. 496.

Inwiefern und mit welcher Wirkung das Eigenthum an einer verkauften Sache zur Sicherung des Kaufpreises oder einer anderen Forderung vorbehalten werden kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

e) Kauf mit Vorbehalt eines besseren Angebotes.

Art. 497.

Wird ein Kauf mit dem Vorbehalte geschlossen, daß nicht von einem Dritten innerhalb einer bestimmten Zeit ein besseres Angebot für den Kaufgegenstand gemacht werde, so ist dieß, wenn der Verkäufer den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder theilweise übergeben hat, im Zweifel als eine dem Kaufe beigefügte auflösende Bedingung, außerdem als eine aufschiebende Bedingung zu betrachten.

Art. 498.

Jedes Angebot ist ein besseres, welches dem Verkäufer im Vergleiche mit der von dem Käufer versprochenen Leistung hinsichtlich der Haupt- und Nebensache oder hinsichtlich der Nebenbestimmungen, insbesondere der Zeit, des Ortes oder der Sicherheit der Zahlung des Kaufpreises, mehr Vortheil bringt.

Art. 499.

In Ermangelung einer anderen Vereinbarung wird bei beweglichen Sachen eine Frist von drei Tagen, bei unbeweglichen eine solche von einem Jahre, von der Zeit der Schließung des Vertrages an, angenommen, innerhalb welcher das bessere Angebot soll erfolgen können.

Art. 500.

Ist der Vorbehalt des besseren Angebotes zu Gunsten des Verkäufers gemacht worden, so hat dieser, wenn ein besseres Angebot rechtzeitig erfolgt, dem Käufer alsbald davon Anzeige zu machen und der Letztere ist berechtigt, innerhalb drei Tagen, von der ihm zugegangenen Anzeige an, in das bessere Angebot des Dritten einzutreten.

Tritt der Käufer in das bessere Angebot des Dritten ein, so hat er dem Verkäufer, soweit diesem Zinsen von dem Kaufpreise nicht zu Statten gekommen sind, die in der Zwischenzeit von dem Kaufgegenstande gezogenen Früchte und sonstigen Nutzungen zu vergüten.

Art. 501.

Erklärt der Käufer innerhalb der im Art. 500 angegebenen Frist seinen Eintritt in das bessere Angebot des Dritten nicht, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er das bessere Angebot des Dritten annehmen oder bei dem ersten Kaufe stehen bleiben will. Das Letztere ist anzunehmen, wenn sich der Verkäufer nicht innerhalb drei Tagen, von dem Ablaufe der im Art. 500 bezeichneten Frist an, für die Annahme des besseren Angebotes des Dritten erklärt.

Art. 502.

Nimmt der Verkäufer das bessere Angebot des Dritten an, so ist der erste Kauf, wenn der Vorbehalt eine aufschiebende Bedingung ist, als nicht geschlossen, und wenn er eine auflösende Bedingung ist, als aufgelöst zu betrachten.

Wird der erste Kauf durch Annahme des besseren Angebotes aufgelöst, so sind die Vorschriften der Art. 487 bis 491 maßgebend. Kann der erste Käufer den Kauf-

gegenstand aus Verschuldung nicht zurückgeben, so ist bei der Abschätzung des dadurch verursachten Schadens auf das bessere Angebot des Dritten Rücksicht zu nehmen.

Art. 503.

Haben Mehrere denselben Gegenstand für Einen Kaufpreis verkauft, so gilt das bessere Angebot als abgelehnt, wenn es nicht von Allen insgesammt angenommen wird.

Art. 504.

Hat sich der Käufer für den Fall des besseren Angebotes eines Dritten den Rücktritt von dem Kaufe vorbehalten, so kann derselbe, wenn ein besseres Angebot erfolgt, ohne Unterschied, ob der Verkäufer dieses Angebot annimmt oder nicht, von dem Kaufe abgehen.

Hat der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten oder der im Art. 499 bestimmten Fristen erklärt, daß er von dem Kaufe abgehen wolle, so erlischt das Rücktrittsrecht.

Macht der Käufer von dem Rücktrittsrechte Gebrauch, so finden die Vorschriften der Art. 487 bis 491 Anwendung.

5. Nebenverträge beim Kaufe.

a) Vorkauf.

Art. 505.

Wird ein Gegenstand mit dem Nebenvertrage verkauft, daß dem Verkäufer, wenn der Käufer den Kaufgegenstand anderweit verkaufen werde, vor jedem Dritten der Vorzug zustehen soll (Vorbehalt des Vorkaufsrechtes), so kann der Verkäufer sein Recht ausüben, sobald der Käufer einen anderweiten Kauf mit einem Dritten geschlossen hat; es können jedoch die Vertragschließenden von diesem Kaufe so lange wieder abgehen, als der Berechtigte noch nicht erklärt hat, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle oder ihm der Verpflichtete von dem geschlossenen anderweiten Kaufe noch nicht Anzeige gemacht hat.

Art. 506.

Hat der Verpflichtete einen anderweiten Kauf mit einem Dritten geschlossen, so ist er verbunden, dem Berechtigten die Schließung und den Inhalt dieses Kaufes sofort anzuzeigen und der Berechtigte hat sich, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, bei beweglichen Sachen innerhalb drei Tagen, bei unbeweglichen Sachen innerhalb 30 Tagen, von der ihm gemachten Anzeige an, zu erklären, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben wolle oder nicht.

Art. 507.

Steht das Vorkaufsrecht Mehreren zu und kann oder will Einer derselben das Vorkaufsrecht nicht ausüben, so sind die Uebrigen zur Ausübung desselben berechtigt.

Art. 508.

Der Berechtigte kann, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, nur unter den in dem anderweiten Kaufe enthaltenen Bedingungen von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen; auch hat er innerhalb der im Art. 506 bestimmten Frist den Verbindlichkeiten, welche nach Maßgabe des neuen Kaufes sofort zu erfüllen sind, nachzukommen, insbesondere im Falle des Baarkaufes den Kaufpreis zu bezahlen und, wenn der Verpflichtete den Kaufgegenstand dagegen nicht übergibt, zu hinterlegen. Kann er Nebenvortheile, welche der Dritte versprochen hat, nicht leisten und lassen die Nebenvortheile eine Schätzung zu, so hat er den Schätzungswerth zu leisten.

Art. 509.

Hat der Verpflichtete den Gegenstand, in Beziehung auf welchen das Vorkaufsrecht besteht, nur zum Theile, oder zugleich mit einem oder mehreren anderen Gegenständen um einen Gesammtpreis verkauft, so kann der Berechtigte im erstern Falle, wenn er den Gegenstand nicht zum Theil erwerben will, gegen den Verkauf dieses Theiles Widerspruch erheben und im letzteren Falle den durch Schätzung festzustellenden verhältnißmäßigen Preis des Gegenstandes leisten.

Art. 510.

Hat der Verpflichtete einen anderweiten Kauf mit einem Dritten ohne Rücksicht auf das Vorkaufsrecht geschlossen, so kann gleichwohl das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß der Kaufgegenstand dem Dritten noch nicht übergeben worden ist. Hat der Verpflichtete den Kaufgegenstand dem Dritten bereits übergeben, so kann der Berechtigte von dem Ersteren Schadenersatz nach Maßgabe der Art. 281, 282 verlangen.

Art. 511.

Das Vorkaufsrecht kann im Falle der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 512.

Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der neue Käufer sich zu Nebenvortheilen erboten hat, welche eine Schätzung nicht zulassen, oder wenn der Kaufgegenstand vertauscht wird.

Art. 513.

Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Berechtigte sich nicht rechtzeitig über dessen Ausübung erklärt, ingleichen wenn er den nach Maßgabe des neuen Kaufes sofort zu erfüllenden Verbindlichkeiten innerhalb der im Art. 508 angegebenen Frist nicht nachkommt.

Art. 514.

Das Vorkaufsrecht ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Art. 515.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn ein Anderer, als der Verkäufer, sich das Vorkaufsrecht vorbehalten hat.

Art. 516.

Das Vorkaufsrecht wirkt gegen Dritte nur, wenn ihm dingliche Eigenschaft zukommt. Ueber die Voraussetzungen hierfür entscheiden die Landesgesetze.

b) Rückkauf und Rückverkauf.

Art. 517.

Der einem Kaufe beigefügte Nebenvertrag, daß der Käufer den Kaufgegenstand dem Verkäufer auf dessen Verlangen zurückverkaufen solle, gilt als ein unter der aufschiebenden Bedingung geschlossener Rückkauf (Wiederkauf), daß der Verkäufer diesen verlangen werde. In Ermangelung einer anderen Vereinbarung ist anzunehmen, daß der Preis, für welchen verkauft worden ist, als Rückkaufspreis zu betrachten sein solle.

Art. 518.

Der Nebenvertrag des Rückkaufes gilt als nicht geschlossen, wenn die vertragsmäßig bestimmte Frist, innerhalb deren der Verkäufer den Rückkauf zu verlangen berechtigt sein soll, ohne dieses Verlangen abgelaufen ist. Dasselbe gilt, wenn keine Frist vertragsmäßig bestimmt ist und der Verkäufer bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, und bei unbeweglichen Sachen innerhalb drei Jahren, von der Zeit der Uebergabe des Kaufgegenstandes an, den Rückkauf nicht verlangt hat.

Art. 519.

Tritt die Bedingung des Rückkaufes ein, so ist der Rückverkäufer verpflichtet, dem Rückkäufer den Kaufgegenstand in dem Zustande, in welchem er sich zur Zeit der Schließung des Rückkaufes befunden hat, sammt Zuwachs und Zubehörungen zurückzugeben, und wenn der Gegenstand durch seine Verschuldung nicht oder nur in einem verschlechterten Zustande zurückgegeben werden kann, deßhalb Schadenersatz zu leisten, auch Rechte, welche er Dritten an dem Kaufgegenstande bestellt hat, abzulösen oder, wenn er dieß nicht im Stande ist, den Rückkäufer deßhalb zu entschädigen.

Der Rückkäufer ist verpflichtet, dem Rückverkäufer den Kaufpreis zu bezahlen und, wenn der Werth des Gegenstandes seit der Schließung des Rückkaufes durch Verwen-

bungen des Rückverkäufers oder durch hinzugekommene Zubehörungen oder durch Zuwachs erhöht worden ist, den Rückverkäufer dafür zu entschädigen.

Art. 520.

Ist vereinbart worden, daß der Rückkaufspreis in dem Schätzungswerthe des Kaufgegenstandes zu der Zeit, wo der Rückkauf werde verlangt werden, bestehen solle, so ist der Rückverkäufer nur verpflichtet, den Gegenstand in dem Zustande, in welchem er sich zu dieser Zeit befindet, gegen Bezahlung des Schätzungswerthes zu übergeben.

Art. 521.

Sind Mehrere zu dem Rückkaufe berechtigt, so kann dieses Recht nur von Allen insgesammt ausgeübt werden.

Art. 522.

Hat der Rückverkäufer vor Ablauf der vereinbarten oder der in Art. 518 bestimmten Frist den Kaufgegenstand an einen Dritten veräußert, so kann das Rückkaufsrecht gleichwohl ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß der Kaufgegenstand dem Dritten noch nicht übergeben worden ist.

Art. 523.

Das Rückkaufsrecht kann im Falle der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, soweit nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 524.

Hinsichtlich der Veräußerung des Rückkaufsrechtes und hinsichtlich des Ueberganges desselben auf die Erben des Berechtigten, ingleichen hinsichtlich der Wirkung dieses Rechtes gegen Dritte, gelten die Vorschriften der Artikel 514 und 516.

Art. 525.

Die Vorschriften der Art. 517 bis 524 finden rechtsähnliche Anwendung, wenn sich der Verkäufer verpflichtet hat, dem Käufer auf dessen Verlangen den Kaufgegenstand wieder abzukaufen. (Nebenvertrag des Rückverkaufes.)

Zweites Hauptstück.

Tausch.

Art. 526.

Durch den Tauschvertrag wird jeder Vertragschließende verpflichtet, dem anderen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder eine Forderung gegen eine Sache oder ein Recht an einer Sache oder gegen eine Forderung als eigen zu überlassen.

Auf den Tauschvertrag finden die Bestimmungen über den Kaufvertrag rechtsähnliche Anwendung, insbesondere ist jeder Theil hinsichtlich der von ihm versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer und hinsichtlich der ihm zugesagten Leistung gleich einem Käufer zu beurtheilen.

Drittes Hauptstück.

Schenkung.

1. Schenkung im Allgemeinen.

Art. 527.

Wendet Jemand, ohne rechtlich hierzu verpflichtet zu sein, durch Verminderung seines Vermögens einem Anderen mit dessen Einverständnisse und in der Absicht, dessen Vermögen zu vermehren, einen Vermögensvortheil unentgeltlich zu, so ist diese Zuwendung eine Schenkung, ohne Unterschied, ob solche durch ein Versprechen einer Leistung (Schenkungsvertrag) oder durch ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere durch Uebertragung des Eigenthums an einer Sache oder durch Ueberlassung oder Aufgebung eines anderen Vermögensrechtes, bewirkt worden ist.

Wird bei einem zweiseitigen Vertrage eine den Werth der Gegenleistung übersteigende Leistung mit der Absicht, zu schenken, vereinbart, so ist der Vertrag, soweit der Werth

der Leistung den der Gegenleistung übersteigt, als eine Schenkung zu beurtheilen.

Art. 528.

Eine Vermögenszuwendung der im Art. 527 angegebenen Art verliert ihre Natur als Schenkung nicht dadurch, daß sie in der Absicht erfolgt, eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen (belohnende Schenkung).

Art. 529.

Hat Jemand zu einem bestimmten Zwecke, oder unter der Verpflichtung des Beschenkten zu einer Leistung oder sonst unter einer Beschränkung geschenkt (Schenkung unter einer Auflage), so gilt eine solche Zuwendung, vorausgesetzt, daß die Auflage nicht bloß zu Gunsten des Empfängers gereicht, nur soweit als Schenkung, als der Werth des Zugewendeten den der Auflage übersteigt.

Art. 530.

Der zu Gunsten eines Anderen erfolgte Verzicht auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Vermögensrecht, oder die zu Gunsten eines Anderen erfolgte Unterlassung eines Vermögenserwerbes ist nicht als Schenkung anzusehen.

Dasselbe gilt, wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine pfandrechtliche oder andere Sicherheit für ein Recht unentgeltlich aufgibt, oder eine solche für ein fremdes Recht bestellt.

Art. 531.

Gegenstand einer Schenkung kann das ganze gegenwärtige Vermögen oder ein im Verhältniß zu dem Ganzen gedachter Theil desselben sein.

Die Schenkung des ganzen künftigen Vermögens oder eines im Verhältniß zu dem Ganzen gedachten Theiles desselben ist nichtig.

2. Schenkung unter Lebenden.

Art. 532.

Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten sind

giltig, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 533.

Schenkungen uuter Lebenden bedürfen zu ihrer Giltigkeit keiner besonderen Form.

Art. 534.

Durch den Schenkungsvertrag unter Lebenden wird der Schenker verpflichtet, die versprochene Leistung zu bewirken, insbesondere dem Beschenkten den versprochenen Gegenstand als eigen zu überlassen und, wenn dieser eine Sache ist, zu übergeben. Es finden darauf die Vorschriften der Art. 181, 202; 314 und 344 Anwendung.

Art. 535.

Ist eine angefallene Erbschaft Gegenstand der Schenkung, so finden die Vorschriften der Art. 465 bis 469, 472 bis 475 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 536.

Hat der Schenker sich für seine Person das Recht vorbehalten, über einen Theil des Geschenkten anderweit zu verfügen, und ist er gestorben, ohne die Verfügung getroffen zu haben, so hat der Beschenkte auch einen Anspruch auf diesen Theil.

Art. 537.

Hat der Schenker dem Beschenkten eine Unterstützung in wiederkehrenden Fristen versprochen, so geht die Verbindlichkeit hieraus im Zweifel nicht auf die Erben des Schenkers über.

Art. 538.

Hat Jemand sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen im Verhältniß zu dem Ganzen gedachten Theil desselben geschenkt (Art. 531), so hat der Beschenkte nur Anspruch auf dasjenige Vermögen oder auf den bestimmten Theil desjenigen Vermögens, welches nach Abzug der zur Zeit der Schenkung vorhandenen Schulden des Schenkers übrig bleibt.

Art. 539.

Hat der Beschenkte im Falle des Art. 538 das geschenkte Vermögen in Empfang genommen, ohne daß die zur Zahlung der Schulden des Schenkers erforderlichen Mittel abgezogen worden sind, so haftet er nach Maßgabe des Art. 221 neben dem Schenker für diese Schulden, soweit das zur Zeit der Schenkung vorhandene Vermögen reicht und, wenn er darüber ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß nicht hat aufnehmen lassen, oder wenn er sich bei Aufnahme des letzteren einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat, auch mit seinem eigenen Vermögen.

Art. 540.

Eine zwischen dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung, daß der Letztere von der im Art. 539 bezeichneten Haftpflicht befreit sein solle, ist nichtig.

Art. 541.

Ist eine einzelne Sache oder ein einzelner Vermögensgegenstand anderer Art geschenkt worden, so hat der Beschenkte die darauf haftenden Lasten zu übernehmen.

Art. 542.

Ist die Schenkung unter einer Auflage erfolgt (Artikel 529), so kann der Beschenkte die Vollziehung der Schenkung vor der Erfüllung der Auflage fordern; er ist aber verpflichtet, die Auflage, wenn sie zu Gunsten des Schenkers oder eines Dritten gereicht, im letzteren Falle nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 216 bis 220, zu erfüllen.

Hat der Beschenkte die Auflage erfüllt nnd ist ihm später der Gegenstand der Schenkung entwährt worden, so kann er das auf die Erfüllung der Auflage Verwendete nach den Vorschriften der Art. 1052 bis 1057 zurückfordern.

Art. 543.

Wird die einer Schenkung unter Lebenden zu Gunsten des Schenkers oder eines Dritten beigefügte Auflage nicht erfüllt, so können der Schenker oder dessen Erben die

Schenkung widerrufen und das Geschenkte von dem Beschenkten oder dessen Erben nach Maßgabe der Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung zurückfordern.

Art. 544.

Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undankes des Beschenkten widerrufen werden, ausgenommen, wenn zur Vergeltung einer Lebensrettung oder zur Belohnung für Dienste, welche bezahlt zu werden pflegen, innerhalb des für die Bezahlung dieser Dienste gewöhnlichen Maßes geschenkt worden ist.

Art. 545.

Als Undank wird es betrachtet, wenn der Beschenkte sich gegen den Schenker einer vorsätzlichen durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung oder einer, wenn auch nicht durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten, schweren Beleidigung schuldig gemacht, oder wenn der Beschenkte dem Schenker absichtlich einen bedeutenden Vermögensverlust zugezogen hat.

Art. 546.

Hat der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getödtet, so können die Erben des Letzteren die Schenkung wegen Undankes des Beschenkten widerrufen. In anderen Fällen des Undankes können die Erben des Schenkers das Geschenkte von dem Beschenkten nur zurückfordern, wenn der Schenker den Widerruf bereits erklärt hat.

Art. 547.

Gegen die Erben des Beschenkten können die Rechte aus dem Widerruf der Schenkung geltend gemacht werden, wenn der Schenker oder, im Falle der Tödtung des Schenkers durch den Beschenkten, die Erben des Ersteren bei Lebzeiten des Letzteren den Widerruf erklärt haben.

Art. 548.

Im Falle des Widerrufes der Schenkung wegen Undankes des Beschenkten wird der Schenker, wenn die Schenkung noch nicht vollzogen ist, von der Verbindlichkeit

zu deren Vollziehung frei. Ist die Schenkung bereits vollzogen, so ist der Beschenkte verpflichtet, das Geschenkte in derselben Weise wie im Falle der Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes ihrer Voraussetzung zurückzuerstatten.

Art. 549.

Das Recht des Widerrufes wegen Undankes des Beschenkten verjährt mit dem Ablaufe eines Jahres von der Zeit an, zu welcher der Schenker, oder, im Falle der Tödtung des Schenkers durch den Beschenkten, die Erben des Ersteren den Undank erfahren haben.

Art. 550.

Auf das Widerrufsrecht wegen Undankes kann giltig nur erst nach eingetretenem Undanke verzichtet werden. Verzeihung des Undankes enthält einen Verzicht auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen.

Art. 551.

Hat Jemand durch eine Schenkung unter Lebenden in der Weise sein Vermögen vermindert, daß Dasjenige, was davon bei seinem Tode dem Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als dieser erhalten hätte, wenn der Pflichttheil von dem Vermögen des Schenkers nach dem Betrage zur Zeit der Schenkung berechnet worden wäre, so kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung nach dem Tode des Schenkers insoweit widerrufen, als er dadurch an seinem Pflichttheile verletzt worden ist.

Dieß gilt ohne Unterschied, ob der Schenker die Verletzung des Pflichttheiles beabsichtigt hat oder nicht.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, einzelne pflichttheilsberechtigte Personen von dem Rechte des Widerrufes der Schenkung auszuschließen.

Art. 552.

Hat der Schenker nach der Zeit der Schenkung einen Vermögensverlust erlitten, so ist dieser Verlust für die Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Pflichttheil durch die Schenkung verletzt worden sei, ohne Einfluß.

Art. 553.

Hat der Schenker nach der Schenkung soviel erworben, daß die Verletzung des Pflichttheiles, bei Berechnung seines Betrages nach dem Vermögen des Schenkers zur Zeit der Schenkung mit Einschluß des Neuerworbenen, durch diesen Erwerb ganz oder theilweise wieder ausgeglichen worden ist, so kann, soweit dieß der Fall ist, die Schenkung nicht widerrufen werden.

Art. 554.

Von mehreren gleichzeitig gemachten Schenkungen kann eine jede, jedoch nur nach Verhältniß ihres Betrages, zum Zwecke der Ergänzung des Pflichttheiles, widerrufen werden.

Von mehreren zu verschiedener Zeit gemachten Schenkungen, durch deren Zusammenrechnung sich erst eine Verletzung des Pflichttheiles ergibt, ist die ältere Schenkung nur insoweit widerruflich, als der Widerruf der jüngeren zur Ergänzung des Pflichttheiles nicht hinreicht.

Art. 855.

Der Pflichttheilsberechtigte ist, soweit nicht ein Landesgesetz eine Ausnahme macht, zum Widerrufe der Schenkung befugt, ohne Unterschied, ob er schon vor oder erst nach der Zeit der Schenkung das Recht auf den Pflichttheil erlangt hat.

Art. 556.

Das Widerrufsrecht wegen Verletzung des Pflichttheiles kann gegen den Beschenkten oder gegen dessen Erben geltend gemacht werden.

Art. 557.

Wird die Schenkung wegen Verletzung des Pflichttheiles widerrufen, so ist der Beschenkte zur Rückerstattung der geschenkten Sache verbunden, soweit solche sammt Zubehörungen und Zuwachs zur Zeit des Widerrufes noch in seinem Vermögen vorhanden ist, oder soweit der Beschenkte durch den Erlös aus dem Schenkungsgegenstande noch bereichert ist.

Rechte, welche der Beschenkte an dem Schenkungsgegenstande Dritten bestellt hat, werden durch den Widerruf nicht aufgehoben.

Hat der Beschenkte in arglistigem Einverständnisse mit dem Schenker gehandelt, so muß er, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit er durch die Schenkung noch bereichert ist, die geschenkte Sache sammt Zubehörungen, Zuwachs und Früchten, welche er davon gezogen hat oder hätte beziehen können, geschenktes Geld sammt Zinsen vom Tage des Empfanges an, erstatten, Rechte, welche er Dritten bestellt hat, ablösen und, soweit er hierzu außer Stande ist, hierfür, sowie für etwa verschuldete Verschlechterungen des Schenkungsgegenstandes Schadenersatz leisten.

Art. 558.

War ein rechtmäßiger Grund zur Enterbung des Pflichttheilsberechtigten vorhanden, so fällt das Recht des Widerrufes nur dann weg, wenn der Schenker den Pflichttheilsberechtigten aus jenem Grunde giltig enterbt hat.

Art. 559.

Das Recht des Widerrufes erlischt, wenn der Pflichttheilsberechtigte die Giltigkeit der Schenkung anerkannt, oder auf deren Widerruf nach dem Tode des Erblassers verzichtet hat.

Art. 560.

Die Vorschriften der Art. 551 bis 559 finden auch Anwendung, wenn zum Zwecke der Ausstattung eines Kindes oder bei zweiseitigen Verträgen (Art. 527 Absatz 2) geschenkt worden ist.

Art. 561.

Das Recht des Widerrufes einer Schenkung wegen Verletzung des Pflichttheiles verjährt von der Zeit des Todes des Schenkers an gerechnet in derselben Zeit, wie das Recht auf Anfechtung eines letzten Willens, durch welchen der Pflichttheil verletzt worden ist.

3. Schenkung auf den Todesfall.

Art. 562.

Hat der Schenker mit oder ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lebensgefahr unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschenkt, daß er den Beschenkten nicht überlebe (Schenkung auf den Todesfall), so bedarf diese Schenkung zu ihrer Giltigkeit der öffentlichen Beurkundung.

Art. 563.

Schenkungen auf den Todesfall können vom Schenker beliebig widerrufen werden. Als stillschweigender Widerruf gilt es, wenn der Schenker den versprochenen Gegenstand veräußert, verbraucht oder vernichtet hat.

Art. 564.

Hat der Schenker auf den Todesfall auf das Recht des beliebigen Widerrufes verzichtet, so ändert dieß die Natur der Schenkung auf den Todesfall nicht.

Art. 565.

Die Schenkung auf den Todesfall gilt als nicht geschehen, oder verliert ohne Weiteres ihre Wirkung, wenn der Schenker die bestimmte Lebensgefahr, mit Rücksicht auf welche die Schenkung erfolgt ist, überstanden, oder wenn er den Beschenkten überlebt hat.

Art. 566.

Wird eine bereits vollzogene Schenkung auf den Todesfall widerrufen, oder tritt der Fall des Art. 565 ein, so kann der Schenker das Geschenkte nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes ihrer Voraussetzung zurückfordern, sofern ihm nicht nach der Natur des Schenkungsgegenstandes und nach den bei der Schenkung getroffenen Bestimmungen die Eigenthumsklage zusteht.

Zweite Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Ueberlassung zum Verbrauch oder Gebrauch gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Darlehen.

Art. 567.

Durch den Darlehensvertrag wird der Darleiher dem Erborger (Anleiher) zur Uebertragung des Eigenthums an den als Darlehen versprochenen vertretbaren Sachen, der Erborger dagegen dem Darleiher verpflichtet, die Sachen, welche er von Letzterem als Darlehen erhalten hat, durch Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzuerstatten.

Art. 568.

Kommt der Darleiher mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug, so hat der Erborger die Wahl, ob er die Leistung des versprochenen Darlehens und Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen will.

Art. 569.

Kommt der Erborger mit der Annahme eines verzinslichen Darlehens in Verzug, so kann der Darleiher die darzuleihenden Sachen gerichtlich hinterlegen und davon ebenso Zinsen fordern, als wenn der Erborger diese Sachen in Empfang genommen hätte. (Art. 384 bis 387.)

Art. 570.

Der Anspruch des Erborgers auf Uebergabe der darzuleihenden Sachen und der Anspruch des Darleihers auf Annahme des Darlehens verjährt in sechs Monaten, vom Eintritte des Verzuges an gerechnet.

Art. 571.

Hat Jemand ein Darlehen im Namen eines Dritten gegeben, so ist der Dritte, wenn er zu der Darleihung Auftrag ertheilt hat oder dieselbe genehmigt, als Darleiher zu betrachten. Genehmigt der Dritte im Falle einer Geschäftsführung ohne Auftrag den Darlehensvertrag nicht, so kann der Erborger, wenn er den Mangel der Ermächtigung des Geschäftsführers nicht gekannt hat, den Letzteren als Darleiher ebenso, als ob dieser den Darlehensvertrag für seine Person geschlossen hätte, annehmen; will der Erborger dieses nicht, so ist der Geschäftsführer berechtigt, die zum Darlehen bestimmten und von ihm ausgelieferten Sachen, insbesondere Geld sammt Zinsen vom Tage der Auslieferung an und andere vertretbare Sachen in Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzufordern.

Art. 572.

Hat sich der Erborger bei Schließung des Darlehensvertrages über die Person des Darleihers geirrt (Art. 58), so ist der Vertrag nichtig und der Erborger verpflichtet, das Empfangene, insbesondere Geld sammt Zinsen vom Tage des Empfanges an und andere vertretbare Sachen durch Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte, an Denjenigen, von welchem er dasselbe erhalten hat, zurückzuerstatten.

Art. 573.

Hat der Erborger vertretbare Sachen, welche er aus einem anderen Grunde dem Darleiher schuldig ist, mit dessen Einwilligung als Darlehen behalten oder die darzuleihenden Sachen auf Anweisung des Darleihers in dessen Namen von einem Dritten empfangen, so werden die Sachen als vom Darleiher übergeben angesehen. Auch steht es der Uebergabe der Sachen an den Erborger gleich, wenn die Sachen auf Anweisung des Letzteren von dem Darleiher einem Dritten übergeben worden sind.

Art. 574.

Ist das Eigenthum der darzuleihenden Sachen durch deren Uebergabe auf den Erborger nicht übertragen worden, weil der Darleiher nicht Eigenthümer oder in deren Veräußerung beschränkt war, so ist ein Darlehen als gegeben nur anzunehmen, wenn der Erborger diese Sachen verbraucht hat oder wenn aus einem anderen Grunde hinsichtlich derselben die Eigenthumsklage gegen ihn, insbesondere nach Art. 363, ausgeschlossen ist.

Art. 575.

Hat Jemand vertretbare Sachen, welche einem Anderen eigenthümlich gehören, auf eigenen Namen dargeliehen, und hat der Erborger dieselben verbraucht oder ist die Eigenthumsklage gegen ihn ausgeschlossen, so gehen die Rechte des Darleihers aus dem Darlehen auf den Eigenthümer der Sachen über.

Art. 576.

Hat der Darleiher dem Erborger eine Sache zu dem Zwecke übergeben, daß der Letztere die Sache verkaufe und den Kaufpreis als Darlehen behalte, so trägt der Erborger von der Uebergabe an die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache, ein Darlehen besteht aber nur bis zu dem Betrage, welcher aus dem Verkaufe der Sache gelöst wird, von der Zeit an, wo dieser Erlös erzielt worden ist.

Art. 577.

Ist ein Darlehen, welches auf den Inhaber lautende Werthpapiere einer bestimmten Sorte zum Gegenstand hat, nur auf solche, nicht aber auf eine Geldsumme gerichtet, so ist, ohne Unterschied, ob der Courswerth dieser Papiere seit der Schließung des Darlehensvertrages gestiegen oder gefallen ist, die Rückzahlung in Papieren derselben Sorte nach dem Nominalwerthe zu bewirken. Sind Papiere der bestimmten Sorte zur Zeit der Rückzahlung nicht mehr vorhanden, so ist so viel zurückzuzahlen, als bei Einlösung der Papiere auf solche bezahlt worden ist.

Art. 578.

Ist das Darlehen der Summe nach bestimmt, sind aber dem Erborger auf den Inhaber lautende Werthpapiere statt baaren Geldes gegeben worden, so gilt im Zweifel als Darlehenssumme nur der Betrag des Courswerthes, welchen diese Papiere zur Zeit und am Orte ihrer Hingabe gehabt haben.

Art. 579.

Der Erborger ist, außer den Fällen des Verzugs und des Art. 332, zur Zahlung von Zinsen nur verbunden, wenn er solche versprochen hat.

Art. 580.

Die Zinsen eines Darlehens, welches auf den Inhaber lautende Werthpapiere zum Gegenstande hat, sind, selbst wenn die Rückzahlung in Papieren derselben Sorte erfolgen soll, in Geld und im Zweifel von dem Courswerthe zu bezahlen, welchen die Papiere zur Zeit der Hingabe gehabt haben.

Art. 581.

Sind Zinsen im Voraus von dem Kapitale abgezogen worden, so gilt im Zweifel nur das Empfangene als Darlehen. Das Versprechen des Erborgers, mehr zurückzuzahlen, als er erhalten hat, ist, soweit nicht dadurch eine Umgehung von Zinsverboten beabsichtigt wird, giltig.

Art. 582.

Ist für die Zahlung der Zinsen eine Zeit nicht bestimmt, so sind dieselben jährlich, bei auf kürzere Zeit, als auf ein Jahr gegebenen Darlehen aber mit der Rückzahlung des Kapitals zu bezahlen.

Art. 583.

Die Auszahlung eines versprochenen Darlehens hat, ohne Unterschied, ob es in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen besteht, im Zweifel an dem Orte zu geschehen, an welchem der Darleiher zur Zeit der Entstehung seiner Verbindlichkeit den Wohnsitz gehabt hat. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zeit der Auszahlung des Dar-

lehens und hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Rückerstattung die Vorschriften der Art. 264, 266, 268, 269 bis 273, 275 bis 278 Anwendung.

Art. 584.

Die Beweiskraft einer über ein empfangenes Darlehen ausgestellten Urkunde (Schuldschein) ist, sofern nicht durch ein Landesgesetz hinsichtlich der durch Hypothek gesicherten Darlehen etwas Anderes bestimmt ist, an den Ablauf einer Zeit nicht gebunden.

Zweites Hauptstück.

Miethe.

Art. 585.

Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch einer Sache gegen eine vertragsmäßige Vergütung (Miethzins, Miethgeld) zu überlassen.

Art. 586.

Gegenstände der Miethe können alle Sachen sein, welche einen Gebrauch ohne Verbrauch zulassen.

Art. 587.

Der Eigenthümer kann seine eigene Sache von Demjenigen in Miethe nehmen, welchem der Gebrauch derselben zusteht.

Art. 588.

Der Miethzins kann in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen, oder in Dienstleistungen bestehen.

Art. 589.

Der Vermiether ist verpflichtet, die vermiethete Sache sammt den durch den Vertrag nicht ausgenommenen Zubehörungen in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande rechtzeitig dem Miether zu übergeben.

Art. 590.

Ist ein Grundstück oder ein Inbegriff von Grundstücken mit Angabe des Flächeninhaltes vermiethet worden

und erhellt nicht, daß diese Angabe bloß zur Bezeichnung des Grundstückes geschehen sei, so findet, wenn der Flächeninhalt mit der Angabe nicht übereinstimmt, die Vorschrift des Art. 460 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 591.

Kann die vermiethete Sache nur in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche untauglichen Zustande gewährt werden, weil ihr die von dem Vermiether zugesicherten Eigenschaften fehlen, so kann der Miether die Aufhebung des Vertrages und wegen dessen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen.

Art. 592.

Hat die vermiethete Sache bereits zur Zeit der Schließung des Vertrages an einem Mangel gelitten, welchen der Miether weder gekannt hat, noch bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit wahrnehmen mußte, so kann der Miether die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn dieser Mangel den vertragsmäßigen Gebrauch der Sache ausschließt oder so mindert, daß der Miether den Vertrag nicht geschlossen hätte, falls ihm der Mangel zur Zeit der Schließung des Vertrages bekannt gewesen wäre; in anderen Fällen einer nur geminderten Brauchbarkeit kann der Miether verhältnißmäßige Minderung des Miethzinses verlangen.

Hat der Vermiether zur Zeit der Schließung des Vertrages den Mangel gekannt und dem Miether verschwiegen, so kann der Miether auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

Art. 593.

Ist die vermiethete Sache erst in der Zeit zwischen der Schließung des Vertrages und ihrer Uebergabe an den Miether mangelhaft geworden, so leidet die Vorschrift des Art. 592 Abs. 1 unter den daselbst genannten Voraussetzungen auch hier Anwendung.

Ist die Mangelhaftigkeit der Sache von dem Vermie-

ther verschuldet worden, so kann der Miether auch Schadenersatz verlangen.

Art. 594.

Hat der Miether nach der Uebergabe der gemietheten Sache durch deren Mangelhaftigkeit einen Schaden erlitten, so kann er Ersatz dieses Schadens von dem Vermiether verlangen, wenn Letzterem eine Verschuldung zur Last fällt.

Art. 595.

Ist eine Sache auf eine bestimmte Zeit vermiethet worden, und es erfolgt die Uebergabe der vermietheten Sache nicht zu dieser Zeit, so findet die Vorschrift des Art. 157 Anwendung.

Art. 596.

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die vermiethete Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche während der Dauer der Miethzeit ungeschmälert und ungestört zu gewähren.

Art. 597.

Der Vermiether darf keine Handlungen, insbesondere keine Aenderungen an der Sache vornehmen, wodurch der Miether in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache gestört oder gehindert wird.

Art. 598.

Wird dem Miether der Gebrauch der gemietheten Sache ganz entzogen, weil ein Dritter rücksichtlich derselben einen zur Zeit der Schließung des Vertrages schon begründeten Anspruch geltend gemacht hat, so kann der Miether die Aufhebung des Vertrages und, wenn der Vermiether den Anspruch des Dritten zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt und dem Miether verschwiegen hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

Wird dem Miether der Gebrauch der Sache durch den Dritten nur zum Theil entzogen, so findet die Vorschrift des Art. 592 Abs. 1 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 599.

Hat der Miether in dem Falle des Art. 598 den

Anspruch des Dritten zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt, so ist er Schadenersatz zu verlangen nicht berechtigt, und wenn der Vermiether ihm die vermiethete Sache, soweit sie nicht von dem Dritten entwährt worden ist, zum Gebrauche überlassen hat, den vertragsmäßigen Miethzins ungekürzt zu zahlen verbunden.

Art. 600.

Stand dem Vermiether das Recht an der vermietheten Sache, in Folge dessen er vermiethete, nur auf Zeit zu, so kann der Miether, falls dieses Recht während der Miethzeit erlischt und der Nachfolger das Miethverhältniß nicht mit ihm fortsetzt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages von dem Vermiether nur verlangen, wenn der Miether zur Zeit der Schließung des Vertrages nicht wußte, daß dem Vermiether das Recht an der vermietheten Sache nur auf Zeit zustand.

Art. 601.

Geht ein den Gebrauch des Miethers ausschließendes Recht an der gemietheten Sache in Folge einer Veräußerung des Vermiethers oder vermöge eines anderen Rechtsgrundes während der Miethzeit auf einen Dritten über, so kann der Miether nicht von diesem die Fortsetzung des Miethverhältnisses, sondern nur von dem Vermiether Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Art. 602.

Hat sich im Falle des Art. 601 der dritte Erwerber dem Vermiether gegenüber verpflichtet, den Gebrauch der vermietheten Sache dem Miether während der noch übrigen Miethzeit zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 221, 223 Anwendung.

Der dritte Erwerber kann, wenn er der übernommenen Verbindlichkeit gemäß dem Miether den Gebrauch der Sache überläßt, im Zweifel von dem Zeitpunkte seiner Erwerbung an die Rechte des Vermiethers auf den Miethzins geltend machen.

Art. 603.

Bei einer Wohnungsmiethe ist im Falle des Art. 601 der dritte Erwerber, wenn nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, verpflichtet, dem Miether anzuzeigen, daß er die Wohnung zu räumen habe, und von dieser Anzeige an dem Miether, sofern die Miethe in Gemäßheit des bisherigen Miethvertrages nicht schon früher endigt, den Gebrauch der Sache bis zum nächsten vertragsmäßigen oder ortsüblichen Ziele und, wenn die Zeit bis zu solchem bereits zur Hälfte abgelaufen ist, bis zum nächstfolgenden vertragsmäßigen oder ortsüblichen Ziele, in dessen Ermangelung aber noch drei Monate lang, zu gestatten.

Art. 604.

Ist die vermiethete Sache eine unbewegliche und geht ein den Gebrauch des Miethers ausschließendes Recht an derselben auf einen Dritten über, so ist, wenn der Miethvertrag vor dem Uebergange des Rechtes auf den Dritten im öffentlichen Buche eingetragen war, der Dritte verpflichtet, dem Miether den vertragsmäßigen Gebrauch bis zum Ablauf der festgesetzten Miethzeit zu gewähren, und es findet die Vorschrift des Art. 602 Abs. 2 Anwendung.

Art. 605.

Inwiefern die Vorschrift des Art. 604 auch in dem Falle einer Zwangsversteigerung der vermietheten Sache gelte, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 606.

Der Vermiether ist verpflichtet, die vermiethete Sache während der Miethzeit in dem zu deren vertragsmäßigen Gebrauche erforderlichen Zustande zu erhalten. Er hat alle Ausbesserungen, welche zu diesem Zwecke während der Miethzeit nöthig werden, auf seine Kosten zu übernehmen, soweit nicht der Miethvertrag, Ortsgebrauch oder Gesetz dem Miether diese Verpflichtung auferlegt.

Art. 607.

Bei der Miethe beweglicher Sachen hat die Auslagen, welche der fortgesetzte Gebrauch der Sache verursacht, bei

Thieren insbesondere die Fütterungskosten, im Zweifel der Miether zu tragen.

Art. 608.

Verzögert der Vermiether die ihm obliegenden Ausbesserungen, obgleich ihm der Miether von deren Nothwendigkeit Anzeige gemacht hat, so kann der Letztere für die Zeit, während welcher er dadurch in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache gehindert worden ist, einen entsprechenden Erlaß am Miethzinse und Ersatz des außerdem durch die Verzögerung etwa erlittenen Schadens verlangen.

Art. 609.

Hat der Miether Verwendungen auf die gemiethete Sache gemacht, so ist er gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt, die nothwendigen Verwendungen sofort, die nützlichen nur, soweit dadurch der Werth der vermietheten Sache zur Zeit der Beendigung der Miethe noch erhöht ist, zu dieser Zeit von dem Vermiether zu verlangen. Bei Verwendungen anderer Art kann der Miether die Einrichtungen wegnehmen, auf welche er diese Verwendungen gemacht hat; der Vermiether ist jedoch berechtigt, diese Wegnahme dadurch abzuwenden, daß er dem Miether den Werth erstattet, welchen diese Einrichtungen im Falle ihrer Wegnahme haben würden.

Art. 610.

Der Vermiether ist verpflichtet, die auf der vermietheten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Art. 611.

Der Miether ist berechtigt, die gemiethete Sache weiter zu vermiethen (Aftermiethe, Untermiethe), ausgenommen wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder wenn durch die Aftermiethe der Gebrauch, zu welchem die gemiethete Sache dem Miether überlassen worden ist, zum Nachtheile der Sache verändert werden würde.

Art. 612.

Der Miether ist verpflichtet, den bedungenen Miethzins zu der durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmten

Zeit an den Vermiether zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, der Miethzins, wenn derselbe nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf eines solchen Zeitabschnittes, außerdem am Ende der Miethzeit, zu bezahlen.

Art. 613.

Kann der Miether während der Dauer der Miethzeit von der gemietheten Sache wegen eines in seiner Person oder in seinen persönlichen Verhältnissen liegenden Grundes keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so findet die Vorschrift des Art. 291 entsprechende Anwendung, insoweit nicht der Vermiether die vermiethete Sache während der Behinderung des Miethers selbst gebraucht oder anderweit vermiethet hat.

Art. 614.

Der Miether hat die gemiethete Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln.

Hat er die Sache in Aftermiethe gegeben, so haftet er dem Vermiether dafür, daß der Aftermiether die Sache mit derselben Sorgfalt gebrauche.

Art. 615.

Der Miether darf von der gemietheten Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der gemietheten Sache und nach dem Zwecke, zu welchem dieselbe bestimmt ist.

Art. 616.

Werden Ausbesserungen der gemietheten Sache nöthig, welche dem Vermiether obliegen, oder maßt sich ein Dritter während der Dauer der Miethzeit Rechte an der gemietheten Sache an, so ist der Miether verpflichtet, dem Vermiether hiervon sofort Anzeige zu machen, sofern dieser nicht ohnedieß Kenntniß davon hat. Er haftet dem Vermiether für den demselben durch die Unterlassung dieser Anzeige entstandenen Schaden.

Art. 617.

Der Miether ist verpflichtet, nach Ablauf der Miethzeit die gemiethete Sache sammt Zubehörungen dem Vermiether in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, zurückzugeben, soweit der letztere nicht durch den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder Zufall geändert worden ist.

Art. 618.

Der Miether kann sich der Verbindlichkeit zur Rückgabe der gemietheten Sache nicht durch den Einwand entziehen, daß dem Vermiether das Eigenthum an solcher nicht zustehe.

Die Verbindlichkeit des Miethers zur Rückgabe der gemietheten Sache fällt nur dann weg, wenn der Miether bereits zur Zeit der Schließung des Vertrages Eigenthümer der Sache gewesen ist, und nicht der Fall des Art. 587 vorliegt, oder wenn ihm der Vermiether nach der Vermiethung der Sache das Eigenthum an solcher überlassen hat.

Art. 619.

Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der vereinbarten Miethzeit.

Ist eine Miethzeit nicht vereinbart, jedoch ein innerhalb einer gewissen Zeit zu erreichender Gebrauchszweck bezeichnet worden, so gilt die Miethe als für diese Zeit geschlossen. Fehlt es an der Bezeichnung eines solchen Gebrauchszweckes, so gilt, sofern nicht ortsgebräuchlich oder landesgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, die Miethe auf unbestimmte Zeit geschlossen und jeder Theil kann, nach vorheriger Kündigung, das Miethverhältniß einseitig auflösen.

In Ermangelung einer vertragsmäßigen, ortsgebräuchlichen oder landesgesetzlichen Kündigungsfrist muß die Kündigung bei vermietheten beweglichen Sachen drei Tage, bei unbeweglichen Sachen vierzehn Tage der Auflösung des Miethverhältnisses vorausgehen.

Art. 620.

Ist der Miethvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen und nach deren Ablauf das Miethverhältniß von dem Miether mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers fortgesetzt worden, so wird angenommen, daß der Miethvertrag unter den früheren Bedingungen und, wenn letztere zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen sind, unter den Bedingungen, welche zuletzt gegolten haben, auf so lange erneuert worden sei, bis nach den Vorschriften des Art. 619 Abs. 2, 3 eine Kündigung erfolgt.

Art. 621.

Setzt der Miether außer dem Falle des Art. 620 den Gebrauch der gemietheten Sache fort, so kann der Vermiether nach Verhältniß der Zeit dieses Gebrauches einen Miethzins wenigstens in dem Betrage fordern, welchen der Miether zuletzt zu entrichten hatte.

Art. 622.

Ist der Miethvertrag auf so lange geschlossen, als es den Vertragschließenden gefallen werde, so endigt derselbe, wenn nicht ein Theil früher erklärt, daß er das Vertragsverhältniß auflösen wolle, mit dem Tode des einen oder anderen Theiles.

Art. 623.

Der Vermiether kann das Miethverhältniß einseitig auflösen:

1) wenn während der Miethzeit die vermiethete Sache einer unaufschieblichen Ausbesserung bedarf, deren Vornahme die vertragsmäßige Fortsetzung des Miethverhältnisses ausschließt;
2) wenn der Miether oder der Aftermiether, ohngeachtet erfolgter Abmahnung durch den Vermiether, von der vermietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, oder derselben durch Mißbrauch erheblich Schaden zufügt;
3) wenn der Miether mit der Zahlung des Miethzinses für zwei auf einander folgende Ziele, ohngeachtet

jedesmaliger Mahnung, im Rückstande geblieben ist und den Vermiether, bevor dieser das Miethverhältniß auflösen zu wollen erklärt hat, nicht befriedigt;

4) wenn der Miether in Concurs verfällt und dem Vermiether wegen der aus der Fortsetzung der Miethe entspringenden Forderungen nicht Sicherheit geleistet wird.

Art. 624.

Der Miether kann, neben den in Art. 590, 591, 592, 594, 596, 598 angegebenen Fällen, das Miethverhältniß einseitig auflösen:

1) wenn der Vermiether die ihm obliegenden nothwendigen Ausbesserungen der vermietheten Sache, ohngeachtet der Aufforderung des Miethers, nicht vornimmt;

2) wenn durch die Vornahme dieser Ausbesserungen die vertragsmäßige Fortsetzung des Miethverhältnisses ausgeschlossen wird;

3) wenn die Fortsetzung des Gebrauches der gemietheten Sache mit einer erheblichen Gefahr für den Miether verbunden ist.

Der Miether wird jedoch in diesen Fällen von der ihm nach Art. 614 Abs. 1 obliegenden Verbindlichkeit erst dann befreit, wenn er dem Vermiether angezeigt hat, daß er das Vertragsverhältniß auflösen wolle und die gemiethete Sache verlassen werde oder verlassen habe.

Art. 625.

Mit der Miethe endigt auch die Aftermiethe. Hat der Miether die gemiethete Sache über die Dauer der Miethzeit in Aftermiethe gegeben, so kann der Aftermiether, wenn er die Zeitbeschränkung bei der Schließung der Aftermiethe nicht gekannt hat, vom Aftervermiether wegen Nichterfüllung des Vertrages Schadenersatz verlangen.

Art. 626.

Jeder Anspruch aus dem Miethverhältnisse auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden verjährt in

sechs Monaten von der Zeit an, wo derselbe rechtlich geltend gemacht werden kann.

Drittes Hauptstück.

Pacht.

Art. 627.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter, gegen eine vertragsmäßige Vergütung (Pachtzins, Pachtgeld), eine fruchtbringende Sache oder ein nutzbares Recht zur Fruchtziehung zu überlassen.

Art. 628.

Der Pachtzins kann auch in einem im Verhältniß zu dem Gesammtertrage des Pachtgegenstandes gedachten Theile der Früchte desselben bestehen (Theilpacht).

Art. 629.

Die Vorschriften über den Miethvertrag finden auf den Pachtvertrag Anwendung, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

Art. 630.

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter die Inhabung der verpachteten Sache oder der Sache, auf welche sich das verpachtete Recht bezieht, zu verschaffen, soweit diese Inhabung zur Fruchtziehung erforderlich ist.

Art. 631.

Der Theilpächter kann das gepachtete Grundstück nicht ohne Einwilligung des Verpächters in Afterpacht (Unterpacht) geben.

Art. 632.

Geht während der Pachtzeit ein die Fruchtziehung des Pächters ausschließendes Recht an dem verpachteten Gegenstande auf einen Dritten über, so ist dieser, sofern nicht ein Landesgesetz etwas Anderes bestimmt, verpflichtet, dem Pächter anzuzeigen, daß er den Pacht nicht fortsetzen werde, und es endigt der Pacht mit dem Schlusse des laufenden

Pachtjahres, oder, wenn die Anzeige nicht wenigstens acht Wochen vor dem Ende desselben erfolgt, mit dem Ende des nächsten Pachtjahres.

Art. 633.

Der Pächter hat das gepachtete Grundstück wirthschaftlich zu benutzen. Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung des Grundstückes, welche auf die Art der Bewirthschaftung desselben über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, darf der Pächter nicht ohne Einwilligung des Verpächters vornehmen.

Art. 634.

Die Kosten der mit der Benutzung des Grundstückes in Verbindung stehenden gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege und Stege, der Abzugsgräben und Umzäunungen, hat der Pächter, die Kosten anderer Ausbesserungen der Verpächter zu tragen.

Art. 635.

Wegen eines Zufalles, welcher die Früchte trifft, kann der Pächter einen Erlaß des Pachtzinses von dem Verpächter nicht verlangen.

Art. 636.

Hat der Pächter das Inventar des Grundstückes (Vieh, Schiff und Geschirr, Ackergeräthe, Baumannsfahrniß) zu einem bestimmten angeschlagenen Werthe mit der Verpflichtung übernommen, diesen Werth zu bezahlen, so wird angenommen, daß er das Inventar gekauft habe. Der Pächter erwirbt das Eigenthum des Inventares, soweit solches dem Verpächter zustand, und ist verpflichtet, dem Verpächter den angeschlagenen Werth, im Zweifel bei Beendigung des Pachtes, zu bezahlen.

Art. 637.

Hat der Pächter das Inventar zu einem bestimmten angeschlagenen Werthe mit der Verpflichtung übernommen, nach Beendigung des Pachtvertrages ein Inventar von gleichem Schätzungswerthe zurückzugeben, so erhält er das

Recht auf den Gebrauch und die Nutzungen des Inventares und trägt während der Dauer des Pachtvertrages die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung desselben. Der Pächter kann über die einzelnen Inventarienstücke, soweit dieß der wirthschaftlichen Benutzung entspricht, verfügen; er ist aber verpflichtet, die abgegangenen Stücke durch neue zu ersetzen und bei Beendigung des Pachtvertrages ein Inventar dem Verpächter zurückzugeben, dessen Stücke nach Art, Zahl und Schätzungswerth dem übernommenen Inventare gleichkommen, oder für das Fehlende Ersatz zu leisten. Uebersteigt der Schätzungswerth des zurückgelassenen Inventars den Werth des übernommenen, so kann der Pächter Zahlung des Ueberschusses verlangen.

Art. 638.

Hat der Pächter das Inventar weder gekauft (Art. 636), noch sich zu dessen Rückgabe nach dem Schätzungswerthe verpflichtet (Art. 637), so kann er die Inventarienstücke ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke gemäß benutzen, insbesondere die Jungen des Viehes für sich behalten; er ist aber verbunden, die Kosten für den Unterhalt der Inventarienstücke zu übernehmen und bei Beendigung des Pachtvertrages das Inventar nach Maßgabe des Art. 617 zurückzugeben.

Art. 639.

Sind dem Pächter bei dem Beginn des Pachtes Vorräthe an verbrauchbaren Sachen (Samen, Futter, Stroh, Dünger) ohne einen Werthanschlag übergeben worden, so hat er bei Beendigung des Pachtes dem Verpächter Vorräthe derselben Art in gleicher Menge und Güte zurückzulassen.

Art. 640.

Nach Ablauf der Pachtzeit ist der Pächter verpflichtet, die gepachteten Grundstücke mit Rücksicht auf die Jahreszeit, zu welcher der Pacht zu Ende geht, wirthschaftlich bestellt zurückzugeben.

Art. 641.

Ist bei der Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke die Pachtzeit nicht bestimmt worden, so wird angenommen, daß letztere so lange dauern solle, als zur vollständigen Ziehung einer Ernte von sämmtlichen gepachteten Grundstücken, nach der vereinbarten oder hergebrachten Bewirthschaftungsweise, erforderlich ist.

Der Pachtvertrag über andere Gegenstände gilt im Zweifel als auf ein Jahr geschlossen.

Diese Vorschriften gelten auch im Falle stillschweigender Erneuerung des Pachtvertrages.

Art. 642.

Verfällt der Pächter in Concurs, so kann die Fortsetzung des Pachtes weder von dem Verpächter noch von dem Pächter oder seinen Gläubigern ohne Einwilligung des anderen Theiles verlangt werden.

Viertes Hauptstück.

Viehverstellung.

Art. 643.

Wird Vieh, insbesondere Zug- oder Milchvieh, einem Anderen zum Gebrauch und zur Benutzung gegen eine Vergütung, Zins (Art. 588), und gegen die Verpflichtung, das Vieh einzustellen, zu füttern und zu pflegen, überlassen (Viehverstellung), so hat der Versteller die Verbindlichkeit, während der Verstellungszeit dem Einsteller den Gebrauch und die Nutzungen des eingestellten Viehes ungestört und ungeschmälert zu gewähren und der Einsteller das Recht, das eingestellte Vieh zur Arbeit zu gebrauchen und die Milch und den Dünger von demselben zu beziehen.

Art. 644.

Der Einsteller ist verpflichtet, dem Versteller den Zins zu bezahlen und das eingestellte Vieh mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln; er haftet jedoch

nicht für die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Viehes.

Art. 645.

Erkrankt das eingestellte Vieh, so hat der Einsteller hiervon dem Versteller alsbald Anzeige zu machen. Für die ausgelegten Curkosten und für die außerordentliche Pflege während der Krankheit kann der Einsteller von dem Versteller Ersatz verlangen.

Art. 646.

An den Jungen des eingestellten Viehes steht, wenn nicht vertragsmäßig oder ortsgebräuchlich etwas Anderes bestimmt ist, dem Versteller das Eigenthum zu. Der Einsteller hat die Jungen nur so lange, als sie bei der Mutter belassen werden müssen, zu pflegen und nach diesem Zeitraume an den Versteller abzuliefern. Beläßt der Letztere die Jungen über diese Zeit hinaus bei dem Einsteller, so kann dieser für die längere Fütterung und Pflege von dem Versteller Ersatz verlangen.

Art. 647.

Der Einsteller ist verpflichtet, nach Beendigung der Verstellung das empfangene Vieh nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 617 dem Versteller zurückzugeben.

Art. 648.

Die Viehverstellung endigt mit dem Ablaufe der dafür vereinbarten Zeit. Der Versteller kann jedoch schon früher die Rückgabe des Viehes verlangen, wenn der Einsteller den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht nachkommt.

Art. 649.

Ist die Dauer der Viehverstellung nicht bestimmt, so kann jeder Vertragschließende den Vertrag beliebig auflösen, sofern dieß nicht zur Unzeit geschieht. Als unzeitig ist die Auflösung des Vertrages zu betrachten, wenn dadurch dem anderen Theile für eine gewisse Zeit die Last der Fütterung und Pflege des Viehes, nicht aber die Mög-

lichkeit verbleiben würde, auch den entsprechenden Vortheil des Gebrauches und der Nutzungen des Viehes zu ziehen.

Art. 650.

Wird von dem Versteller eine Viehheerde unter einem Werthanschlage oder unter einer Beschreibung, auf deren Grund eine Bestimmung des Werthes möglich ist, zum Gebrauche und zur Benutzung gegen die Verpflichtung überlassen, daß die Heerde in gleicher Beschaffenheit zurückgegeben werde, so findet die Vorschrift des Art. 637 Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Gebrauchsleihe.

Art. 651.

Durch den Gebrauchsleihvertrag wird der Verleiher dem Entleiher zur Ueberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum unentgeltlichen Gebrauche, der Entleiher dagegen dem Verleiher verpflichtet, die nämliche Sache, welche er von Letzterem zum Gebrauche erhalten hat, künftig zurückzugeben.

Art. 652.

Verbrauchbare Sachen können nicht Gegenstand einer Gebrauchsleihe sein, es sei denn, daß durch den beabsichtigten Gebrauch die Rückgabe der geliehenen Sache nicht ausgeschlossen wird.

Art. 653.

Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher die verliehene Sache zum vertragsmäßigen Gebrauche zu übergeben, es wäre denn, daß er selbst eines unvorhergesehenen Falles wegen die Sache nöthig hat; auch darf er den Entleiher in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Sache weder selbst, noch durch Andere stören.

Art. 654.

Kommt der Verleiher mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zur Uebergabe der Sache in Verzug, so hat der

Entleiher die Wahl, ob er die Uebergabe und Schadenersatz wegen verzögerter Uebergabe oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen will.

Art. 655.

Der Verleiher haftet dem Entleiher für den Schaden, welcher diesem durch einen verborgenen Mangel der geliehenen Sache verursacht worden ist, vorausgesetzt, daß der Verleiher diesen Mangel gekannt und dem Entleiher arglistig verschwiegen hat.

Art. 656.

Hat der Verleiher unberechtigt eine fremde Sache verliehen und dieß dem Entleiher arglistig verschwiegen, so ist er dem Letzteren zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser in dem vertragsmäßigen Gebrauche der geliehenen Sache von dem hierzu Berechtigten behindert wird.

Art. 657.

Der Entleiher ist zur Annahme der Sache nur verpflichtet, wenn der Gebrauchsleihvertrag zugleich oder ausschließlich den Vortheil des Verleihers bezweckt.

Art. 658.

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen und denselben nicht einem Anderen überlassen. Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der geliehenen Sache und nach dem Zwecke, zu welchem dieselbe bestimmt ist.

Art. 659.

Der Entleiher hat die geliehene Sache vor Entfremdung und vor Verschlechterung, soweit letztere nicht in Zufall, Alter oder vertragsmäßigem Gebrauche ihren Grund hat, mit der ihm obliegenden Sorgfalt (Art. 152 bis 155) zu bewahren. Es gilt als Verschuldung, wenn der Entleiher, falls seine eigenen Sachen und die entliehene Sache von einer gemeinschaftlichen Gefahr bedroht sind, die ersteren rettete und die letzteren preis gab.

Art. 660.

Der Entleiher ist verpflichtet, während der Leihzeit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache und bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung zu tragen. Hinsichtlich anderer von ihm ohne Ermächtigung des Verleihers auf die Sache gemachten Verwendungen findet der Art. 609 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 661.

Mit dem Ende der Gebrauchsleihe hat der Entleiher die geliehene Sache sammt Zubehörungen und Zuwachs und, wenn sich die Sache ohne Fruchtgenuß gebrauchen läßt, sammt den etwa von derselben gezogenen Früchten zurückzugeben.

Der Entleiher kann die geliehene Sache vor dem Ablauf der Leihzeit zurückgeben, wenn der Vertrag nicht zugleich oder ausschließlich zum Vortheile des Verleihers geschlossen worden ist.

Art. 662.

Von dem Einwande, daß dem Verleiher das Eigenthum an der verliehenen Sache nicht zustehe, kann der Entleiher nur unter den im Art. 618 angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Art. 663.

Hat der Entleiher den Werth der geliehenen Sache, weil sie aus seinem Gewahrsam gekommen war, dem Verleiher ersetzt, und hat der Letztere die Sache wiedererlangt, so ist dieser verpflichtet, nach seiner Wahl dem Entleiher entweder die Sache auszuliefern, oder den dafür empfangenen Werth zurückzuerstatten.

Art. 664.

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Ablaufe der vereinbarten Leihzeit oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, sobald der Entleiher den vertragsmäßigen Gebrauch von der geliehenen Sache gemacht hat oder wenn eine solche Zeit abgelaufen ist, binnen welcher er den vertragsmäßigen Gebrauch hätte machen können.

Art. 665.

Der Verleiher kann vor Ablauf der Leihzeit die verliehene Sache zurückfordern, wenn der Entleiher solche vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder ohne Einwilligung des Verleihers einem Dritten zum Gebrauche überläßt, oder wenn er selbst eines unvorhergesehenen Falles wegen der Sache bedarf.

Art. 666.

Hat der Verleiher die Sache nur auf Widerruf verliehen, so kann er solche beliebig zurückfordern. Ein Vorbehalt des beliebigen Widerrufes ist anzunehmen, wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer, noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat.

Art. 667.

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entleihers.

Art. 668.

Mehrere, welchen gemeinschaftlich eine Sache ungetheilt verliehen worden ist, haften aus dem Vertrage als Gesammtschuldner.

Art. 669.

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche aus dem Gebrauchsleihvertrage auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden, ingleichen der Ansprüche des Entleihers auf Uebergabe, sowie des Verleihers auf Annahme der Sache findet die Vorschrift des Art. 626 Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Schuldverhältnisse, welche auf eine Dienstleistung oder auf eine Werklieferung gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Dienstverdingung.

Art. 670.

Durch den Dienstvertrag wird der Dienstverdinger dem

Dingenden (Dienstherrn) zu der Leistung von Diensten, der Dingende dem Dienstverdinger dagegen zu der Entrichtung einer Vergütung (Lohn, Honorar) verpflichtet.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Art. 671.

Die Dienste können in Leistungen bestehen, welche nur eine körperliche Kraftanwendung erfordern oder in solchen, welche eine besondere Sachkenntniß, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen und gegen eine Vergütung geleistet zu werden pflegen.

Art. 672.

Der Lohn kann in Geld oder in anderen Leistungen bestehen. Derselbe kann für die zu leistenden Dienste im Ganzen oder nach den Gegenständen, auf welche sich die Dienstleistung bezieht (nach Stücken), oder nach dem Maße derselben oder nach Zeitabschnitten bestimmt sein.

Art. 673.

Ist die Größe des Lohnes nicht bestimmt, so richtet sich dieselbe nach der dafür bestehenden obrigkeitlichen Taxe oder, sofern eine solche fehlt, nach dem Ortsgebrauche. Fehlt es auch an einem Ortsgebrauche, so ist das Ermessen des Dienstverdingers (Art. 34, 35) maßgebend.

Art. 674.

Der Anspruch auf gedungene Dienste kann von dem Dienstherrn nicht an Andere veräußert werden.

Art. 675.

Eine Vereinbarung, nach welcher für die Dienstverdingung jede Kündigung ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Art. 676.

Der Dienstverdinger ist verpflichtet, die Dienste in Person zu leisten, wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder nach den Umständen anzunehmen ist.

Art. 677.

Der Dienstverdinger muß die Dienste zur bestimmten

Zeit, oder, wenn eine solche nicht im Voraus bestimmt worden ist, nach Verlangen des Dienstherrn leisten.

Sollen die Dienste zu oder bis zu einer bestimmten Zeit geleistet werden und hält der Dienstverdinger diese Zeit nicht ein, so findet die Vorschrift des Art. 157 Anwendung.

Art. 678.

Der Dienstverdinger hat die Dienste in der vereinbarten Weise und, soweit letztere nicht besonders vereinbart worden ist, nach der Anweisung des Dienstherrn, in Ermangelung einer solchen aber auf eine dem Gegenstande und dem Zwecke der Dienstleistung entsprechende Weise nach bester Einsicht auszuführen.

Art. 679.

Der Dienstverdinger ist verbunden, den Aufwand, welchen die Dienstleistung mit sich bringt, zu bestreiten, und die zu der letzteren erforderlichen Werk- und Fahrzeuge zu stellen, soweit nicht ein anderes vereinbart oder üblich ist. Sind ihm die Werk- und Fahrzeuge von dem Dienstherrn übergeben worden, so hat er solche mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln, und nach beendigter Dienstleistung dem Dienstherrn in dem Zustande, in welchem er sie von diesem empfangen hat, zurückzugeben, insoweit sie nicht durch Zufall oder durch den davon gemachten zweckentsprechenden Gebrauch verändert oder verschlechtert worden sind.

Art. 680.

Der Dienstherr ist, sofern nicht etwas Anderes vereinbart oder üblich ist, den Lohn erst nach der Beendigung der Dienstleistung zu entrichten verpflichtet.

Art. 681.

Können die Dienste wegen Verschuldung des Dienstherrn oder wegen eines in dessen Person eingetretenen Zufalles nicht oder nur theilweise geleistet werden, während der Dienstverdinger zu der Dienstleistung bereit war, so ist der Dienstherr verpflichtet, dem Dienstverdinger neben

der Entrichtung des vertragsmäßigen Lohnes auch die von ihm gemachten nicht im Lohne begriffenen Auslagen zu erstatten. Hat der Dienstverdinger während der betreffenden Zeit einen anderen Verdienst gehabt, so kann der Dienstherr einen entsprechenden Abzug machen. Ebenso kann er, wenn ein Theil des Lohnes zum Ersatze von Auslagen bei der Dienstleistung bestimmt und diese wegen Unterbleibens der Dienstleistung nicht gemacht worden sind, jenen Theil des Lohnes in Abzug bringen.

Art. 682.

Die Dienstverdingung endigt mit der vollständigen Leistung der Dienste oder mit dem Ablaufe der bestimmten Dienstzeit oder schon vor deren Ablauf mit dem Tode des Dienstverdingers oder mit dem Eintritte der gänzlichen Dienstunfähigkeit desselben, wenn er die Dienste persönlich zu leisten hatte.

Art. 683.

Hat der Dienstverdinger nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit seine Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstherrn fortgesetzt, so ist anzunehmen, daß die Dienstverdingung erneuert worden sei, und es findet die Vorschrift des Art. 620 und bezüglich der Kündigungsfrist die Vorschrift des Art. 685 Satz 3 Anwendung.

Art. 684.

War die Lebenszeit eines der Vertragschließenden oder eines Dritten als Dienstzeit bestimmt worden, so steht es gleichwohl dem Dienstverdinger frei, den Vertrag beliebig zu kündigen.

Die Verdingung endigt jedoch erst mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach geschehener Kündigung.

Art. 685.

Ist eine Dienstzeit nicht vereinbart, wohl aber der Lohn nach einem Zeitabschnitte bestimmt oder der Dienst zu einem Zwecke versprochen worden, welcher nur innerhalb einer gewissen Zeit erreicht werden kann, so endigt die Dienstverdingung im ersten Falle mit dem Ablaufe des

Zeitabschnittes und im zweiten Falle mit dem Ablaufe der für die Erreichung des Zweckes erforderlichen Zeit. Fehlt es auch an der Bezeichnung eines Zweckes, so findet die Vorschrift des Art. 619 Absatz 2 Anwendung. Die Dienstverdingung endigt in diesem Falle erst nach Ablauf der vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Kündigungsfrist oder, in Ermangelung einer solchen, mit dem Ablaufe von 14 Tagen nach geschehener Kündigung.

Art. 686.

Der Dienstherr kann vor Ablauf der Dienstzeit einseitig das Vertragsverhältniß auflösen, wenn der Dienstverdinger sich einer erheblichen Verletzung seiner Vertragspflicht, insbesondere einer Untreue oder groben Fahrlässigkeit bei dem Dienste schuldig oder sich durch strafbare oder unsittliche Handlungen des Vertrauens des Dienstherrn unwürdig macht oder wenn der Dienstverdinger, welcher häusliche Dienste zu leisten hat, mit einem Eckel erregenden oder ansteckenden Uebel behaftet ist und dieses bei Schließung des Vertrages verschwiegen hat oder sich ein solches Uebel während der Dienstzeit zuzieht.

Art. 687.

Der Dienstverdinger kann vor Ablauf der Dienstzeit einseitig das Vertragsverhältniß auflösen, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Gefahr für sein Leben, seine Gesundheit oder Sittlichkeit oder für seinen guten Ruf verbunden wäre, oder wenn der Dienstherr oder dessen Angehörige sich gegen ihn Mißhandlungen erlauben, oder wenn der Dienstherr, ungeachtet gehöriger Mahnung, den fälligen Dienstlohn nicht entrichtet, oder wenn der Dienstherr, mit welchem der Dienstverdinger in häuslicher Gemeinschaft steht, seinen Wohnort verändert, oder wenn der Dienstherr stirbt, oder der Dienstverdinger sich verheirathet und dadurch verhindert ist, ferner die Dienste in vertragsmäßiger Weise zu leisten. In den beiden letzten Fällen darf jedoch der Dienstverdinger den Dienst nicht zur Unzeit

zum Nachtheile des Dienstherrn oder der Erben desselben verlassen.

Art. 688.

Die Vorschriften der Art. 670 bis 687 finden auch Anwendung auf das Dienstverhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Meistern und Gesellen, zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern, soweit die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen.

Zweites Hauptstück.

Werkverdingung.

Art. 689.

Durch die Werkverdingung wird der Werkunternehmer dem Werkbesteller zu der Ausführung eines Werkes, der Werkbesteller dagegen dem Werkunternehmer zu der Leistung einer Vergütung (Lohn) verpflichtet.

Art. 690.

Der Unternehmer ist im Zweifel nicht verbunden, den zu der Ausführung des Werkes erforderlichen Stoff zu liefern; hat er sich aber zur Lieferung dieses Stoffes verpflichtet, so ist der Vertrag nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen.

Werden von dem Unternehmer nur Nebensachen (Zuthaten) geliefert, so ändert dieß die Natur der Werkverdingung nicht. Auch ist es eine Werkverdingung, wenn ein Bauunternehmer den Stoff (Material), der Besteller dagegen den Grund und Boden, auf welchem das Gebäude aufzuführen ist, hergibt. Dasselbe gilt, wenn dem Unternehmer gestattet ist, statt des ihm von dem Besteller gelieferten Stoffes einen anderen Stoff von gleicher Art, Menge und Güte zu verwenden. In diesem letzten Falle geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes sofort mit dessen Uebergabe, das Eigenthum daran aber erst dann auf den Unter-

nehmer über, wenn derselbe zu der Ausführung des Werkes anderen Stoff verwendet.

Art. 691.

Die Vorschriften über die Dienstverdingnng finden, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, auch auf die Werkverdingung Anwendung.

Art. 692.

Der Lohn kann für die Werkausführung im Ganzen oder nach Theilen (nach Zahl, Maß, Gewicht, Zeit) bestimmt sein.

Art. 693.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk in Person auszuführen oder unter seiner persönlichen Leitung durch Andere ausführen zu lassen, ausgenommen wenn sich aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen ergibt, daß bei Schließung des Vertrages auf seine Person keine besondere Rücksicht genommen worden ist.

Art. 694.

Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem von dem Besteller dazu gelieferten Stoffe, oder ergeben sich Verhältnisse, welche die richtige Ausführung oder den Bestand des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzögerung davon Anzeige zu machen und, im Falle der Versäumung dieser Pflicht, dem Besteller den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 695.

Leidet das überlieferte Werk an einem so erheblichen Mangel, oder ist die Ausführung des Werkes so vertragswidrig, daß anzunehmen ist, der Besteller würde, wenn er dieses vorausgesehen hätte, die Bestellung nicht gemacht haben, so kann der Letztere die Aufhebung des Vertrages und Ersatz des aus der verschuldeten Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.

Ist der Mangel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung minder erheblich oder eine Verbesserung des Werkes ohne unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Mühe

möglich, so kann der Besteller im ersten Falle einen dem Minderwerthe des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen, und im zweiten Falle die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen.

Art. 696.

Hat der Besteller das überlieferte Werk ohne Vorbehalt angenommen oder den für solches im Ganzen bestimmten Lohn ganz oder auf Abschlag zum Theil bezahlt, so gilt das ganze Werk als gutgeheißen. Ist der Lohn für das Werk nach Theilen bestimmt und das Werk nach Theilen überliefert worden, so gelten die Theile, für welche der Lohn bezahlt worden ist, als gutgeheißen.

Art. 697.

Hat der Besteller das Werk mit dem Vorbehalte der Gutheißung angenommen, so ist er verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen von Ablieferung des Werkes an zu erklären. Erklärt er sich innerhalb dieser Zeit nicht, so ist das Werk als gutgeheißen anzusehen.

Art. 698.

Ist das Werk gutgeheißen, so kann der Besteller die ihm nach Art. 695 zustehenden Rechte nicht mehr geltend machen, ausgenommen wenn die Mängel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung des Werkes von der Art waren, daß sie von dem Besteller bei sorgfältiger Prüfung nicht wahrgenommen werden konnten, oder wenn der Unternehmer die Mängel oder die Vertragswidrigkeit der Ausführung arglistig verschwiegen hat.

Art. 699.

Der Besteller ist verpflichtet, nach der Ablieferung des Werkes in vertragsmäßiger Beschaffenheit dem Unternehmer den dafür bedungenen Lohn zu bezahlen.

Ist das Werk in Theilen abzuliefern und der Lohn nach Theilen bestimmt, so ist solcher für jeden Theil, nach dessen Ablieferung, von dem Besteller zu bezahlen.

Art. 700.

Hat der Unternehmer das nach einem vereinbarten Plane herzustellende Werk mit Aenderungen oder Zusätzen ausgeführt, welche den Werth des Werkes erhöhen, so hat der Unternehmer, sofern der Besteller diese Aenderungen und Zusätze nicht genehmigt oder nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu genehmigen nicht verpflichtet ist, nur das Recht der Wegnahme.

Art. 701.

Ist der Lohn für das Werk im Ganzen oder nach Theilen im Voraus bestimmt worden, so kann aus dem Grunde, weil nach Schließung des Vertrages der Arbeitslohn oder der Preis des Stoffes gestiegen oder gefallen ist, weder von dem Unternehmer eine Erhöhung, noch von dem Besteller eine Herabsetzung des bedungenen Lohnes verlangt werden.

Art. 702.

Ist die Ausführung des Werkes durch Verschuldung des Bestellers oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles verhindert worden, so kann der Unternehmer, wenn er zu der Ausführung bereit war, von dem Besteller Zahlung des Lohnes für die bereits geleistete Arbeit, Ersatz der gemachten, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen und Vergütung des Gewinnes verlangen, welchen er aus der Ausführung des Werkes hätte ziehen können.

Art. 703.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge der von demselben vorgeschriebenen Ausführungsweise zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer einen seiner bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des bedungenen Lohnes und Ersatz seiner nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen verlangen, es wäre denn, daß der Unternehmer die ihm nach Art. 694 obliegende Pflicht versäumt hätte.

Art. 704.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels des von dem Unternehmer gelieferten Stoffes oder in Folge eines bei der Ausführung des Werkes von dem Unternehmer verschuldeten Fehlers zu Grunde gegangen, so kann dieser weder Zahlung des Lohnes, noch Erstattung seiner Auslagen von dem Besteller fordern und haftet überdieß für allen aus dem Untergange des Werkes entstandenen Schaden.

Art. 705.

Ist das Werk vor seiner Ablieferung und Gutheißung durch Zufall zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit, noch Ersatz für seine Auslagen verlangen.

Art. 706.

Ist das Werk nach seiner Ablieferung und Gutheißung durch Zufall zu Grunde gegangen, so hat der Besteller den hierdurch entstandenen Schaden zu tragen und dem Unternehmer den bedungenen Lohn sammt den von diesem bestrittenen, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen zu bezahlen.

Art. 707.

Ist das Werk nach seiner Ablieferung und Gutheißung in Folge eines Mangels oder einer Vertragswidrigkeit der in Art. 698 bezeichneten Art zu Grunde gegangen, so ist der Besteller von seiner Verpflichtung gegen den Unternehmer entbunden und kann von demselben Ersatz des durch den Untergang des Werkes entstandenen Schadens verlangen.

Art. 708.

Die Werkverdingung endigt mit dem Tode des Unternehmers, wenn mit Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaften das Werk bestellt worden ist.

Ist die Werkbestellung ohne Rücksicht auf diese Eigenschaften geschehen, so können die Erben des Unternehmers

das Werk selbst ausführen oder ausführen lassen; sie können aber auch das Vertragsverhältniß einseitig auflösen.

Art. 709.

Der Besteller kann das Vertragsverhältniß einseitig auflösen, wenn der Vertrag auf Grund eines Kostenvoranschlags geschlossen worden ist, welchen der Unternehmer, ohne für dessen Richtigkeit Gewähr zu leisten, aufgestellt hat, und sich ergibt, daß die Kosten um ein Zehntheil zu gering angeschlagen worden sind.

Wird das Vertragsverhältniß von dem Besteller einseitig aufgelöst, so kann der Unternehmer, sofern er sich bei dem Kostenvoranschlage weder einer Arglist, noch einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, von dem Besteller nur einen der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Theil des Lohnes und Ersatz seiner nicht schon im Lohne begriffenen Auslagen verlangen.

Art. 710.

Der Besteller kann, so lange das Werk unvollendet ist, zu jeder Zeit das Vertragsverhältniß einseitig auflösen; er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, dem Unternehmer den Lohn für die bereits gelieferte Arbeit zu bezahlen, die gemachten, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen zu ersetzen und den Gewinn zu vergüten, welchen dieser aus der Werkausführung hätte ziehen können.

Art. 711.

Verfällt der Besteller in Concurs, so können er oder seine Gläubiger die Ausführung des Werkes von dem Unternehmer nur verlangen, wenn diesem wegen Zahlung des bedungenen Lohnes und der zu bestreitenden Auslagen Sicherheit geleistet wird.

Kommt das Werk wegen Nichtleistung der Sicherheit nicht zur Ausführung, so kann der Unternehmer für die Arbeit, welche er bis zu erlangter Kenntniß von der Concurseröffnung geleistet hat, den entsprechenden Lohn, und für die bis dahin bestrittenen, nicht schon in dem Lohne begriffenen Auslagen Ersatz verlangen.

Art. 712.

In den Fällen, in welchen die Werkverdingung nicht zur Erfüllung kommt, kann der Besteller den von ihm gelieferten Stoff, soweit er sich bearbeitet oder unbearbeitet noch vorfindet, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 690 von dem Unternehmer oder dessen Erben zurückfordern. Er hat jedoch, insofern er nicht schon nach den Vorschriften der Art. 702, 703, 710 zur Zahlung des Lohnes und zum Ersatze der Auslagen verpflichtet ist, den Mehrwerth zu vergüten, welchen der ausgelieferte Stoff durch die Bearbeitung und die darauf gemachten Verwendungen gewonnen hat.

Art. 713.

Betrifft der Vertrag in den Fällen des Art. 712 ein auf dem Grund und Boden des Bestellers zu errichtendes Bauwerk oder ein anderes mit einer Sache des Bestellers in Verbindung zu bringendes Werk, so hat der Besteller, sofern er nicht ohnedem dem Unternehmer zum vollen Ersatz seiner Arbeiten und Auslagen verpflichtet ist, demselben den Betrag zu vergüten, um welchen der Werth des Grund und Bodens oder der Sache durch die Arbeit und die Verwendungen des Unternehmers erhöht worden ist.

Drittes Hauptstück.

Verlagsvertrag.

Art. 714.

Durch den von dem Urheber (Autor) eines literarischen, musikalischen oder artistischen Werkes oder von dessen Rechtsnachfolger mit einem Verleger geschlossenen Verlagsvertrag wird der Autor oder dessen Rechtsnachfolger zur Ueberlassung des Werkes an den Verleger zum Zwecke der Vervielfältigung und des Vertriebes desselben, der Verleger dagegen dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

Art. 715.

Der Autor ist verpflichtet, das Manuscript oder Original, welches vervielfältigt werden soll, in der vertragsmäßigen Beschaffenheit rechtzeitig dem Verleger zu liefern.

Erfüllt der Autor seine Verbindlichkeit aus Verschuldung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verleger nach seiner Wahl Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen, oder auch von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen worden wäre.

Art. 716.

Der Autor darf, so lange die Auflagen des Werkes, welche der Verleger zu veranstalten vertragsmäßig berechtigt ist, nicht vergriffen sind, zum Nachtheile des Verlegers über das Werk nicht anderweit verfügen; insbesondere darf er eine anderweite Auflage des nämlichen Werkes oder einzelner Theile desselben, oder dessen Aufnahme in eine Gesammtausgabe seiner Werke oder in ein Sammelwerk weder selbst, noch durch Ueberlassung des Verlages an einen Anderen veranstalten.

Dem Autor, welcher einzelne Beiträge zu einem Sammelwerke geliefert hat, ist jedoch unbenommen, diese Beiträge auch selbstständig oder in einer Gesammtausgabe seiner Werke zu veröffentlichen, sofern nicht die von ihm gelieferten Beiträge in derselben Form, in welcher sie einen Bestandtheil des Sammelwerkes bilden, zugleich selbstständige Gegenstände des Buch- oder Kunsthandels sind.

Art. 717.

Der Autor haftet dem Verleger dafür, daß das Werk nicht aus einem zur Zeit der Schließung des Verlagsvertrages bereits vorhandenen, dem Verleger unbekannten Grunde von einem Anderen verlegt werden darf.

Art. 718.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, sobald es ihm im Manuscript oder Original in vertragsmäßiger Beschaf-

fenheit geliefert worden ist, unverändert und in einer im Zweifel von ihm zu bestimmenden angemessenen Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für den gehörigen Vertrieb desselben zu sorgen.

Die Bestimmung des Preises der einzelnen Exemplare hängt von dem Ermessen des Verlegers ab; dieser darf jedoch durch übermäßige Preisforderung den Absatz nicht hindern.

Art. 719.

Der Verlagsvertrag berechtigt den Verleger im Zweifel nur zu Einer Auflage. Ist die Stärke der Auflage nicht vereinbart worden, so bleibt deren Bestimmung dem Verleger überlassen, jedoch darf er die Zahl von Ein Tausend Exemplaren nicht überschreiten.

Art. 720.

Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dieß dem Verleger nicht das Recht, eine Gesammtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ist die Gesammtausgabe der Werke eines Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dieß dem Verleger nicht das Recht, von den einzelnen Werken oder von einzelnen Theilen derselben eine besondere Ausgabe zu veranstalten.

Art. 721.

Der Verleger ist zur Zahlung eines Honorars nur dann verpflichtet, wenn ein solches vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart gilt ein Honorar, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war.

In dem letzteren Falle ist das Honorar im Zweifel von dem Richter unter Beiziehung von Sachverständigen, insbesondere mit Rücksicht auf die Stärke der Auflage, auf die Kosten der Vervielfältigung und auf den Ladenpreis der einzelnen Exemplare, zu bestimmen.

Berechtigt der Verlagsvertrag den Verleger zu mehreren

Auflagen, so ist für jede weitere Auflage im Zweifel dasselbe Honorar, wie für die erste zu bezahlen.

Art. 722.

Wird der Berechnung des Honorars für das ganze Werk oder für einzelne Abtheilungen desselben eine bestimmte Bogenzahl des Werkes oder der einzelnen Abtheilungen desselben als muthmaßlicher Umfang zu Grunde gelegt, so ist der Verleger nicht verpflichtet, für den jene Bogenzahl überschreitenden Theil des Werkes oder der einzelnen Abtheilungen desselben ein Honorar zu bezahlen; er kann aber von dem Autor verlangen, daß das abzuliefernde Werk oder dessen Abtheilungen vollständig seien.

Art. 723.

Für das Honorar der Beiträge, welche dem Herausgeber eines Sammelwerkes auf dessen Bestellung von Anderen geliefert werden, haftet, vorausgesetzt, daß zur Zeit der Lieferung der Beiträge der Verleger bekannt gewesen ist, im Zweifel nicht der Herausgeber, sondern der Verleger.

Art. 724.

Ist das Honorar für das Werk oder für eine einzelne Abtheilung desselben im Ganzen versprochen worden, so hat im Zweifel der Verleger dasselbe im ersteren Falle bei dem Empfange des vollständigen Manuscriptes oder Originales, im letzteren Falle bei dem Empfange der einzelnen Abtheilung desselben zu bezahlen. Ist das Honorar nach der Bogenzahl bestimmt worden, so ist solches erst zu zahlen, sobald das ganze Werk, oder wenn dasselbe in einzelnen Abtheilungen erscheint, die einzelne Abtheilung zum Vertriebe vorbereitet ist.

Art. 725.

Wird dem Autor die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen in der Person des Verlegers eingetretenen Zufall unmöglich, so wird dieser von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Honorars nur dann befreit, wenn der Autor einen anderen Verleger für das Werk unter denselben Bedingungen gefunden hat.

Art. 726.

Ist ein fertiges Werk Gegenstand des Verlagsvertrages und geht dasselbe vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird der Autor von seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrage befreit, verliert aber auch seinen Anspruch auf das Honorar und muß dasselbe, wenn er es schon empfangen hat, zurückerstatten.

Ist ein Werk Gegenstand des Verlagsvertrages, welches von dem Autor erst gefertigt werden soll, und geht das in Folge dessen von dem Autor gefertigte Werk vor seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so wird der Autor von seiner Verbindlichkeit zur Lieferung des Werkes nicht befreit, auch kann er für das untergegangene Werk ein Honorar nicht verlangen.

Art. 727.

Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Verlegers auf die Zahlung des Honorars.

Geht das dem Verleger gelieferte Manuscript oder Original des Werkes durch Zufall unter, besitzt aber der Autor ein anderweites Exemplar, so ist er zu dessen Ueberlassung an den Verleger gegen Erstattung der etwa damit verbundenen besonderen Kosten verpflichtet.

Art. 728.

Geht die von dem Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes oder ein Theil derselben durch Zufall unter, so ist der Verleger, wenn der Untergang vor dem Beginne des Vertriebes, nicht aber, wenn der Untergang nachher erfolgt, berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Autor ein neues Honorar dafür fordern kann.

Art. 729.

Schließt der Autor einen neuen Verlagsvertrag mit dem bisherigen Verleger über eine anderweite Auflage, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Vertrages über die erste Auflage.

Ist der Autor vor der Veranstaltung der anderweiten Auflage gestorben, so haben dessen Erben das Recht, zu bestimmen, durch wen dieselbe besorgt werden soll.

Art. 730.

Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Autor vor der Vollendung des Werkes stirbt, oder sonst durch Zufall unfähig oder verhindert wird, das Werk vertragsmäßig zu liefern. Dasselbe gilt, wenn die Erreichung des Zweckes, zu welchem nach der Absicht der Vertragschließenden die Veröffentlichung des Werkes dienen sollte, vor der Ablieferung des Manuscriptes oder Originales an den Verleger zufällig unmöglich wird. Tritt dieser Zufall erst nach der Ablieferung des Manuscriptes oder Originales an den Verleger ein, so findet die Vorschrift des Art. 727 Abs. 1 Anwendung.

Art. 731.

Der Autor kann einseitig das Vertragsverhältniß auflösen, wenn der Verleger in Concurs verfällt, ausgenommen wenn die Vervielfältigung des Werkes bereits begonnen hat und dem Autor wegen Erfüllung des Vertrages Sicherheit geleistet wird.

Art. 732.

Wird zwischen dem Inhaber eines literarischen, musikalischen oder artistischen Werkes, welcher kein Rechtsnachfolger des Autors ist, und einem Verleger über die Vervielfältigung und den Vertrieb des Werkes ein Vertrag geschlossen, so finden die Vorschriften der Art. 714 bis 716 und 718 bis 731 rechtsähnliche Anwendung. Die Vorschrift des Art. 717 findet auf den Inhaber bloß insoweit Anwendung, als derselbe dafür haftet, daß er selbst dasselbe Werk nicht schon einem Anderen in Verlag gegeben hat.

Viertes Hauptstück.

Mäklervertrag.

Art. 733.

Ist Jemandem, welcher nicht Handelsmäkler ist, für den Fall, daß er eine zur Eingehung eines bestimmten Vertrages geeignete Person oder einen bestimmten Vertragsgegenstand nachweise, oder einen bestimmten Vertrag vermittle, ein Lohn (Mäklergebühr) versprochen worden, so ist er zu dieser Nachweisung oder Vermittelung zwar nicht verpflichtet, jedoch kann er die Mäklergebühr nur erst verlangen, wenn Derjenige, welcher sie versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person oder über die nachgewiesene Sache oder in Folge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt.

Ist der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, so kann der Mäkler die Mäklergebühr nur erst verlangen, wenn der Vertrag ein unbedingter geworden ist.

Art. 734.

Das Versprechen einer Mäklergebühr für die Nachweisung einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe ist giltig, sofern nicht ein Landesgesetz entgegensteht.

Art. 735.

Der Betrag der Mäklergebühr ist, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, nach Ortsgebrauch zu bestimmen.

Art. 736.

Der Mäkler kann, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, die Mäklergebühr von dem Vertragschließenden, auf dessen Ansuchen er einen Vertrag vermittelt hat, unverkürzt fordern, auch wenn er von dem anderen Vertragschließenden eine Belohnung angenommen hat.

Art. 737.

Ist in Folge der Vermittelung des Mäklers ein Vertrag geschlossen worden, so wird dessen Recht auf die Mäklergebühr nicht aufgehoben, wenn der Vertrag später wieder aufgelöst wird.

Art. 738.

Außer der Mäklergebühr kann der Mäkler keinen Ersatz der in Folge seiner Vermittelung aufgewendeten Kosten fordern.

Fünftes Hauptstück.

Auslobung.

Art. 739.

Verspricht Jemand mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung Demjenigen, welcher ein bestimmtes Werk liefern oder eine sonstige Leistung vollbringen werde, einen Preis oder eine Belohnung, so wird der Versprechende (Auslobende) Demjenigen zur Zahlung des Versprochenen verpflichtet, welcher auf die in der Auslobung bezeichnete Weise das Werk geliefert oder die Leistung vollbracht hat.

Art. 740.

Die auf Lieferung eines Werkes gerichtete Auslobung, welche eine Preisbewerbung zum Zwecke hat, ist nur dann giltig, wenn die Zeit für die Lieferung des Werkes bestimmt worden ist.

Art. 741.

Kann die in der Auslobung verlangte Leistung von Mehreren bewirkt werden, so hat, den Fall des Art. 742 ausgenommen, nur Derjenige Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung, welcher die Leistung zuerst bewirkt hat. Ist diese gleichzeitig von Mehreren bewirkt worden, so hat Jeder Anspruch auf einen gleichen Antheil an der Belohnung.

Art. 742.

Hat die Auslobung eine Preisbewerbung durch Lieferung eines Werkes zum Zwecke, so hat auf den ausgesetzten

Preis nur Derjenige Anspruch, welcher innerhalb der festgesetzten Zeit ein preiswürdiges, und unter mehreren Preisbewerbern das vorzüglichere Werk geliefert hat. Sind die Leistungen Mehrerer des nämlichen Preises würdig gefunden worden, so hat im Zweifel Jeder derselben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Preise; ist der Preis untheilbar, so entscheidet das Loos.

Art. 743.

Das Eigenthum des in Folge der Auslobung gelieferten Werkes verbleibt seinem Urheber, sofern sich nicht aus dem Inhalte oder Zwecke der Auslobung etwas Anderes ergibt.

Art. 744.

Die Auslobung erlischt, wenn die für die Leistung festgesetzte Zeit ohne Erfolg abgelaufen ist, oder wenn der Auslobende, ehe die der Auslobung entsprechende Leistung erfolgt ist, in gleicher öffentlicher Weise, in welcher die Auslobung geschehen, diese letztere widerruft. Auslobungen, für deren Erfüllung eine Zeit bestimmt ist, können nicht widerrufen werden.

Vierte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus fremder Geschäftsführung.

Erstes Hauptstück.

Auftrag.

Art. 745.

Durch die Annahme eines Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

Art. 746.

Der Auftrag muß ein Geschäft des Auftraggebers

oder eines Dritten betreffen; es kann jedoch zugleich der Beauftragte dabei betheiligt sein. Ein von Jemandem einem Anderen ausschließlich in dessen Interesse ertheilter Auftrag ist lediglich als ein Rath oder als eine Empfehlung zu betrachten.

Ist Jemand durch Befolgung eines Rathes oder einer Empfehlung eines Anderen in Schaden gekommen, so ist der Letztere zum Ersatze verpflichtet, wenn er arglistig, oder mit Versäumung der ihm durch Amtspflicht, Beruf oder Vertrag gebotenen Sorgfalt den Rath oder die Empfehlung ertheilt hat.

Art. 747.

Eine Vergütung für die Besorgung eines aufgetragenen Geschäftes ist von dem Auftraggeber nur dann zu leisten, wenn sie vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart ist eine Vergütung anzunehmen, wenn die Besorgung des Geschäftes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Ist die Größe der Vergütung nicht bestimmt, so findet die Vorschrift des Art. 673 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 748.

Wer ohne zu widersprechen geschehen läßt, daß seine Geschäfte in seiner Gegenwart von einem Anderen besorg werden, ist als Auftraggeber zu betrachten.

Hat Jemand, welcher zu Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich zu solcher öffentlich angeboten hat, einen auf diese Geschäfte bezüglichen Auftrag nicht ohne Verzögerung abgelehnt, so ist der Auftrag als von ihm angenommen zu betrachten.

Art. 749.

Ist der Umfang des Auftrages von dem Auftraggeber nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des aufgetragenen Geschäftes. Zur Veräußerung, Aufgebung oder Verpfändung von unbeweglichen oder beweglichen, dem Verderben nicht ausgesetzten Sachen, von Rechten an Sachen oder von Forderungen, sowie zur

Schließung eines Vergleichs, zum Uebereinkommen auf Schiedsspruch und zur Uebernahme wechselrechtlicher Verbindlichkeiten für den Auftraggeber bedarf es stets eines ausdrücklich auf Geschäfte dieser Art gerichteten Auftrages. Dies gilt selbst dann, wenn Jemandem die Verwaltung eines ganzen Vermögens aufgetragen worden ist.

Art. 750.

Der Beauftragte ist verpflichtet, das aufgetragene Geschäft in Person zu besorgen, wenn er nicht zur Uebertragung der Geschäftsbesorgung an einen Anderen ausdrücklich ermächtigt oder durch eingetretene Umstände genöthigt ist.

Art. 751.

Hat der Beauftragte in befugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Dritten übertragen, so gehen die hierdurch für den Beauftragten gegen den Dritten begründeten Ansprüche auf den Auftraggeber über und der Beauftragte hat für die Handlungen des Dritten nur zu haften, wenn er bei dessen Wahl nicht die ihm nach Art. 154 Abs. 2 obliegende Sorgfalt angewendet hat.

Dasselbe gilt, wenn das aufgetragene Geschäft so beschaffen ist, daß es ohne die Beihilfe Dritter nicht besorgt werden kann und der Beauftragte Dritte zu Hilfe genommen hat.

Art. 752.

Hat der Beauftragte in unbefugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Dritten übertragen, so bleibt er dem Auftraggeber für alle Ansprüche desselben aus der Geschäftsbesorgung verhaftet und hat für jeden durch die Handlungen des Dritten Jenem verursachten Schaden einzustehen. Auch kann der Auftraggeber, vorbehältlich seiner Rechte gegen den Beauftragten, den Dritten als Geschäftsführer ohne Auftrag in Anspruch nehmen.

Art. 753.

Der Beauftragte ist verpflichtet, das aufgetragene Geschäft nach der Anweisung des Auftraggebers, und in

Ermangelung einer solchen, so zu besorgen, wie es der muthmaßlichen Absicht und dem Vortheil des Auftraggebers, so wie der Natur des Geschäftes am meisten entspricht.

Art. 754.

Von der ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers darf der Beauftragte nur soweit abweichen, als anzunehmen ist, daß ihn der Auftraggeber zu der Abweichung ermächtigt haben würde, wenn er die zu der Abweichung Veranlassung gebenden Umstände gekannt hätte.

Art. 755.

Hat der Beauftragte das Geschäft unter ungünstigeren, als den von dem Auftraggeber bestimmten, Bedingungen zu Stande gebracht und sind die Voraussetzungen des Art. 754 nicht vorhanden, so gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den durch die ungünstigeren Bedingungen für den Auftraggeber entstehenden Nachtheil übernimmt.

Art. 756.

Wird der Beauftragte durch Zufall an der Vollziehung des Auftrages gehindert, so hat er den Auftraggeber ohne Verzögerung hiervon in Kenntniß zu setzen, und, wenn Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, die Besorgung des Geschäftes einem Anderen zu übertragen.

Art. 757.

Der Beauftragte ist verpflichtet, Alles, was ihm zum Zwecke der Geschäftsbesorgung anvertraut worden ist, oder was er in Folge derselben für den Auftraggeber angeschafft oder empfangen hat, dem Letzteren auszuantworten und darüber, sowie über seine ganze Geschäftsführung und Erlöschung des Auftrages Rechenschaft zu geben.

Art. 758.

Hat der Beauftragte Gelder des Auftraggebers in seinen Nutzen verwendet, so ist er von der Zeit der Verwendung an zur Verzinsung verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung trifft ihn, wenn er die Ablieferung von Geldern

an den Auftraggeber verzögert hat, von der Zeit an, zu welcher er nach den Umständen zur Ablieferung verbunden war. Ein Gleiches gilt, wenn er auftragswidrig die Erhebung von Ausständen oder die verzinsliche Anlegung von Geldern unterlassen hat, von der Zeit an, wo er zur Erhebung oder Anlegung in der Lage war. Ging in dem letzten Falle der Auftrag auf Anlegung zu geringeren als den gesetzlichen Zinsen, so sind nur die geringeren zu ersetzen.

Im Falle eines dem Auftraggeber erweislich entstandenen größeren Schadens ist der Beauftragte auch zum Ersatze dieses größeren Schadens verbunden.

Art. 759.

Forderungen, welche der Beauftragte in Folge der Ausführung des Auftrages gegen Dritte erworben hat, gehen auf den Auftraggeber über.

Art. 760.

Sind Mehrere zusammen mit der Besorgung eines Geschäftes beauftragt worden, so können sie mit Wirkung für den Auftraggeber nur in Gemeinschaft handeln, es wäre denn bestimmt worden oder nach den Umständen anzunehmen, daß auch Einer oder Einige den Auftrag auszuführen berechtigt sein sollen. Sind die mehreren Beauftragten zur gemeinschaftlichen Besorgung des aufgetragenen Geschäftes verpflichtet, so haften Alle als Gesammtschuldner für die Ausführung des Auftrages; für Schadenersatz wegen Verschuldung haften aber nur Diejenigen, welchen die Verschuldung zur Last fällt.

Art. 761.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten auf dessen Verlangen zur Bestreitung des zur Vollziehung des Auftrages nöthigen Aufwandes den erforderlichen Vorschuß zu geben.

Art. 762.

Hat der Beauftragte zu der Ausführung des Auftra-

ges nothwendige oder nützliche Auslagen und Verwendungen gemacht, so muß ihm der Auftraggeber solche sammt Zinsen von der Zeit des gemachten Vorschusses an ersetzen. Bezüglich anderer von dem Beauftragten in einer dem Auftrage nicht entsprechenden Weise gemachten Verwendungen hat dieser nur das Recht der Wegnahme.

Art. 763.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beauftragten von den bei Ausführung des Auftrages in eigenem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien oder Sicherheit dafür zu leisten, daß er den Letzteren deshalb vertreten werde.

Art. 764.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten die vereinbarte Vergütung und, wenn der Auftrag vor vollständiger Besorgung des aufgetragenen Geschäftes erloschen oder die Beendigung des Geschäftes ohne eine von dem Beauftragten zu vertretende Verschuldung unmöglich geworden ist, einen der stattgehabten Geschäftsbesorgung entsprechenden Theil der Vergütung zu bezahlen.

Art. 765.

Haben Mehrere zu Besorgung eines Geschäftes einen Beauftragten gemeinschaftlich bestellt, so haften sie diesem für die ihnen nach Art. 761 bis 764 obliegenden Verpflichtungen als Gesammtschuldner.

Art. 766.

Hat der Auftraggeber dem Beauftragten neben einer ihm ertheilten offenen Vollmacht geheime, diese Vollmacht beschränkende Anweisungen gegeben, so haben letztere auf die Rechte Dritter, welche ohne Kenntniß der geheimen Anweisungen auf Grund der offenen Vollmacht mit dem Beauftragten gehandelt haben, keinen Einfluß.

Art. 767.

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit widerrufen. Als stillschweigend widerrufen gilt der Auftrag insbesondere dann, wenn der Auftraggeber für dasselbe

Geschäft einen anderen Beauftragten bestellt oder eine sonstige mit dem Fortbestande des Auftrages unvereinbare Verfügung getroffen hat.

Durch den Widerruf erlischt der Auftrag erst zu der Zeit, wo der Beauftragte durch den Auftraggeber Kenntniß von dem Widerrufe erhalten hat.

Auf das Recht, den Auftrag zu widerrufen, kann der Auftraggeber dem Beauftragten gegenüber nicht verzichten.

Art. 768.

Der Beauftragte kann den Auftrag jederzeit zurückgeben (kündigen), selbst wenn er einen auf bestimmte Zeit gerichteten Auftrag angenommen hat. Er muß aber so zeitig kündigen, daß es dem Auftraggeber noch möglich ist, das Geschäft selbst zu besorgen oder durch einen Anderen besorgen zu lassen. Eine unzeitige Kündigung befreit den Beauftragten nicht von seiner Verbindlichkeit zur Ausführung des Auftrages; der Beauftragte haftet dem Auftraggeber für den durch die versäumte Ausführung entstandenen Schaden, ausgenommen wenn Krankheit oder nothwendige Abwesenheit die unzeitige Kündigung veranlaßt hat, oder wenn die Leistung des erforderlichen Vorschusses von dem Auftraggeber verweigert worden ist.

Durch die Kündigung erlischt der Auftrag erst zu der Zeit, wo der Auftraggeber durch den Beauftragten Kenntniß von der Kündigung erhalten hat.

Art. 769.

Der Auftrag erlischt, wenn der Auftraggeber stirbt, vorausgesetzt, daß der Auftrag nicht erst nach seinem Tode ausgeführt werden soll oder nicht zugleich für seine Erben ertheilt worden ist.

Ist der Auftrag durch den Tod des Auftraggebers erloschen, so hat der Beauftragte das aufgetragene Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, so lange fortzuführen, bis von den Erben des Auftraggebers anderweite Fürsorge getroffen wird oder nach den Umständen getroffen werden konnte. Hinsichtlich dieser

Geschäftsbesorgung ist das Auftragsverhältniß als fortbestehend anzusehen.

Dem Tode einer Person steht die Aufhebung einer juristischen Person gleich.

Art. 770.

Der Auftrag erlischt, wenn der Beauftragte stirbt. In diesem Falle sind dessen Erben verpflichtet, den Auftraggeber hiervon ohne Verzögerung in Kenntniß zu setzen, einstweilen für die Erhaltung Dessen, was in Folge des Auftrages für den Auftraggeber an sie gekommen ist, zu sorgen und das aufgetragene Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, fortzuführen, bis von dem Auftraggeber anderweite Fürsorge getroffen wird oder nach den Umständen getroffen werden konnte. Hinsichtlich dieser Geschäftsbesorgung sind die Erben wie Beauftragte zu betrachten.

War der Auftrag zugleich für die Erben des Beauftragten ertheilt, so sind diese von der Zeit an, zu welcher sie hiervon Kenntniß erhalten haben, zur Ausführung des Auftrages verpflichtet, sofern sie nicht ohne Verzögerung dem Auftraggeber erklärt haben, daß sie den Auftrag nicht annehmen wollen.

Art. 771.

Der Auftrag erlischt, wenn der Auftraggeber die rechtliche Fähigkeit zur Vornahme des aufgetragenen Geschäftes verliert. In diesem Falle ist der Beauftragte verpflichtet, das Geschäft, soweit Gefahr mit der Verzögerung verbunden ist, so lange fortzuführen, bis von dem gesetzlichen Stellvertreter des Auftraggebers anderweite Fürsorge getroffen wird, oder nach den Umständen getroffen werden konnte.

Art. 772.

Mit der Erlöschung des dem Beauftragten ertheilten Auftrages erlischt auch der Auftrag des von ihm bestellten Vertreters. Hat der Auftraggeber selbst einen Vertreter seines Beauftragten bestellt, so hängt es von der Art seiner

Bestellung ab, ob er nunmehr als unmittelbarer Beauftragter anzusehen, oder sein Auftrag ebenfalls erloschen ist.

Art. 773.

Nach der Erlöschung des Auftrages kann der Auftraggeber von dem Beauftragten die Rückgabe oder gerichtliche Hinterlegung der dem Letzteren ausgestellten Vollmachtsurkunde verlangen.

Art. 774.

So lange die Erlöschung des Auftrages dem Beauftragten unbekannt ist, werden durch die von ihm in Ausführung des Auftrages vorgenommenen Handlungen der Auftraggeber oder dessen Erben dem Beauftragten in derselben Weise, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte, Dritten jedoch, mit welchen der Beauftragte nach der Erlöschung des Auftrages gehandelt hat, nur dann verpflichtet, wenn sie zur Zeit der Handlung die Erlöschung des Auftrages gleichfalls nicht gekannt haben (Art. 86).

Art. 775.

War die Erlöschung des Auftrages zu der Zeit, wo der Beauftragte als solcher mit einem Dritten gehandelt hat, Jenem bekannt, Diesem aber unbekannt, so wird der Auftraggeber dem Dritten nur dann verpflichtet (Art. 85), wenn im Falle der Erlöschung durch Widerruf oder Kündigung der öffentlich bekannt gemachte Auftrag von dem Auftraggeber nicht auf gleiche Weise öffentlich widerrufen worden ist, oder wenn der Auftraggeber selbst dem Dritten den Beauftragten als solchen angezeigt, oder dem Beauftragten den Dritten als Denjenigen, mit welchem er das aufgetragene Geschäft schließen solle, bezeichnet, oder die Vollmachtsurkunde in den Händen des Beauftragten gelassen hat.

Zweites Hauptstück.

Anweisung.

Art. 776.

Durch die Anweisung wird von dem Anweisenden ein

Anderer, der Anweisungsempfänger, beauftragt, eine Summe Geldes oder eine Menge anderer vertretbarer Sachen in eigenem Namen bei einem Dritten, dem Angewiesenen, zu erheben und der Letztere beauftragt, diese Summe oder Menge für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Art. 777.

Der Angewiesene ist zur Annahme der Anweisung nicht verpflichtet.

Art. 778.

Durch die Annahme der Anweisung wird der Angewiesene dem Anweisenden nach den Bestimmungen über den Auftragsvertrag verpflichtet.

Dem Anweisungsempfänger wird der Angewiesene aus der Annahme nur dann verpflichtet, wenn er diese jenem gegenüber erklärt hat. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und von dem Angewiesenen unterschriebene Annahmeerklärung gilt als dem Anweisungsempfänger gegenüber erfolgt.

Art. 779.

Hat der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung angenommen, so kann er dem Letzteren nur solche Einreden, welche sich aus dem Inhalte der Anweisung oder aus dem Verhältnisse des Angewiesenen zu dem Anweisungsempfänger ergeben, nicht aber Einreden aus dem Verhältnisse des Angewiesenen zu dem Anweisenden entgegensetzen.

Art. 780.

Hat der Angewiesene, ohne Schuldner des Anweisenden zu sein, die ihm aufgetragene Zahlung geleistet, so kann er nach Maßgabe der Vorschriften über den Auftragsvertrag Ersatz von dem Anweisenden verlangen. Ist der Angewiesene Schuldner des Anweisenden, so wird er zu dem Betrage der Zahlung von seiner Schuld gegen den Anweisenden befreit.

Art. 781.

Hat die Anweisung die Tilgung einer Schuld des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zum Zwecke, so wird der Erstere nicht schon durch die Annahme der Anweisung von Seite des Letzteren, sondern erst durch die von dem Angewiesenen an den Anweisungsempfänger geleistete Zahlung von seiner Schuld befreit.

Der Anweisungsempfänger, welcher die zum Zwecke der Befriedigung seiner Forderung gegen den Anweisenden ertheilte Anweisung angenommen hat, ist jedoch verpflichtet, zunächst von dem Angewiesenen die Zahlung zu verlangen und ist nur, wenn solche zur bestimmten Zeit nicht geleistet wird, berechtigt, seine Forderung gegen den Anweisenden wieder geltend zu machen.

Art. 782.

Verweigert der Angewiesene ganz oder zum Theil die Annahme der Anweisung oder nach erfolgter Annahme die Zahlung, oder ist der Anweisungsempfänger verhindert, die Anweisung geltend zu machen, so hat der Letztere hiervon den Anweisenden sofort zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den durch die Versäumniß dieser Pflicht erwachsenden Schaden zu haften hat.

Art. 783.

Der Anweisende kann die Anweisung sowohl dem Anweisungsempfänger, als dem Angewiesenen gegenüber so lange widerrufen, als dieselbe von dem Angewiesenen dem Anweisungsempfänger gegenüber noch nicht angenommen worden ist, oder der Angewiesene dem Anweisungsempfänger noch nicht Zahlung geleistet hat.

Art. 784.

Der Anweisungsempfänger kann, unbeschadet der Vorschrift des Art. 781 Absatz 2, die von ihm angenommene Anweisung, so lange er noch keine Zahlung erhalten hat, dem Anweisenden zurückgeben.

Art. 785.

Die Anweisung erlischt weder durch den Tod des An-

weisenden, noch des Angewiesenen, noch des Anweisungsempfängers, wenn nicht etwas Anderes bestimmt worden, oder aus den Umständen zu entnehmen ist.

Drittes Hauptstück.

Tröbelvertrag.

Art. 786.

Durch den Tröbelvertrag wird der eine Vertragschließende verpflichtet, dem anderen (Trödler) eine zu einem bestimmten Preise angeschlagene bewegliche Sache zum Verkauf auf eigene Rechnung (Vertröbeln) zu überlassen, der Trödler dagegen, nachdem ihm die Sache übergeben worden ist, verpflichtet, den bestimmten Preis abzuliefern oder die Sache zurückzugeben.

Ist für die Ablieferung des Preises eine Zeit bestimmt, so ist vor deren Ablaufe der Trödler zur Rückgabe der Sache nicht verpflichtet.

Art. 787.

Durch die Ueberlassung zum Vertröbeln geht das Eigenthum der Sache nicht auf den Trödler über; Derjenige, welcher die Sache zum Vertröbeln überlassen hat, verliert das Eigenthum erst dann, wenn der Trödler, sofern er die Sache verkauft, dieselbe dem Käufer übergeben oder, sofern er die Sache für sich behalten will, den bestimmten Preis abgeliefert hat.

Art. 788.

Der Trödler hat, wenn er die Sache zurückgibt, auch den Zuwachs und die gezogenen Früchte herauszugeben, und für die durch seine Verschuldung verursachte Verschlechterung und Verminderung der Sache zu haften.

Im Falle des Verkaufes der Sache gehört der Mehrerlös über den bestimmten Preis im Zweifel dem Trödler.

Art. 789.

Ist die Sache ohne eine Verschuldung des Trödlers aus dessen Gewahrsam gekommen oder untergegangen, so wird derselbe von seiner Verbindlichkeit befreit, verliert aber auch seinen Anspruch auf die etwa versprochene Vergütung.

Art. 790.

Der Trödler kann die Erstattung der nothwendigen Verwendungen, welche er auf die Sache bis zu deren Verkaufe oder Rückgabe gemacht hat, eine Vergütung für seine Mühe aber nur im Falle einer besonderen Vereinbarung verlangen; im Zweifel gilt die Vergütung nur als für den Fall des Verkaufes der Sache vereinbart.

Viertes Hauptstück.

Hinterlegungsvertrag.

Art. 791.

Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer dem Hinterleger verpflichtet, eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung zu übernehmen und dieselbe Sache, welche er zu diesem Zwecke erhalten hat, dereinst zurückzugeben.

Art. 792.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung der Sache ist von dem Hinterleger nur dann zu leisten, wenn sie vereinbart worden ist. Als stillschweigend vereinbart gilt eine Vergütung, wenn die Aufbewahrung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Ist die Größe der Vergütung nicht bestimmt, so findet die Vorschrift des Art. 673 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 793.

Derjenige, welcher die Aufbewahrung der Sache versprochen hat, kann deren Hinterlegung nicht verlangen; hat er jedoch in der Erwartung, daß die Hinterlegung erfolgen werde, Aufwand gemacht, so kann er dessen Erstattung fordern, wenn die Hinterlegung unterbleibt.

Art. 794.

Der Verwahrer ist verpflichtet, mit der ihm obliegenden Sorgfalt die hinterlegte Sache aufzubewahren; er ist aber nicht verpflichtet, bei einer diese und seine eigenen Sachen gemeinschaftlich bedrohenden Gefahr die hinterlegte Sache mit Hintansetzung seiner eigenen Sachen zu retten, wenn jene auch die werthvollere ist. Hat der Verwahrer bei einer solchen Gefahr seine eigenen Sachen, nicht aber die hinterlegte Sache gerettet, so hat der Hinterleger zu beweisen, daß der Verwahrer bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt auch die hinterlegte Sache hätte retten können.

Art. 795.

Der Verwahrer darf die hinterlegte Sache einem Dritten nur dann in Verwahruug geben, wenn er hierzu von dem Hinterleger ermächtigt oder durch eingetretene Umstände genöthigt ist.

Der Verwahrer haftet, wenn die Hinterlegung bei dem Dritten in befugter Weise geschah, für den durch von Dritten verschuldeten Schaden nur insoweit, als er bei der Auswahl des Dritten nicht die ihm obliegende Sorgfalt angewendet hat. Geschah die Hinterlegung bei dem Dritten in unbefugter Weise, so haftet der Verwahrer dem Hinterleger für jeden durch den Dritten verschuldeten Schaden. In beiden Fällen gehen die durch die Hinterlegung bei dem Dritten für den Verwahrer begründeten Ansprüche gegen den Ersteren auf den Hinterleger über.

Art. 796.

Ist eine bestimmte Art der Aufbewahrung vereinbart worden, so darf sie der Verwahrer nur dann ändern, wenn anzunehmen ist, daß ihn der Hinterleger, wären ihm die zu der Aenderung Veranlassung gebenden Umstände bekannt gewesen, dazu ermächtigt haben würde. Auch darf der Verwahrer die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen. Hat der Verwahrer ohne die vorerwähnten Voraussetzungen die vereinbarte Art der

Aufbewahrung geändert oder die Sache gebraucht, so hat er auch für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Sache zu haften, er könnte denn beweisen, daß der Zufall auch ohne die Aenderung der vereinbarten Aufbewahrungsart oder ohne den Gebrauch die Sache getroffen haben würde.

Art. 797.

Hat der Hinterleger einer vertretbaren Sache den Gebrauch derselben dem Verwahrer durch Vereinbarung eingeräumt oder hat er dem Letzteren den Gebrauch angeboten, so gilt der Vertrag im ersteren Falle sofort, im letzteren Falle von der Zeit an, wo der Verwahrer das Anerbieten ausdrücklich angenommen oder von der Sache Gebrauch gemacht hat, als Darlehensvertrag.

Ist die hinterlegte Sache eine unvertretbare, so gilt der Vertrag von den angegebenen Zeitpunkten an als Gebrauchsleihvertrag.

Wird eine Geldsumme durch Zuzählung an den Verwahrer hinterlegt, so gilt die Einräumung des Gebrauches als stillschweigend vereinbart; werden außer diesem Falle vertretbare Sachen unversiegelt und unverschlossen hinterlegt, so gilt der Gebrauch derselben als stillschweigend angeboten.

Art. 798.

Mit dem Ende der Hinterlegung ist der Verwahrer verpflichtet, die hinterlegte Sache nebst Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten zurückzugeben. Hat er eine hinterlegte Geldsumme eigenmächtig in seinen Nutzen verwendet, so ist er von der Zeit der Verwendung an dem Hinterleger zur Verzinsung verpflichtet.

Art. 799.

Von dem Einwande, daß dem Hinterleger das Eigenthum an der hinterlegten Sache nicht zustehe, kann der Verwahrer nur unter den im Art. 618 angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Hat der Verwahrer den Werth der hinterlegten Sache,

weil sie aus seinem Gewahrsam gekommen war, dem Hinterleger ersetzt, und hat der Letztere die Sache wieder erlangt, so findet die Vorschrift des Art. 663 Anwendung.

Art. 800.

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen an den Hinterleger ist der Verwahrer nur insoweit berechtigt, als diese sich auf die Vorschriften der Art. 804, 805 und 806 Abs. 1 gründen.

Art. 801.

Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers, und zwar, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, an dem Orte zu geschehen, an welchem der Verwahrer die Sache seiner Verbindlichkeit gemäß aufzubewahren hatte.

Art. 802.

Haben Mehrere zur Sicherung unter ihnen streitiger oder sonst ungewisser Ansprüche auf eine Sache diese einem Dritten in Verwahrung gegeben, so hat der Verwahrer (Sequester) die Sache, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, nur allen Hinterlegern zusammen oder einem von ihnen gemeinschaftlich bezeichneten Empfangsberechtigten zurückzugeben.

Art. 803.

Ist eine Sache Mehreren gemeinschaftlich zur Aufbewahrung übergeben worden, so haften sie als Gesammtschuldner.

Art. 804.

Der Hinterleger ist verpflichtet, den durch seine Verschuldung dem Verwahrer aus der Hinterlegung entstandenen Schaden zu ersetzen und die von dem Letzteren auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu erstatten; hinsichtlich anderer von dem Verwahrer ohne Ermächtigung des Hinterlegers gemachten Verwendungen findet die Vorschrift des Art. 608 rechtsähnliche Anwendung.

Hat der Verwahrer zur Rettung der hinterlegten Sache seine eigenen Sachen aufgeopfert, so ist der Hinter-

leger zur Ersatzleistung, jedoch nicht über den Werth des Geretteten, verpflichtet.

Art. 805.

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer die vereinbarte Vergütung, und wenn die Hinterlegung vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit ohne eine von dem Verwahrer zu vertretende Verschuldung beendigt worden ist, einen der Dauer der Hinterlegung entsprechenden Theil der Vergütung zu bezahlen.

Art. 806.

Der Hinterleger kann, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist, die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern; er ist jedoch, wenn der Verwahrer mit Rücksicht auf die bestimmte längere Zeitdauer der Aufbewahrung Aufwand gemacht hat, zu dessen Erstattung verpflichtet.

Der Verwahrer kann ohne Einwilligung des Hinterlegers vor Ablauf der bestimmten Zeit die hinterlegte Sache nur dann zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn außer Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Verwahrer die Sache jederzeit zurückgeben.

Art. 807.

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche aus dem Hinterlegungsvertrage auf Ersatz von Verwendungen, Auslagen und Schäden, ingleichen auf Annahme der Sache von Seiten des Verwahrers findet die Vorschrift des Art. 626 Anwendung.

Art. 808.

Eine Verbindlichkeit zur Aufbewahrung, welche in Folge eines anderen Vertrages, als des Hinterlegungsvertrages entsteht, ist nicht nach den Vorschriften dieses, sondern nach den Vorschriften des Vertrages zu beurtheilen, aus welchem die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung folgt.

Art. 809.

Gastwirthe, welche zufolge ihres Gewerbes Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften als Verwahrer für jede Beschädigung, Vernichtung und Entwendung der von den aufgenommenen Fremden eingebrachten Sachen, ausgenommen wenn der Fremde oder dessen Angehörige oder Dienstleute, oder Personen, welche der Fremde bei sich aufgenommen hat, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, oder der Schaden in der Beschaffenheit der eingebrachten Sachen seinen Grund hat, oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Diese Haftpflicht erstreckt sich auf alle Sachen, welche die aufgenommenen Fremden den Gastwirthen oder deren Dienstleuten übergeben oder an den von diesen angewiesenen oder, in Ermangelung einer besonderen Anweisung, an den sonst hierzu bestimmten Orten untergebracht haben.

Art. 810.

Hat der Wirth bei der Aufnahme dem Fremden erklärt oder erklären lassen, daß er eine Haftpflicht für die eingebrachten Sachen nicht übernehme, so haftet er nur für den Schaden oder Verlust, welcher von ihm oder von seinen Dienstleuten verschuldet worden ist.

Ein Anschlag, durch welchen der Wirth diese Haftpflicht von sich ablehnt, hat diese Wirkung nicht.

Der Landesgesetzgebung bleibt jedoch vorbehalten, einem solchen Anschlage diese Wirkung unter der Voraussetzung beizulegen, daß der Anschlag sich auf Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten bezieht, das Erbieten des Wirthes zur eigenen Aufbewahrung derselben enthält und in dem dem Fremden zur Beherbergung angewiesenen Raume in einer in die Augen fallenden Weise bereits bei der Aufnahme des Fremden angebracht war.

Art. 811.

In Beziehung auf Sachen, welche der Fremde bei

seiner Abreise mit Einwilligung des Wirthes zurückläßt, dauert die Haftpflicht fort.

Art. 812.

Die Vorschriften über die Haftpflicht der Gastwirthe gelten auch bei Stallwirthen, rücksichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere und des dazu gehörigen Geschirres.

Fünftes Hauptstück.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 813.

Unternimmt Jemand die Besorgung eines Geschäftes eines Anderen, ohne hierzu einen Auftrag zu haben, so wird hierdurch Ersterer (der Geschäftsführer ohne Auftrag) dem Letzteren (dem Geschäftsherrn) verpflichtet, das unternommene Geschäft auf eine dessen Natur, der muthmaßlichen Absicht, den Verhältnissen und dem Vortheile des Geschäftsherrn am meisten entsprechende Weise zu führen und sammt dem, was damit nothwendig zusammenhängt, zu vollenden.

Art. 814.

Besorgt der Geschäftsführer ein Geschäft, um einen drohenden Schaden von dem Geschäftsherrn abzuwenden, so haftet er nur für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit. In anderen Fällen haftet er für geringe Fahrlässigkeit und, wenn er sich gegen das Verbot des Geschäftsherrn mit der Geschäftsführung befaßt oder ohne dringende Nothwendigkeit ein dem gewohnten Geschäftsbetriebe des Geschäftsherrn nicht entsprechendes Geschäft unternimmt, auch für den Zufall.

Art. 815.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über die Geschäftsführung dem Geschäftsherrn Rechnung abzulegen und demselben Alles auszuantworten, was er in Folge der Geschäftsführung für ihn angeschafft oder empfangen hat.

Auch finden auf den Geschäftsführer, wenn er Gelder des Geschäftsherrn in eigenen Nutzen verwendet oder deren Ablieferung oder verzinsliche Anlegung versäumt hat, die Vorschriften des Art. 758 Anwendung.

Art. 816.

Ist der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten oder in der Fähigkeit hierzu beschränkt, so haftet er, wenn nicht aus besonderen Gründen seine Verpflichtung weiter geht, aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist.

Art. 817.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich die Führung eines fremden Geschäftes übernommen, so haften sie als Gesammtschuldner.

Art. 818.

Hat der Geschäftsführer in dem Glauben, sein eigenes Geschäft zu führen, ein fremdes besorgt, oder hat er sich bei der Führung des fremden Geschäftes in der Person des Geschäftsherrn geirrt, oder bei dem Vorhandenseyn mehrerer Geschäftsherren nicht für Alle zu handeln beabsichtigt, so haftet er gleichwohl Demjenigen, dessen Geschäft besorgt worden ist, als Geschäftsführer ohne Auftrag. Dieselbe Haftpflicht hat Derjenige, welcher in dem Glauben, nur ein fremdes Geschäft zu führen, zugleich sein eigenes besorgt hat. Stand aber das fremde Geschäft mit dem eigenen des Geschäftsführers in einer solchen Verbindung, daß sich die Besorgung des einen von der des andern nicht trennen ließ, so ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und Geschäftsführer nach den Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft zu beurtheilen.

Art. 819.

Hat der Geschäftsführer nach den Vorschriften des Art. 813 ein Geschäft besorgt, welches ohne Gefahr eines Vermögensverlustes oder eines sonstigen Nachtheiles für den Geschäftsherrn nicht unterlassen werden konnte, so ist der

Geschäftsherr verpflichtet, den Geschäftsführer von den Verbindlichkeiten, welche dieser für ihn übernommen hat, zu befreien, und demselben alle Verwendungen, soweit solche nothwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, sammt Zinsen davon, zu ersetzen, sollte auch der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten oder ohne eine Verschuldung des Geschäftsführers vereitelt worden sein.

Art. 820.

Hat der Geschäftsführer fremde Geschäfte anderer als der in Art. 819 bezeichneten Art, insbesondere solche Geschäfte, welche den Geschäftsherrn ohne Noth belasten, oder fremde Geschäfte nur um seines eigenen Vortheiles willen oder in dem Glauben, nur seine eigenen Geschäfte zu besorgen, geführt, so ist der Geschäftsherr nur insoweit, als er bereichert ist, dem Geschäftsführer zum Ersatze verpflichtet. Eben so liegt nur diese Ersatzpflicht dem Geschäftsherrn ob, welcher an einem von dem Geschäftsführer besorgten fremden Geschäft betheiligt ist, für welchen aber der Geschäftsführer zu handeln nicht beabsichtigt hat.

Art. 821.

Hat der Geschäftsführer Verwendungen gemacht, welche weder nothwendig noch nützlich sind, so steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Wegen Aenderungen, welche er in Fällen des Art. 820 an Sachen des Geschäftsherrn vorgenommen hat, ist er zur Wiederherstellung in den vorigen Zustand und, sofern durch diese Veränderungen dem Geschäftsherrn ein Schaden erwachsen ist, diesem zum Schadenersatze verpflichtet.

Art. 822.

Hat der Geschäftsführer in der Absicht, dem Geschäftsherrn mit den Verwendungen oder Auslagen ein Geschenk zu machen, gehandelt, oder einen Anderen, welcher das Geschäft unentgeltlich zu besorgen bereit war, hiervon durch seine Geschäftsführung ausgeschlossen, oder zu der Geschäfts-

führung auf seine Kosten eine Verbindlichkeit gehabt, so steht ihm gegen den Geschäftsherrn ein Anspruch auf Erstattung der Verwendungen nicht zu.

Art. 823.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder die Letzteren den Ersteren Unterhalt gewährt, so wird im Zweifel angenommen, daß sie dieses, in der Absicht zu schenken, gethan haben.

Art. 824.

Ist die Geschäftsführung von dem Geschäftsherrn verboten worden, so fällt das Recht des Geschäftsführers auf Erstattung der Verwendungen und Auslagen weg, welche er zu einer Zeit gemacht hat, wo ihm dieses Verbot bekannt war. Dieses findet jedoch keine Anwendung in Fällen, in welchen der Geschäftsführer eine dem Geschäftsherrn gegen den Staat oder gegen eine Gemeinde nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes obliegende Verpflichtung erfüllt oder Personen, zu deren Unterhalt der Geschäftsherr verpflichtet war, diesen Unterhalt gewährt oder eine Leichenbestattung besorgt hat, deren Kosten der Geschäftsherr zu bestreiten hatte.

Art. 825.

Genehmigt der Geschäftsherr das von dem Geschäftsführer besorgte Geschäft, so ist Letzterer bezüglich des bis zur Zeit der Genehmigung Besorgten als Geschäftsführer ohne Auftrag zu beurtheilen; der Geschäftsherr haftet aber dem Geschäftsführer in derselben Weise, wie ein Auftraggeber dem Beauftragten.

Art. 826.

Ist in Folge eines von dem Geschäftsführer als solchem mit einem Dritten geschlossenen Geschäftes Etwas aus dem Vermögen des Letzteren in den Nutzen des Geschäftsherrn verwendet worden, so ist dieser, wenn er das Geschäft weder genehmigt hat (Art. 85), noch solches als für sich verbindend anerkennen muß (Art. 819), soweit er bereichert ist, dem Dritten zum Ersatz verpflichtet, ohne Un-

terschied, ob die Verwendung durch eine Vermehrung des Vermögens oder durch Ersparung von Auslagen bewirkt worden ist.

Art. 827.

Hat Jemand ohne Auftrag ein Geschäft für einen Anderen besorgt, welches an sich nicht ein Geschäft desselben ist, so gilt der Andere nur dann als Geschäftsherr, wenn er dieses Geschäft genehmigt, und nur unter dieser Voraussetzung hat der Geschäftsführer gegen ihn einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen.

Fünfte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft.

Erstes Hauptstück.

Gesellschaftsvertrag.

1. Gemeine Gesellschaft.

Art. 828.

Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter gegenseitig verpflichtet, zur Erreichung des vereinbarten gemeinsamen Zweckes insbesondere durch Leistung von Beiträgen zu wirken, um eine vermögensrechtliche Gemeinschaft zu begründen.

Art. 829.

Die Beiträge der Gesellschafter können in Sachen, Rechten oder Handlungen (persönliche Leistungen) bestehen und von gleichem oder ungleichem Werthe (Größe) seyn. Im Zweifel sind gleiche Beiträge zu leisten.

Jeder Gesellschafter hat den Beitrag zu leisten, welchen er zugesagt hat. Zu einer Erhöhung des vertragsmäßigen Beitrages oder zu einer Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist der Gesellschafter nicht verpflichtet.

Art. 830.

Die beizutragenden Gegenstände können zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gesellschafter oder nur zu deren Gebrauch oder Benutzung bestimmt sein.

Wenn Geld oder andere vertretbare Sachen, oder wenn unvertretbare Sachen nach einer nicht bloß zum Zwecke der Gewinntheilung erfolgten Schätzung eingebracht werden, so werden sie dem Eigenthum nach gemeinschaftlich.

Art. 831.

Sind die beizutragenden Sachen zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gesellschafter bestimmt, so hat der Beitragspflichtige Alles zu thun, was seinerseits erforderlich ist, um den Uebergang des Miteigenthums auf die Mitgesellschafter zu bewirken. Bestehen die Beiträge in Forderungen, so gehen diese mit der von dem Beitragspflichtigen abgegebenen Beitragserklärung verhältnißmäßig auf die übrigen Gesellschafter über.

Art. 832.

An den dem Eigenthum nach eingebrachten Sachen steht allen Gesellschaftern, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beiträge, gemeinschaftliches Eigenthum im Zweifel nach gleichen Antheilen zu.

Art. 833.

Ein auf Einbringung des gesammten Vermögens gerichteter Gesellschaftsvertrag umfaßt im Zweifel nur das gegenwärtige, nicht auch das künftige Vermögen.

Art. 834.

Hat ein Gesellschaftsvertrag das gesammte Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstand, so wird das Vermögen in Folge des Vertrages ohne Weiteres gemeinschaftlich, vorbehältlich der bezüglich des Ueberganges gewisser Sachen oder Rechte geltenden besonderen Bestimmungen der Landesgesetzgebung.

Art. 835.

Sind die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter, ohne

Rücksicht auf die Art und Größe seines Beitrages, gleichen Antheil am Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil am Gewinn oder nur der Antheil am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Beides.

Art. 836.

Ein Vertrag, nach welchem ein Gesellschafter von der Beitragspflicht befreit, aber zur Theilnahme am Gewinn berechtigt sein, oder am Verlust, nicht aber am Gewinn Theil nehmen soll, gilt nicht als ein Gesellschaftsvertrag.

Art. 837.

Ein Gesellschaftsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen werden.

Ein auf die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangener Gesellschaftsvertrag ist als ein auf unbestimmte Zeit eingegangener zu betrachten. Dasselbe gilt von einem Gesellschaftsvertrage, welcher nach Ablauf der für seine Dauer bestimmten Zeit stillschweigend von den Gesellschaftern fortgesetzt wird, von der Zeit der Fortsetzung an.

Eine Vereinbarung, nach welcher ein Gesellschaftsvertrag unauflöslich sein oder einem Gesellschafter das Recht des Austrittes aus der Gesellschaft nicht zustehen soll, ist nichtig.

Art. 838.

Die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht, insofern sie nicht in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen worden ist, nur allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Art. 839.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so schließen diese die übrigen von der Geschäftsführung aus, und es finden rücksichtlich ihrer Geschäftsführung die Vorschriften der Art. 750 bis 757, 759, 760 und 762 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 840.

Beschlüsse der Gesellschafter können nur mit Einwilligung Aller gefaßt werden. Soll vertragsmäßig die Stimmenmehrheit entscheiden, so ist im Zweifel die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen und die Stimmenmehrheit ist anzunehmen, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten übereinstimmt.

Art. 841.

Ein Gesellschafter kann, wenn ihm in dem Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung übertragen worden ist, den Auftrag nicht zurückgeben, und die übrigen Gesellschafter können den Auftrag nur durch einen von ihnen zu fassenden Beschluß und nur dann widerrufen, wenn eine rechtmäßige Ursache vorliegt. Dieß ist insbesondere der Fall, wenn der Beauftragte sich einer Untreue schuldig oder durch Begehung von strafgesetzwidrigen Handlungen des Vertrauens seiner Mitgesellschafter unwürdig macht oder die ihm als Gesellschafter obliegenden wesentlichen Pflichten nicht erfüllt oder durch Krankheit oder andere Ursachen an der gehörigen Geschäftsführung anhaltend verhindert wird.

Art. 842.

Hat ein Gesellschafter, welcher nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten geführt, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

Art. 843.

Hat ein Gesellschafter bei Führung einer Gesellschaftsangelegenheit durch Zufall einen Schaden erlitten, welchen er nicht erlitten haben würde, wenn er die Gesellschaftsangelegenheit nicht geführt hätte, so kann er von den übrigen Gesellschaftern verhältnißmäßigen Ersatz fordern.

Art. 844.

Hat ein zu Führung der Gesellschaftsangelegenheiten befugter Gesellschafter zu diesem Zwecke in eigenem Namen eine Verbindlichkeit eingegangen, so kann er verlangen, daß

die übrigen Gesellschafter ihn von dieser Verbindlichkeit verhältnißmäßig befreien; hat er bei Führung der Gesellschaftsangelegenheiten aus eigenen Mitteln eine Gesellschaftsschuld getilgt oder sonstige nothwendige oder nützliche Auslagen gemacht, so kann er von den übrigen Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Verlustantheile Ersatz sammt Zinsen von Zeit der Verwendung oder Auslage an verlangen.

Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter vermöge der ihm obliegenden Gesammtverbindlichkeit eine Gesellschaftsschuld bezahlt hat.

Art. 845.

Für Bemühungen bei der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht den Gesellschaftern, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 846.

Hat ein Gesellschafter zum gemeinsamen Vermögen gehöriges Geld unbefugt in seinen Nutzen verwendet oder das für die Gesellschaft eingenommene Geld nicht rechtzeitig abgeliefert, so ist er von der Zeit der Verwendung oder Unterlassung der rechtzeitigen Ablieferung an zur Verzinsung verpflichtet. Die Verbindlichkeit zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 847.

Hat ein Gesellschafter durch seine Verschuldung Schaden verursacht, so hat er Ersatz zu leisten, ohne daß er dagegen den Vortheil aufrechnen kann, welchen er den Gesellschaftern in anderen Fällen durch seine Sorgfalt verschafft hat.

Art. 848.

Kann ein Gesellschafter, welcher aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen die übrigen Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz hat, letzteren von dem einen oder dem anderen derselben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erhalten, so haben die übrigen Gesellschafter, mit Einschluß des Berechtigten,

diese Einbuße nach Verhältniß ihrer Verlustantheile zu tragen.

Hat einer von mehreren ersatzberechtigten Gesellschaftern von dem Verpflichteten Zahlung empfangen, während die anderen von dem Verpflichteten wegen dessen Zahlungsunfähigkeit Etwas nicht erlangen können, so ist er das Empfangene mit den anderen Berechtigten, nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile, zu theilen verpflichtet.

Art. 849.

Jeder Gesellschafter hat als solcher, auch wenn er von der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten ausgeschlossen ist (Art. 839), das Recht, sich persönlich von dem Gange dieser Angelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren Einsicht zu nehmen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens zu fertigen. Eine diesem Rechte entgegenstehende Vereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 850.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter nicht einen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen. Wenn ein Gesellschafter einseitig an seinem Antheile einem Dritten Theil gibt oder seinen Antheil veräußert, so gehen die Rechte des Ersteren aus dem Gesellschaftsvertrage, insbesondere das ihm nach Vorschrift des Art. 849 zustehende Recht, nicht auf den Dritten über.

Art. 851.

Ein Gesellschafter darf seinen besonderen Vortheil, wenn dieser mit dem gemeinsamen Vortheile der übrigen Gesellschafter in Widerstreit kommt, nicht zum Nachtheil der Letzteren verfolgen.

Art. 852.

Einen Rechnungsabschluß und die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes kann ein Gesellschafter erst nach Auflösung des Gesellschaftsvertrages verlangen.

Ist das Gesellschaftsverhältniß von längerer Dauer, so kann jeder Gesellschafter verlangen, daß jährlich die Rechnung abgeschlossen und der Gewinn vertheilt werde, sofern nicht nach dem Gesellschaftszwecke oder nach besonderen Umständen etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 853.

Aus Geschäften eines Gesellschafters mit einem Dritten werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur unter den Voraussetzungen der Art. 81, 85 und 87 berechtigt und verpflichtet.

Art. 854.

Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es in Person oder durch Stellvertreter, Geschäfte mit einem Dritten geschlossen, so werden sie diesem gegenüber im Zweifel nach gleichen Antheilen berechtigt und verpflichtet.

Art. 855.

Der Gesellschaftsvertrag wird aufgelöst, wenn ein Gesellschafter seinen Austritt erklärt.

Ist ein Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit eingegangen worden, so kann der Austritt zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes erklärt werden. Erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt in der Absicht, den übrigen Gesellschaftern einen denselben nach dem Gesellschaftsvertrage gebührenden Gewinn zu entziehen, oder zu einer Zeit, wo ein im Gesellschaftszwecke liegendes Geschäft wegen des Austrittes zum Nachtheile der übrigen Gesellschafter nicht vollendet oder nur mit Nachtheil derselben fortgeführt werden könnte, so löst sich der Gesellschaftsvertrag auf; es haftet jedoch der Austretende den übrigen Gesellschaftern für den ihnen durch den unzeitigen Austritt entstandenen Schaden ebenso, als wenn er noch Gesellschafter wäre.

Art. 856.

Hat eine Gesellschaft, welche auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist, einen jährlichen Geschäftsabschluß, so kann ein Gesellschafter nur mit dem Ablaufe eines Geschäftsjahres austreten und es muß der Austritt wenig=

stens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.

Art. 857.

Ist ein Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit eingegangen worden, so kann ein Gesellschafter vor Ablauf dieser Zeit nur dann austreten, wenn eine rechtmäßige Ursache hierzu vorhanden ist, worüber, im Falle eines Widerspruches, das richterliche Ermessen zu entscheiden hat.

Der Austritt ist insbesondere statthaft, wenn sich die Erreichung des Gesellschaftszweckes wegen unvorhergesehener äußerer Umstände mit Wahrscheinlichkeit nicht mehr erwarten läßt, oder wenn ein Gesellschafter sich einer Untreue schuldig oder durch Begehung von strafgesetzwidrigen Handlungen des Vertrauens seiner Mitgesellschafter unwürdig macht, oder wenn ein Gesellschafter die ihm als solchem obliegenden wesentlichen Pflichten nicht erfüllt oder wegen Krankheit oder anderer Ursachen gehörig zu erfüllen anhaltend gehindert wird.

Art. 858.

Ist eine rechtmäßige Ursache zum Austritte vorhanden, so kann derselbe auch im Falle des Art. 856 vor Ablauf des Geschäftsjahres und ohne Kündigung erfolgen.

Art. 859.

Entsteht über die Statthaftigkeit der Austrittserklärung eines Gesellschafters Streit zwischen diesem und den übrigen Gesellschaftern und wird die Austrittserklärung durch richterliches Erkenntniß als statthaft anerkannt, so treten die Wirkungen derselben mit der Zeit ein, zu welcher sie erfolgt ist.

Art. 860.

Die Austrittserklärung eines Gesellschafters hat in den Fällen der Art. 855 bis 857 erst von der Zeit an Wirkung, wo sie allen Gesellschaftern oder, im Falle ihrer Vertretung durch einen Geschäftsführer, diesem angezeigt worden ist.

Art. 861.

Der Gesellschaftsvertrag wird aufgelöst, wenn der Zweck, zu welchem er geschlossen worden ist, erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden, ingleichen wenn ein Gesellschafter unter Curatel gestellt worden oder in Concurs verfallen ist.

Art. 862.

Der Gesellschaftsvertrag wird, sofern nicht schon früher bestimmt worden ist, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll, aufgelöst, wenn ein Gesellschafter stirbt; doch wird bis zu der Zeit, wo die sämmtlichen übrigen Gesellschafter Kenntniß von dem Tode erhalten haben, der Gesellschaftsvertrag als fortdauernd betrachtet. Ueber die von dem gestorbenen Gesellschafter geführten Geschäfte haben dessen Erben Rechenschaft zu geben und mit gleicher Haftung wie ihr Erblasser die von dem Letzteren angefangenen Geschäfte zu Ende zu führen. Die Erben nehmen auch an dem Gewinne und Verluste Antheil, welcher erst nach der Zeit, wo die übrigen Gesellschafter den Tod erfahren haben, eingetreten, aber aus einem schon vor jenem Zeitpunkte begonnenen und erst nach jenem Zeitpunkte vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Art. 863.

Bei der nach Auflösung des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung sind Sachen, welche nur dem Gebrauch oder der Benutzung nach eingebracht worden, den Gesellschaftern, welche dieselben eingebracht haben, in Natur zurückzugeben. Sind die Sachen durch einen Zufall untergegangen oder verschlechtert worden, so hat der Gesellschafter, welcher die Sachen eingebracht hat, den Schaden zu tragen.

Sind Sachen dem Eigenthum nach eingebracht worden, so können die Gesellschafter, welche dieselben eingebracht haben, nicht die Rückgabe der eingebrachten Sachen selbst, sondern nur die Erstattung des vereinbarten oder zur Zeit der Einbringung bestandenen Werthes der Beiträge

verlangen, soweit das bei Auflösung des Gesellschaftsvertrages vorhandene gemeinschaftliche Vermögen nach Abzug der Schulden dazu hinreicht.

Für beigetragene persönliche Leistungen kann ein Ersatz nicht gefordert werden.

Art. 864.

Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Ueberschuß, so ist derselbe als Gewinn unter die sämmtlichen Gesellschafter zu vertheilen.

Reicht das gemeinschaftliche Vermögen zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden, Auslagen und Verwendungen nicht zu, so haben sämmtliche Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.

Art. 865.

Sind die Gesellschafter vor der Auflösung des Gesellschaftsvertrages übereingekommen, daß derselbe ungeachtet des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Austritt oder Tod unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so löst sich der Gesellschaftsvertrag nur in Beziehung auf den Ausscheidenden auf, dagegen besteht er im Uebrigen mit allen seinen berechtigenden und verpflichtenden Folgen fort.

Art. 866.

Scheidet ein Gesellschafter aus (Art. 865), so erfolgt die Auseinandersetzung mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich das gemeinschaftliche Vermögen zur Zeit des Ausscheidens befindet.

Der Ausscheidende nimmt auch noch an dem Gewinn oder Verlust Antheil, welcher erst nach seinem Ausscheiden eingetreten, oder aus einem schon vorher begonnenen und erst nachher vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Der Ausscheidende muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der übrigen Gesellschafter am vortheilhaftesten ist. Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Ausein-

anderſetzung nicht möglich iſt, berechtigt, am Schluſſe eines jeden Geſchäftsjahres Rechnungslegung über die inzwiſchen erledigten Geſchäfte, ſowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schluſſe eines jeden Geſchäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geſchäfte verlangen.

Art. 867.

Im Falle des Art. 866 ſind Sachen, welche der Ausſcheidende nur zum Gebrauch oder zur Benutzung eingebracht hat, nach Vorſchrift des Art. 863 Abſ. 1 demſelben zurückzugeben. Im Uebrigen kann der Ausſcheidende nicht die Zuweiſung eines verhältnißmäßigen Antheiles an den einzelnen Forderungen, Sachen oder anderen Vermögensſtücken verlangen, ſondern muß ſich die Auslieferung ſeines Antheiles an dem Geſellſchaftsvermögen in einer den Werth desſelben darſtellenden Geldſumme gefallen laſſen.

Art. 868.

An den bis zur Ausſcheidung begründeten Verbindlichkeiten des Ausſcheidenden gegen Dritte wird durch die Ausſcheidung nichts geändert.

Art. 869.

Für eine Geſellſchaft, welche das geſammte Vermögen der Geſellſchafter zum Gegenſtand hat, gelten die in den Art. 855, 857, 861, 862 angegebenen Erlöſchungsgründe. Wird der Geſellſchaftsvertrag aufgelöſt, ſo erfolgt die Vertheilung des gemeinſchaftlichen Vermögens nach der Perſonenzahl der Geſellſchafter.

2. Collectivgeſellſchaft.

A. Erwerbsgeſellſchaft.

a) Offene Geſellſchaft.

Art. 870.

Wollen bei einer Erwerbsgeſellſchaft, welche nicht Handels- oder Aktiengeſellſchaft iſt, die Geſellſchafter unter einem

gemeinschaftlichen Namen (Gesellschaftsnamen) auftreten, so finden auch auf eine solche Gesellschaft die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die offene Handelsgesellschaft Art. 85 Abs. 2, Art. 86, Art. 87 in Verbindung mit Art. 25, Art. 88 bis 93, 94 Abs. 2, Art. 95, 98 bis 114, Art. 115 in Verbindung mit Art. 46, Art. 116 bis 149, ferner die Art. 12 bis 14, 17 Abs. 1 und 3, Art. 42 bis 45, Art. 52 bis 56 Anwendung.

Statt des Art. 94 Abs. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen die Art. 154, 155 des gegenwärtigen Gesetzes, statt der Art. 96, 97 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches der Art. 851 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die in den angeführten Artikeln des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über die Handelsbücher der Handelsgesellschaft gelten für die Geschäftsbücher der Erwerbsgesellschaft und die Vorschriften über die Firma einer Handelsgesellschaft gelten für den Gesellschaftsnamen, welchem eine kurze Bezeichnung des Gesellschaftszweckes beizufügen ist.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, statt der in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bezeichneten Handelsregister die Einführung besonderer Register für die Erwerbsgesellschaften anzuordnen und die den Handelsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten den ordentlichen Gerichten zu übertragen.

b) Aktiengesellschaft.

Art. 871.

Auf Aktiengesellschaften, auch wenn sie nicht Handelsgesellschaften sind, finden die Art. 18, 207 bis 249 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches Anwendung; die Vorschriften der Art. 245, 246 über die Handelsbücher der Gesellschaft gelten für die Geschäftsbücher einer solchen Aktiengesellschaft; der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, anstatt der in den Art. 210, 211, 212, 214,

228, 233, 243, 244 angegebenen Handelsregister die Einführung besonderer Register anzuordnen und die in den Art. 210, 212, 214, in dem Art. 226 in Verbindung mit Art. 195, ferner in den Art. 228 und 246 den Handelsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten den ordentlichen Gerichten zu übertragen.

Art. 872.

In Ansehung der durch Veräußerung und Verpfändung von Inhaberaktien begründeten Rechte des Erwerbers oder Pfandinhabers finden die Vorschriften des Art. 363, und in Ansehung der Kraftloserklärung von zu Grunde gegangenen oder abhanden gekommenen Inhaberaktien die Vorschriften des Art. 365 Anwendung.

B. Nichterwerbsgesellschaft.

Art. 873.

Wollen bei einer Gesellschaft, welche weder eine offene Erwerbs- oder Handelgesellschaft, noch eine Aktiengesellschaft ist, die Gesellschafter unter einem Gesellschaftsnamen auftreten, so bedarf es zu der Entstehung einer solchen Gesellschaft der Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Statuts, sowie der öffentlichen Bekanntmachung eines Auszuges des letzteren durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es zur Errichtung dieser Collectivgesellschaft oder nur einzelner Arten derselben einer besonderen staatlichen Genehmigung bedürfe.

Art. 874.

Der Name der Collectivgesellschaft muß in der Regel von dem Zwecke derselben entlehnt sein. Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf dazu nicht benützt werden.

Art. 875.

Das Statut einer Collectivgesellschaft muß bestimmen:

1) Den Namen und den Sitz der Gesellschaft,
2) den Zweck der Gesellschaft,
3) die Dauer derselben, sofern eine solche im Voraus festgesetzt ist,
4) die Art und Größe der von den Gesellschaftern für den Zweck der Gesellschaft zu leistenden Beiträge, insbesondere ob die Verbindlichkeit zu Beiträgen im Voraus auf einen bestimmten Umfang beschränkt sein (beschränkte Haftpflicht) oder ohne solche Beschränkung nach dem Bedarf sich richten soll (unbeschränkte Haftpflicht),
5) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes,
6) die der Beschlußfassung einer Versammlung aller Gesellschafter (Generalversammlung) vorbehaltenen Gegenstände,
7) die Form für die Zusammenberufung der Gesellschafter,
8) die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 876.

Das Statut ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu hinterlegen und die Veröffentlichung kann erst erfolgen, wenn das Statut von dem Gericht als den Erfordernissen des Art. 875 entsprechend anerkannt worden ist. Daß dieß geschehen, ist mit dem Auszuge aus dem Statut zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muß enthalten: das Datum des Statuts und des Ausspruches des Gerichts, den Namen und den Sitz der Gesellschaft, den Zweck und die Dauer derselben, wenn eine solche im Voraus bestimmt ist, die Angabe, ob beschränkte oder unbeschränkte Haftpflicht der Gesellschafter besteht, die Form der von der Gesellschaft ausgehenden

Bekanntmachungen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Die Einsichtnahme des bei Gericht niedergelegten Statuts ist Jedem gestattet.

Art. 877.

Sollen die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Collectivgesellschaft persönlich haften (Art. 897 Satz 2), so ist bei dem Gerichte mit dem Statut ein Verzeichniß der Gesellschafter zu hinterlegen und dieses mit dem Auszuge aus dem Statut zu veröffentlichen. Auch ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, mindestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres die neu eingetretenen, sowie die ausgeschiedenen und gestorbenen Gesellschafter (Art. 884) dem Gerichte anzuzeigen und spätestens am Jahresschlusse in der Form, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft durch das Statut festgesetzt ist, und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter zu veröffentlichen.

Art. 878.

Vor der Veröffentlichung des Statuts besteht die Collectivgesellschaft als solche nicht. Wird vor erfolgter Veröffentlichung des Statuts mit einem Dritten, welcher nicht weiß, daß das Statut noch nicht veröffentlicht ist, auf den Namen der Gesellschaft ein Vertrag geschlossen, so haften die Vertragschließenden, ohne Unterschied, ob sie in Person oder durch Stellvertreter gehandelt haben, dem Dritten als Gesammtschuldner.

Art. 879.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Collectivgesellschaft über die zum Voraus bestimmte Zeitdauer hinaus oder eine Abänderung der Bestimmungen des Statuts zum Gegenstand hat, muß in derselben Weise, wie das ursprüngliche Statut, notariell oder gerichtlich beurkundet, bei dem Gerichte hinterlegt und im Auszuge (Art 876) veröffentlicht werden. Vor der Veröffentlichung hat der Beschluß keine rechtliche Wirkung.

Art. 880.

Die Collectivgesellschaft kann als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie kann insbesondere auch Wechsel mit der im Art. 2 Ziffer 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmten Beschränkung ausstellen, sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen erwerben und es ist in diesem Falle die Gesellschaft unter ihrem Namen, ohne Benennung der jeweiligen Gesellschafter, in die öffentlichen Bücher einzutragen. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 881.

Ist die Beitragspflicht der Gesellschafter beschränkt, so haben die Gesellschafter zu den Zwecken der Collectivgesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nur die bestimmten Beiträge zu leisten.

Ist die Beitragspflicht unbeschränkt, so ist in dem Statut zwar zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse die Gesellschafter zunächst ihre Beiträge zu leisten haben, es bleibt aber jeder Gesellschafter zu Deckung des ganzen von den übrigen nicht erlangten Bedarfs verpflichtet.

Die eingezahlten Beiträge können, sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, nicht zurückgefordert werden.

Art. 882.

Für den Fall einer Säumniß in Leistung der Beiträge kann eine Conventionalstrafe, welche den sonst stattfindenden gesetzlichen Beschränkungen (Art. 124) nicht unterliegt, in dem Statut festgesetzt werden.

Art. 883.

Das Vermögen einer Collectivgesellschaft gehört der Gesammtheit der jeweiligen Gesellschafter; es darf aber während der Dauer der Gesellschaft seiner ursprünglichen Bestimmung oder statutenmäßigen Verwendung nicht entzogen werden.

Art. 884.

In die Collectivgesellschaft können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, und der Austritt steht jedem

Gesellschafter zu jeder Zeit frei, wenn das Statut nicht etwas Anderes bestimmt. Auch können in dem Statut die Voraussetzungen festgesetzt werden, unter welchen der Ausschluß eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zulässig sein soll.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse eines Gesellschafters, sowie mit dessen Tode erlöschen alle Ansprüche desselben aus dem Gesellschaftsverhältnisse.

Art. 885.

Jede Collectivgesellschaft muß einen Vorstand haben. Derselbe kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Ihre Bestellung ist, wo das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, jederzeit widerruflich, jedoch unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus den zwischen ihnen und der Gesellschaft bestehenden Verträgen.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen sofort nach ihrer Bestellung und, wenn eine Aenderung der Mitglieder stattgefunden hat, sofort nach dieser Aenderung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen festgesetzt ist und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Art. 886.

Der Vorstand hat die Collectivgesellschaft, sowohl den einzelnen Gesellschaftern als Dritten gegenüber, gerichtlich und ausgerichtlich zu vertreten. Der Gesellschaft gegenüber hat er die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft festgesetzt sind. Gegen Dritte haben dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung.

Art. 887.

Die Collectivgesellschaft wird durch die von dem Vorstand auf ihren Namen geschlossenen Verträge berechtigt und verpflichtet. Eide, welche von der Gesellschaft zu schwören sind, werden Namens derselben durch den Vorstand geleistet.

Art. 888.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist zu verbindlichen Erklärungen für die Gesellschaft, insoweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, die Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Zur giltigen Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt die Behändigung an ein Mitglied des Vorstandes.

Art. 889.

Eine Aenderung der Mitglieder des Vorstandes kann, wenn solche nicht nach Vorschrift des Art. 885 bekannt gemacht worden ist, in Ansehung eines Geschäftes, welches nach der Aenderung geschlossen worden, einem Dritten von der Collectivgesellschaft nur dann entgegengesetzt werden, wenn diese beweist, daß jenem die Aenderung bei der Schließung des Geschäftes bekannt war.

Ist das Geschäft nach der Bekanntmachung der Aenderung geschlossen worden, so muß der Dritte die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht aus den Umständen erhellt, daß er die Aenderung bei Schließung des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 890.

Der Vorstand beruft und leitet die Generalversammlungen, soweit nicht durch das Statut auch andere Personen dazu berechtigt sind. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Statut bestimmten Weise, unter Angabe des Zweckes der Versammlung, zu erfolgen.

Eine solche Versammlung muß, außer den in dem Statut ausdrücklich bezeichneten Fällen, berufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; auch hat eine solche Berufung Statt zu finden, wenn der zehnte Theil der Gesellschafter oder bei Collectivgesellschaften, in welchen sich das Stimmrecht nach den Vermögensbeiträgen der Gesellschafter richtet, ein oder mehrere Gesellschafter, die mindestens den zehnten Theil der

gesammten Beiträge vertreten, unter Angabe des Zweckes darauf antragen.

Art. 891.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß über die Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Vorstandes, sofern derselbe aus mehreren Personen besteht, Protokolle aufgenommen, auch die erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ablegen. Doch kann durch das Statut die sechsmonatliche Frist auf ein Jahr verlängert werden.

Die Protocolle und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme oder des darin geschehenen letzten Eintrags an, aufzubewahren.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Ablegung der Rechnung können nicht Personen bestellt werden, welche an der Geschäftsführung Theil genommen haben, wohl aber Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 892.

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit einer Collectivgesellschaft, so ist der Vorstand verpflichtet, dem Gericht, bei welchem die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat, Anzeige davon zu machen und jede weitere Zahlung zu unterlassen.

Art. 893.

Handelt der Vorstand gegen die Gesetze oder gegen das Statut, so werden dadurch dessen Mitglieder, soweit nicht von dem einzelnen bewiesen werden kann, daß ihm eine Verschuldung nicht zur Last fällt, als Gesammtschuldner verpflichtet.

Art. 894.

Ist nach dem Statut ein Aufsichtsrath bestellt, so hat derselbe den Vorstand und die Gesellschaftsverwaltung überhaupt zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu er-

statten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes, so hat der Aufsichtsrath die Gesellschaft zu vertreten. Ist gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes ein Proceß zu führen, so wird die Gesellschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 895.

In der Generalversammlung kann über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der im Art. 890 bestimmten Weise angekündigt worden ist, ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden.

Art. 896.

In der Generalversammlung hat, wenn in dem Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, jeder Gesellschafter eine Stimme, und es wird zu einem giltigen Beschluß erfordert, daß wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter erschienen ist und die einfache Mehrheit, oder bei einer Aenderung des Statuts oder bei einer Auflösung des Vereins wenigstens zwei Drittheile der Erschienenen den Beschluß gefaßt haben.

Bei Collectivgesellschaften, in welchen das Stimmrecht der Gesellschafter nicht gleich, sondern nach Verhältniß ihrer Beiträge zum Gesellschaftszweck oder aus anderen Gründen verschieden ist, wird die zur Beschlußfassung erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter nicht nach der Personenzahl, sondern nach der für das Stimmrecht maßgebenden Norm berechnet.

Ist bei der ersten Berufung der Generalversammlung eine beschlußfähige Anzahl von Gesellschaftern nicht erschienen, so findet eine abermalige Berufung statt, und es ist alsdann die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter nicht weiter abhängig.

Art. 897.

Für die einer Collectivgesellschaft gegen Dritte obliegenden Verbindlichkeiten haftet, wenn die Beitragspflicht der Gesellschafter zum Voraus beschränkt ist, nur das Gesellschaftsvermögen. Ist die Beitragspflicht nicht in dieser Weise beschränkt, so haften neben dem Gesellschaftsvermögen die Gesellschafter persönlich nach gleichen Antheilen. Sind einzelne Gesellschafter zahlungsunfähig, so haften für deren Antheile die übrigen nach gleichen Antheilen.

Art. 898.

Wer einer Collectivgesellschaft, bei welcher eine persönliche Haftpflicht der Gesellschafter besteht, beitritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegen Dritte ohne Wirkung.

Die durch Austritt oder Ausschluß ausgeschiedenen Gesellschafter mit persönlicher Haftpflicht, ingleichen die Erben solcher verstorbenen Gesellschafter haften für alle von der Gesellschaft bis zur Zeit des Ausscheidens oder Todes des Gesellschafters gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Art. 899.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zu dem Vermögen der Collectivgesellschaft gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil daran in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Hilfsvollstreckung, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 900.

Eine Aufrechnung zwischen Forderungen der Collectivgesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt;

nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Vermögensaustheilung überwiesen worden ist.

Art. 901.

Die Collectivgesellschaft wird aufgelöst durch den Ablauf der in dem Statut bestimmten Zeit ihrer Dauer, durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Generalversammlung (Art. 896), durch Eröffnung des Concurses, sowie wenn die Gesellschaft von der Staatsregierung aufgehoben wird. Inwieweit das Letztere zulässig sei, ist nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen.

Art. 902.

Der Beschluß, durch welchen eine Collectivgesellschaft sich auflöst, ist sofort dem Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, von dem Vorstande anzuzeigen. Auch ist jede Auflösung der Collectivgesellschaft, mit Ausnahme der Auflösung durch Eröffnung des Concurses, in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen durch das Statut festgesetzt ist, und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter von dem Vorstande bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Gesellschaft zur Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden.

Art. 903.

Nach Auflösung der Collectivgesellschaft, außer dem Falle des Concurses, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen ist.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Die Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen des Auftrages eines solchen sind in

gleicher Art, wie die Mitglieder des Vorstandes und eine Aenderung dieser Mitglieder bekannt zu machen. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung bestimmen sich nach den Vorschriften des Art. 889 über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 904.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht durch das Statut oder die Generalversammlung etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 905.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Unbewegliche Sachen können sie ohne Zustimmung der Generalversammlung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußern. Sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur giltigen Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt die Behändigung an einen der Liquidatoren.

Eine Beschränkung des Umfanges dieser Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 906.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Das nach Bezahlung der Schulden übrig bleibende Vermögen der aufgelösten Collectivgesellschaft ist, sofern das Statut nicht etwas Anderes festsetzt oder das Vermögen von einem Dritten nicht zu bestimmten Zwecken gegeben worden ist, unter die zur Zeit der Auflösung

vorhandenen Gesellschafter im Zweifel gleichheitlich zu vertheilen.

Art. 907.

Die Vertheilung des Vermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern letztmals erfolgt ist.

Haben sich die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen Gläubiger der an sie ergangenen besonderen Aufforderung ungeachtet (Art. 902) nicht gemeldet, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind als Gesammtschuldner zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 908.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Collectivgesellschaft an einem sicheren Orte, welcher von dem Gerichte des Bezirkes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hatte, zu bestimmen ist, niederzulegen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Art. 909.

Forderungen, welche Dritten im Falle der persönlichen Haftpflicht der Gesellschafter gegen diese zustehen, verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder, wenn ein Gesellschafter schon vorher durch Austritt, Ausschluß oder Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, nach seiner Ausscheidung, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährung eintritt, oder eine bereits angefangene Verjährung früher vollendet wird. Die fünfjährige Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Ausscheiden des Gesellschafters oder die Auflösung der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht wird, oder, wenn die

Forderung erst später rechtlich geltend gemacht werden kann, mit diesem Zeitpunkte.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden. Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Zweites Hauptstück.

Zufällige Gemeinschaft.

Art. 910.

Stehen Vermögensgegenstände mehrerer Personen gemeinschaftlich nach gedachten Theilen zu, ohne daß diese Gemeinschaft auf einem unter ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse beruht, so hat jeder Theilhaber im Zweifel einen gleich großen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen. Nach Verhältniß seines Antheils gebühren ihm die Früchte dieser Gegenstände; auch steht ihm der Gebrauch insoweit zu, als dadurch der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber nicht beeinträchtigt wird.

Art. 911.

Jeder Theilhaber ist verpflichtet, nach dem Verhältnisse seines Antheils an den gemeinschaftlichen Gegenständen die auf denselben haftenden Lasten und die Kosten zu tragen, welche zur Erhaltung oder zur regelmäßigen Benutzung jener Gegenstände aufzuwenden sind.

Für den durch seine Verschuldung entstandenen Schaden haftet jeder Theilhaber wie ein Gesellschafter.

Art. 912.

Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen frei verfügen. Zu einer

Verfügung über einen gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen ist die Einwilligung aller Theilhaber erforderlich.

Art. 913.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gegenstände steht, wenn dieselbe nicht einem oder mehreren Theilhabern übertragen worden ist, allen Theilhabern gemeinschaftlich zu. Beschlüsse über die Art der Verwaltung können, insofern die letztere nur einem oder einzelnen Theilhabern anvertraut oder die Zweckbestimmung einzelner gemeinschaftlicher Gegenstände geändert werden soll, nur mit Einwilligung aller Theilhaber gefaßt werden. In anderen Fällen entscheidet die nach der Größe der Antheile der Abstimmenden zu bemessende Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Gericht.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 839, 842, 844, 846, 849 auf die Theilhaber einer Gemeinschaft rechtsähnliche Anwendung.

Art. 914.

Jeder Theilhaber kann die Theilung der gemeinschaftlichen Gegenstände verlangen, soweit nicht deren nothwendige Bestimmung der Theilung entgegensteht.

Eine Uebereinkunft, nach welcher dieses Recht ausgeschlossen sein soll, ist nur bis zu einer Dauer von zehn Jahren giltig, und verpflichtet die Erben nicht.

Art. 915.

Läßt ein gemeinschaftlicher Gegenstand nach seiner Beschaffenheit ohne erhebliche Minderung seines Werthes eine Theilung in Natur nicht zu, oder kann aus mehreren gemeinschaftlichen Gegenständen nicht die erforderliche Anzahl gleich werthvoller Theile (Loose) gebildet werden, so kann jeder Theilhaber verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand öffentlich versteigert und der Erlös daraus vertheilt werde.

Hat ein gemeinschaftlicher Gegenstand nur für die Theilhaber einen Werth oder ist dessen Veräußerung an

Fremde verboten, so ist derselbe nur unter den Theilhabern zu versteigern.

Verlangt kein Theilhaber die Versteigerung oder bleibt sie erfolglos, so ist die Theilung in der für sämmtliche Theilhaber angemessensten Weise vorzunehmen, insbesondere kann der Gegenstand einem Theilhaber ausschließlich gegen Uebernahme der Verpflichtung, die übrigen Theilhaber zu entschädigen, zugetheilt werden. Diese Entschädigung kann auch in der Bestellung von Rechten an dem Theilungsgegenstande bestehen.

Art. 916.

Gemeinschaftliche Forderungen sind nach Verhältniß der Antheile der Theilhaber ohne Weiteres als getheilt zu betrachten; doch können zum Zwecke der Ausgleichung einem einzelnen Theilhaber die Antheile der übrigen überwiesen werden.

Art. 917.

Gemeinschaftliche Urkunden, welche sich auf einen Gegenstand allein beziehen, sind, wenn der letztere einem Theilhaber ausschließlich oder zum größten Theile zugewiesen worden ist, diesem Theilhaber, im ersteren Falle ohne Weiteres, im letzteren Falle mit der Verpflichtung einzuhändigen, den übrigen Theilhabern auf ihre Kosten die Einsicht dieser Urkunden, sowie die Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gestatten.

Gemeinschaftliche Urkunden anderer Art sind von dem Theilhaber aufzubewahren, welcher dazu nach dem Einverständniß der übrigen, oder, in Ermangelung eines solchen, von der das Theilungsverfahren leitenden Behörde berufen ist.

Art. 918.

Die Theilhaber haften sich gegenseitig für den Schaden, welcher einem von ihnen daraus entsteht, daß ein ihm zugetheilter Gegenstand wegen eines nach Art. 183, 204 zu vertretenden verborgenen Mangels zu hoch geschätzt, oder aus einem schon vor der Theilung vorhandenen

Grunde entwährt worden oder eine ihm zugetheilte Forderung darum uneinbringlich ist, weil sie rechtlich nicht begründet oder der Schuldner bereits zur Zeit der Ueberweisung zahlungsunfähig war. .

Der Schaden trifft, nach Verhältniß der Größe ihres Gemeinschaftsantheiles, alle Theilhaber mit Einschluß Desjenigen, welchem der mangelhafte oder entwährte Gegenstand oder die uneinbringliche Forderung zugetheilt worden ist. Ist ein Theilhaber zahlungsunfähig, so ist der hieraus entstehende Verlust in demselben Verhältniß von den Uebrigen zu tragen.

Art. 919.

Ist bei der Theilung einer Gemeinschaft ein zu derselben gehöriger Gegenstand ungetheilt geblieben, so kann nur dessen nachträgliche Theilung noch verlangt werden. Ist aber bei der Theilung einer der Theilhaber unberücksichtigt geblieben, so kann dieser eine neue Theilung verlangen.

Art. 920.

Ersatzansprüche, welche einem Theilhaber gegen die Uebrigen wegen von ihm auf die Gemeinschaft gemachter Verwendungen oder wegen erlittener Beschädigungen zustehen, können, sofern sie bei der Theilung nicht zur Ausgleichung gekommen sind, auch noch nach derselben geltend gemacht werden.

Art. 921.

Im Falle einer Grenzverwirrung kann jeder Betheiligte Ermittelung und Feststellung der Grenzen verlangen.

Können die alten Grenzen nicht ausgemittelt werden, so hat der Richter, wenn kein Betheiligter die von ihm behauptete Grenze zu beweisen vermag, das im Zweifel liegende Stück als einen gemeinschaftlichen Gegenstand zu behandeln und nach gleichen Theilen unter die Betheiligten zu vertheilen.

Sechste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus gewagten Verträgen.

Erstes Hauptstück.

Glücksverträge.

1. Spiel.

Art. 922.

Durch den Vertrag, vermöge dessen der Ausgang einer nach bestimmten Spielregeln vorgenommenen Thätigkeit entscheiden soll, welcher Vertragschließende Etwas von dem anderen als Gewinn zu erhalten habe (Spielvertrag), wird eine Forderung nicht begründet.

Art. 923.

Hat der Vertragschließende Das, was er in einem Spiele verloren hat, geleistet, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern, ausgenommen, wenn der Empfänger sich bei dem Spiele einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

2. Lotterie- und Ausspielvertrag.

Art. 924.

Durch den Lotterie- oder Ausspielvertrag wird der Theilnehmer dem Unternehmer zu Bezahlung des bestimmten Preises des Looses und der Unternehmer dem Theilnehmer zu Ueberlassung eines Looses, und wenn dieses gewonnen hat, zu Bezahlung des darauf gefallenen planmäßigen Gewinnes oder zu Uebergabe der ausgespielten Sache verpflichtet.

Zur Giltigkeit des Lotterie- und Ausspielvertrages ist, sofern die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Art. 925.

Der Unternehmer ist im Zweifel verpflichtet, die Loosziehung zu der in dem Plane vorausbestimmten Zeit vor-

zunehmen. Sind zu dieser Zeit noch nicht alle Loose abgesetzt, so hat der Unternehmer die Wahl, ob er die nicht abgesetzten Loose auf eigene Rechnung spielen oder von dem Vertrage zurücktreten will. Im letzteren Falle ist er verpflichtet, die Einsätze zurückzuerstatten.

Art. 926.

Die Unterlassung der Rückgabe eines von dem Unternehmer unerbeten zugeschickten Looses gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf Bezahlung des Preises des Looses.

Art. 927.

Der Inhaber eines nicht auf den Namen lautenden Looses ist als solcher berechtigt, den darauf gefallenen Gewinn zu fordern.

Auf Loose, welche auf jeden Inhaber lauten, finden die Vorschriften der Art. 359 Satz 2, 360, 361 Satz 1, 362 bis 365 Anwendung.

Art. 928.

Vorstehende Bestimmungen kommen nur soweit zur Anwendung, als nicht die Landesgesetze für gewisse Lotterie- und Ausspielverträge etwas Anderes bestimmen.

3. Wette.

Art. 929.

Durch den Vertrag, vermöge dessen die in ihren Behauptungen sich widerstreitenden Vertragschließenden sich gegenseitig versprechen, daß Derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig ergeben sollte, zum Vortheil des Anderen oder eines Dritten Etwas als Wettpreis leisten soll (Wettvertrag), wird eine Forderung nicht begründet.

Art. 930.

Ist der Wettpreis vor Entscheidung der Wette hinterlegt worden, so kann der Gewinnende die Auslieferung des Wettpreises verlangen. Hat der Verlierende nach Entscheidung der Wette den Wettpreis geleistet, so kann er das

Geleistete nicht zurückfordern. Wurde durch die Wette, ohne daß dieß dem Verlierenden bekannt war, eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung befördert, oder hatte der Gewinnende bei Eingehung des Wettvertrages von dem Ausgange der Wette Gewißheit und hat er dieß dem anderen Theile verschwiegen oder hat er sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht, so kann der Gewinnende die Auslieferung des hinterlegten Wettpreises nicht verlangen und der Verlierende kann den geleisteten Wettpreis zurückfordern.

Art. 931.

Ein Vertrag, nach welchem ein Vertragschließender dem anderen den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise einer Sache und dem Marktpreise oder Course, welchen die Sache zu einer gewissen Zeit gehabt habe, oder haben werde, zahlen soll (Differenzgeschäft), ist nach den Vorschriften über die Wette zu beurtheilen. Dieß gilt insbesondere von einem Lieferungsgeschäft, welches nur zum Scheine auf Lieferung einer Sache zu einer gewissen Zeit gerichtet, und bei welchem die Absicht der Vertragschließenden nur dahin gegangen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Marktpreise oder Course zur scheinbaren Lieferungszeit von dem Einen dem Anderen vergütet werden soll.

Zweites Hauptstück.

Leibrentenvertrag.

Art. 932.

Durch den Leibrentenvertrag wird der Rentenschuldner dem Rentengläubiger zu bestimmten, auf die Lebenszeit einer gewissen Person versprochenen wiederkehrenden Leistungen (Leibrente) und der Rentengläubiger dem Rentenschuldner verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes oder einen nach seinem Geldwerth bestimmten Gegenstand (Rentenkapital) zu entrichten.

Die Leibrente kann in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen.

Art. 933.

Die Leibrente ist im Zweifel auf die Lebenszeit des Rentengläubigers zu entrichten und geht auf die Erben des Letzteren nicht über.

Ist die Rente auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten versprochen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß für den Fall, wenn der Rentenschuldner oder der Dritte den Rentengläubiger überlebt, die Leibrente auch für die Erben des Rentengläubigers bestellt sey.

Art. 934.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß die als Leibrente versprochenen Leistungen jährlich zu entrichten sind.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 274 Anwendung.

Art. 935.

Die Leibrente erlischt mit dem Tode Desjenigen, auf dessen Lebensdauer sie versprochen worden, ohne Unterschied, ob der Tod ein natürlicher oder gewaltsamer ist.

Art. 936.

Das Rentenkapital verbleibt dem Rentenschuldner ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, während welcher die Leibrente geleistet worden ist.

Hat der Rentenschuldner den Tod Desjenigen, auf dessen Lebensdauer die Leibrente gestellt ist, vorsätzlich veranlaßt oder, wenn die Rente auf sein Leben gestellt ist, durch Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht oder die Todesstrafe erlitten, so kann das Rentencapital zurückgefordert werden, ohne daß der Rentengläubiger oder dessen Erben zur Erstattung der gezogenen Renten verpflichtet sind.

Art. 937.

Die Vorschriften der Art. 932 bis 935 finden auch Anwendung auf die durch Schenkung oder Vermächtniß bestellten Leibrenten.

Drittes Hauptstück.

Versorgungsvertrag.

Art. 938.

Ist durch Vertrag die Gewährung von Unterhalt und Pflege im Allgemeinen versprochen (Versorgungsvertrag) so ist der Umfang der Leistung nach den Bedürfnissen und nach den Verhältnissen des Berechtigten zu bemessen. Insbesondere erstreckt sich die Verpflichtung auf die Gewährung von Wohnung, Kost, Kleidung und auf die Bestreitung der Verpflegungs- und Curkosten in Krankheitsfällen des Berechtigten, ingleichen der Beerdigungskosten.

Viertes Hauptstück.

Leibgeding.

Art. 939.

Beruht das Recht auf ein Leibgeding (Auszug, Altentheil, Leibzucht) auf einem Vertrage, insbesondere bei Ueberlassung eines Gutes, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragschließenden, soweit nicht etwas Anderes vereinbart oder in dem Nachstehenden etwas Besonderes bestimmt ist, je nach Verschiedenheit der Leistungen nach den darüber geltenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 940.

Läßt sich eine Person für sich und ihren Ehegatten ein Leibgeding versprechen, so bezieht sich dieß im Zweifel nur auf den Ehegatten, mit welchem sie zur Zeit der Bestellung des Leibgedinges verehelicht ist.

Art. 941.

Ist der ausschließliche Gebrauch an einem Hause als Leibgeding versprochen worden, so ist der Leibgedingsberechtigte befugt, seine Familie darin aufzunehmen, ohne Unterschied, ob die Glieder derselben bereits zur Zeit der

Bestellung des Leibgedinges vorhanden gewesen, oder später hinzugekommen sind, jedoch, soviel die eigenen oder zugebrachten Kinder betrifft, nur so lange, als sie sich nicht verheirathet oder eine besondere Haushaltung begründet haben.

Art. 942.

In dem im Art. 941 angegebenen Falle ist der Leibgedingsberechtigte verpflichtet, die gewöhnlichen Ausbesserungen des ihm eingeräumten Hauses auf seine Kosten zu besorgen. Die Lasten der Sache hat der Leibgedingsverpflichtete zu tragen.

Art. 943.

Besteht das Recht des Leibgedingsberechtigten in der Mitbewohnung der dem Leibgedingsverpflichteten zur Wohnung und Haushaltung dienenden Räume, so steht dem Ersteren die Befugniß zu, auch den zur Zeit der Bestellung des Leibgedinges mit ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche in einer vor jener Zeit geschlossenen Ehe von ihm erzeugt oder vor dieser Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden sind.

Ist die berechtigte Person weiblichen Geschlechts, so kann dieselbe auch ihre außerehelichen Kinder, die vor der Bestellung des Leibgedinges geboren worden sind, nicht aber entferntere Abkömmlinge aufnehmen.

In allen Fällen gilt hinsichtlich der Kinder die Beschränkung des Art. 941.

Art. 944.

Im Falle des Art. 941 ist der Leibgedingsberechtigte befugt, das erforderliche Dienstpersonal aufzunehmen. Im Falle des Art. 943 darf er dritte Personen nur aufnehmen, soweit dieß zu seiner Pflege nöthig ist.

Art. 945.

Der Wohnungsberechtigte (Art. 941, 943) ist zum Mitgenusse und Gebrauche des bei dem Gute des Verpflichteten vorhandenen Röhr- und Brunnenwassers zum Hausbedarfe befugt.

Art. 946.

Ist das Gebäude, welches dem Leibgedingsberechtigten zur Allein- oder Mitbewohnung eingeräumt worden ist, durch Unglücksfall untergegangen, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Verpflichtete das Gebäude wieder herstelle, und wenn derselbe noch eine eigene Wohnung hat, ihm in dieser, sofern es den Umständen nach möglich ist, in der Zwischenzeit den Aufenthalt gestatte.

Art. 947.

Die Wohnungsberechtigung (Art. 941, 943) kann auch der Ausübung nach nicht an Andere veräußert werden; namentlich steht dem Berechtigten das Recht der Verpachtung oder Vermiethung nicht zu.

Art. 948.

Besteht das Leibgeding in jährlicher Leistung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, so sind dieselben zu der Zeit zu leisten, wo die bedungenen Früchte je nach ihrer Art auf dem Gute des Verpflichteten, oder, wenn auf demselben dergleichen Früchte nicht erzeugt worden sind, in derselben Flur, oder, wenn sie auch hier nicht erzeugt worden sind, in der nächsten Umgebung geerntet und die etwa vor deren Verabreichung daran nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind. Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller vor ihrer Verabreichung noch etwa erforderlichen Verrichtungen ist spätestens als bis zum 25. December jeden Jahres erfolgt zu betrachten.

Art. 949.

Von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche nicht bloß zu gewissen Jahreszeiten erzeugt werden und stets gewährt werden können, ist der auf das ganze Jahr oder auf gewisse Zeitabschnitte desselben ausgesetzte Betrag nach Beschaffenheit der Erzeugnisse und nach den Bedürfnissen des Berechtigten in angemessenen Fristen zu leisten.

Art. 950.

Alle übrigen Naturalleistungen werden mit dem Ab-

lauf des von dem Beginn des Leibgedinges an zu berechnenden Jahres fällig, wenn nicht die Beschaffenheit derselben und das Bedürfniß des Berechtigten eine Ausnahme begründen.

Bezüglich jährlicher, als Leibgeding versprochener Geldleistungen findet im Zweifel die Vorschrift des Art. 934 Abs. 2 Anwendung.

Art. 951.

Hat der Leibgedingsverpflichtete wirthschaftliche Verrichtungen zu leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, wo er in seiner Wirthschaft Verrichtungen derselben Art vorzunehmen pflegt, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, nach wirthschaftlichen Grundsätzen.

Art. 952.

Wenn der Leibgedingsberechtigte auf dem Gute des Verpflichteten oder in einem dabei befindlichen besonderen Hause wohnt, so ist der Leibgedingsverpflichtete verbunden, die Natural- oder Geldleistungen dem Berechtigten zu überbringen. Hält sich der Berechtigte außerhalb des Gutes auf, von welchem er das Leibgeding zu erhalten hat, so hat derselbe die Natural- oder Geldleistungen auf dem Gute des Verpflichteten abzuholen.

Art. 953.

Hat der Leibgedingsberechtigte die Wahl, zur Verfallzeit entweder die Sache oder den Geldwerth derselben zu verlangen, so geht, wenn er, ungeachtet der Aufforderung des Verpflichteten nach der Verfallzeit, die Erklärung über die Wahl verzögert, das Wahlrecht auf den letzteren über.

Art. 954.

Hat der Leibgedingsverpflichtete die Wahl unter mehreren Leistungen, so geht, wenn er, ungeachtet der Aufforderung des Berechtigten nach der Verfallzeit, die Erklärnug über die Wahl verzögert, das Wahlrecht auf den Letzteren über.

Art. 955.

Das Leibgeding erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

Haben Mehrere gemeinschaftlich ein Leibgeding zu fordern und stirbt einer von ihnen, so erhalten die Ueberlebenden von den theilbaren Gegenständen den auf sie kommenden Antheil nach der Personenzahl, von den untheilbaren das Ganze. Doch erhalten die Ueberlebenden auch von an sich theilbaren Gegenständen das Ganze, wenn solches zur Erhaltung oder Benutzung eines andern ihnen ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, etwas Anderes zu bestimmen, wenn die gemeinschaftlich Berechtigten Eheleute sind.

Art. 956.

Die Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein bei Uebertragung eines Gutes von dem Uebertragenden ausbedungenes Leibgeding dem dritten Besitzer des Gutes gegenüber geltend gemacht werden können, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Fünftes Hauptstück.

Versicherungsvertrag.

Art. 957.

Durch den Versicherungsvertrag wird der eine Vertragschließende (Versicherer) verpflichtet, gegen Bezahlung des vertragsmäßigen Preises (Prämie) Demjenigen, dessen Interesse versichert ist (Versicherer), sei dieser der andere Vertragschließende (Versicherungsnehmer) oder ein Dritter, im Falle des Eintrittes eines künftigen Ereignisses für die durch dasselbe dem Versicherten entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile Ersatz zu leisten oder eine im Voraus bestimmte Summe zu zahlen.

Art. 958.

Gegenstand der Versicherung kann Alles sein, was einen in Geld anschlagbaren Werth für den Versicherten hat.

Auch das Leben oder die Erwerbsfähigkeit des Versicherungsnehmers oder eines Dritten kann Gegenstand der Versicherung sein. Eine Lebensversicherung auf den Todesfall eines Dritten kann jedoch nur mit Einwilligung dieses oder seines gesetzlichen Vertreters und nur dann genommen werden, wenn der Versicherungsnehmer ein vermögensrechtliches Interesse an dem Fortleben des Dritten hat.

Art. 959.

Der Versicherungsnehmer kann in eigenem Namen entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle, mit oder ohne Bezeichnung der Person des Dritten, versichern.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergibt sich bei einer Versicherung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen worden ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen worden ist.

Art. 960.

Die Versicherung für fremde Rechnung kann von dem Versicherer angefochten werden, wenn der Versicherungsnehmer weder zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, noch den Mangel eines solchen Auftrages bei Schließung des Vertrages dem Versicherer angezeigt hat. Ist die Anzeige unterlassen worden, so kann dieser Mangel durch die nachträgliche Genehmigung der

Versicherung von Seiten des Versicherten Dritten nicht ersetzt werden. Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des versicherten Dritten nicht abhängig.

Art. 961.

Die Versicherungssumme darf den vollen Werth, welchen der versicherte Gegenstand zur Zeit der Versicherung hat (Versicherungswerth), nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt, ist die Versicherung nichtig.

Im Falle einer Lebensversicherung (Art. 958) kann die Versicherungssumme nach freiem Ermessen der Vertragschließenden bestimmt werden.

Art. 962.

Im Zweifel gilt die Versicherungssumme als vereinbarter Versicherungswerth.

Art. 963.

Die Bestimmung der Prämie bleibt dem freien Ermessen der Vertragschließenden überlassen.

Art. 964.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche, wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr auf den Entschluß des Letzteren, den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bedingungen zu schließen, Einfluß üben können.

Art. 965.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung im Auftrage des versicherten Dritten genommen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer bei Schließung des Vertrages auch die Umstände anzuzeigen, welche dem versicherten Dritten oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die

Umstände denselben so spät bekannt werden, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor Schließung des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Art. 966.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Stellvertreter abgeschlossen wird, so sind auch die dem Letzteren bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 967.

Hat der Versicherungsnehmer oder dessen Stellvertreter bei Schließung des Vertrages erhebliche Umstände (Artikel 964), welche dem Versicherer weder bekannt waren, noch als ihm bekannt vorausgesetzt werden durften, verschwiegen, oder hat er mit oder ohne Verschuldung erhebliche Umstände unrichtig angegeben, ohne daß dem Versicherer die Unrichtigkeit bekannt war, so kann der Letztere selbst nach Eintritt des Schadens den Versicherungsvertrag anfechten.

Art. 968.

Die Prämie ist von dem Versicherungsnehmer und im Zweifel sofort nach Schließung des Versicherungsvertrages zu entrichten.

Die Aushändigung der Versicherungsurkunde (Police) vor Bezahlung der Prämie gilt im Zweifel als Stundung der letzteren.

Art. 969.

Ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden, und hat derselbe die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten, so kann der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer zu Eingehung des Versicherungsvertrages von dem Versicherten beauftragt war, auch von diesem die Zahlung der Prämie fordern.

Art. 970.

Tritt das Ereigniß, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, ein, ehe eine Prämie bezahlt

worden, so ist der Versicherer zum Ersatze der aus jenem Ereignisse entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile oder zur Zahlung der zum Voraus hierfür bestimmten Summe nicht verpflichtet. Ist die Prämie jedoch gestundet worden, so haftet der Versicherer während der Dauer der Stundung.

Art. 971.

Der Versicherer ist zu Bezahlung der Versicherungs- oder Entschädigungssumme nur insoweit verpflichtet, als das Ereigniß, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, oder der Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, nicht durch grobe Verschuldung des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten herbeigeführt worden ist.

Art. 972.

Tritt das Ereigniß ein, gegen dessen Folgen die Versicherung genommen worden ist, so hat der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, sobald der eine oder der andere von jenem Ereignisse Nachricht erlangt hat, dem Versicherer hiervon ohne Verzögerung Anzeige zu machen und, wenn die Versicherung auf Schadenersatz gerichtet ist, alle Sorgfalt zur Minderung des Schadens anzuwenden.

Versäumt der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte eine dieser Pflichten, so kann der Versicherer von den zu zahlenden Entschädigungsgeldern den Betrag in Abzug bringen, um welchen sich der Schaden, bei Erfüllung dieser Pflichten von Seiten des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten, gemindert hätte.

Der Aufwand des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten zu dem Zwecke der Minderung des drohenden Schadens ist, soweit er durch die Umstände gerechtfertigt war, auch im Falle der Erfolglosigkeit von dem Versicherer besonders zu ersetzen, jedoch wenn nicht zum vollen Werthe versichert ist, nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

Art. 973.

Bei Lebensversicherungen ist der Versicherer zur Bezahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet, wenn Derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, die Todesstrafe erlitten oder durch Zweikampf den Tod gefunden, oder sich selbst das Leben genommen hat, es könnte denn in dem letzteren Falle der Versicherte beweisen, daß Derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe. Ingleichen fällt die Verbindlichkeit des Versicherten weg, wenn der versicherte Dritte den Tod Desjenigen, für dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, absichtlich herbeigeführt hat; steht in diesem Falle dem versicherten Dritten nur ein Anspruch auf einen Theil der Versicherungssumme zu, so wird der Versicherer nur von der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Theiles befreit.

Art. 974.

Die Entschädigung, welche bei Versicherung von Sachen der Versicherer zu leisten hat, ist nach dem Werthe zu bemessen, welchen dieselben zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung gehabt haben.

Uebersteigt der Werth der versicherten Sache zu dieser Zeit die Versicherungssumme, so ist, wenn die Sache ganz untergegangen ist, als Entschädigung nur die Versicherungssumme zu bezahlen, und, wenn die Sache zum Theil untergegangen oder beschädigt worden ist, der Schaden nur in dem Verhältnisse zu ersetzen, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe der Sache steht.

Art. 975.

Ist der Versicherungswerth einer Sache nicht im Voraus bestimmt, so hat der Versicherte zu beweisen, welchen Werth dieselbe zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung hatte.

Art. 976.

Ist der Versicherungswerth einer Sache zum Voraus

festgestellt worden, so ist dieser Werth für die zu leistende Entschädigung maßgebend, es könnte denn der Versicherer beweisen, daß die Sache zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung einen geringeren Werth gehabt habe. Ist die Sache nicht zum vollen Werthe versichert worden, so ist die Entschädigung nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 974 Abs. 2 zu bemessen.

Art. 977.

Sind mehrere Sachen nur unter Bestimmung ihres Gesammtversicherungswerthes versichert worden, und sind nur einzelne derselben ganz oder zum Theil untergegangen oder beschädigt worden, so ist für die zu leistende Entschädigung der Werth maßgebend, welcher nach Abzug des Werthes der noch vorhandenen Sachen von dem Gesammtversicherungswerthe übrig bleibt, es könnte denn der Versicherer beweisen, daß die Sachen zur Zeit ihres Unterganges oder ihrer Beschädigung einen geringeren Werth gehabt haben.

Sind die Sachen nicht zum vollen Werthe versichert worden, so ist die Entschädigung nur nach dem Verhältnisse zu leisten, in welchem die Versicherungssumme zu dem Gesammtversicherungswerthe steht.

Art. 978.

Tritt bei der Lebensversicherung das Ereigniß ein, für welches die Versicherung genommen worden, so ist die für diesen Fall zum Voraus festgesetzte Summe voll zu bezahlen.

Art. 979.

Haben mehrere Versicherer, jeder für sich, die nämliche Sache für dieselbe Zeitdauer gegen die nämliche Gefahr versichert, so haften sie für den entstandenen Schaden als Gesammtschuldner.

Art. 980.

Haben mehrere Versicherer nach einander oder gleichzeitig das Leben oder die Erwerbsfähigkeit der nämlichen Person versichert, so hat jeder derselben die für den Ver-

sicherungsfall von ihm versprochene Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf die Versicherung der übrigen, zu leisten.

Art. 981.

Der Versicherer hat, wenn eine Police ausgestellt worden ist, die Versicherungsgelder dem Versicherten zu bezahlen, wenn dieser die Police beibringt.

Art. 982.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherte nur dann den Ersatz seines Schadens fordern, wenn er entweder beweist, daß er dem Versicherungsnehmer zur Schließung des Vertrages Auftrag ertheilt hat, oder sofern die Versicherung ohne Auftrag geschlossen ist, die Umstände darthut, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen worden ist.

Art. 983.

Der Versicherungsnehmer kann bei der Versicherung für fremde Rechnung über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, frei verfügen.

Ist die Versicherung im Auftrage des Versicherten genommen worden, so kann der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten auch die Versicherungsgelder erheben und einklagen, im Falle der Ertheilung einer Police jedoch nur dann, wenn er die Police beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Einwilligung des Versicherten.

Art. 984.

Mit dem versicherten Gegenstande können im Laufe der Versicherungszeit auch die dem Versicherten in Bezug auf künftige Entschädigungsfälle zustehenden Rechte aus dem Versicherungsvertrage an den Erwerber des versicherten Gegenstandes veräußert werden, insofern dadurch die

Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen ist, nicht erhöht wird.

Art. 985.

Hat der Versicherer einen entstandenen Schaden vergütet, so tritt er, kraft Gesetzes, für den Betrag dieser Schadensvergütung in alle Rechte ein, welche dem Versicherten gegen Dritte rücksichtlich des Schadens zustehen. Der Versicherte ist für jede Handlung verantwortlich, durch welche er diese Rechte des Versicherers beeinträchtigt hat.

Art. 986.

Wird der Vertrag in Folge der Anfechtung aufgehoben, so ist der Versicherer, wenn er die Anfechtbarkeit des Vertrages verschuldet hat, zur Zurückgabe der empfangenen Prämie sammt Zinsen verpflichtet. Hat dagegen der Versicherungsnehmer die Anfechtbarkeit des Vertrages verschuldet, so hat er die bis zur Aufhebung des Vertrages fällig gewordenen Prämien zu bezahlen, und kann dieselben, soweit er sie bereits bezahlt hat, nicht zurückfordern. Auch haftet der schuldige Theil dem unschuldigen für den ihm durch die Vertragsaufhebung entstandenen Schaden.

Art. 987.

Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn der versicherte Gegenstand nach Schließung des Vertrages, jedoch noch vor der Zeit, von welcher an der Versicherer die Gefahr zu tragen hat, untergeht, oder wenn das versicherte Unternehmen unterbleibt, oder bis zu einer Zeit verschoben wird, wo die Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen worden, bereits vorüber war, oder wenn eine Prämie, welche in wiederkehrenden Fristen zu bezahlen ist, zur Verfallzeit oder, wo über diese hinaus für die Bezahlung noch eine Frist nachgelassen ist, vor deren Ablauf nicht bezahlt wird, oder wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen worden ist, wegfällt.

Art. 988.

Ist für Zahlung in gewissen Zeiträumen wiederkeh-

render Prämien eine von der Verfallzeit an zu berechnende Frist nachgelassen, so dauert die Haftpflicht des Versicherers während des Laufes dieser Frist fort.

Art. 989.

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie rechtlich geltend gemacht werden konnten.

Art. 990.

Die Vorschriften über die Versicherung finden auch Anwendung, wenn der Versicherer gegen den Schaden, welcher ihm selbst aus der von ihm übernommenen Versicherung droht, Versicherung genommen hat. (Rückversicherung.)

Art. 991.

Abweichende Bestimmungen für einzelne Arten von Versicherungen bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Siebente Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf Anerkennung, Sicherung oder Feststellung von Ansprüchen gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Schuldanerkennungsvertrag.

Art. 992.

Erkennt der Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger ein zwischen ihnen bestehendes Schuldverhältniß an (Schuldanerkennungsvertrag), so wird der Schuldner, auf Grund des Anerkenntnisses, zur Erfüllung der anerkannten Schuld verpflichtet.

Art. 993.

Stellen Gläubiger und Schuldner mittelst einer Be-

rechnung oder Abrechnung unter sich das dem einen oder dem anderen Theile verbleibende Guthaben fest, so ist dieß als ein Anerkennungsvertrag bezüglich der zur Berechnung oder Abrechnung gekommenen Posten und des festgestellten Guthabens zu betrachten.

Art. 994.

Stellt Jemand ein schriftliches Schuldbekenntniß (Schuldschein) einem Anderen aus, und nimmt dieser den Schuldschein an, so ist dieß als Eingehung eines Schuldanerkennungsvertrages anzusehen, selbst wenn in dem Schuldscheine ein Rechtsgrund für die anerkannte Schuld nicht angegeben ist.

Art. 995.

Der Schuldner kann den Schuldanerkennungsvertrag anfechten, wenn er denselben in der irrigen Voraussetzung eines bestehenden wirksamen Schuldverhältnisses überhaupt, oder des in dem Vertrage bezeichneten insbesondere, geschlossen hat, oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Rückforderung einer Leistung wegen ungehöriger Bereicherung vorhanden sind.

Art. 996.

Hat der Schuldner Zinsen für eine Schuld dem Gläubiger bezahlt oder von diesem Stundung erbeten und erhalten, so liegt hierin keine vertragsmäßige Verpflichtung zur Zahlung der verzinsten oder gestundeten Schuld.

Zweites Hauptstück.

Bürgschaft und Creditauftrag.

Art. 997.

Durch den Bürgschaftsvertrag wird der eine Vertragschließende (Bürge) dem anderen Vertragschließenden, dem Gläubiger eines Dritten, verpflichtet, neben dem Letzteren (Hauptschuldner) für dessen Verbindlichkeit einzustehen.

Art. 998.

Die Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes oder eines Dritten giltig eine Bürgschaft übernehmen könne, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 999.

Die Bürgschaft kann nur für eine giltige Verbindlichkeit übernommen werden. Diese kann eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein.

Art. 1000.

Hat sich der Bürge über die Person des Schuldners geirrt, für dessen Verbindlichkeit er die Bürgschaft übernommen hat, so ist die Bürgschaft nichtig.

Art. 1001.

Hat Jemand für eine fremde Verbindlichkeit einzustehen versprochen, obwohl er wußte, daß dieselbe nicht bestand, nichtig oder bereits erloschen war, so ist die übernommene Verbindlichkeit nach den Vorschriften über die Schenkung zu beurtheilen.

Art. 1002.

Hat Jemand eine Bürgschaft für eine Verbindlichkeit übernommen, obwohl er wußte, daß diese wegen beschränkter Vertragsfähigkeit des Hauptschuldners anfechtbar war, so haftet er, wenn die Hauptverbindlichkeit angefochten wird, als Selbstschuldner.

Art. 1003.

Hat sich der Bürge zu einer größeren Leistung verpflichtet, als worauf die Hauptschuld gerichtet ist, so haftet er, als Bürge, nur bis zum Betrage der Hauptschuld.

Hat sich der Bürge für eine bedingte Schuld unbedingt oder hat er sich unter lästigeren Nebenbestimmungen verpflichtet, als der Hauptschuldner, so haftet er, als Bürge, nur nach Maßgabe der für die Hauptschuld geltenden Nebenbestimmungen. Er kann jedoch auch aus der unbedingten oder sonst lästigeren Verpflichtung als Selbstschuldner in Anspruch genommen werden.

Hat sich der Bürge zu einer Leistung anderer Art verpflichtet, als worauf die Verbindlichkeit des Hauptschuldners gerichtet ist, so haftet er nur als Selbstschuldner.

Art. 1004.

Hat sich Jemand für eine Schuld ohne Beifügung einer Beschränkung verbürgt, so erstreckt sich seine Haftung auf den ganzen Umfang der Hauptschuld zur Zeit der Bürgschaftsleistung, sowie auf Aenderungen, welche der Inhalt der Hauptschuld durch Verschuldung oder Verzug des Hauptschuldners erleidet, insbesondere auf Verzugszinsen, Schadenersatz und Kosten.

Auf andere Nebenansprüche, insbesondere versprochene Zinsen und Strafen, erstreckt sich die Bürgschaft, auch wenn ihr eine Beschränkung nicht beigefügt ist, nicht, es wäre denn, daß der Bürge die Haftung hierfür ausdrücklich übernommen hat oder die Uebernahme aus den Umständen erhellt. Letzteres ist insbesondere anzunehmen, wenn die Nebenansprüche zur Zeit der Bürgschaftsleistung bestanden haben und dem Bürgen bekannt gewesen sind.

Art. 1005.

Die Bürgschaft für eine Verbindlichkeit zur Zurückgabe einer Sache erstreckt sich von selbst auch auf die Verbindlichkeit zur Auslieferung des Zuwachses dieser Sache.

Art. 1006.

Haben Mehrere für die nämliche Verbindlichkeit eines Schuldners zu gleicher oder zu verschiedener Zeit die Bürgschaft übernommen (Mitbürgen), so haften sie, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, als Gesammtschuldner.

Art. 1007.

Der Bürge kann, wenn er vor dem Hauptschuldner von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, verlangen, daß dieser zuvor den Hauptschuldner ausklage (Einrede der Vorausklage). Diese Einrede steht dem Bürgen nicht zu, wenn er auf dieselbe verzichtet hat, insbesondere, wenn

der Bürge die Verbindlichkeit als Hauptschuldner oder Selbstschuldner (Selbstzahler) oder mit dem Versprechen, zur Verfallzeit sofort zu zahlen, übernommen hat, ingleichen wenn die Ausklagung des Hauptschuldners wegen Unbekanntschaft oder Wechsels des Wohnsitzes desselben erhebliche Schwierigkeiten hat, oder wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen oder sonst zahlungsunfähig ist.

Art. 1008.

Hat der Bürge nur für den Betrag einer Schuld einzustehen versprochen, welchen der Gläubiger bei Geltendmachung derselben gegen den Hauptschuldner einbüßen werde (Schadlosbürge), so muß der Gläubiger den Hauptschuldner vor dem Bürgen selbst dann ausklagen, wenn dieß wegen Unbekanntschaft oder Wechsels des Wohnsitzes des Hauptschuldners erhebliche Schwierigkeiten hat oder wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen ist.

Art. 1009.

Hat sich Jemand dem Gläubiger gegenüber nur für die Erfüllung der von dem Bürgen, als solchem, übernommenen Verbindlichkeit verbürgt (Nachbürge — Afterbürge), so kann er verlangen, daß der Gläubiger nicht nur den Hauptschuldner, sondern auch den Bürgen (Hauptbürgen) vorerst ausklage, sofern nicht einer der in Art. 1007 bestimmten Ausnahmefälle vorliegt.

Art. 1010.

Der Bürge kann sich gegen den Gläubiger auch der Einreden bedienen, welche dem Hauptschuldner bezüglich der verbürgten Schuld zustehen, ausgenommen, wenn diese Einreden an die Person des Hauptschuldners geknüpft sind, oder wenn die Einreden, wie die der Verjährung oder Aufrechnung, die Aufhebung der Hauptschuld nur unter der Voraussetzung bewirken, daß sie von dem Hauptschuldner geltend gemacht werden, und der Gläubiger gegen diese Einreden durch die Bürgschaft sicher gestellt werden sollte.

Diese Bestimmung findet auch auf den Nachbürgen (Art. 1009) bezüglich der Einreden Anwendung, welche

dem Hauptschuldner und dem Hauptbürgen in Ansehung der verbürgten Schuld zustehen.

Art. 1011.

Ein nach Uebernahme der Bürgschaft von dem Hauptschuldner geleisteter Verzicht auf Einreden wirkt nicht gegen den Bürgen.

Art. 1012.

Der Bürge, welcher den Gläubiger befriedigt hat, kann von dem Schuldner, nach Maßgabe der Vorschriften über fremde Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag, Ersatz des auf die Tilgung der Schuld Verwendeten fordern. Ist der Hauptschuldner in seiner Vertragsfähigkeit beschränkt, so steht dem Bürgen ein Ersatzanspruch nur insoweit zu, als der Hauptschuldner zur Zeit der Klaganstellung sich aus dem verbürgten Rechtsgeschäfte noch bereichert findet.

Art. 1013.

Hat der Bürge in seiner Eigenschaft als solcher den Gläubiger befriedigt, so gehen auf ihn alle Rechte über, welche dem Gläubiger in Ansehung der verbürgten Schuld zustehen, ohne Unterschied, ob er die Bürgschaft im Einverständnisse mit dem Hauptschuldner oder ohne dessen Einwilligung oder sogar gegen dessen Verbot übernommen hat.

Art. 1014.

Hat der Bürge, nachdem der Gläubiger von dem Hauptschuldner befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon, die Schuld ebenfalls bezahlt, so kann er, wenn er im Auftrage des Hauptschuldners die Bürgschaft übernommen hatte, gegen Ueberlassung der ihm wegen geleisteter Nichtschuld gegen den Gläubiger zustehenden Ansprüche, Erstattung des Verwendeten von dem Hauptschuldner verlangen.

Art. 1015.

Hat der Hauptschuldner, nachdem der Gläubiger von dem Bürgen befriedigt war, ohne Kenntniß hiervon, die Schuld ebenfalls bezahlt, so geht auf den Bürgen, wenn er

im Auftrage des Hauptschuldners die Bürgschaft übernommen hatte, der Anspruch des Letzteren auf Rückerstattung des irrthümlich Geleisteten über und er kann nur diesen Anspruch gegen den Gläubiger geltend machen.

Art. 1016.

Hat der Bürge eine ihm bekannte, die Forderung des Gläubigers aufhebende Einrede des Hauptschuldners geltend zu machen unterlassen, so verliert er seinen Ersatzanspruch an den Hauptschuldner insoweit, als die Aufhebung der Schuld durch die Einrede hätte bewirkt werden können.

Art. 1017.

Der Bürge, welcher die Bürgschaft im Auftrage des Hauptschuldners übernommen hat, kann von dem Letzteren Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung wegen Schadloshaltung verlangen, wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung der Schuld in Verzug kommt, oder wenn sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, oder wenn der Bürge zur Leistung an den Gläubiger bereits verurtheilt worden ist.

Art. 1018.

Die Bürgschaft erlischt mit der Hauptschuld, sofern nicht durch Verschuldung des Bürgen, ohne Befriedigung des Gläubigers, die Erlöschung der Hauptschuld herbeigeführt worden ist. Auch kann der Gläubiger, wenn der Hauptschuldner den Bürgen oder der Letztere den Ersteren beerbt hat und die Bürgschaft Vortheile gewährt, welche mit der Hauptschuld nicht verbunden sind, diese Vortheile noch für sich geltend machen.

Art. 1019.

Ist die Bürgschaft für eine bestehende Forderung nur auf eine bestimmte Zeit übernommen worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieselbe nur für den Fall der Geltendmachung der Forderung innerhalb der bestimmten Zeit übernommen worden sei und es erlischt die Bürgschaft mit dem Ablaufe dieser Zeit, ausgenommen, wenn die

Bürgschaftszeit früher als 30 Tage von der Verfallzeit der Schuld an abläuft und der Gläubiger binnen 30 Tagen, von der Verfallzeit an gerechnet, seine Forderung gegen den Hauptschuldner oder gegen den Bürgen geltend macht und den hierauf eingeleiteten Rechtsstreit nicht über drei Monate auf sich beruhen läßt.

Art. 1020.

Hat der Gläubiger durch seine Verschuldung den Uebergang der im Art. 1013 bezeichneten Rechte auf den Bürgen unmöglich gemacht, insbesondere Pfandrechte oder eine sonstige Sicherheit, welche bereits zur Zeit der Bürgschaftsleistung für die Hauptschuld bestellt waren, ohne Einwilligung des Bürgen aufgegeben oder hat er die Erfolglosigkeit der Geltendmachung der auf den Bürgen übergehenden Rechte verschuldet, so wird der Letztere von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als die Forderung gegen den Hauptschuldner durch die gedachten Rechte gedeckt war. Hat der Gläubiger die Erfolglosigkeit der Ausklagung des Hauptschuldners verschuldet, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als der Gläubiger ohne diese Verschuldung von dem Hauptschuldner hätte Befriedigung erlangen können.

Art. 1021.

Verfällt der Hauptschuldner in Concurs, so ist der Gläubiger, wenn er seine Forderung bei dem Concurse nicht selbst anmelden will, verpflichtet, den Bürgen hiervon so zeitig zu benachrichtigen, daß dieser, im Falle der Befriedigung des Gläubigers, die hierdurch nach Vorschrift des Art. 1013 auf ihn übergehenden Rechte des Letzteren im Concursverfahren noch mit Erfolg geltend machen kann. Versäumt der Gläubiger diese Verpflichtung, so geht er seines Anspruches gegen den Bürgen insoweit verlustig, als der Letztere nachzuweisen vermag, daß aus diesem Versäumniß für ihn ein Schaden entstanden ist.

Art. 1022.

Die Vorschriften über die Bürgschaft finden auch An-

wendung, wenn Jemand für die Erfüllung der Ersatzforderung des Bürgen, welcher statt des Hauptschuldners oder des Hauptbürgen den Gläubiger befriedigt, die Bürgschaft übernommen hat (Rückbürgschaft).

Art. 1023.

Ist Jemand beauftragt worden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, einem Dritten durch Eingehung, Fortsetzung oder Erneuerung eines Schuldverhältnisses Credit zu geben (Creditauftrag), so hat der Auftraggeber wie ein Bürge für diese Schuld des Dritten dem Beauftragten einzustehen, insofern dieser innerhalb der Grenzen des ihm ertheilten Auftrages gehandelt hat. Der Auftraggeber kann sich gegen den Beauftragten solcher Einreden nicht bedienen, welche darauf gestützt sind, daß der Dritte zur Uebernahme der Schuld persönlich unfähig gewesen sei.

Art. 1024.

Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des Dritten erlischt, wenn der Beauftragte demselben eigenmächtig Stundung gegeben oder, trotz der Aufforderung des Letzteren, den Dritten rechtzeitig auszuklagen versäumt hat.

Art. 1025.

Die Vorschriften über das Rechtsverhältniß des Bürgen zum Hauptschuldner finden auch auf das Rechtsverhältniß des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem Credit gegeben worden ist, Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Pfandvertrag.

Art. 1026.

Durch den Pfandvertrag wird der eine Vertragschließende (der Schuldner oder ein Dritter) dem anderen (dem Gläubiger) verpflichtet, zur Sicherstellung einer Forderung des Letzteren ein Pfandrecht zu bestellen.

Die Bestimmung über die Form des Pfandvertrages und über die Erfordernisse zur Bestellung eines Pfandrechts bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 1027.

Der Gläubiger, welchem der Pfandschuldner den Besitz des Pfandes eingeräumt hat, ist verpflichtet, dasselbe mit der ihm nach Vorschrift des Art. 154 Absatz 1 obliegenden Sorgfalt vor Schaden zu bewahren.

Art. 1028.

Der Gläubiger erlangt durch Einräumung des Pfandbesitzes noch kein Recht auf den Gebrauch und auf die Benutzung des Pfandes. Ist ihm dieses Recht eingeräumt, so hat er dem Pfandschuldner über die gezogenen Früchte Rechnung abzulegen und deren Betrag, nach Abzug der ihm gebührenden Zinsen, Schadenersatz und Kosten, von der Hauptforderung in Abrechnung zu bringen.

Art. 1029.

Der Gläubiger ist verpflichtet, sobald die Forderung, für deren Sicherheit das Faustpfand dienen sollte, bezahlt oder sonstwie erloschen ist, das Pfand nebst Zubehörungen, Zuwachs und etwa gezogenen Früchten dem Pfandschuldner zurückzugeben.

Art. 1030.

Der Pfandschuldner ist verpflichtet, wenn er den zum Pfande versprochenen Gegenstand vor der Bestellung des Pfandrechts ganz oder zum Theil veräußert hat, oder wenn der Pfandgegenstand vor oder nach der Bestellung des Pfandrechts ganz oder zum Theil entwährt worden ist, dem Gläubiger an einem anderen, die bezweckte Sicherheit gewährenden Gegenstande ein Pfandrecht zu bestellen oder die Forderung, welche durch das letztere gesichert werden sollte, sofort zu bezahlen, selbst wenn deren Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Art. 1031.

Der Pfandschuldner ist verpflichtet, den Gläubiger von den Verbindlichkeiten, welche dieser zur Erhaltung des

Pfandes übernommen hat, zu befreien und demselben die von ihm auf das Pfand gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen. Wegen der nützlichen Verwendungen haftet der Pfandschuldner nur, soweit sie mit seiner Einwilligung vom Gläubiger gemacht worden sind.

Viertes Hauptstück.

Vergleich.

Art. 1032.

Durch den Vergleich wird ein unter den Vertragschließenden streitiges oder zweifelhaftes Rechtsverhältniß dadurch außer Streit oder Zweifel gesetzt, daß die Vertragschließenden sich gegenseitig Etwas geben oder nachlassen.

Art. 1033.

Vergleiche können auch über Privatrechtsansprüche giltig geschlossen werden, welche aus einer Uebertretung des Strafgesetzes entstanden sind.

Art. 1034.

Ein Vergleich kann wegen Irrthums über das Begründetsein oder über den Umfang eines Rechtsanspruchs nicht angefochten werden, wenn der Umstand, auf welchen sich der Irrthum bezieht, bestritten oder bezweifelt war und darum Gegenstand des Vergleiches geworden ist.

Betrifft der Irrthum einen Gegenstand, welcher bei Schließung des Vergleichs als unzweifelhaft vorausgesetzt worden ist, so kann der letztere dieses Irrthums wegen, nach Maßgabe der über den Einfluß des Irrthums auf die Giltigkeit der Verträge geltenden allgemeinen Vorschriften, angefochten werden.

Art. 1035.

Haben die Vertragschließenden sich über ihre gegenseitigen Ansprüche im Allgemeinen verglichen, so erstreckt sich der Vergleich nicht auf Ansprüche, welche den Vertrag-

schließenden erst nach Schließung des Vergleiches bekannt geworden sind.

Art. 1036.

Jeder Vertragschließende haftet dem Anderen in Ansehung der Gegenstände, welche er demselben zum Zwecke des Vergleiches übertragen oder überlassen hat, für Entwährung und Fehler. Hat dagegen ein Vertragschließender nur seinen bestrittenen oder in Zweifel gezogenen Anspruch auf den Gegenstand des Vergleiches zum Vortheile des anderen aufgegeben, so liegt ihm eine solche Haftpflicht nicht ob.

Art. 1037.

Die zur Sicherheit eines Anspruches, über welchen ein Vergleich geschlossen wurde, bestellten Bürgen oder Pfänder haften auch nach der Schließung des Vergleiches für diesen Anspruch, sofern er nicht aufgehoben wurde, fort. Die Verpflichtung des Bürgen, des dritten Verpfänders, so wie des dritten Besitzers des Pfandes kann durch den Vergleich gemindert, nicht aber, ohne deren Einwilligung, vergrößert oder erschwert werden.

Art. 1038.

Macht ein Vertragschließender nach Schließung des Vergleiches einen durch diesen beseitigten Anspruch, ohngeachtet des Vergleiches, gerichtlich geltend, so steht es dem anderen Vertragschließenden frei, diesen Anspruch durch Berufung auf den Vergleich zurückzuweisen oder auch seinerseits vom Vergleiche zurückzutreten. Im letzteren Falle gilt der Vergleich als durch entgegenstehende Uebereinkunft aufgehoben und es findet die Vorschrift des Art. 407 Anwendung.

Art. 1039.

Wird von einem Gesammtgläubiger mit dem Schuldner oder von einem Gesammtschuldner mit dem Gläubiger ein Vergleich geschlossen, so findet, soweit darin eine Zahlung liegt, die Vorschrift des Art. 369 und soweit der

Vergleich einen Erlaß enthält, die Vorschrift des Art. 406 Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Uebereinkommen auf Schiedsspruch.

Art. 1040.

Haben sich Mehrere durch Vertrag (Schiedsvertrag, Compromiß) vereinigt, ein zwischen ihnen streitiges oder zweifelhaftes Rechtsverhältniß oder künftig etwa zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten einer gewissen Art durch eine oder mehrere bestimmte Personen, als Schiedsrichter, entscheiden zu lassen, so sind sie verpflichtet, diese Personen zur Uebernahme des Schiedsamtes zu veranlassen und den ertheilten Schiedsspruch anzuerkennen.

Art. 1041.

Das Verhältniß zwischen den Vertragschließenden und dem Schiedsrichter ist nach den Vorschriften über den Auftrag zu beurtheilen.

Der Auftrag kann durch die Auftraggeber nur, wenn sie alle darüber einverstanden sind, widerrufen werden.

Art. 1042.

Sind mehrere Schiedsrichter ernannt, so müssen sie, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, an dem Schiedsspruche sämmtlich Theil nehmen.

Ergibt sich eine Meinungsverschiedenheit, so findet, sofern es sich um Bestimmung einer Summe handelt, die Vorschrift des Art. 37 Anwendung. In anderen Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Art. 1043.

Ergibt sich eine Stimmengleichheit unter den Schiedsrichtern, so haben dieselben einen Obmann nach Stimmenmehrheit zu wählen, welcher an ihrer Stelle entscheidet, ohne an die vorhandenen Abstimmungen gebunden zu sein.

Art. 1044.

Der Schiedsspruch kann nach seiner Bekanntmachung von dem Schiedsrichter nicht geändert werden.

Art. 1045.

Der Schiedsspruch kann nur angefochten werden, wenn der Schiedsrichter den ihm ertheilten Auftrag (Art. 1041) überschritten oder sich einer Arglist oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Art. 1046.

Der Schiedsvertrag erlischt, wenn die in demselben als Schiedsrichter bestimmten Personen das Schiedsamt nicht annehmen wollen, oder wenn im Falle des Art. 1043 für die Wahl des Obmanns Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist.

Der Schiedsvertrag erlischt auch, wenn der Schiedsrichter oder Einer der mehreren Schiedsrichter, welche vereint entscheiden sollen, vor Ertheilung des Schiedsspruches stirbt oder der ihm ertheilte Auftrag sonstwie erlischt.

Art. 1047.

Inwieferne eine öffentliche Behörde als Schiedsgericht gewählt werden kann, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Achte Abtheilung.

Von den Schuldverhältnissen aus ungehöriger Bereicherung.

Erstes Hauptstück.

Rückforderung wegen irrthümlicher Leistung einer Nichtschuld.

Art. 1048.

Wer einem Anderen in der irrigen Meinung, demselben Etwas schuldig zu sein, das vermeintlich Geschuldete

zum Zwecke der Schuldtilgung geleistet hat, kann das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern, ohne Unterschied, ob der Irrthum entschuldbar oder unentschuldbar gewesen ist, Thatsachen oder Rechtssätze betroffen hat. Dem Irrthum über die Schuld steht der Zweifel an derselben gleich, sofern nicht aus den Umständen bei der Leistung erhellt, daß der Leistende dieselbe auch für den Fall des Nichtbestehens der Schuld hat bewirken wollen.

Art. 1049.

Die Rückforderung findet statt, wenn die Schuld überhaupt nicht bestanden hat, oder zur Zeit der Leistung wieder aufgehoben war, ingleichen wenn die Schuld eine bedingte war und die Bedingung noch nicht eingetreten ist.

Das zur Tilgung einer unbedingten Schuld vor deren Fälligkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn der Empfänger nach der Leistung ein Recht auf dieselbe erlangt hat.

Art. 1050.

Die Rückforderung findet statt, wenn die Leistung von einem Anderen, als dem Schuldner, oder an einen Anderen, als den Gläubiger, in der irrigen Meinung des Leistenden geschehen ist, daß er der Schuldner oder der Andere der Gläubiger sei.

Hat Jemand an den Gläubiger eines Dritten in der irrigen Meinung, für diesen leisten zu müssen, anstatt des Schuldners geleistet, so kann er nur von Diesem Ersatz des Geleisteten fordern, es wäre denn, daß der Empfänger den Irrthum des Leistenden gekannt hätte.

Art. 1051.

Hat der Schuldner dem Gläubiger statt der geschuldeten Sache eine andere, oder statt einer der Gattung nach geschuldeten Sache eine dem Stücke nach bestimmte, oder im Falle mehrerer nur wahlweise geschuldeter Sachen eine derselben in der irrigen Meinung, gerade diese schuldig zu sein, geleistet, so ist er berechtigt, die geleistete Sache zurückzufordern. Hat der wahlberechtigte Schuldner statt einer

von mehreren wahlweise geschuldeten Sachen alle oder einige derselben aus Irrthum geleistet, so kann er die Sachen wählen, welche er zurückfordern will.

Art. 1052.

Hat sich der Empfänger bei dem Empfange der Leistung in gutem Glauben befunden, so ist er zur Erstattung des Geleisteten nur so weit, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist, verbunden.

Bei Sachen sind auch Zuwachs, Zubehörungen und Früchte, soweit letztere zur Zeit der Anstellung der Klage noch vorhanden sind, zu erstatten. Der Empfänger kann für nothwendige Verwendungen Ersatz fordern. Dieß gilt auch von nützlichen Verwendungen, soweit der Werth der zurückzuerstattenden Sache durch dieselben zur Zeit der Rückerstattung erhöht ist. Bezüglich verschönernder Verwendungen steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Hat der Empfänger die empfangenen Sachen bereits veräußert oder verzehrt, so hat er deren Werth, soweit er durch denselben zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist, zu ersetzen.

Art. 1053.

War der Empfänger der Sachen bei dem Empfange in bösem Glauben, so hat er empfangenes Geld sammt Zinsen vom Tage des Empfanges an gerechnet, andere vertretbare Sachen in Sachen gleicher Gattung, Menge und Güte, und nicht vertretbare Sachen sammt Zuwachs, Zubehörungen und den Früchten, welche er von diesen Sachen gezogen hat und der Rückforderungsberechtigte hätte ziehen können, zurückzuerstatten.

Hat der Empfänger diese Sachen veräußert, verzehrt oder verschlechtert, so ist er den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet. Dieß gilt auch, wenn die Sachen durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden sind, sofern er nicht beweisen kann, daß die Sachen, auch wenn sie sich im Besitze des Rückforderungsberechtigten

befunden hätten, von diesem Zufalle betroffen worden sein würden. Auf Ersatz von Verwendungen hat er keinen Anspruch.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Empfänger zwar zur Zeit des Empfanges in gutem Glauben stand, jedoch nachher in bösen Glauben gesetzt wurde, von der Zeit an, wo er in bösen Glauben gesetzt worden ist.

Art. 1054.

Sind Rechte an Sachen bestellt oder aufgegeben worden, so kann der Rückforderungsberechtigte die Wiederaufhebung der bestellten oder die Wiederherstellung der aufgegebenen Rechte und Erstattung der in Folge der Bestellung oder Aufgebung dem Empfänger zugegangenen Vortheile verlangen.

Art. 1055.

Ist eine Verbindlichkeit eingegangen worden, so kann der Rückforderungsberechtigte Befreiung davon und die Rückgabe der deßhalb ausgestellten Urkunden oder gewährten sonstigen Sicherungsmittel verlangen. Ist eine Verbindlichkeit erlassen worden, so kann der Rückforderungsberechtigte die Wiederherstellung derselben und die Erstattung der dem Schuldner in Folge des Erlasses zugegangenen Vortheile verlangen.

Art. 1056.

Auch in den Fällen der Art. 1054 und 1055 haftet der Empfänger, wenn er in gutem Glauben ist, nur insoweit, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Art. 1057.

Ist der Besitz, Gebrauch oder Fruchtgenuß einer Sache überlassen oder sind Dienste geleistet worden, welche belohnt zu werden pflegen, so kann der Rückforderungsberechtigte von dem Empfänger die Rückgabe des Besitzes und die Erstattung der Vortheile verlangen, welche diesem durch den Besitz, Gebrauch oder Fruchtgenuß oder durch die Dienste

zugegangen sind, jedoch, wenn der Empfänger in gutem Glauben war, nur bis zu dem Betrage, welchen der Letztere, seinem Bedürfnisse entsprechend, für diesen Besitz, Gebrauch, Fruchtgenuß oder für die Dienste aufgewendet haben würde.

Art. 1058.

Der Rückforderungsberechtigte hat die Zahlung, und daß solche mit Rücksicht auf eine bestimmte Schuld geleistet worden ist, ingleichen daß diese nicht bestanden, zu beweisen. Hat derselbe diesen Beweis geführt, so wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises vermuthet, daß der Kläger aus Irrthum geleistet habe.

Leugnet der Beklagte wider besseres Wissen den Empfang der Zahlung und wird der Beweis der letzteren von dem Rückforderungsberechtigten geführt, so wird bis zu dem von dem Empfänger zu liefernden Beweise des Gegentheils angenommen, daß eine Schuld des Rückforderungsberechtigten nicht bestanden und daß der Letztere in irrthümlicher Unterstellung einer Schuld gezahlt habe.

Zweites Hauptstück.

Rückforderung wegen Nichteintrittes der Voraussetzung.

Art. 1059.

Hat Jemand unter der ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen sich ergebenden Voraussetzung eines künftigen erlaubten Erfolgs einem Anderen Etwas geleistet, so kann er, wenn dieser Erfolg durch Verschuldung des Empfängers oder durch Zufall nicht eintritt, das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

Art. 1060.

Die Rückforderung findet im Falle des Art. 1059 nicht statt, wenn vorausgesetzt worden war, daß der Empfänger an einen Dritten lediglich zu dessen Gunsten

Etwas leisten sollte und der Dritte die Leistung verhindert oder darauf verzichtet hat, oder wenn der Eintritt des vorausgesetzten Erfolges von Anfang an unmöglich und dieses dem Geber bekannt gewesen ist, oder wenn der Geber den Eintritt des vorausgesetzten Erfolges widerrechtlich vereitelt hat.

Art. 1061.

Das Geleistete kann zurückgefordert werden, sobald es sich entschieden hat, daß der vorausgesetzte Erfolg nicht eintritt.

Der Rückforderungsberechtigte hat zu beweisen, daß die Leistung unter der Voraussetzung des Eintrittes des bestimmten Erfolges geschehen und daß der letztere nicht eingetreten ist.

Art. 1062.

Die Verbindlichkeit des Empfängers zur Erstattung des Geleisteten ist nach den Vorschriften der Art. 1052 bis 1057 zu beurtheilen und der gute Glaube des Empfängers ist anzunehmen, wenn er den Nichteintritt des vorausgesetzten Erfolges nicht verschuldet hat.

Art. 1063.

Hat der Empfänger, weil ihm eine bestimmte Art der Verwendung des Empfangenen oder eine Leistung zur Pflicht gemacht war, Etwas aufgewendet oder geleistet, so kann derselbe Ersatz des Aufgewendeten oder Geleisteten verlangen oder den Betrag desselben von dem Empfangenen in Abzug bringen.

Drittes Hauptstück.

Rückforderung wegen verwerflichen Empfanges.

Art. 1064.

Hat Jemand um eines künftigen Erfolges willen aus einer unsittlichen oder unehrenhaften (verwerflichen) Ursache Etwas empfangen, so kann dieses der Geber von ihm

zurückfordern, ohne Unterschied, ob der erwartete Erfolg eingetreten ist oder nicht.

Fällt sowohl dem Geber als dem Empfänger eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zur Last, so kann der Erstere nicht Rückerstattung des von ihm Zugewendeten, und der Letztere nicht Erfüllung des ihm Versprochenen verlangen. Auch ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Geber allein eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zur Last fällt.

Art. 1065.

Eine unsittliche oder unehrenhafte Ursache auf Seite des Empfängers ist insbesondere vorhanden, wenn er Etwas angenommen hat, damit er eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung unterlasse, oder eine Handlung vornehme, zu welcher er ohnedieß rechtlich verpflichtet ist.

Art. 1066.

Eine unsittliche oder unehrenhafte Ursache auf Seite des Gebers ist insbesondere vorhanden, wenn er Etwas geleistet hat, um den Empfänger zur Vornahme einer den Gesetzen oder guten Sitten widerstreitenden Handlung oder zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher derselbe rechtlich verpflichtet ist, zu bestimmen, oder um gesetzwidrige oder unsittliche Handlungen zu befördern.

Art. 1067.

Hat Jemand in Folge einer von ihm begangenen rechtswidrigen Handlung, insbesondere in Folge eines gewaltsam abgedrungenen Versprechens, aus dem Vermögen eines Anderen Etwas erhalten oder sich angemaßt oder aus Früchten fremden Gutes in bösem Glauben Gewinn gezogen, so ist er zur Rückerstattung verpflichtet.

Art. 1068.

Der Empfänger ist verpflichtet, die Sachen, welche er aus unsittlicher oder unehrenhafter oder rechtswidriger Ursache erhalten hat, nach Maßgabe des Art. 1053 zu erstatten und kann nur die von ihm gemachten nothwendigen

Verwendungen in Abzug bringen. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 1054 bis 1057 auch hier Anwendung.

Viertes Hauptstück.

Rückforderung wegen grundlosen Habens.

Art. 1069.

Hat Jemand einem Anderen Etwas geleistet, obwohl er wußte, daß er hierzu rechtlich nicht verpflichtet war, so kann er das Geleistete zurückfordern, wenn er zur Zeit der Leistung in der Vertragsfähigkeit beschränkt war, oder wenn die Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Art. 1070.

Hat Jemand einem Anderen eines rechtlich unmöglichen Erfolges wegen Etwas geleistet, so kann er das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

Art. 1071.

Hat Jemand einem Anderen eine Sache ohne rechtlichen Grund gegeben, weil er einen ihn zur Rückforderung dieser Sache berechtigenden Vertrag unterstellt, der Empfänger aber die Sache in der Unterstellung eines anderen Vertrages angenommen hat, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern.

Art. 1072.

Ist eine Sache aus einem vorübergehenden Rechtsgrunde einem Anderen geleistet worden und dieser Rechtsgrund später weggefallen, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern.

Art. 1073.

Hat Jemand eine fremde Sache in gutem Glauben mit der seinigen so verbunden, daß der Eigenthümer dieselbe mit der Eigenthumsklage nicht zurückfordern kann, so ist er dem letzteren zum Ersatze verpflichtet, soweit er durch die noch in seinem Besitze befindliche Sache bereichert ist.

Art. 1074.

Hat Jemand eine fremde Sache, welche er in gutem Glauben, aber ohne einen Rechtsgrund im Besitze hatte, verzehrt oder veräußert, so kann der Eigenthümer, welcher die Sache mit der Eigenthumsklage nicht mehr zurückfordern kann, von ihm Erstattung des Werthes der Sache insoweit verlangen, als er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Neunte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten oder diesen gleichzuachtenden Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Tödtung, Körperverletzung.

Art. 1075.

Hat Jemand den Tod eines Menschen durch eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verschuldet, so ist er dessen Erben zur Erstattung der Kosten der versuchten Heilung, der ärztlichen Untersuchung und der Beerdigung des Getödteten verpflichtet.

Art. 1076.

War der Getödtete einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet, so hat der Schuldige dem Anderen insoweit Ersatz zu leisten, als diesem in Folge der Tödtung der Unterhalt entzogen worden ist.

Die Größe der Ersatzleistung hat der Richter nach billigem Ermessen zu bestimmen, und hierbei auf die Erwerbsfähigkeit des Getödteten zur Zeit der Tödtung, sowie auf das Bedürfniß und die sonstigen Verhältnisse des Ersatzberechtigten und auf die Vermögensmittel Rücksicht zu

nehmen, welche demselben in Folge des Ablebens des Getödteten zukommen.

Der Anspruch auf Ersatz steht dem Ersatzberechtigten nur für die Zeit zu, während welcher ihm der Getödtete, wenn er gelebt hätte, den Unterhalt zu gewähren verbunden gewesen wäre. Ist die Wittwe des Getödteten ersatzberechtigt, so hört ihr Recht auf Gewährung des Unterhalts mit ihrer anderweiten Verehelichung auf. Ueber die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten kann der Ersatzanspruch nicht ausgedehnt werden.

Art. 1077.

Hat Jemand einen Anderen an dessen Körper oder Gesundheit widerrechtlich verletzt, so ist er verpflichtet, dem Verletzten die Heilungskosten zu vergüten und wegen des ihm in Folge der Verletzung entgangenen, und wenn diese den Verletzten auch für die Zukunft ganz oder theilweise erwerbsunfähig gemacht hat, wegen des ihm dadurch entgehenden Verdienstes nach richterlichem Ermessen Schadenersatz zu leisten.

Die Bestimmung darüber, ob der Beschädiger dem Beschädigten Schmerzengeld zu leisten habe, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 1078.

Hat die Verletzung eine bleibende Verunstaltung zur Folge, welche geeignet ist, dem Beschädigten die Aussicht auf ein besseres Fortkommen oder auf eine Versorgung zu entziehen oder zu schmälern, so kann auch hierfür eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung verlangt werden. Der Anspruch auf diese Entschädigung geht auf die Erben des Beschädigten nur dann über, wenn er bei Lebzeiten des Beschädigten durch rechtskräftige Entscheidung oder Vertrag festgestellt worden ist.

Zweites Hauptstück.

Freiheitsberaubung.

Art. 1079.

Hat Jemand einem Anderen die persönliche Freiheit widerrechtlich entzogen, so ist er verpflichtet, dem Beschädigten die Freiheit auf seine Kosten wieder zu verschaffen und den durch die Freiheitsentziehung entgangenen Verdienst, sowie allen sonst verursachten Schaden nach richterlichem Ermessen zu ersetzen.

Art. 1080.

Ist der Beschädigte einem Anderen zur Gewährung des Unterhalts vermöge Gesetzes verpflichtet, so hat der Beschädigte dem Anderen für den ihm durch die Freiheitsentziehung entgangenen und, wenn dieser die Freiheit nicht wieder erlangt, auch für den künftig entgehenden Unterhalt nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 1076 Ersatz zu leisten.

Drittes Hauptstück.

Verletzende Nachrede.

Art. 1081.

Wer einem Anderen durch Verleumdung oder Verbreitung falscher Nachrichten über dessen Person, Vermögens- oder Geschäftsverhältnisse in seinem Fortkommen, Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe Schaden verursacht, ist demselben zum Ersatze verpflichtet, dessen Größe von dem Richter nach dem Einflusse, welchen die verletzende Nachrede auf die Verhältnisse des Beschädigten hat, zu ermessen ist.

Die Mittheilung eines Gerüchtes, als eines solchen, in dem Falle, wo Demjenigen, welcher es mittheilt, oder welchem es mitgetheilt wird, an der Mittheilung aus be-

sonderen Gründen gelegen ist, verpflichtet nicht zum Schadenersatze.

Viertes Hauptstück.

Betrug.

Art. 1082.

Hat Jemand in betrügerischer Absicht einen Anderen zur Vornahme oder Unterlassung von Handlungen verleitet und dadurch in Schaden gebracht, so ist er dem Beschädigten zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet.

Fünftes Hauptstück.

Unerlaubte Selbsthülfe.

Art. 1083.

Wer einen Rechtsanspruch gegen einen Anderen ohne dessen Willen und ohne Anrufung obrigkeitlicher Hülfe dadurch geltend macht, daß er Sachen des Anderen wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder den Anderen zu der von ihm geschuldeten Leistung nöthigt (Selbsthülfe), ist diesem den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet, es sei denn, daß dem Berechtigten wegen nicht rechtzeitig zu erlangender obrigkeitlicher Hülfe Gefahr gedroht hätte, seinen Rechtsanspruch ohne Ausübung der Selbsthülfe nicht verwirklichen zu können.

Sechstes Hauptstück.

Eigenmächtige Veränderung an Liegenschaften.

Art. 1084.

Wer eigenmächtig an einer unbeweglichen Sache (Liegenschaft) eine Veränderung durch Errichtung, Aufhebung, Zerstörung oder Beschädigung einer Anlage vorgenommen

und dadurch einem Anderen Schaden verursacht hat, ist demselben zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes und zum Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

Die Veränderung gilt als eine eigenmächtige, wenn sie Jemand auf einer fremden Liegenschaft ohngeachtet des von dem Beschädigten dagegen erhobenen Einspruches oder unter Verheimlichung vor demselben, oder wenn sie Jemand auf seiner eigenen Liegenschaft ohngeachtet des von einem Dritten rechtmäßig erhobenen Einspruches oder in einem Falle, wo der rechtmäßige Einspruch des Dritten zu besorgen war, ohne demselben vorher gemachte Anzeige vorgenommen hat.

Art. 1085.

Der Inhaber der Liegenschaft, an welcher die Veränderung eigenmächtig vorgenommen worden, ist, sofern er letztere nicht bewirkt hat, nur verpflichtet, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch den Beschädigten geschehen zu lassen.

Art. 1086.

Der Entschädigungsanspruch ist gegen Denjenigen nicht begründet, welcher nur auf seiner eigenen Liegenschaft wieder beseitigt hat, was von einem Anderen eigenmächtig errichtet worden war.

Siebentes Hauptstück.

Herauswerfen, Ausgießen oder Herabfallen von Sachen.

Art. 1087.

Ist aus einem Gebäude auf die Straße oder auf einen Ort, welcher begangen zu werden pflegt, Etwas geworfen, gegossen oder geschüttet und dadurch einem Anderen Schaden zugefügt worden, so hat der Beschädigte gegen den Inhaber des Gebäudes oder, wenn Mehrere das Gebäude abgetheilt inne haben, gegen den Inhaber des Theiles desselben, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist,

Anspruch auf dessen Ersatz, es sei denn, daß der Inhaber nachweisen könnte, daß eine andere Person, für welche er zu haften nicht verpflichtet ist, den Schaden bewirkt hat.

Hat der Inhaber den Schaden ersetzt, so kann er Erstattung des Geleisteten von dem Urheber des Schadens verlangen.

Art. 1088.

Haben Mehrere das Gebäude oder den Theil desselben, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist, ungetheilt inne, so haften sie als Gesammtschuldner; Derjenige, welcher den Schadenersatz geleistet hat, kann aber, wenn von dem Urheber des Schadens Ersatz nicht zu erlangen ist, von den übrigen Gesammtschuldnern verhältnißmäßige Erstattung des Geleisteten verlangen.

Art. 1089.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist nicht begründet, wenn der Beschädigte den Ort, auf welchem er beschädigt worden ist, unbefugter Weise betreten hat oder durch ein erkennbar ausgestelltes Zeichen oder durch zeitiges Zurufen gewarnt worden ist.

Art. 1090.

Die Vorschriften der Art. 1087 bis 1089 finden auch Anwendung, wenn Sachen, ohne gehörig befestigt worden zu sein, an einem Gebäude ausgehängt oder hinausgestellt worden sind und durch Herabfallen Jemandem einen Schaden verursacht haben.

Art. 1091.

Der Anspruch gegen den oder die Inhaber des Gebäudes erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen, von dem Tage der Beschädigung an.

Achtes Hauptstück.

Beschädigung durch Thiere und andere Sachen.

Art. 1092.

Wer ein seiner Gattung nach wildes Thier hält, haftet

für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Thier nicht auf eine der wilden Natur desselben entsprechende Weise verwahrt hat.

Wer ein Hausthier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Thier nicht gehörig verwahrt oder beaufsichtigt hat.

Die gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung des wilden Thieres oder Hausthieres hat Derjenige, welcher das Thier hält, zu beweisen.

Art. 1093.

Hat der Beschädigte oder ein von demselben gehaltenes Thier das Thier, welches den Schaden verursacht hat, gereizt oder hat der Beschädigte sonst durch seine Verschuldung Anlaß zu der Beschädigung gegeben, so hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Hat ein Dritter oder ein von diesem gehaltenes Thier zu der Beschädigung Anlaß gegeben, so steht dem Beschädigten nur gegen den Dritten ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Hat Derjenige, welcher das schadenbringende Thier hält, durch ein Versehen bei der Verwahrung oder Beaufsichtigung mittelbaren Anlaß zu der Beschädigung gegeben, so haftet er neben dem Dritten als Gesammtschuldner.

Art. 1094.

Mehrere, welche ein Thier gemeinschaftlich halten, haften für den durch solches verursachten Schaden als Gesammtschuldner.

Art. 1095.

Der Eigenthümer eines Gebäudes oder Werkes hat den durch dessen Einsturz einem Andern verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Einsturz die Folge einer von dem Eigenthümer verschuldeten fehlerhaften Errichtung oder einer mangelhaften Unterhaltung des Gebäudes oder Werkes ist.

Neuntes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Art. 1096.

Wer durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, deren sich ein richterlicher Beamter bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtsstreites oder in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder ein vom Staate oder von einer Gemeinde angestellter Verwaltungsbeamter bei Behandlung der ihm obliegenden Geschäfte schuldig gemacht hat, einen Schaden erlitten hat und denselben durch den Gebrauch der ihm sonst zustehenden gesetzlichen Mittel nicht abwenden konnte, kann dessen Ersatz von dem schuldigen Beamten verlangen.

Art. 1097.

Oeffentlich angestellte Sachverständige oder Schätzer, welche innerhalb ihres Wirkungskreises in Angelegenheiten ihrer Kunst oder Wissenschaft absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Gutachten abgeben oder eine unrichtige Schätzung aufstellen, sind zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens dem Beschädigten verpflichtet.

Zehntes Hauptstück.

Verkürzung der Gläubiger durch Veräußerungen.

Art. 1098.

Hat ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, sein Vermögen durch Veräußerung so gemindert, daß er diese nicht oder nicht vollständig zu befriedigen im Stande ist, so können die dadurch benachtheiligten Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Veräußerung bereits bestanden haben, soweit dieses zu ihrer Befriedigung nöthig ist, die Aufhebung dieser Veräußerung verlangen, wenn solche eine unentgeltliche oder zwar eine

entgeltliche war, im letzteren Falle aber der Erwerber zur Zeit der Erwerbung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt hat.

Art. 1099.

Als eine, unter den in Art. 1098 bestimmten Voraussetzungen anfechtbare Veräußerung gilt die Uebertragung des Eigenthums, die Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten an Sachen und die Eingehung, Uebernahme oder Erlassung von Verbindlichkeiten.

Die Zahlung einer fälligen Schuld kann nicht angefochten werden. Auch unterliegt die Zahlung einer nicht fälligen Schuld der Anfechtung nur rücksichtlich des Betrages der Zwischenzinsen von der Zeit der Zahlung bis zur Verfallzeit der Schuld.

Inwiefern die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, ingleichen die Bestellung von Hypotheken angefochten werden kann, ist nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen.

Art. 1100.

Hat der Erwerber zur Zeit der an ihn geschehenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt, so ist er empfangenes Geld sammt Zinsen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, andere vertretbare Sachen in Sachen von gleicher Gattung, Menge und Güte, und nicht vertretbare Sachen sammt Zuwachs, Zubehörungen und den Früchten, welche er von diesen Sachen gezogen hat und der Schuldner davon hätte ziehen können, zurückzuerstatten schuldig.

Sind die Sachen von dem Erwerber veräußert oder verzehrt, oder durch seine Verschuldung verschlechtert worden, so hat er den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen. Dieß gilt auch, wenn die Sachen nach Mittheilung der Klage durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden sind, und er nicht beweisen kann, daß dieselben, auch wenn sie sich im Besitze des Schuldners befunden hätten, von diesem Zufall betroffen worden sein würden.

Hat der Erwerber Dritten Rechte an den zurückzuerstattenden Sachen bestellt, so ist er solche abzulösen verbunden.

Art. 1101.

Bestand die Veräußerung in der Bestellung, Abtretung oder Erlassung von Rechten an Sachen oder in der Eingehung, Uebernahme oder Erlassung von Verbindlichkeiten, so hat der Erwerber, wenn er zur Zeit der an ihn geschehenen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt hat, die bestellten Rechte an Sachen wieder aufzugeben und, sofern sie im öffentlichen Buche eingetragen sind, in diesem zur Löschung bringen zu lassen, die erlassenen Rechte an Sachen und die erlassenen Verbindlichkeiten wieder herzustellen, den Schuldner von den von ihm eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien und die abgetretenen Rechte zurückabzutreten.

Art. 1102.

War der Erwerber vertragsunfähig oder in seiner Vertragsfähigkeit beschränkt, oder im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung zur Zeit derselben in gutem Glauben, so haftet er nur, soweit er zur Zeit der Anstellung der Rückforderungsklage noch bereichert ist.

Art. 1103.

Hat der Erwerber für das Erworbene eine Gegenleistung gegeben, so kann er das Geleistete, soweit solches oder dessen Werth noch in dem Vermögen des Schuldners vorhanden ist, von diesem zurückfordern. Dieß gilt auch, wenn der Erwerber zur Zeit der an ihn geschehenen unentgeltlichen Veräußerung die unredliche Absicht des Schuldners gekannt und Etwas zur Erfüllung einer Auflage aufgewendet hat.

Art. 1104.

Hat der Erwerber Verwendungen auf die empfangene Sache gemacht, so kann er, wenn er in gutem Glauben war, für die nothwendigen, ingleichen für die nützlichen, soweit der Werth der zurückzuerstattenden Sache durch die-

selben zur Zeit der Rückerstattung erhöht ist, dagegen, wenn er in bösem Glauben war, nur für die nothwendigen Verwendungen Ersatz verlangen. Soweit bezüglich der Verwendungen ein Ersatzanspruch nicht begründet ist, steht ihm nur das Recht der Wegnahme zu.

Art. 1105.

Hat der Erwerber das Erworbene anderweit an einen Dritten veräußert, so haftet dieser Dritte und jeder spätere Erwerber nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 1100 bis 1104, wenn er im Falle der Unentgeltlichkeit der ersten Veräußerung Kenntniß von der unredlichen Absicht des Schuldners, und im Falle der Entgeltlichkeit der ersten Veräußerung außerdem auch noch Kenntniß davon gehabt hat, daß dem ersten Erwerber jene Absicht des Schuldners bekannt war.

Diese Vorschrift gilt jedoch nur insofern, als nicht unbewegliche Sachen Gegenstand der Veräußerung waren und Landesgesetze bezüglich des Erwerbes derselben ein Anderes bestimmen.

Art. 1106.

Das Recht des Gläubigers, eine zu seinem Nachtheile von dem Schuldner vorgenommene Veräußerung anzufechten, verjährt mit dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der geschehenen Veräußerung an.

Art. 1107.

Die Vorschriften der Landesgesetzgebung über die Folgen der Concurseröffnung auf die von dem Gemeinschuldner vorher vorgenommenen Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Zehnte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Zuständen.

Vorzeigung und Vorlegung von Sachen und Urkunden.

Art. 1108.

Wer wegen eines dinglichen oder persönlichen Rechts

ein Interesse daran hat, daß ihm die Besichtigung einer Sache gewährt werde, insbesondere um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob sie diejenige Sache sei, auf welche sich sein Recht bezieht, oder ob sie die Beschaffenheit habe, welche für sein Recht von Bedeutung ist, kann von jedem Inhaber dieser Sache verlangen, daß er sie ihm vorzeige, vorlege und von ihm besichtigen lasse.

Art. 1109.

Wer ein rechtliches Interesse hat, eine Urkunde einzusehen, kann, auch wenn ihm das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde oder ein sonstiges Recht auf deren Benutzung nicht zusteht, die Vorzeigung derselben von deren Inhaber verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet worden ist oder sonst seine Rechtsverhältnisse betrifft und nicht in Aufzeichnungen besteht, welche Jemand bloß zu seinem eigenen Zwecke gemacht hat.

Art. 1110.

Das Recht, die Einsicht einer Urkunde zu verlangen, erstreckt sich nur auf diejenigen Theile derselben, auf welche sich das Interesse des Berechtigten bezieht, oder welche zum Verständnisse dieser Theile dienen. Soweit Jemand die Einsicht von Urkunden verlangen kann, ist er auch eine Abschrift von denselben zu nehmen befugt.

Art. 1111.

Die Gefahr und Kosten der Vorzeigung hat Derjenige zu tragen, welcher solche verlangt.

Art. 1112.

Verweigert der Inhaber der Sache oder Urkunde deren Besichtigung oder Einsicht ohne rechtlichen Grund, oder vereitelt er solche arglistiger Weise, so ist er Demjenigen, welcher die Besichtigung oder Einsicht zu verlangen befugt war, den Diesem hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen verpflichtet.

Inhalts-Verzeichniß

und

vergleichende Uebersicht

der

Bezifferung der Artikel des früher veröffentlichten ersten Theils des Entwurfs mit der jetzigen Bezifferung der Artikel des Entwurfs.

Erste Folge Bd. VII.

Erster Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Wesen und Arten der Schuldverhältnisse.

Zweite Abtheilung.

Entstehung der Schuldverhältnisse.

[1] Fassungsänderung des Art. 69 Satz 1 s. Bd. VIII. S. 225.
[2] Einschaltung der Art. 128 a—128 d jetzt 129—132, s. Bd. VIII. S. 225 u. 226.
[3] Einschaltung der Art. 128 e—128 h jetzt Art. 133—133 s. Bd. VIII. S. 226 u. 227.
[4] Fassungsänderungen in Art. 131 jetzt 139 und 132 jetzt 140 s. Bd. VIII. S. 227.
[5] Fassungsänderung des Art. 146 jetzt 154 s. Bd. VIII. S. 227.
[6] Fassungsänderung des Art. 149 jetzt 157 s. Bd. VIII. S. 228.

Dritte Abtheilung.

Wirkungen der Schuldverhältnisse.

[7] Fassungsänderung in Art. 209 jetzt 217 s. Bd. VIII. S. 228.
[8] Zusatz zu Art. 218 jetzt 226 s. ebendas
[9] Fassungsänderung in Art. 219 jetzt 227 s. ebendas.
[10] Einschaltung des Art. 224 a jetzt 233 s. ebendas.
[11] Fassungsänderung in Art. 229 jetzt 238 s. Bd. VIII. S. 229.
[12] Fassungsänderung des Art. 265 jetzt 274 s. ebendas.
[13] Einschaltung der Art. 269 a jetzt 279 und 269 b jetzt 280 s. Bd. VIII. S. 229 u. 230.
[14] Einschaltung der Art. 299 jetzt 311 s. ebendas.
[15] Einschaltung des Art. 316 a jetzt 329 s. ebendas.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Sechste Abtheilung.

Erlöschung der Schuldverhältnisse.

---

[16] Einschaltung des Art. 358 a jetzt 372 f. Bd. VIII. S. 230.
[17] Fassungsänderung des Art. 377 jetzt 391 f. ebendaf.
[18] Fassungsänderung des Art. 412 jetzt 426 f. Bd. VIII. S. 231.

Zweiter Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Besonderen.

Zweite Folge Bd. VIII.

Erste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Veräußerung von Sachen oder Rechten gerichtet sind.

Seite

Zweite Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf eine Ueberlassung zum Verbrauche oder Gebrauche gerichtet sind.

Dritte Abtheilung.

Schuldverhältnisse, welche auf eine Dienstleistung oder auf eine Werklieferung gerichtet sind.

Vierte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus fremder Geschäftsführung.

Fünfte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus einer Rechtsgemeinschaft.

Sechste Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus gewagten Verträgen.

Siebente Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Verträgen, welche auf Anerkennung, Sicherung oder Feststellung von Ansprüchen gerichtet sind.

Achte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus ungehöriger Bereicherung.

Neunte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten oder diesen gleich zu achtenden Handlungen.

Zehnte Abtheilung.

Schuldverhältnisse aus Zuständen.

Man bittet folgende Druckfehler zu berichtigen:
Bd. VIII. S. 226, Art. 69 Linie 2 l. statt „richtiger" „nichtiger".
„ „ S. 336, Art. 876 Linie 2 l. statt „bat" „hat".

II. Abhandlungen, Rechtsfälle und Gutachten.

Ueber die Frage: ob die Lungenseuche des Rindvieh's in Württemberg, Baden und Hohenzollern zu den gesetzlichen Gewährsmängeln zu rechnen sei.

Von Herrn Staatsrath v. Faber.

Ein namhafter Theil des Volksvermögens beruht in Württemberg auf dem Rindviehstande. Nach der Zählung vom 1. December 1861 umfaßte derselbe eine Stückzahl von 957,172. Auf die Quadratmeile berechnet, ist der Rindviehstand in Württemberg der höchste in Europa, selbst England nicht ausgenommen.[1] Von entsprechender Wichtigkeit ist daher für Württemberg der Handel mit Rindvieh. In Beziehung auf den Umfang des Verkehrs auf den württembergischen Viehmärkten fehlt es seit dem Jahre 1839, in welchem die sogenannten Viehurkunden abgeschafft wurden (K. Verordnung vom 5. Juni 1839), an sicheren Berechnungsgrundlagen; da aber im Jahre 1838 auf den Viehmärkten des Landes zusammen 229,409 Stücke Vieh mit einem Gesammterlöse von 9,897,816 fl. zum Verkauf kamen, so ist jedenfalls die Annahme begründet, daß jetzt diese Ziffer bedeutend überschritten werde.[2]

Bei dieser Sachlage ergibt sich von selbst, von welcher volkswirthschaftlichen Bedeutung für Württemberg das am 26. December 1861 erlassene, den Fortschritten der neueren thierärztlichen Wissenschaft sich anschließende Gesetz über die Gewährleistung bei dem Handel mit Hausthieren ist.[3]

---

[1] Zu vergl. Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben vom k. statistisch-topographischen Büreau, 1863, Seite 496.

[2] Zu vergl. die angeführte Schrift: Das Königreich Württemberg, S. 653.

[3] Reg.bl. von 1862, S. 35 ff.

Der Werth dieses Gesetzes wird aber durch den Umstand noch namhaft erhöht, daß ein wesentlich gleichlautendes Gesetz in dem Großherzogthum Baden, mit welchem zu diesem Zwecke langjährige Verhandlungen gepflogen worden sind, am 23. April 1859 ergangen, und daß vor nicht langer Zeit, unter dem 5. Juni 1863, auch in den Hohenzollern'schen Landen ein ebenfalls im Wesentlichen ganz übereinstimmendes Gesetz publicirt worden ist. [4]

Die praktisch wichtigste Streitfrage, welche bis jetzt in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieser Währschaftsgesetze zu Tage getreten ist, besteht darin:

ob die Lungenseuche des Rindvieh's zu den gesetzlichen Gewährsmängeln zu rechnen sei?

Die Lungenseuche des Rindviehs, eine äußerst ansteckende und verheerende Krankheit, war zwar schon in älterer Zeit bekannt; ihr Auftreten in Deutschland und den benachbarten Ländern soll sich bis zurück in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nachweisen lassen. [5]

Allein sie ist erst in den letzten drei bis vier Decennien bedeutungsvoll geworden und wird daher auch erst seit dieser Zeit von thierärztlicher Seite sorgfältiger beobachtet. [6]

In Württemberg erließ das K. Ministerium des Innern am 22. December 1837 eine Verfügung, die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend, welcher eine Belehrung über die Natur dieser Krankheit beigegeben war. [7]

---

[4] Badisches Regierungsblatt von 1859, S. 153 ff.; preußische Gesetzsammlung von 1863, S. 445 ff.

[5] Sautter, die Lungenseuche des Rindviehs, Winterthur, 1835; Chr. J. Fuchs, Beitrag zur Geschichte der Lungenseuche des Rindviehs, in der Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht, Jahrgang 1861.

[6] Gerlach, Die Gewährleistung für verkaufte Hausthiere, Berlin, 1860, S. 45.

[7] Reg.bl. von 1838, S. 7 ff.

Im Eingang dieser Verfügung ist bemerkt, daß die unter dem 26. September 1817 von der vormaligen K. Medicinal-Sektion in Betreff der Lungenseuche bei dem Rindvieh erlassene Bekanntmachung nach der Erfahrung dem Zwecke nicht genüge. Jene ältere Bekanntmachung [8] bediente sich übrigens, wenn gleich die dort angegebenen Krankheitssymptome auf die heutzutage unter dem Namen Lungenseuche bekannte Krankheit hinweisen, nirgends des Ausdrucks „Lungenseuche", sondern sie sprach von einer „in Eiterung übergehenden Lungenentzündung, sogenannter nasser oder weißer Lungenfäule." Am Schlusse der Bekanntmachung vom 26. September 1817 war beigefügt, „daß die Krankheit nach allen Erfahrungen nicht ansteckend sei" — ein Beweis, wie wenig man damals noch die Natur der Krankheit kannte.

Nach dem Ausspruche des internationalen thierärztlichen Kongresses zu Hamburg vom Jahre 1863 ist die Lungenseuche des Rindviehs gegenwärtig für das mittlere und westliche Deutschland von ebenso großer Bedeutung, wie die Rinderpest für das östliche. Der genannte Kongreß erklärte die Aufnahme der Lungenseuche unter die Hauptmängel für geboten. [9] Unter Bezugnahme hierauf hat auch die k. württembergische Centralstelle für die Landwirthschaft in einem Berichte an das K. Ministerium des Innern vom 22. Juli 1864 bemerkt, bei der traurigen Bedeutung, welche die Lungenseuche zumal in neuester Zeit für unser Land gewonnen habe, erscheine es von besonderem Werth, daß diese Krankheit auch bei uns unter die Hauptmängel gerechnet werde. Dabei glaubte übrigens diese Behörde sich eines eigenen Urtheils darüber enthalten zu sollen, ob die Lungenseuche schon nach der gegenwärtig bestehenden Gesetz-

[8] Reg.bl. von 1817, S. 469.

[9] Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft, herausgegeben von der K. württemb. Centralstelle für die Landwirthschaft, Jahrgang 1864, S. 104; s. auch den Nachtrag unten Note 18 S. 449.

gebung zu den Hauptmängeln gehöre. In einigen Gesetzen aus der neueren Zeit ist die Lungenseuche ausdrücklich, und zwar neben der Lungensucht, als Gewährsmangel aufgeführt. So ist die Lungenseuche in dem Schweizer Konkordat vom 22. April 1853 mit einer Gewährfrist von 30 Tagen, in dem Bayerischen Gesetze vom 26. März 1859 mit einer Gewährfrist von 40 Tagen, in dem Sächsischen Civilgesetzbuche vom 2. Januar 1863 mit einer Gewährfrist von 30 Tagen unter die Währschaftsmängel eingereiht, während die Lungensucht (tuberkulöse Lungenschwindsucht) daneben in dem Schweizer Konkordat mit einer Gewährfrist von 20 Tagen, in dem Bayerischen Gesetze mit einer Gewährfrist von 14 Tagen, in dem Sächsischen Civilgesetzbuche (hier Lungentuberkeln oder Lungenfäule genannt) mit einer Gewährfrist von 30 Tagen aufgenommen ist. In ähnlicher Weise bestimmt der kürzlich in erster Lesung festgestellte „Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse" im Art. 204, daß der Veräußerer von Rindvieh für Lungenseuche innerhalb 42 Tagen, für Lungensucht (welche in einem Beisatz als tuberkulose Lungenschwindsucht näher bezeichnet ist) innerhalb 14 Tagen zu haften habe.

Die oben erwähnten Gesetze von Württemberg, Baden und Hohenzollern sprechen nirgends mit ausdrücklichen Worten von der Lungenseuche, während sie gleichlautend bestimmen, daß der Verkäufer von Rindvieh für Lungensucht 14 Tage lang Gewähr zu leisten habe. Hieraus ist nun die Streitfrage erwachsen:

> ob es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, unter dem Ausdrucke Lungensucht auch die Lungenseuche mitzubegreifen?

In Baden ist, aus Veranlassung der dort hauptsächlich von den landwirthschaftlichen Vereinen angeregten Kontroverse, am 7. Mai 1864 eine Bekanntmachung der großherzoglichen Centralstelle für die Landwirthschaft ergangen, worin es heißt:

„Inzwischen ist bereits in der Schrift des Herrn Professors C. J. Fuchs in Heidelberg, „Die Wehr gegen die Lungenseuche des Rindviehs", aus den Verhandlungen, welche der Erlassung des Währschaftsgesetzes vom 23. April 1859 vorhergegangen sind, nachgewiesen worden, wie es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, daß die Lungenseuche unter der allgemeinen Benennung „Lungensucht" mitbegriffen sein solle, wie daher die Lungenseuche in der That schon nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung als ein gesetzlicher Währschaftsmangel gelten müsse.

„Ueber die gleiche Frage ist nun auch das großherzogliche Handelsministerium mit dem großherzoglichen Justizministerium in's Benehmen getreten, und es sind beide hohe Behörden gleichfalls zu der übereinstimmenden Ansicht gelangt, daß man ausweislich der dem Gesetze vom 23. April 1859 vorausgegangenen Verhandlungen, insbesondere der über den Gegenstand erhobenen und dem Gesetze zu Grund liegenden Gutachten der k. württembergischen und der großherzoglich badischen Medicinalbehörden ganz unzweifelhaft Nichts Anderes gewollt hat, als unter dem Gattungsbegriffe „Lungensucht" verschiedene schleichende, nicht sofort erkennbare und besonders gefährliche Lungenkrankheiten, darunter insbesondere die Lungenseuche, als Hauptmängel in das Gesetz aufzunehmen, wie dieß auch in Art. 1 des mehrgenannten Gesetzes, verglichen mit der demselben beigedruckten authentischen Beschreibung der Währschaftsmängel, in Wirklichkeit geschehen ist."[10]

Ebenso hat neuestens das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einer Note

---

[10] Vergl. den Abdruck dieser Bekanntmachung, nach ihrem ganzen Umfang, im Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden, herausgegeben von der Centralstelle, Jahrgang 1864, Nr. 20, S. 77, und im Schwäbischen Merkur vom 2. August 1864, Abtheilung: Schwäbische Chronik, S. 1761.

an den k. württembergischen Geschäftsträger zu Karlsruhe vom 14. März 1865, unter Voranschickung einer Uebersicht über die den beiderseitigen Gewährleistungsgesetzen vorausgegangenen Verhandlungen, erklärt:

„Angesichts des Inhalts der oben aufgeführten Verhandlungen und Gutachten scheint es ganz unzweifelhaft, daß unter dem Gattungsbegriffe „Lungensucht" verschiedene schleichende, nicht sofort erkennbare und besonders gefährliche Lungenkrankheiten, darunter insbesondere die Lungenseuche, als Hauptmängel in das Gesetz aufgenommen wurden."

Soviel die in Württemberg laut gewordenen Stimmen betrifft, so ist in der Schrift, Anleitung zur Erkennung und Beurtheilung der Hauptmängel der Hausthiere, von Dr. Weiß, Professor an der K. Thierarzneischule zu Stuttgart, 1862, Seite 140, gesagt:

„Die Lungenseuche gehört in Baden und Württemberg nicht unter die Hauptmängel; sie darf auch nicht unter den Ausdruck „Lungenfäule" subsumirt werden . . . . .

„Anders verhält es sich mit den Folgen derselben; bei Thieren, welche durchgeseucht sind und bei denen einzelne Partieen der Lungen hepatisirt waren, entsteht nämlich oft unter fortwährendem Hüsteln und allmäliger Abmagerung, in andern Fällen auch ohne deutlich sichtbare Störung des Allgemeinbefindens im Verlaufe einiger Monate eine Abgränzung dieser Lungentheile von dem gesunden Gewebe; die kranken Partieen werden in Folge eines besonderen Degenerationsprocesses in teigartige oder in ziemlich trockene, bröckliche gelbe Massen verwandelt, welche vom andern Lungengewebe abgestoßen und eingekapselt werden und sich aus den von einer glatten Haut ausgekleideten Höhlen leicht herausnehmen lassen.

„Dabei zeigen sich am lebenden Thiere die in §. 5 angeführten Krankheitserscheinungen (der §. 5 handelt von Lungentuberkeln, von den daraus entstehenden Eiterhöhlen und von der Entleerung einzelner Eiterhöhlen nach außen)

und die Krankheit nimmt denselben Verlauf, wie die gewöhnliche Lungenfäule. Dieser pathologische Zustand darf unter den genannten Hauptmangel subsumirt werden."

Die am 15. August 1864 abgehaltene Jahresversammlung des württembergischen thierärztlichen Vereins sprach sich, laut eines Berichts im Schwäbischen Merkur vom 19. August 1864, Abtheilung, Schwäbische Chronik, S. 1893, dahin aus:

„Gegenüber den nach langjährigen Verhandlungen geschlossenen Vereinbarungen mit Baden ist die Versammlung der Ansicht, daß diese Krankheit (die Lungenseuche) während der ersten Stadien derselben als ein gesetzlicher Hauptmangel nicht zu betrachten sei, sondern nur die mit dem Namen Lungensucht bezeichneten Zerstörungen derselben, welche das letzte Stadium charakterisiren, wie denn auch die Lungenseuche weder in dem württembergischen, noch in dem badischen Gesetze genannt ist."

Außerdem erklärte die Versammlung, laut des angeführten Berichts, einstimmig:

„Daß es höchst wünschenswerth wäre, die Lungenseuche in allen deutschen Ländern als gesetzlichen Hauptmangel zu bezeichnen, was dann allerdings eine Abänderung unserer bestehenden Gesetzgebung dahin nothwendig machen würde, daß die Gewährzeit auf mindestens sechs Wochen ausgedehnt würde."

Uebrigens ist zu beachten, daß aller Wahrscheinlichkeit nach weder Herr Professor Dr. Weiß noch die Versammlung des thierärztlichen Vereins nähere Kenntniß von den dem Gewährleistungsgesetze vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Württemberg und Baden gehabt haben.

Weiter sind zu erwähnen die Aeußerungen, welche in neuerer Zeit von Seiten des k. württembergischen Medicinalkollegiums erfolgt sind.

In einer Note an die K. Centralstelle für Landwirthschaft vom 4. Juli 1864 sprach sich dieses Kollegium,

unter Hinweis auf die in der Beilage des Gesetzes enthaltene Belehrung über den Gewährsmangel „Lungensucht" dahin aus:

„Dieser Belehrung zufolge darf also die Lungensucht (Phtisis tuberculosa et ulcerosa) nicht mit einer akuten Lungenentzündung und Brustwassersucht und ebensowenig mit der Lungenseuche (Pneumonia exsudatoria contagiosa boum) verwechselt werden. Die Lungensucht (Lungenschwindsucht im engeren Sinne) ist schon im General-Reskripte vom 17. Februar 1767 bei dem Rind und Schwein, bei welcher letzteren Viehgattung die Lungenseuche gar nicht vorkommt, als Hauptmangel mit einer Gewährzeit von 31 Tagen und mit der Bezeichnung lungenfaul, lungenhart aufgeführt und in gleicher Weise interpretirt worden. In Württemberg ist kein einziger Fall bekannt, daß von thierärztlichen Experten oder von Gerichten die Lungenseuche unter die Ausdrücke Lungenfäule oder Lungensucht subsumirt oder mit diesen Benennungen gleichbedeutend genommen worden wäre. . . . . Wäre es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen, die Lungenseuche unter die Hauptmängel aufzunehmen, so würde er in Berücksichtigung der langen Dauer des latenten Stadiums derselben und des bisweilen larvirten und occulten Verlaufs dieser Krankheit die Währschaftsfrist nicht bloß auf 14 Tage, sondern auf mehrere Wochen ausgedehnt haben."

Ferner äußerte das K. Medicinalkollegium in einem Berichte an das K. Ministerium des Innern vom 3. September 1864, abermals zunächst unter Hinweis auf die in der Beilage des Gesetzes enthaltene Belehrung über die Lungensucht, welche seiner Zeit von ihm, dem Medicinalkollegium, entworfen und von der großherzoglich badischen Sanitätskommission gebilligt worden sei:

„Wenn demnach (laut der Belehrung) vom thierärztlichen Standpunkte aus bei der Beurtheilung des Gewährsmangels „Lungensucht" ein entschiedener Werth darauf gelegt

und als maßgebend angesehen werden soll, daß veraltete chronische Leiden der Brustorgane des Rindviehs vorhanden sein müssen und daß der Tod eines in Währschaft stehenden Stückes Rindvieh nicht durch eine entzündlich-fieberhafte Krankheit veranlaßt worden sein dürfe, so ist doch wohl damit deutlich genug ausgesprochen, daß der Tod nicht durch die Lungenseuche (durch eine Entzündung des Lungengewebs mit massenhafter Exsudation in das interlobuläre Bindegewebe und Wassererguß in die Brusthöhle) herbeigeführt worden sein dürfe. . . . . Wie sich aus den seiner Zeit geführten Verhandlungen (zwischen Württemberg und Baden) ergibt, waren die Fragen, ob die Lungenseuche des Rindviehs unter die Hauptmängel aufgenommen werden solle und ob diese Krankheit unter die Lungensucht subsumirt oder neben dieser als Gewährsmangel aufgeführt werden solle, nicht Gegenstand der Erörterung gewesen.

„Die Ventilation dieser Fragen gehört der neuesten Zeit an. Es handelte sich vielmehr einfach darum, ob die Lungenfäule (Lungenschwindsucht), welche bisher als Hauptmangel gegolten hatte, wieder und unter der Bezeichnung „Lungensucht" in das neue Gesetz aufgenommen, und ob der Lungensucht die bisweilen (jedoch nicht immer und nothwendig) bei von der Lungenseuche durchgeseuchten Thieren sich entwickelnden chronischen Lungenleiden (Abkapselung und weitere Degeneration des hepatisirten Lungengewebes, welche sich im Leben durch die gleichen Erscheinungen, wie die tuberkulöse Lungenschwindsucht, die Vereiterung der Lungen u. s. w. kennzeichnen) subsumirt werden sollen. Diese Fragen wurden bejahend entschieden."

Endlich hat das K. Medicinalkollegium in einem Berichte an das K. Ministerium des Innern vom 10. December 1864 sich dahin geäußert:

„Aus der dem Gesetze vom 4. Februar 1862 (sollte heißen: vom 26. December 1861) beigegebenen Beschreibung des Hauptmangels Lungensucht ergibt sich als zweifel-

los, daß die Lungenseuche nicht unter die Hauptmängel gezählt und nicht unter die Lungensucht (Lungenschwindsucht) subsumirt werden darf und kann, weil die aufgeführten Symptome und der Obduktionserfund nicht auf die Lungenseuche passen. Nur die Folgekrankheiten der Lungenseuche, und insbesondere die sogenannte Lungenfäule, d. h. diejenige Form von Lungenschwindsucht, welcher eine Abkapselung des mortificirten Lungengewebes zu Grunde liegt, dürfen unter den Hauptmangel „Lungensucht“ subsumirt werden.

Zur richtigen Würdigung der vorstehenden Meinungsäußerungen des K. Medicinalkollegiums, welche sämmtlich aus dem Jahre 1864 herrühren, muß hervorgehoben werden, daß das Kollegium zu der Zeit, wo jene Aeußerungen erfolgten, sich nicht im Besitze der vollständigen Akten über die dem Gewährleistungsgesetze vorangegangenen, die vorliegende Frage berührenden Verhandlungen zwischen Württemberg und Baden, beziehungsweise zwischen den beiderseitigen Medicinalbehörden, welche vorzugsweise in den Jahren 1839 bis 1848 gepflogen wurden, befunden hat und daß ebensowenig die persönliche Erinnerung der Kollegialmitglieder diesen Mangel ersetzen konnte, da seit der Zeit der fraglichen Verhandlungen das Personal des Kollegiums beinahe vollständig gewechselt hat. Erst neuestens sind mit Hülfe der großherzoglich badischen Regierung die bezüglichen Akten des K. Medicinalkollegiums ergänzt worden, und es wird nunmehr abzuwarten sein, ob etwa das genannte Kollegium nach gewonnener vollständigerer Kenntniß von den früheren Verhandlungen sich zu einer Aenderung seiner bisherigen Ansicht veranlaßt finden wird.

Indessen, mag letzterer Fall eintreten oder nicht (s. den Nachtrag unten S. 449 Note 18), so liegt doch jedenfalls die praktische Entscheidung der Streitfrage in den Händen der Gerichte.

Damit aber die Gerichte im Stande seien, sich ein selbständiges und wohlbegründetes Urtheil in der Sache

zu bilden, dürfte denselben vor Allem die Kenntniß der einschlägigen, dem Gewährleistungsgesetze vorangegangenen Verhandlungen von Nöthen sein. Diesem Bedürfnisse sucht die nachfolgende, in Beilage II. enthaltene Uebersicht, zu deren Veröffentlichung das K. Justizministerium die Ermächtigung ertheilt hat, entgegenzukommen. In Beilage I. ist eine kurze Beschreibung der Lungenseuche, welche aus der dort angeführten Schrift eines bewährten Fachmannes entnommen wurde, vorangeschickt; dieselbe wird vielleicht manchem Juristen nicht unwillkommen sein.

Auch in der „Wochenschrift für die Rechtspflege und Verwaltung in Baden", Jahrgang 1865, Nro. 21 und 22 sind kürzlich durch den großherzoglich badischen Ministerialrath Herrn v. Freydorf die dem Gewährleistungsgesetze vorangegangenen, auf die vorliegende Streitfrage bezüglichen Verhandlungen mitgetheilt worden. Es darf hieran wohl die erfreuliche Hoffnung sich knüpfen, daß die Gerichte der beiden Nachbarstaaten bei Benützung der ihnen gleichmäßig sich darbietenden Auslegungsquelle auch zu gleichmäßiger Interpretation und Rechtsprechung gelangen werden.

Mit bloßen sprachlichen Gründen, d. h. mit dem Hinweis auf die so oder anders hergebrachte thierärztliche Terminologie, läßt sich der vorliegende Streit keinenfalls entscheiden. Der großherzoglich badische Medicinalrath C. J. Fuchs, vormaliger Professor der Veterinärmedicin an der Universität Heidelberg, jetzt ordentliches Mitglied des großh. badischen Obermedicinalraths (der früher sogenannten Sanitätskommission) sagt ausdrücklich in seiner Schrift „Die Wehr gegen die Lungenseuche des Rindviehs", S. 36, daß in früheren Zeiten, wie zum Theil noch jetzt, die Bezeichnungen Lungenseuche, Lungensucht und Lungenfäule für gleichbedeutend genommen wurden. [11] Fer-

[11] Vgl. den Aufsatz desselben Verfassers in dem Wochenblatt des landwirthschaftl. Vereins im Großherzogthum Baden, Jahrgang 1864, Nr. 37, S. 162.

ner ist in den Protokollen der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts (Gesetzes über die Schuldverhältnisse), Band II., Seite 1540 bemerkt: „Die Berücksichtigung der Lungenseuche wurde von dem Herrn Berichterstatter mit dem Bemerken empfohlen, daß diese Krankheit zwar nach der Ansicht einiger Sachverständiger unter der Lungensucht mitbegriffen werde, deren besondere Erwähnung aber um so mehr gerechtfertigt sei, als damit jeder Ungewißheit begegnet werde.“ Es wird daher wesentlich nur darauf ankommen, ob man seiner Zeit bei der Bearbeitung des Gewährleistungsgesetzes unter dem Ausdruck Lungensucht auch die Lungenseuche mitbegreifen wollte.

Auch mit dem bloßen Hinweis auf die dem Gesetze beigegebene, jedoch mit keiner Gesetzeskraft versehene Beschreibung der Lungensucht, welche nach der Ansicht Einzelner auf die Lungenseuche nicht paßt, läßt sich die Frage nicht lösen. Andere sind im Gegentheil der Ansicht, daß jene Beschreibung auch auf die Lungenseuche passe. Medicinalrath Fuchs führt, als Anhänger dieser Ansicht, in der bereits erwähnten Schrift S. 32 bis 34 aus: daß die Lungenseuche des Rindviehs von langwierigem (chronischem) Verlaufe sei, indem sie von der Entstehung bis zur scheinbaren Genesung in der Regel mehrere Monate, bis zur völligen Ausheilung der Lunge selbst Jahr und Tag brauche, daß sie ferner auch keine eigentlich fieberhafte Krankheit sei, da sie nur in dem verhältnißmäßig kurzen mittleren Stadium mit Fieber verknüpft, im weitaus größten Theile ihres Verlaufs aber, manchmal auch im ganzen Verlaufe fieberlos sei, daß sie folgerichtig ihrem Hauptcharakter nach zu den chronischen Krankheiten gehöre, endlich daß die in der officiellen Beschreibung genannte leberartige Verhärtung der Lungensubstanz sehr treffend auf die Lungenseuche hinweise, da gerade eine solche Verhärtung (He-

patisation) eigenthümlicher Art das sicherste und beständigste anatomische Merkmal der Lungenseuche bilde. Dabei mag auch noch daran erinnert werden, daß die officielle Beschreibung nicht von einem veralteten, sondern schlechthin nur von einem „langwierigen (chronischen) Leiden" redet.

Endlich läßt sich auch kein entscheidendes Moment zur Lösung der Streitfrage daraus gewinnen, ob die im Gesetze für die Lungensucht gegebene Gewährfrist von 14 Tagen auch für die Lungenseuche passend sei oder nicht. Manche halten zwar die Frist von 14 Tagen in Anwendung auf die Lungenseuche für zu kurz, und diese Ansicht findet allerdings in den oben angeführten bayerischen, sächsischen und schweizerischen Gesetzen eine gewichtige Unterstützung. Medicinalrath Fuchs hält indessen die Frist von 14 Tagen auch in Beziehung auf die Lungenseuche für genügend.[12] Mag es sich hiemit verhalten, wie es will, für die Lösung der vorliegenden Streitfrage kommt es nicht darauf an, ob die Frist von 14 Tagen für die Lungenseuche wirklich eine völlig hinreichende ist, sondern darauf, ob sie seiner Zeit den Bearbeitern des Gesetzes hinreichend geschienen hat.

Der Einsender der gegenwärtigen Mittheilung enthält sich, die in der Beilage II. geschilderten Verhandlungen in ihren Einzelnheiten näher zu würdigen; seines Erachtens sprechen dieselben deutlich genug für jeden Leser. Dagegen will er nicht unterlassen, wenigstens so viel zu bemerken, daß nach seiner Ansicht einerseits die Note des K. württembergischen Medicinalkollegiums an die großherzoglich badische Sanitätskommission vom 2. Juni 1847 (deren Sinn zwar an sich schon klar, aber durch die ausgetauschten schriftlichen Bemerkungen der Kollegialmitglieder noch

[12] In der angeführten Schrift: „Die Wehr u. s. w.", S. 36 und in dem Wochenblatt des landwirthschaftl. Vereins im Großherzogthum Baden, Jahrgang 1864, Nr. 37, S. 162.

zum Ueberfluß auf die sprechendste Weise erläutert ist), andererseits die Erwiederung der großherzoglich badischen Sanitätskommission in dem Protokollauszuge vom 10. November 1847 von entscheidendem Gewichte für die vorliegende Streitfrage sind. Er gelangt, davon ausgehend, daß auch die ständischen Gesetzgebungsfaktoren die Krankheitsbezeichnungen des Gesetzesentwurfs in dem von den beiderseitigen technischen Behörden angenommenen Sinne verstanden wissen wollten, nach diesen Aktenstücken, sowie nach dem übrigen Material, zu folgendem Ergebnisse:

Nach der Absicht des Gewährleistungsgesetzes ist unter dem Ausdrucke Lungensucht auch die Lungenseuche mitbegriffen, und zwar zum mindesten in den verborgenen, fieberlosen Stadien, welche einestheils dem (gewöhnlich, aber nicht nothwendig eintretenden) offenen fieberhaften Stadium vorangehen, anderntheils im Falle der Ueberstehung des letzteren ihm nachfolgen und in welche die weitaus größte Dauer der Krankheit fällt.

Die Frage, ob die Lungenseuche auch in ihrem offenen, fieberhaften Stadium zu den gesetzlichen Gewährsmängeln zu rechnen sei, hat wenig prattisches Interesse, weil nicht leicht Jemand ein offenbar fieberkrankes Thier kaufen wird, jedenfalls aber nach Art. 3 des Währschaftsgesetzes die Gewährleistung dann wegfällt, wenn der Verkäufer beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

In dem oben gezogenen civilrechtlichen Ergebnisse dürfte immerhin ein stärkerer Schutz gegen die Verbreitung der Lungenseuche liegen, als in der bestehenden gesetzlichen Strafandrohung gegen fahrlässige und vorsätzliche Verbreitung von Viehseuchen [13] und gegen Versäumniß der Anzeigepflicht bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Thieren. [14]

---

[13] Württemb. Strafgesetzbuch Art. 389 Abs. 3 u. 4.

[14] Württemb. Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839 Art. 42.

Beilage I.

Beschreibung der Lungenseuche des Rindviehs,

entnommen aus der Schrift:

„Die Wehr gegen die Lungenseuche des Rindviehs" von C. J. Fuchs, Professor der Veterinärmedicin an der Universität Heidelberg (jetzt Medicinalrath und ordentliches Mitglied des großherzoglich badischen Obermedicinalraths, der früher sogenannten Sanitätskommission, zu Karlsruhe). Heidelberg, 1862.[15]

Die Lungenseuche des Rindviehs ist eine ansteckende Krankheit. Ein damit behaftetes Thier kann in einem oder vielen andern gesunden Rindern, nicht aber in Thieren anderer Art oder in Menschen die Entwicklung derselben Krankheit anregen (S. 7).

Sie ist als sehr ansteckend zu bezeichnen, weil nur eine geringe Zahl von Rindern, die der Ansteckung wirklich ausgesetzt sind, derselben entgeht (S. 8—9).

Der Ansteckungsstoff der Lungenseuche ist flüchtig, d. h. er kann durch die Luft in mehr oder minder großen Fernen auf gesunde Thiere wirksam übertragen werden. Er besitzt jedoch auch die Eigenschaft der gebundenen Ansteckungsstoffe, so daß er flüchtig und gebunden zugleich ist, d. h. ebensogut durch die Luft, wie durch die unmittelbare Berührung der Thiere oder durch eine greifbare von dem kranken Thiere abstammende Materie, übertragen werden kann. Er ist vorzugsweise und in wirksamster Art an die von den kranken Thieren ausgeathmete Luft gebunden, doch sind die Hautausdünstung und die übrigen natürlichen Auswurfsstoffe in dieser Hinsicht ebenfalls höchst verdächtig, sowie der Speichel und der durch Haarseile und

---

[15] Zu vgl. die Belehrung des K. württemb. Medicinalkollegiums über die Lungenseuche des Rindviehs, vom 30. Mai 1837, im Reg.-Blatt vom Jahr 1838, S. 11—22.

Fontanelle erzeugte Eiter. Die von den mit Lungenseuche behafteten Thieren abgezogenen Häute sind ebenfalls sehr verdächtig, sowie auch ihre Eingeweide, vorzüglich die Lungen; vom erkalteten Fleische aber ist bisher noch keine Vermittlung der Ansteckung bekannt. Als wirksame Zwischenträger des Ansteckungsstoffs (im Gegensatz gegen die vorerwähnten eigentlichen Träger desselben) sind schon oft mit Sicherheit erkannt worden: der Dünger, Futterstoff (vorzüglich Heu und Stroh), mit Wahrscheinlichkeit auch Werkzeuge der Wartung und Pflege, sowie die Bedeckung und Bespannung kranker Thiere; aber auch Menschen haben sich nicht selten, und zwar vorzüglich vermittelst ihrer Kleidungsstücke, als Zwischenträger verhalten (S. 9—10).

Nur der Ansteckungsstoff (das Kontagium) der Lungenseuche hat bisher mit Sicherheit als Ursache der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheit erkannt werden können; daher sich denn die Annahme mit Erfolg geltend macht, daß die Lungenseuche gegenwärtig wenigstens in Deutschland und in den benachbarten Staaten nicht durch allgemeine und örtliche Ursachen ursprünglich entsteht oder, wie man sich auszudrücken pflegt, sich nicht selbstständig entwickelt, sondern stets nur durch den Ansteckungsstoff sich erhält. Doch ist diese Frage eine bestrittene (S. 11).

Wenn ein Rind von der Lungenseuche angesteckt ist, so entwickelt sich in nicht bestimmter Zeit, innerhalb acht Tagen bis drei Wochen, und allmählig fortschreitend ein krankhafter organischer Prozeß in dessen Lunge, der in einer schleichenden Entzündung dieses Eingeweides besteht und ein Dicht- und Festwerden eines mehr oder minder großen Theils der Substanz desselben, nämlich eine leberartige Verhärtung (Hepatisation) eigenthümlicher Art zur Folge hat. Das angesteckte Thier erscheint aber nicht sofort in äußerlich leicht erkennbarer Weise krank, sondern erst nach einigen Wochen bis zu einigen

(drei bis vier) Monaten. Diesen Zeitraum hat man daher passend das verborgene Stadium genannt. In diesem Zeitraum vermag wohl ein geübter Thierarzt die Gegenwart der Lungenseuche, zumal wenn sie sonstwo in der Nähe vorkommt, mit Wahrscheinlichkeit aus dem vorhandenen Husten, insbesondere aus der Beschaffenheit desselben, sowie aus den Merkmalen, welche ihm gewisse Untersuchungsmethoden wie das Aushorchen und das Anklopfen der Brusthöhle ergeben, zu erkennen; Gewißheit aber kann nur die Abtödtung und Zerlegung des Thiers liefern. Trotz der Dunkelheit des Krankheitszustandes in diesem Zeitraume sind die betreffenden Thiere doch unzweifelhaft schon ansteckend. Der Lungenseucheprozeß kann zuweilen durchweg im verborgenen Stadium ablaufen und dieß gerade macht die Krankheit zu einer besonders heimtückischen (S. 12—13).

Indessen die meisten mit der Lungenseuche behafteten Rinder erkranken offenbar binnen der angeführten Zeit; der Husten wird heftiger, das Athmen angestrengter, es tritt Fieber auf u. s. w. Daher nennt man den Zeitraum, in welchem dieß stattfindet, das offenbare Stadium oder das akute, im Gegensatz zu jenem, dem chronischen, obgleich der ganze Verlauf der Lungenseuche ein chronischer, d. h. langwieriger ist. Das offenbare Stadium dauert eine mehr oder minder lange Zeit, von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen, und es werden die Zufälle in demselben bei verschiedenen Thieren und in verschiedenen Seuchefällen in einem verschiedenen Grade bemerkt, der zwischen der fast unscheinbaren Gelindigkeit und der größten Heftigkeit schwankt (S. 13—14).

Das offenbare (akute, fieberhafte) Stadium der Lungenseuche führt entweder zum Tode oder allmählig in ein zweites verborgenes (chronisches, fieberloses) Stadium. Dieses zeichnet sich dadurch aus, daß, obwohl darin der beschriebene organische Prozeß in der Lunge nicht

weiter fortschreitet, vielmehr zum Stillstande gebracht ist, doch die durch ihn hervorgebrachten Veränderungen noch eine längere Zeit hindurch fortbestehen und nur allmählig darin Umwandlungen hervortreten, die, je nach ihrer Art, entweder ein Hinsiechen des Thiers oder seine völlige Wiederherstellung zur Folge haben. Ueber Beides können je nach dem Umfange der organischen Veränderungen in der Lunge mehrere Wochen, ja mehrere Monate vergehen, und es ist die bestimmte Erfahrung wohl zu beachten, daß durchgeseuchte Thiere, d. h. solche, welche das offenbare Stadium der Krankheit hinter sich haben, noch eine längere Zeit hindurch anzustecken vermögen, daß sie sogar während der ganzen Dauer des zweiten verborgenen Stadiums der Fähigkeit zur Uebertragung der Krankheit höchst verdächtig sind. Ist aber die durch die Lungenseuche hervorgebrachte organische Veränderung in der Lunge endlich ausgeheilt, so hört die Ansteckungsfähigkeit auf (S. 15—16).

Anhang.

Auszug aus der Schrift: „Die Gewährleistung für verkaufte Hausthiere" von A. C. Gerlach, Professor und Direktor an der K. Thierarzneischule zu Hannover. Berlin, 1860.

Die Lungenseuche, eine ansteckende Krankheit (der Rinder), die erst in den letzten drei bis vier Decennien bedeutungsvoll geworden ist, von der eine freiwillige Entwicklung noch nicht hat nachgewiesen werden können .... Wissenschaftliche Thatsache ist es ferner, daß die Krankheit sich sehr langsam entwickelt und in der Regel gegen zwei Monate von der Ansteckung bis zum offenbaren Ausbruche gebraucht, ausnahmsweise einmal etwas früher, sehr oft dagegen noch viel später hervortritt. Eine dritte Thatsache ist es endlich, daß der Ansteckungs-

stoff schon zur Zeit des verborgen Aufkeimens und auch noch monatelang nach der Genesung vorhanden ist, wodurch eben die Verschleppung so außerordentlich begünstigt wird. Hieraus ergibt sich nun, daß der Käufer bei dieser Krankheit wohl mit vollem Rechte einen gesetzlichen Schutz verlangen kann. In den ganz alten Gesetzen ist sie nicht zu finden, weil sie zur Zeit der Edirung derselben noch wenig verbreitet, meist unbekannt und in Betreff der Ansteckungsfähigkeit, wie auch des schleichenden, größtentheils verborgenen Verlaufes noch nicht erkannt war. (S. 45—46.)

Beilage II.

Uebersicht über die der Erlassung des Gewährleistungsgesetzes vom 26. December 1861 vorausgegangenen amtlichen Verhandlungen, soweit sie die Frage von der Gewährleistung für die Lungenseuche des Rindviehs betreffen.

In dem badischen Gesetzesentwurfe vom Jahre 1837, auf dessen Grundlage die Verhandlungen zwischen Baden und Württemberg eröffnet wurden, waren als einzige Gewährsmängel bei dem Rindvieh die Fallsucht (Wehetägigkeit) und die Perlsucht aufgeführt. Hiemit waren also die zwei weiteren, in dem Generalreskripte vom 17. Febr. 1767 aufgeführten Gewährsmängel des Rindviehs: typplich (umläufig) und lungenfaul (lungenhardt, herzweichig, übergällig) ausgeschlossen.

Der Civilsenat des württemb. Obertribunals, von dem K. Justizministerium zur Begutachtung des badischen Entwurfs aufgefordert, setzte sich der ihm ertheilten Weisung gemäß zunächst mit dem württemb. Medicinalkollegium in das Einvernehmen, indem er um die gutächtliche Aeuße-

rung desselben über die technische Seite der ganzen Angelegenheit bat. Diese Aeußerung erfolgte in einer Erwiederungsnote des K. Medicinalkollegiums vom 18. Mai 1839. Der Inhalt derselben, soweit er sich auf die vorliegende Frage bezieht, wird weiter unten angeführt werden. Es dient jedoch zum besseren Verständniß ihres Inhalts, wenn zuvor Einiges aus den vorangegangenen Berathungen im Schooße des Medicinalkollegiums erwähnt wird.

Der technische Hauptreferent erstattete zunächst unter dem 9. April 1839 einen schriftlichen Vortrag, welcher Kürze halber als Entwurf einer Antwortsnote an das Obertribunal gefaßt war.

Dieser Vortrag drückte das Einverständniß mit der Weglassung des Gewährsmangels „typplich (umläufig)" aus. Sodann aber hieß es darin weiter:

„Dagegen können wir uns mit der völligen Weglassung des Hauptmangels, den das Gesetz mit „lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergällig" bezeichnet, nicht vereinigen.

Durch die verschiedene Bezeichnung wollte offenbar der Gesetzgeber alle alten krankhaften Zustände der Brustorgane, namentlich der Lungen, begriffen haben. Die frühere badische Belehrung von 1789 über die Kennzeichen der Hauptmängel erwähnt indeß nur der eigentlichen Lungenschwindsucht. Es heißt nämlich in dieser Belehrung ausdrücklich:

> Lungenfaul u. s. w. ist eigentlich der Name einer und ebenderselben Krankheit, nämlich der Lungensucht, die sich äußerlich durch Traurigkeit, Sträuben der Haare, Abneigung gegen das Futter, Husten oder vielmehr Keuchen, Versiegen der Milch, thränende Augen und endlich Durchlauf zu erkennen gibt.

Die ausgebildete Lungensucht ist allerdings nicht leicht zu übersehen, und wenn daher der Entwurf nur

diese Form von chronischen Lungenleiden, insofern sie die Folge einer einfachen reinen Entzündung ist, als Hauptmangel unterdrückt wissen wollte, so wäre dagegen Nichts zu erinnern. Anders verhält es sich aber mit der unter dem Namen **Lungenseuche** bekannten Krankheit, die gewöhnlich und insbesondere, wenn sie in Folge von Ansteckung entsteht, längere Zeit ohne Fieber vorhanden ist, ohne daß an dem Thiere, außer (jedoch nicht immer) einem zeitweisen kurz abgestoßenen Husten, etwas Krankhaftes wahrzunehmen ist. Beim Schlachten eines solchen Thiers findet man bereits die dieser Krankheit eigenthümlichen Entartungen in einem der Lungenflügel, wodurch sich diese Krankheit auch von einer einfachen reinen Brustentzündung wesentlich unterscheidet.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit solchen Thieren, die die Krankheit überstanden haben und scheinbar geheilt sind. Auch bei diesen bemerkt man häufig, außer einem zeitweisen Hüsteln nichts Krankhaftes mehr, sie verzehren ihr Futter mit Appetit und legen im Leibe zu, während man demungeachtet bei dem Schlachten dieselben charakteristischen Entartungen in der Lunge findet. In Beziehung auf die Natur und Erkenntniß der Lungenseuche erlauben wir uns auf die im Reg.-Bl. vou 1838 erschienene Belehrung §§. 4, 7 und 11 hinzuweisen.

Werden nun solche kürzlich angesteckte Thiere oder auch solche, welche die Krankheit überstanden haben, auf Märkten und Märschen ungünstiger Witterung ausgesetzt oder überhaupt in andere Stallungen bei verändertem Futter und Wasser gebracht, so steigert sich gewöhnlich das bis dahin fieberlose nicht bemerkbare Leiden zur entzündlich-fieberhaften Krankheit und endigt entweder unmitttelbar mit dem Tode, oder es erfolgt scheinbare Herstellung, um später mit Lungenvereiterung, Wassersucht u. s. w. zu endigen.

Da das Uebel schon in seinem fieberlosen Zu-

stande sich andern Thieren mittheilen kann, so ist der Schaden unberechenbar, der durch ein solches verkauftes Thier einem ganzen Orte und einer Gegend, wohin es gebracht wird, droht.

Wir sind daher der Meinung, daß **die Lungenseuche** (mit ihren Folgekrankheiten), die allen Begriffsbestimmungen eines Hauptmangels entspricht, als solcher in das Gesetz aufgenommen werde. Es ist hiebei übrigens zu bemerken, daß, solange insbesondere noch nicht das fieberhafte Stadium eingetreten ist, mit Ausnahme der Brusteingeweide Alles und namentlich das Fleisch, Unschlitt und Haut ohne Gefahr einer Verschleppung der Krankheit benützt werden kann."

Der technische Korreferent des Medicinalkollegiums, welchem der schriftliche Vortrag des Hauptreferenten (der Entwurf der Antwortsnote) zunächst zur Aeußerung mitgetheilt wurde, bekannte sich in manchen Punkten zu mehr oder weniger abweichenden Ansichten und fügte dieselben in Form von Randbemerkungen (d. d. 17. April 1839) bei. So machte er auch zu dem vorerwähnten Abschnitte des Vortrags folgende zwei Bemerkungen:

„Ich bin auch für die Aufnahme der alten Brustkrankheiten unter die Hauptmängel, ohne jedoch die **Lungenseuche** speciell dabei zu erwähnen, da es ganz dasselbe ist, ob das Uebel Folge der Lungenseuche oder einer gewöhnlichen (z. B. katarrhalischen) Lungenentzündung ist.

Für die Keime einer Krankheit (von denen noch ungewiß ist, ob sie zur Entwicklung kommen) kann man nicht garantiren. Die polizeilichen Maßregeln müssen verhüten, daß solche Thiere, ehe sie eine Art Quarantaine ausgehalten, überhaupt in den Handel kommen."

Der Hauptreferent setzte den Bemerkungen des Korreferenten einige schriftliche Gegenbemerkungen (d. d. 27. April 1839) entgegen. So erwiederte er auf die obigen Einwendungen Folgendes:

„Es wird nicht zu umgehen sein, der **Lungenseuche** speciell zu erwähnen.

Es ist hier nicht von dem Keime der Krankheit die Rede, sondern von der Krankheit selbst, die sich jedoch im Leben noch durch keine auffallenden Erscheinungen ausspricht, sich aber schon durch Ansteckung anderen Thieren mittheilen und daher großen Nachtheil für den Käufer haben kann. Die polizeilichen Verordnungen dürften hier nicht genügen."

Es fand hierauf ein persönlicher Zusammentritt des Hauptreferenten, des Korreferenten und des Vorstands des Kollegiums am 3. Mai 1839 statt. In Folge der dießfälligen Besprechung nahm der Hauptreferent in seinem Vortrage (dem Entwurfe einer Antwortsnote) zwar verschiedene Aenderungen (d. d. 4. Mai 1839) vor; den ganzen vorerwähnten Abschnitt ließ er jedoch unverändert mit Ausnahme der zwei letzten Sätze, an deren Stelle er Folgendes setzte:

„Wir sind daher der Meinung, daß die Entartungen, welche in Folge der **Lungenseuche** in den Lungen sich zeigen, sowie Vereiterungen der Lungen, wo solche als chronisches Leiden erscheinen, als Hauptmangel unter der allgemeinen Benennung, Lungensucht, (wofür die ältere Gesetzgebung die Ausdrücke, lungenhart, lungenfaul gebrauchte) wieder aufgenommen werde."

Indessen der Vorstand des Medicinalkollegiums zog es vor, auf Grund der vorerwähnten Besprechung eine neue (wesentlich kürzere) Erwiederungsnote selbst zu entwerfen, welche, nachdem sie bei den Kollegialmitgliedern cirkulirt und deren Zustimmung erlangt hatte, unter dem 18. Mai 1839 an den Civilsenat des Obertribunals abging.

In dieser Note vom 18. Mai 1839 erklärte sich das Kollegium bezüglich der Gewährsmängel des Rindviehs einverstanden mit der Weglassnng des seitherigen Gewährs-

mangels „typplich oder umläufig". Sodann aber sprach sich dasselbe dahin aus:

„4) Dagegen können wir uns nicht vereinigen mit der in Baden angetragenen Weglassung folgender Gebrechen

A. bei dem Rindvieh:

lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergällig.

B. . . . . . (gehört nicht hieher).

Die alten krankhaften Zustände der Brustorgane beim Rindvieh können möglicherweise auf den ersten Anblick nicht erkannt werden; dieß gilt besonders von denjenigen, welche die **Lungenseuche** ergriffen hat, wenn nach bereits erfolgter Ansteckung oder nach scheinbar überstandener Krankheit die eigenthümliche Entartung der Lungenflügel eingetreten ist, ohne daß bereits Fieber entstanden wäre oder Wassersucht sich ausgebildet hätte. Bei der denkbaren Verspätung oder Umgehung der Sperrmaßregeln läßt sich das praktische Interesse, besonders bei der **Lungenseuche**, nicht verkennen. Die dießfallsigen Gebrechen sollten daher nach unserer Ansicht unter der allgemeinen Benennung Lungensucht unter den Hauptmängeln beim Rindvieh beibehalten werden."

Die in Frage stehende Note des württemb. Medicinalkollegiums vom 18. Mai 1839 wurde von dem K. Justizministerium, an welches sie durch Vermittlung des Obertribunals gelangte, mittelst Note vom 6. Juli 1840 dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und von diesem sofort der großherzogl. badischen Regierung in Form eines Auszugs mitgetheilt, wobei die Hoffnung ausgedrückt wurde, daß die wenigen Punkte, in Ansehung welcher noch eine Verschiedenheit der Ansicht der beiderseitigen Medicinalbehörden bestehe, ohne Zweifel eine endliche Ausgleichung wohl zulassen werden.

Der Vorschlag des württemb. Medicinalkollegiums stieß bei der großherzogl. badischen Sanitätskommission zuerst auf entschiedenen Widerspruch. In einem Berichte an das großherzogl. Justizministerium vom 9. December 1840, worin die Sanitätskommission theils die Abweichungen des badischen Gesetzesentwurfs von dem neuen französischen Gesetze über die redhibitorischen Mängel der Hausthiere vom 20. Mai 1838, theils den Inhalt der Note des württemb. Medicinalkollegiums vom 18. Mai 1839 näher erörterte, wurde unter Anderem Folgendes gesagt:

„Im französischen Gesetze bemerken wir, außer den im Entwurfe von uns aufgenommenen, nachfolgende Hauptmängel:

A. . . . . . (gehört nicht hieher).

B. bei dem Rindvieh:

1) die Schwindsucht, gleichbedeutend mit Lungenfäule, welche auch bei uns jetzt noch als Hauptmangel gilt, in den Entwurf aber nicht wieder aufgenommen worden ist, weil sie sich als Krankheit, deren mancherlei Symptome in die Augen fallen, durchaus nicht verkennen läßt.

. . . .

Das königlich württemb. Obermedicigalkollegium hat in seinem Gutachten über den diesseitigen Entwurf folgende Bemerkungen gemacht:

1) Die chronischen, veralteten, krankhaften Gebrechen der Brustorgane des Rindviehs, welche bei uns jetzt noch unter dem Namen: „lungenfaul, lungenhart, herzweichig, übergällig", als Hauptmangel anerkannt sind, welche aber nach unserem (dem badischen) Entwurfe künftig nicht mehr als solcher gelten sollen, mögen unter der allgemeinen Benennung Lungensucht unter den Hauptmängeln bei dem Rindvieh beibehalten werden.

Wenn wir in Erwägung ziehen, daß man mit dem Namen Lungensucht allgemein eine ulcerose Zerstörung der Lunge, die sich durch allgemeine Abmagerung, Husten, Athmungsbeschwerden, Fieber, Entkräftung u. s. w. zu erkennen gibt, belegt, welche Krankheit dem Begriff von Hauptmangel durchaus nicht entspricht, wenn wir ferner erwägen, daß andere chronische veraltete Gebrechen der Brustorgane, auf welche übrigens der Name Lungensucht nicht paßt, sich gleichfalls durch ähnliche Erscheinungen zu erkennen geben, mithin dem Begriff von Hauptmangel ebenfalls nicht entsprechen, so können wir von unserem Vorschlage, diese Gebrechen unter den Hauptmängeln zu streichen, nicht abgehen.

Das königlich württemb. Obermedicinalkollegium spricht zwar von Brustleiden des Rindviehs, welche nicht so leicht zu erkennen seien, und hat hier vorzüglich die theilweise Hepatisation der Lungen in Folge der Lungenseuche im Auge. Die Thiere werden dabei fett und man findet diese abnorme Beschaffenheit der Lunge erst, wenn sie geschlachtet werden. Die Genießbarkeit des Fleisches ist dadurch auf keine Weise beeinträchtigt, und nur die hepatisirte Lunge muß beseitigt werden; es wäre demnach ungeeignet, dieses Gebrechen deßhalb für einen Hauptmangel zu erklären."

Die großherzogl. badische Regierung ließ nun die Verhandlungen mit Württemberg überhaupt ruhen bis zu Anfang des Jahres 1847. Um diese Zeit theilte dieselbe den vorerwähnten Bericht der großherzoglichen Sanitätskommission vom 9. December 1840 der württembergischen Regierung mit, welche ihrerseits diesen Bericht dem württemb. Medicinalkollegium zur Gegenäußerung zugehen ließ.

Der Hauptreferent des Medicinalkollegiums (die gleiche Person wie im Jahre 1839) entwickelte nun seine Ansicht zunächst in einem schriftlichen Vortrage d. d. 20. Februar 1847, welchem er die Form eines Entwurfs zu einem

Berichte an das K. Ministerium des Innern gab. In diesem Berichtsentwurfe hieß es unter Anderem:

„Die großherzogl. badische Sanitätskommission hat in ihrem Vortrage vom 9. December 1840, den Entwurf eines Gesetzes über die redhibitorischen Mängel der Hausthiere betreffend, sich wiederholt gegen die diesseitige Ansicht, die chronischen Lungenübel beim Rindvieh unter der Benennung „Lungensucht", sowie die Schafraude als Hauptmangel beizubehalten, erklärt. In Beziehung auf das erstere Uebel sucht die Sanitätskommission ihre Ansicht damit zu begründen, daß die Lungensucht sich durch allgemeine Abmagerung, Husten, Athmungsbeschwerden, Fieber, Entkräftung u. s. w, zu erkennen gebe, mithin nicht wohl als ein verborgenes Gebrechen betrachtet werden könne, das sich zu einem Hauptmangel eigne, und daß es ebenfalls ungeeignet erscheinen müßte, eine theilweise Hepatisation der Lungen, wobei die Thiere fett werden und mit Ausnahme der Lungen die Genießbarkeit des Fleisches dadurch auf keine Weise beeinträchtigt werde, für einen Hauptmangel zu erklären. Wenn sich die Sache in Wirklichkeit stets so verhalten würde, könnten wir der Sanitätskommission vollkommen beistimmen. Solche im letzten Stadio der Lungensucht befindliche Thiere kommen aber in der Regel schon gar nicht mehr in den Handel und werden daher auch nicht leicht Gegenstand des Streits. Anders verhält es sich dagegen bei Thieren mit beginnender Lungensucht, mit Eiterknoten, Tuberkeln und der besonders in Folge der Lungenseuche eintretenden [16] theilweisen Entartung des Lungen-Parenchyms (tuberkulöses und jauchiges Exsudat). Die Eigenthümer solcher Thiere, welchen deren Zustand durch das vorangegangene akute Lungenleiden nicht unbekannt geblieben ist, beeilen sich um so mehr, dieselben zu veräußern, und führen sie zu diesem

[16] Das Wort: „eintretenden" ist dem Verfasser des Berichtsentwurfs in der Feder geblieben.

Zweck auf Märkte, wo der Verkauf um so eher bewerkstelligt werden kann. Läßt sich bei einem derartigen Thiere beim Verkauf auch noch nichts auffallend Krankhaftes wahrnehmen, so geschieht es nur zu häufig, daß durch vorangegangene angestrengte Märsche, Veränderung des Stalls, Futters, Wassers u. s. w. das vorhandene chronische Uebel rasche Fortschritte macht und sodann der Käufer zu Schaden kommt.

Es kann hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß, wie die Erfahrung so häufig lehrt, die so verderbliche Krankheit die ansteckende **Lungenseuche** durch Thiere, die davon scheinbar geheilt wurden, in andere Orte und Stallungen verschleppt wird und für die betreffenden Viehbesitzer mit nicht zu berechnendem Verluste verbunden sein kann.

Es muß hienach für den Rindviehhandel beider Staaten von großem Belange sein, daß chronische Lungenübel, welche in der ersten Periode nicht immer leicht wahrzunehmen sind, dem Käufer solcher Thiere aber großen Schaden drohen, auch fernerhin als Hauptmangel beibehalten werden.

. . . . (Der weitere Vortrag handelt von der Schafraude) . . . . . Indem wir aus den angeführten Gründen im Interesse beider Staaten auf Beibehaltung der beiden Hauptmängel, veraltete (chronische) Lungenübel beim Rindvieh und Raude beim Schaf, glauben beharren zu müssen, sind wir gerne geneigt, auf unseren weiteren Anträgen . . . . . nicht länger zu bestehen."

Der technische Korreferent (ebenfalls die gleiche Person, wie im Jahre 1839) machte seinerseits zu dem eben angeführten Vortrage des Hauptreferenten am 21. März 1847 folgende schriftliche Bemerkung:

„Die Voraussetzungen, welche die großherzogl. badische Sanitätskommission veranlaßt hatten, einige der von uns beantragten Hauptmängel zu streichen, sind theils unrichtig (z. B. bei der Raude der Schafe und Lungenfäule des

Rindviehs), theils nicht anwendbar bei der gewöhnlichen Art des Viehhandels, z. B. auf Märkten. Der Unterzeichnete würde bedauern, wenn man Krankheiten, welche, wie die Lungenfäule des Rindviehs, so häufigen und so gegründeten Anspruch auf Schadensersatz hervorrufen, deßhalb auslassen wollte, weil die großherzogl. Sanitätskommission darunter eine offene Vereiterung der Lunge versteht, während in der Regel bloß Hepatisation oder geschlossene Absceßbildung vorhanden ist, die von außen nicht zu erkennen ist ...... Der Unterzeichnete wäre daher für einen nochmaligen Versuch, die badische Sanitätskommission unter Angabe der Gründe zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, ehe die Vollständigkeit des Gesetzes preisgegeben wird".

Für einen solchen Versuch sprach sich auch der juristische Korreferent aus und der Hauptreferent vereinigte sich ebenfalls mit dem dießfälligen Vorschlage. Demzufolge wurde der oben erwähnte von dem Hauptreferenten entworfene Bericht an das K. Ministerium des Innern bei Seite gelegt und der Weg der direkten Kommunikation mit der großherzogl. Sanitätskommission betreten. Nachdem zuvor noch ein persönlicher Zusammentritt der drei Referenten am 29. April 1847 stattgefunden hatte und über die Fassung der an die Sanitätskommission zu richtenden Mittheilung einige schriftliche Bemerkungen, wovon weiter unten noch die Rede sein wird, zwischen den Kollegialmitgliedern ausgetauscht worden waren, erging von Seiten des K. Medicinalkollegiums unter dem 2. Juni 1847 an die großherzogl. Sanitätskommission eine Note, welche über die vorliegende Frage sich folgendermaßen aussprach:

„Wenn ein Gesetz über redhibitorische Mängel offenbar den Zweck hat, durch bestimmte Festsetzung derselben und einer angemessenen Gewährzeit Streitigkeiten über die schwierige Frage der Bedeutung dieser Mängel für den Gebrauch und das Vorhandensein derselben zur Zeit des

Verkaufs der Thiere zu vereinfachen und in bestimmte genauer geregelte Verhältnisse zu bringen, für andere Fälle aber wenigstens dieses Rechtsmittel abzuschneiden, so ergibt sich nach unserem Dafürhalten hieraus von selbst die Forderung, auf möglichst vollständige Aufnahme aller den gewöhnlichen Gebrauch wesentlich beeinträchtigender Mängel im Interesse des Käufers allen Bedacht zu nehmen, während das Interesse des Verkäufers schon deßhalb ein mehr untergeordnetes ist, weil er hiebei nur Gefahr läuft, ein Stück Vieh wieder zurückzuerhalten, das er, wäre dessen Beschaffenheit dem Käufer ebenso bekannt gewesen wie dem Verkäufer, nicht verkauft haben würde, und es ist klar, daß durch die möglichst ausgedehnte Gewährung des Schutzes nur der Viehhandel selbst in einem Lande an Kredit und Aufschwung zunimmt. Dürfte diese Rücksicht schon für die Aufnahme der beanstandeten Mängel in den Gesetzentwurf selbst sprechen, so sind dagegen eben bei denselben noch andere Gründe für uns maßgebend gewesen, welche uns bestimmt haben, diese zur Aufnahme in Antrag zu bringen, welche wir in Folgendem auseinanderzusetzen uns erlauben.

ad 1) Lungensucht des Rindviehs. Die bisherige Erfahrung hat bei uns gezeigt, daß dieser Hauptmangel beim Rindvieh, namentlich bei Kühen, am häufigsten Veranlassung zu Klagen von Seiten der Käufer gibt und daß, wenn auch in manchen Fällen diese Klagen unbegründet waren, dennoch noch weit mehr begründete Fälle übrig blieben, als alle übrigen Hauptmängel des Rindviehs zusammengenommen lieferten. Wenn freilich bloß eine offene Zerstörung des Lungengewebes durch Eiterung unter dem Namen Lungensucht (Schwindsucht, phthisis) verstanden werden wollte, wobei neben Husten, Abmagerung, hektischem Fieber, Eiter aus der Nase ausfließt, so könnte man es der Unachtsamkeit des Käufers zuschreiben, wenn er ein solches Thier kauft. Allein in der Mehrzahl der Fälle besteht das Uebel längere Zeit bloß in geschlos-

senen Abscessen in der Lunge, besonders aber in Tuberkeln verschiedener Größe und Menge oder in profuser Hepatisation einer verschieden großen Partie des Lungengewebes. Diese Veränderungen in dem Gewebe eines so wichtigen Organs pflegen bei dem Rindvieh so allmählig, schleichend und fast unmerkbar einzutreten, daß selbst der Besitzer der Thiere sie am Anfang häufig nicht vermuthet. Ist dieß aber der Fall, hustet das Thier öfters, magert es nach und nach ab, fließt ihm von Zeit zu Zeit Eiter aus der Nase (wenn ein Absceß sich in die Bronchien entleert hat), so wartet er die nicht selten eintretende Zwischenperiode der Besserung ab und bringt das Thier zu Markte in der Absicht, es für gut zu verkaufen. Denn daß gute Kühe mager sind, ist eine bekannte Sache. Wir vermögen nicht einzusehen, wie der gewöhnliche Viehkäufer diese Krankheit eines Stücks Rindvieh bei dem gewöhnlichen Handel auf einem Markt erkennen soll; selbst der Sachverständige wird dieß ohne die Sektion in den meisten Fällen nicht thun können, und doch ist das verkaufte Thier in einem Zustande, der seine längere Brauchbarkeit, ja sein Leben in höherem oder geringerem Grade beeinträchtigt; überdieß hat der Verkäufer, in vielen Fällen wenigstens, Kenntniß oder Vermuthung von dem kranken Zustande seines Thiers.

Sprechen diese Gründe entschieden für Beibehaltung der nicht leicht wahrzunehmenden Lungensucht als Hauptmangel, so kommt dagegen für Beibehaltung auch der mehr offenen und leichter wahrnehmbaren Lungensucht zu erwägen, daß eine bestimmte Grenzlinie zwischen der offenen und der mehr versteckten Lungensucht sich nicht ziehen läßt, und wenn gleich die allerdings leichtere Wahrnehmbarkeit der ersteren gegen die Aufnahme derselben unter die Hauptmängel sprechen könnte, so wird dagegen durch sie die Brauchbarkeit des Thiers noch in erhöhtem Maße beeinträchtigt.

Wenn wir daher die Tuberkulose der Lungen bei dem Rindvieh (welches durch den Aufenthalt in schlech-

ten Ställen, die enorme Milchproduktion und andere Verhältnisse am häufigsten unter den Haussäugethieren diesem Uebel unterworfen ist) als Hauptmangel beibehalten wünschen, so spricht dafür die schleichende Entwicklung des Uebels, die schwierige Erkennung desselben am lebenden Thiere, der bedeutende Minderwerth eines solchen Thiers, endlich der Umstand, daß die Krankheit meist dem Verkäufer bekannt ist, der somit, indem er sie verheimlicht, betrüglich handelt. Auf der andern Seite kann zwar bei jedem Stück Rindvieh innerhalb der beantragten Gewährzeit von 14 Tagen eine Lungentzündung entstehen, die zur Hepatisation oder zur Vereiterung dieses Organs führt; allein die im zweifelhaften Falle immer vorgenommene Sektion muß entschieden nachweisen, daß es sich um eine erst kürzlich entstandene akute Krankheit und nicht um rohe oder erweichte Tuberkel, Abscesse mit festen Wänden und dergleichen handelt. Noch weniger denkbar ist, daß der Käufer absichtlich eine Lungentzündung hervorrufen sollte, um dadurch in den Stand gesetzt zu sein, das Thier an den Verkäufer zurückzugeben; letzterer ist somit durch die Aufnahme der Lungensucht unter die Hauptmängel nicht gefährdet, während der Käufer davon einen wirksameren Schutz gegen Betrug erhält, als ihm die Aufnahme der drei übrigen Hauptmängel des Rindviehs (weil seltener vorkommend) gewährt.

Bei der durch die **Lungenseuche**, sei es bald nach erfolgter Ansteckung oder nach überstandener Krankheit in dem Gewebe der Lunge entstandenen oder zurückgebliebenen Hepatisation tritt derselbe Fall ein, d. h. diese Veränderung ist am lebenden Thiere sehr schwer zu erkennen, die Gefahr aber, welche durch die Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit entsteht, ist von so großer Bedeutung, daß doppelte — polizeiliche und juridische — Gründe dafür sprechen, diesen Krankheitszustand unter den Hauptmangel der Lungensucht zu subsumiren. Der von Seiten großherzogl. Sanitäts-

kommission dagegen angeführte Grund, daß solche Thiere fett werden und die Genießbarkeit des Fleisches dadurch nicht beeinträchtigt werde, würde sich bloß auf den Werth des Thieres beziehen, der bei dessen Schlachten erlöst werden könnte, und die mögliche Verschleppung der kontagiösen Krankheit ganz außer Acht lassen; allein auch bei dem gezwungenen Schlachten einer gut genährten Kuh, die als Melkvieh gekauft wurde, wie dieß gewöhnlich der Fall ist, wird sich ein nicht unbedeutender pekuniärer Verlust für den Käufer herausstellen, während dem Verkäufer nicht unbekannt geblieben sein kann, wenn unter seinen Thieren die Lungenseuche geherrscht hat.

Wenn auch der Ausdruck Lungensucht, wie wir nicht verkennen, einige Unbestimmtheit in sich trägt, so kann diesem Mangel durch eine angemessene Erläuterung dieses Ausdrucks entweder in dem Gesetze selbst oder der demselben beizufügenden Instruktion nach unserem Dafürhalten abgeholfen werden. Uebrigens sind wir weit entfernt, der Wahl eines anderen, das Uebel vielleicht besser bezeichnenden, Ausdruckes entgegenzutreten."

Zur Erläuterung des vorstehenden Abschnitts der Note des württemb. Medicinalkollegiums vom 2. Juni 1847 verdient noch Folgendes angeführt zu werden. Ehe diese Note an die großherzogl. Sanitätskommission abging, wurden über die Fassung derselben einige schriftliche Bemerkungen unter den Mitgliedern des Medicinalkollegiums ausgetauscht.

Diese Bemerkungen lauten in ihrer chronologischen Reihenfolge wörtlich dahin:

1) Bemerkung des technischen Hauptreferenten.

„Für die verschiedenen chronischen pathologischen Zustände der Lungen, wie sie sich in Folge mannigfacher Krankheitsprozesse, wie Eiterung (Eiterknoten, Abscesse), Hepa-

tisation, Tuberkulose (Tuberkelknoten, tuberkulöse Infiltration), Tuberkelerweichung (Verjauchung), ergeben und im Gesetze als ein Hauptmangel aufgeführt werden sollen, einen für alle genannte Zustände passenden Namen zu wählen, ist nicht wohl möglich, und mehrere Namen gleichzeitig aufzuführen nicht wohl räthlich. Das Nähere hierüber wird daher der dem Gesetze beizugebenden amtlichen Instruktion für die Viehschauer vorbehalten bleiben müssen. Die älteren Gesetze, wie namentlich das württembergische vom 17. Febr. 1767, bedienten sich der Ausdrücke lungenfaul, lungenhart; sonst war der gebräuchlichste „Lungenfäule". Das französische Gesetz von 1838 gebraucht bei dem Pferd die Namen: les maladies anciennes de poitrine ou vieilles courbatures, und bei dem Rind: la phthisie pulmonaire ou pommelière (Synon.: toux, pneumonite chronique, pleurite chronique, pleuropneumonite chronique etc.). Nach genommener Rücksprache mit Herrn Medicinalrath H. (dem technischen Korreferenten) dürfte dem Ausdruck „Lungensucht" in Parenthese „veraltete Lungenübel" beizusetzen sein."

H. . . . . 22. Mai 1847.

2) Bemerkung des ersten Votanten.

„Ist wohl nicht zu befürchten, daß der vorgeschlagene Beisatz einerseits die badische Sanitätskommission nicht befriedigen möchte, weil derselbe auch die ausgebildete Lungenphthise unter sich begreift, und daß andererseits die Fälle von frisch durch Ansteckung acquirirter Lungenseuche unter jenen Ausdruck nicht subsumirt werden könnten?" K. . . . . 25. Mai 1847.

3) Bemerkung des zweiten Votanten.

„Wenn eine Interpretation des Ausdrucks „Lungensucht" in der der Verordnung beizufügenden Instruktion

gegeben würde, so könnte sich der Unterzeichnete mit dem nun einmal hergebrachten Ausdrucke vereinigen (besonders wenn kein anderes, mehr angemessenes Wort gefunden werden kann, was wenigstens dem Unterzeichneten nicht gelingen wollte). Dagegen dürfte der vorgeschlagene Zusatz den von Herrn Obermedicinalrath von K. angegebenen Gründen zufolge allerdings nicht ganz adäquat sein."

Sch . . . . . 27. Mai 1847.

4) Bemerkung des dritten Votanten (des juristischen Korreferenten).

„Herrn Obermedicinalrath von Sch. . . . conform, glaube ich, daß, da (soviel mir erinnerlich) in der diesseitigen Note ausdrücklich gesagt ist, was man diesseits unter „Lungensucht" versteht, und da einem Mißverständnisse der Gerichte durch die Motive zum Gesetze und durch Instruktion der Thierärzte vorgebeugt werden kann, der Ausdruck „Lungensucht" ohne weiteren Beisatz belassen werden dürfte." G. . . . .27. Mai 1847.

Gemäß der in den vorstehenden Bemerkungen zu Tage getretenen Ansicht der Mehrheit der Kollegialmitglieder wurde denn auch wirklich in der Note des Kollegiums vom 2. Juni 1847, wie aus dem oben angeführten Texte derselben zu ersehen, dem Vorschlage des Hauptreferenten bezüglich des Beisatzes „veraltete Lungenübel" keinerlei Folge gegeben.

Die großherzogliche Sanitätskommission, bei welcher inzwischen ein Wechsel in der Person des Referenten eingetreten war, verließ jetzt ihre frühere Ansicht. In einer Note des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den württembergischen Geschäftsträger zu Karlsruhe vom 14. März 1865, worin eine übersichtliche Darstellung der dem Gewährleistungsgesetze vorausgegangenen Verhandlungen gegeben wurde, ist

über jene im Jahre 1847 eingetretene Aenderung der Ansicht im Schooße der Sanitätskommission gesagt:

„Nachdem sich der nunmehrige Referent der großherzoglichen Sanitätskommission Dr. H . . . für Aufnahme der Lungensucht (und darunter auch der **Lungenseuche**) des Rindviehs unter die Gewährsmängel erklärt hatte, trat nun auch die großherzogliche Sanitätskommission in einem an das Justizministerium gerichteten Gutachten vom 20. Okt. 1847 diesem Vorschlage bei."

Die Sanitätskommission erwiederte demgemäß dem württembergischen Medicinalkollegium in einem Protokollauszuge vom 10. November 1847 Folgendes:

„Wenn die diesseitige Stelle auf die Annahme der von dem königlich württembergischen Medicinalkollegium als weitere, unter die Zahl der redhibitorischen Mängel aufzunehmende Krankheiten und Mängel der Hausthiere [17] in einem an großherzogliches Justizministerium unter dem 9. December 1840 erstatteten Vortrage nicht eingehen zu sollen glaubte, so geschah dieß dem zu jener Zeit die diesseitige Stelle leitenden Grundsatze gemäß, daß die möglichste Beschränkung der gesetzlichen Haupt- und Gewährsmängel eine nothwendige Bedingniß sei zur Verbesserung des Gewährleistungsgesetzes, indem dadurch insbesondere die Verminderung der Wandel- und Minderungsklagen werde bewirkt werden. Es sollten dieser Ansicht zufolge nur jene Krankheiten und Mängel unter die redhibitorischen aufgenommen werden, bei welchen die beiden Grundbedingungen der Gewährleistung nach Maßgabe des Satzes 1641 unseres Landrechtes, nämlich die Verborgenheit des Fehlers und die Untauglichkeit oder Mindertauglichkeit des Thieres durch denselben, als unzweifelhaft vorhanden allgemein anerkannt sind.

Nach wiederholter Prüfung des ausgesprochenen lei-

---

[17] Der Satzbau leidet hier an einem Mangel, welcher indessen den Sinn nicht beeinträchtigt.

tenden Grundsatzes und reiflicher Erwägung aller bei Anwendung desselben in Betracht kommenden Umstände ist das diesseitige Kollegium indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß nicht durch eine allzuängstliche und hiebei fast unvermeidlich mehr oder weniger willkührliche Einengung der redhibitorischen Mängel, sondern vielmehr durch eine möglichst genaue und vollständige Aufzählung und Namhaftmachung derselben in dem Gesetze oder dessen Anhang dem oben angeführten Zwecke von technischer Seite am besten entsprochen werde.

Diese neuerlich gewonnene Ueberzeugung bestimmt uns, dem Vorschlage des königlich württembergischen Medicinalkollegiums:

> den schwarzen Staar und die Stättigkeit bei Pferden, die Lungensucht und den Scheiden- und Tragsackvorfall bei dem Rindvieh, sodann die Raude der Schafe

als Hauptmangel aufzunehmen, nicht nur beizustimmen, sondern unsererseits noch

> das Koppen der Pferde ohne Abnützung der Zähne (Luftkoppen)

zur Aufnahme in den Gesetzentwurf vorzuschlagen, und Letzteres zwar aus dem Grunde, weil . . . .

(das unmittelbar Nachfolgende gehört nicht hieher).

Am Schlusse heißt es:

„Damit die Bezeichnung „Lungensucht des Rindviehs" nicht zu einer nachtheiligen Beschränkung der hierunter zu verstehenden Krankheiten Anlaß gebe, dürfte zur genaueren Bezeichnung hinzuzufügen sein:

> d. h. alle chronischen und dem Laien verborgenen Krankheitszustände der Lungen, welche entweder den baldigen Tod oder eine Werthverminderung des damit behafteten Thiers bedingen."

Das württembergische Medicinalkollegium erstattete unter dem 20. November 1847 an das ihm vorgesetzte Ministerium des Innern Bericht über das Ergebniß seiner

direkten Kommunikation mit der großherzoglichen Sanitätskommission und sagte in diesem Berichte unter Anderem:

„Ebenso finden wir es ganz am Orte, bei der Lungensucht (des Rindviehs) erläuternd beizusetzen:

d. h. alle chronische, im Leben des Thiers nicht immer deutlich erkennbare Krankheitszustände der Lungen, die eine Werthsverminderung des damit behafteten Thiers bedingen."

Mit Rücksicht auf einen von der großherzoglich badischen Regierung schon früher ausgesprochenen Wunsch, daß ihr die von württembergischer Seite beantragten Abänderungen des Gesetzesentwurfs in bestimmter Fassung mitgetheilt werden möchten, wurde demnächst das württembergische Medicinalkollegium beauftragt, den Entwurf bezüglich derjenigen Krankheiten, über deren nachträgliche Aufnahme die technischen Behörden beider Staaten sich jüngst vereinbart hätten, zu vervollständigen und die entsprechenden Krankheitsbeschreibungen zu fertigen (zur Ergänzung der Anlage des badischen Gesetzesentwurfs). Das Medicinalkollegium kam diesem Auftrage mittelst Berichts an das Ministerium des Innern vom 25. Januar 1848 nach. Jedoch beschränkte sich dasselbe nicht darauf, die neu aufgenommenen Krankheiten zu beschreiben, sondern legte eine von ihm verfaßte, die Gesammtheit der Gewährsmängel umfassende Beschreibung vor, welche die Anlage des badischen Entwurfs zu ersetzen bestimmt war. In dem eben erwähnten Berichte vom 25. Januar 1848 bemerkte das Medicinalkollegium:

„Die in der Note der großherzogl. badischen Sanitätskommission vom 10. November v. J. beantragten Beisätze zu den beiden Krankheiten des Rinds:

Scheiden- und Tragsackvorfall
und Lungensucht

dürften bei Aufführung dieser Krankheiten im Gesetzesentwurfe selbst wegbleiben, da die beigefügte Belehrung hierüber das Erforderliche enthält.

In der von dem Medicinalkollegium gefertigten Mängelbeschreibung hieß es:

B. bei dem Rindvieh:

b) mit 14tägiger Gewährzeit:

2) Lungensucht:

„Unter dieser Benennung begreift man ein langwieriges (chronisches) Leiden, das in mannigfachen krankhaften Veränderungen der Lungen begründet ist.

So leicht die Lungensucht, wenn solche ausgebildet im höheren Grade vorhanden ist, durch beschwerliches Athmen, Husten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Nase des Thiers zu erkennen ist, so schwierig ist oft das Uebel in seinem Anfang zu entdecken und oft ist es nur durch die Sektionserscheinungen mit Gewißheit nachzuweisen.

Die gewöhnlichen krankhaften Veränderungen der Lungen, welche die Lungensucht zur Folge haben, bestehen:

1) in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die in verschiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerstreut gefunden werden;
2) in leberartiger Verhärtung (Hepatisation) eines Theils der Lungensubstanz;
3) in Eiterknoten und Eitersäcken (Vomica);
4) in allgemeiner (profuser) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwicklung und der Verlauf der Lungensucht geschieht oft äußerst langsam und schleichend und läßt sich oft nur durch ein zeitweises Hüsteln vermuthen, besonders ist dieß bei Melkvieh der Fall, das ohnedieß sehr dazu geneigt ist und bei welchem das Uebel um so schwieriger Anfangs zu entdecken ist, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager sind. Zu richtiger Beurtheilung ist aber erforderlich, daß bei Sektionen solcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen Rücksicht genommen werde, da auch seine den Tod veranlassende entzündlich-fieberhafte (akute) Krankheit Eiterung und Verhärtung, Wasserergießung u. dgl. unmittelbar zur Folge haben kann.

Diese „Beschreibung" der Lungensucht wurde badischer Seits ohne Weiteres adoptirt, und so kam es, daß dieselbe später sowohl in Baden als in Württemberg in die den beiderseitigen Gesetzen beigegebene Mängelbeschreibung wörtlich aufgenommen wurde; nur die beiden lateinischen Ausdrücke Hepatisation und Vomica blieben weg (badisches Reg.-Bl. von 1859, S. 160 ff., württemb. Reg.-Bl. von 1862, S. 50 ff.).

In dem Zeitraume vom Jahre 1848 bis zu der Vorlage des Gesetzesentwurfs an die Stände, welche in Baden im Jahr 1858, in Württemberg im Jahr 1860 erfolgte, wurde zwischen den Regierungen und technischen Behörden der beiden Staaten über den Gewährmangel der Lungensucht und beziehungsweise der Lungenseuche nichts Weiteres mehr verhandelt. Auch die ständischen Verhandlungen in beiden Staaten ließen sich auf diesen Punkt nicht näher ein. Uebrigens ist zu bemerken, daß die den beiderseitigen Gesetzen beigegebene Mängelbeschreibung, obwohl sie in beiden Staaten den Ständen zugleich mit dem Gesetzesentwurfe mitgetheilt wurde, doch nicht einen Gegenstand der Verabschiedung gebildet hat und daher nicht als integrirender Bestandtheil des Gesetzes, sondern nur als eine von der Regierung erlassene und möglicherweise von der Regierung wieder abzuändernde, auch für die Gerichte nicht bindende Belehrung zu betrachten ist. Die Bekanntmachung derselben erfolgte in Württemberg bloß mittelst einer Verfügung des Justizministeriums. In Baden ist dieselbe zwar dem Gesetze bei der Verkündung einfach angeschlossen worden mit der Ueberschrift „Beilage" (bad. Reg.-Bl. von 1859, S. 156). Allein gleichwohl steht es nach den dortigen ständischen Verhandlungen (zu vgl. insbesondere den Bericht der Commission der zweiten badischen Kammer vom 26. Febr. 1858 §. 7) und nach einer ausdrücklichen Erklärung, welche von der großherzogl. badischen Regierung gegenüber der württembergischen Regierung abgegeben worden ist, (Note des großherzoglich badischen Ge-

schäftsträgers an das württemb. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. März 1858) außer Zweifel, daß die Mängelbeschreibung auch in Baden nicht zur Verabschiedung bestimmt war und nicht verabschiedet worden ist. [18]

---

[18] Mit Bezugnahme auf die oben S. 418 enthaltene Bemerkung fügt der Verfasser noch die neueste nach dem Druck dieses Aufsatzes abgegebene Aeußerung des K. Medicinalkollegiums an. Das genannte Kollegium hat, nachdem es neuestens in den Besitz der vollständigen Akten gelangt war, in einem Berichte an das K. Ministerium des Innern vom 12. Sept. 1865 erklärt: es habe nunmehr die Ansicht gewonnen, daß zwar in der Note des Kollegiums vom 2. Juni 1847 (oben S. 437 ff.) das Ansinnen gestellt worden sei, die Lungenseuche unter die Hauptmängel bei dem Rindvieh aufzunehmen und diese Krankheit unter den Gewährsmangel Lungensucht zu subsumiren, daß aber diesem Vorschlage von Seiten der badischen Sanitätskommission in ihrer Erwiederung vom 10. Nov. 1847 (oben S. 444 ff.) nicht beigepflichtet worden sei. — Zu einem weiteren Nachtrag geben die erst kürzlich ausgegebenen Verhandlungen des zweiten internationalen thierärztlichen Kongresses, welcher im August 1865 in Wien tagte, Veranlassung. Derselbe hat für die Lungentuberkulose und Perlsucht des Rindviehs eine Gewährfrist von 28 Tagen, für die Lungenseuche eine solche von 42 Tagen als passend erklärt.

Zur Eröffnung der Handelsgerichte.

Von Herrn Obertribunalrath Mittnacht.

Am 15. December 1865 ist im Königreiche das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Kraft und das Gesetz, die Errichtung von Handelsgerichten und das Verfahren vor denselben betreffend, in Wirksamkeit getreten. Das Gesetz über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, und die Handelsgerichtsordnung,[1] beide vom 13. August 1865, wurden am 24. August 1865 verkündet.

Zur Vollziehung ergingen sodann folgende Verordnungen:

1) Königl. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Sprengel der Handelsgerichte, vom 14. Okt. 1865 (Reg.-Blatt S. 429, 430).

2) Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Festsetzung der Zahl der Handelsrichter und ihrer Ersatzmänner, sowie der Handelsgerichtsräthe, vom 30. Oktober 1865 (Reg.-Bl. S. 447).

3) Justiz-Ministerialverfügung, die Führung der Handelsregister betreffend, vom 31. Oktober 1865 (Reg.-Bl. S. 448—466).

4) K. Verordnung, betreffend einige Bestimmungen über die Gebühren der von dem Könige ernannten kaufmännischen Mitglieder der Oberamtsgerichte und der gewählten Gerichtsbeisitzer, vom 13. December 1865 (Reg.-Blatt S. 507—509).

---

[1] Neben einem kleinen Druckfehler in Art. 78 Abs. 4 findet sich ein sinnentstellender („zu erweisen" statt „zurückweisen") in Art. 33 Abs. 1 der H.G.O.

5) K. Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in handelsgerichtlichen Streitsachen betreffend, vom 13. December 1865 (Reg.-Bl. S. 509—514).

6) Justiz-Ministerialverfügung, betreffend das Centralblatt für die auf das Handelsregister bezüglichen Veröffentlichungen der Gerichte, vom 11. December 1865 (Reg.-Blatt S. 514).

7) Justiz-Ministerialverfügung, betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concurse nach Maßgabe der Art. 62 (Abs. 3—5) und Art. 63 des Einführungsgesetzes, vom 30. December 1865 (Reg.-Bl. S. 539—542).[a]

Nicht öffentlich bekannt gemacht wurden:

8) ein Justiz-Ministerialerlaß vom 29. November 1865, wonach mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt ist, daß bei den öffentlichen Sitzungen des Oberhandelsgerichts und der Handelsgerichte von dem Richterpersonal und Gerichtsschreiber der schwarze Frack getragen werde, wobei man davon ausgehe, es werden auch die Rechtsanwälte bei den öffentlichen Sitzungen in dieser Kleidung erscheinen.

---

[a] Die zweifelhafte Frage, ob als Tag der Verkündigung (Einführungsgesetz Art. 62) der 24. August oder der 15. December 1865 anzusehen, ist in dieser Verfügung offen gelassen. Für den 24. August spricht der Wortlaut und etwa das vorgelegene Odium gegen die fraglichen Vorzugsrechte. Für den 15. December kann angeführt werden die Beziehung des Art. 1 zum Art. 53, die Thatsache, daß in der Kammer der Abgeordneten schließlich allgemein davon ausgegangen ward, es seien hier wohlerworbene Rechte zu schützen, die mögliche Gleichstellung des Hinausschiebens der Wirksamkeit eines Gesetzes mit der Erklärung, daß es als erst an dem späteren Tage verkündet anzusehen sei. (Einführungsgesetz zum Pfandgesetz Art. 1.) Hätte der Gesetzgeber den Zweifel sich vergegenwärtigt, er müßte wohl für den 15. December entschieden haben; jedenfalls hat er an die Auslegung nicht gedacht, welche Fecht (das a. D. Handelsgesetzbuch S. 491, 492) vertritt.

9) Eine Ergänzung der Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Justiz-Departements vom Jahr 1831, zum Gebrauche für die bei den Handelsgerichten und dem Oberhandelsgerichte angestellten Personen, sowie für die kaufmännischen Richter bei den Bezirksgerichten.

10) Ergänzende Vorschriften für die Oberamtsgerichte und Handelsgerichte in Betreff der am 2. Mai 1831 erlassenen Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamtsgerichten, vom 5. December 1865. (Die den Handelsrichtern und Handelsgerichtsräthen zukommende Vergütung für amtliche Reisen berührt das Sportelwesen der Handelsgerichte nicht; sie wird aus den besonderen im Etat hiefür bestimmten Mitteln bestritten und es sind die dießfälligen Kostenrechnungen dem Justiz-Ministerium zur Dekretur und Zahlungsanweisung vorzulegen).

11) Eine Dienstinstruktion für die Handelsgerichte und das Oberhandelsgericht, in 16 Paragraphen, betreffend die Stellung der Handelsgerichte zu den übrigen Gerichtsbehörden, die von dem Oberhandelsgerichte zu übende Dienstaufsicht, die Disciplinarstrafbefugniß der Handelsgerichte und des Oberhandelsgerichts, beziehungsweise ihrer Vorstände, das Verhältniß der rechtsgelehrten Mitglieder des Oberhandelsgerichts zum Obertribunal, die Plenarversammlungen des Oberhandelsgerichts (sämmtlichen Mitgliedern aus dem Kaufmannsstand ist die Theilnahme gestattet; zur Bildung einer Plenarversammlung gehören jedoch mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 11, während der Gerichtsferien aber 13 Mitglieder), die Stimm- und Sitzordnung bei den Handelsgerichten und dem Oberhandelsgericht (bei den Handelsgerichten stimmen zuerst der rechtsgelehrte Referent, dann nach dem im voraus bestimmten Turnus[3] die Handelsrichter, zuletzt der zweite Rechtsgelehrte, bei

[3] Die handelsrechtliche Commission der zweiten Kammer (Commiss.-Ber. S. 16) hätte die Zeit der Funktion, beziehungsweise das persönliche Alter entscheiden lassen.

dem Oberhandelsgerichte zuerst der im Dienst älteste rechtsgelehrte Beisitzer (wenn er Referent ist, der zweitälteste), dann abwechselnd ein Kaufmann und ein Rechtsgelehrter, zuletzt der Vorsitzende), die Verwaltung der Depositen, die anzulegenden Gerichtsbücher, endlich die Benützung der Ferien.

12) Justiz-Ministerialerlasse vom 13. December 1865, betreffend die Prozeßlisten und allgemeinen Geschäftsberichte der Handelsgerichte und des Oberhandelsgerichts. (In seinem dem Justiz-Ministerium zu erstattenden Jahresgeschäftsberichte hat das Oberhandelsgericht alle Bemerkungen und Wünsche vorzutragen, welche ihm im Interesse des den Handelsgerichten und ihm selbst anvertrauten Zweiges der Rechtsverwaltung als angemessen erscheinen; insbesondere hat sich das Oberhandelsgericht auch über seine Wahrnehmungen bezüglich der von den Handels- und Bezirksgerichten geführten Handelsregister, sowie der Rechtsprechung der Bezirksgerichte in Wechselsachen zu äußern. Der Inhalt dieses allgemeinen Geschäftsberichts wird in nicht öffentlicher Plenar-Versammlung des Oberhandelsgerichts berathen und beschlossen.)

Zu erwarten ist noch die nach Art. 9 letzter Absatz der H.G.O. vom Justiz-Ministerium zu veröffentlichende Instruktion über die Wahl der Handelsrichter.

Nach den Motiven zum Einführungsgesetz (S. 13, 14) hatte das Justiz-Ministerium auch beabsichtigt, seiner Zeit, wenn das Handelsgesetzbuch zur Verabschiedung gelangt sein werde, eine dem Anfangstermin seiner Wirksamkeit vorausgehende, der Bekanntmachung des Bayerischen Justiz-Ministeriums vom 15. Februar 1862 ähnliche, gemeinfaßliche Belehrung über den Begriff „Kaufmann" ergehen zu lassen. Es ist bis jetzt nichts dergleichen erfolgt, wohl mit Recht. Abgesehen davon, daß eine von der obersten Justizverwaltungsstelle über Begriffe, welche für einzelne Fälle von den Gerichten festzustellen sind, im voraus zu erlassende allgemeine Belehrung ihre eigenen Schwierigkeiten

und Unzuträglichkeiten hat,[4] konnten solche Belehrungen mit Ruhe der Privatthätigkeit überlassen werden, welche bereits auch in Württemberg in Vorlesungen und Schriften dem Handelsrechte in ergiebigem Maße sich zugewendet hat.

Von den dießfälligen literarischen Erzeugnissen verdient in wissenschaftlicher Hinsicht die erste Stelle: „Das Handelsrecht nach dem allg. D. Handelsgesetzbuch und den Einführungsgesetzen für den Gebrauch des Handelsstandes dargestellt von Dr. Oskar Wächter". (Leipzig, 1865 2 Theile), eine systematische, sehr vollständige, praktische, auch für den Juristen sehr brauchbare Bearbeitung des Handelsgesetzbuchs mit Ausnahme des Seerechts, unter Berücksichtigung des Württemb. Einführungsgesetzes. Ferner sind anzuführen: „Das allgemeine D. Handelsgesetzbuch (mit Ausschluß des 5. Buchs) und die Gesetze, betreffend die Einführung des Handelsgesetzbuchs in Württemberg, sowie die Errichtung von Handelsgerichten ꝛc., mit besonderer Rücksicht auf den Handels- und Gewerbestand, erläutert von H. A. Fecht, Oberamtsrichter in Hall. Mit einem Anhange, enthaltend die Einführungsgesetze der Nachbarstaaten und einem umfassenden alphabetischen Sachregister". (Stuttgart, 1865.) Es ist zu bedauern, daß diese fleißige und insbesondere den Gebrauch der Kammerverhandlungen erleichternde Arbeit zu früh abgeschlossen ward, was viele unrichtige Citate des Württemb. Einführungsgesetzes und die Verweisung der Vollziehungsverordnungen in ein künftiges Supplementheft zur Folge hatte.

„Das allg. D. Handelsgesetzbuch nebst dem Württemb. Einführungsgesetz, erläutert von C. Lautenschlager, Rechtskonsulent." (Stuttgart, 1865, in 4 Lieferungen.)

„Das allg. D. Handelsgesetzbuch, das Württemb. Einführungsgesetz und die Handelsgerichtsordnung, mit gemeinfaßlichen Erläuterungen und ausführlichem Sachregister von H. Bierer, Rechtskonsulent. (Tübingen, 1866.

[4] Vergl. Verh. d. K. d. Abg. von 1863 Bd. I. S. 554, 555.

Die Erläuterungen beziehen sich nur auf das Handelsgesetzbuch; von den Württemb. Vollziehungsverordnungen ist nur die unter Ziffer 1 oben angeführte abgedruckt.)

Beide letztere Schriften sind compendiöser, als das Fecht'sche Buch. Während letzteres zum Handelsgesetzbuch selbst nur die Hinweisung auf die verschiedenen Einführungsgesetze gibt, in den Erläuterungen zum Einführungsgesetze übrigens einzelne Hauptlehren des Handelsrechts erörtert, geben jene zu jedem einzelnen Artikel des Handelsgesetzbuchs einen kurzen Commentar, wobei insbesondere die Anmerkungen Lautenschlagers durch Vollständigkeit auf verhältnißmäßig wenig Raum sich auszeichnen.

Eine kleine Broschüre: „Das allg. D. Handelsgesetz und die Einführungsgesetze in Württemberg. Was dem Gewerbsmann aus demselben zu wissen nöthig ist", hat Obertribunalprokurator Schübler geschrieben.

Ein handlicher bloßer Abdruck der beiden Gesetze vom 13. August 1865 und der Vollziehungsvorschriften mit gutem Register würde noch eine Lücke ausfüllen. Eine ersprießliche, eigentlich commentatorische Thätigkeit bezüglich jener Gesetze wird die Ergebnisse der Praxis abzuwarten haben.

Auch eine Zeitschrift erscheint wöchentlich einmal neben dem Centralblatt: „Die Württemb. Handelsgerichtszeitung", redigirt von Rechtskonsulent Schmidlin in Stuttgart.

Bei der Organisation der Handelsgerichte hat die Regierung von der ihr durch Art. 5 der H.G.O. ertheilten (übrigens schon im Commiss.-Berichte der ersten Kammer nicht günstig beurtheilten) Befugniß, geeigneten Falls das Handelsgericht als eine selbstständige Abtheilung des Bezirksgerichts einzurichten, keinen Gebrauch gemacht, ebensowenig von der Ermächtigung (Art. 3 Abs. 3 d. H.G.O.), die Stellen der Vorstände der Handelsgerichte an Mitglieder der Bezirksgerichte zu übertragen; dagegen wurden in Heilbronn und Reutlingen Oberamtsgerichtsaktuare mit provi-

sorischer Versehung der Handelsgerichts-Assessorsstellen beauftragt. Die Gerichtsschreibersstellen alle wurden Juristen übertragen, welche beide höhere Justizdienstprüfungen erstanden haben, eine Qualifikation, welche das Gesetz (Art. 6) nicht fordert.[5] Bei den Vorschlägen und der Ernennung zu Handelsrichtern wurde der Wohnsitz in Eßlingen und Ludwigsburg, in Blaubeuren, in Neckarsulm, in Pfullingen für vereinbar erkannt (H.G.O. Art. 11 Absatz 3) mit den Anforderungen des Dienstes in Stuttgart, beziehungsweise Ulm, Heilbronn, Reutlingen. Das Oberhandelsgericht erhielt drei auswärtige kaufmännische Mitglieder mit dem Wohnsitz in Heilbronn, Cannstatt, Ulm.

Der Civilsenat des K. Obertribunals, welcher zum Zwecke der Bildung des Oberhandelsgerichts, nach vorgängiger Rücksprache mit der Centralstelle für Handel und Gewerbe, Behufs Ausübung des Königlichen Ernennungsrechts die doppelte Zahl der zu ernennenden Mitglieder aus dem Kaufmannsstande (Handelsgerichtsräthe) in Vorschlag bringt (H.G.O. Art. 15), hat in seinem dießfälligen Berichte an das K. Justiz-Ministerium vom 5. December 1865 über einige die Fähigkeit zur Bekleidung von kaufmännischen Richterstellen betreffende Fragen in folgender Weise sich ausgesprochen:

„1) Die Centralstelle für Handel und Gewerbe hat bei den von ihr zur Aufnahme in den Wahlvorschlag empfohlenen Männern eine Nachfrage nach den Heimathverhältnissen unterlassen zu dürfen geglaubt und wir sind mit dieser Ansicht aus folgenden Gründen einverstanden: In Art. 11 der H.G.O. ist das Staats- und Gemeindebürgerrecht nicht als Bedingung der Wählbarkeit aufgestellt, sondern nur der Wohnsitz im Handelsgerichtssprengel. Als selbstverständlich kann bei einer solchen auf Wahlvorschlägen beruhenden Ernennung der Besitz des

---

[5] **Vgl. übrigens 152. Sitzung der Kammer d. Abg. Bd. V. S. 3610 ff.**

Staatsbürgerrechts nicht vorausgesetzt werden, da auch bei dem gemeindebürgerlichen Wahlrecht nach Art. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, eine solche Voraussetzung nicht besteht und Bürger anderer Staaten gewählt werden können. Bei diesen erfolgt zwar mit der Annahme der Wahl von selbst der Eintritt in das Gemeinde- und Staatsbürgerrecht; eine solche Wirkung ist aber für die Annahme einer Handelsrichterstelle im Gesetz nicht ausgedrückt und kann daher hierauf auch nicht ausgedehnt werden. Nach Art. 137 der H.G.O. gehören zwar die Handelsgerichtsräthe und die für die Handels- und die Bezirksgerichte ernannten Mitglieder aus dem Kaufmannsstande zu den im Art. 399 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten öffentlichen Dienern; hieraus folgt aber nicht, daß jene Personen des Staats- und Gemeindebürgerrechts in vollem Umfang theilhaftig sein müssen, da auch solche Personen, welche das Gemeindebürgerrecht nicht erwerben, nach §. 19 der Verf.-Urk. durch die Anstellung im Staatsdienst die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, nicht aber in ein Gemeindebürgerrecht, erlangen, und jene Aufnahme in das Staatsbürgerrecht nicht eine unbeschränkte ist, sondern bloß auf die Dauer der Dienstzeit sich erstreckt. Gegen die Nothwendigkeit einer der Wahl vorausgehenden Erwerbung des Staats- und Gemeindebürgerrechts spricht auch die Analogie der für das aktive Wahlrecht gegebenen Bestimmungen. Nach Art. 9 der H.G.O. sind nämlich zur Wahl der Handelsrichter berechtigt alle in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute. Hiebei ist eine Beschränkung auf diejenigen Kaufleute, welche das Württembergische Staats- und Gemeindebürgerrecht besitzen, nicht ausgedrückt, und würde eine solche Beschränkung im Hinblick auf Art. 6 der neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 dem Zweck der Handelsregister widersprechen. Besteht aber für das aktive Wahlrecht diese Beschränkung nicht, so läßt sich um so weniger annehmen, daß sie für das passive Wahlrecht beab-

sichtigt sei, als in einer anderen Beziehung das aktive Wahlrecht ein beschränkteres ist, als das passive, nämlich in Beziehung auf die aktuelle Ausübung des Handelsgewerbes, indem, während zur Ausübung des aktiven Wahlrechts gehört, daß der Wählende gegenwärtig im Handelsregister eingetragen sei, des passiven Wahlrechts auch diejenigen theilhaftig sind, welche früher 5 Jahre lang ein Handelsgewerbe betrieben oder als Prokuristen thätig gewesen sind, und diese Eigenschaften inzwischen verloren haben. Die Theilnahme der Kaufleute an der Rechtsprechung in Handelssachen beruht auf dem Bedürfniß, die Erfahrung der Sachverständigen hiebei zu benützen, wie diese Rücksicht schon im §. 6 der Justiznovelle von 1822 für die Beiziehung eines Kaufmanns in Handelssachen ausgedrückt worden ist. Bei dieser Thätigkeit als Sachverständige bleibt ihre politische Stellung außer Frage. Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, welches Gemeingut aller Deutschen geworden ist, würde eine Beschränkung erleiden, wenn die Befähigung zu kaufmännischen Richterstellen durch territoriale Einschränkungen dieser Art geschmälert würde.

2) Die Centralstelle hat ferner die Frage erörtert, ob die kaufmännischen Leiter von Aktiengesellschaften und von Gewerben juristischer Personen zu Handelsrichtern gewählt werden können, wenn ihnen die Befugniß zur vollen Vertretung, wie sie im Handelsgesetzbuch vorausgesetzt wird, nicht beiwohnt. Nach Art. 231 des H.G.B. sind Beschränkungen in dem Umfang der Befugnisse eines Vorstands nur den Gesellschaftern gegenüber von rechtlicher Wirkung, nicht aber dritten Personen gegenüber. Hienach kommt dem Vorstande solcher Gesellschaften und juristischen Personen unter allen Umständen die volle Vertretung Dritten gegenüber zu, auch wenn sie den Gesellschaftern gegenüber beschränkt seyn sollte. Da nun nach Art. 10 und 11 der H.G.O. Jeder, welcher die Befugniß hat, als Vorsteher einer Aktiengesellschaft oder als Vertreter einer juristischen Person zu zeichnen, wahl-

fähig ist, so kann die bloß den Gesellschaftern gegenüber bestehende Beschränkung dieser Befugniß der Wählbarkeit keinen Abbruch thun.

3) In Verbindung hiemit hat die Centralstelle eines weiteren Bedenkens hinsichtlich der Frage, ob die Beschränkung der Firmirungsbefugniß auf eine Collektiv-Unterschrift mehrerer Personen ein Hinderniß der Wählbarkeit sei, Erwähnung gethan. Eine Collektiv-Unterschrift ist nothwendig bei Aktiengesellschaften, deren Vorstand aus mehreren Personen besteht (Handelsgesetzbuch Art. 227—230); sie kann vorkommen bei Prokuristen, wenn die Prokura mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt ist (H.G.B. Art. 41); sie ist auch zulässig bei Handelsgesellschaften hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafter (H.G.B. Art. 86, 167, 196). Jede Befugniß, eine Firma als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Prokurist zu zeichnen, hat nach Art. 10 und 11 der H.G.O. das passive Wahlrecht zu Handelsrichtern zur Folge. Ob nun diese Befugniß von dem Betreffenden für sich allein oder nur kollektiv ausgeübt werden kann, ist für die genannte Folge ganz gleichgiltig und es dürfte daher mit der Centralstelle anzunehmen sein, daß eine Collektiv-Unterschrift, wie sie bei einem der Vorgeschlagenen besteht, der Wählbarkeit desselben keinen Abbruch thut".

Zu der Frage, ob Ausländer (und zwar nicht bloß Bürger anderer deutschen Staaten) befähigt sind, als kaufmännische Richter in Württemberg zu fungiren, dürften noch einige Bemerkungen am Platze sein.

Es widerstrebt einigermaßen, die Frage zu bejahen. In priatrechtlicher Hinsicht allerdings steht nach dem modernen Fremdenrechte der Ausländer dem Inländer gleich. Zur Erwerbung und Ausübung solcher Rechte aber, deren Grundlage eine staatsrechtliche ist, wird der Nichtstaatsangehörige mit Recht für unfähig erklärt. So wurde, wo

mit dem Grundbesitz politische Befugnisse, wie z. B. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei, verknüpft waren, der Forense sie auszuüben für nicht befugt erachtet, und werden in der Literatur zu den staatsbürgerlichen Rechten gezählt: „Die von Zeit zu Zeit wiederkehrende verfassungsmäßig angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsbürgern bei Ausübung gewisser Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiktion, Verwaltung"),[6] „die Befugniß, als Geschworener bei Ausübung der (insbesondere der Straf- und Handels-) Gerichtsbarkeit mitzuwirken".[7] Richtig ist, daß nach Art. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 das gemeindebürgerliche Wahl- und Wählbarkeitsrecht auch den Bürgern anderer (aber nur) deutschen Staaten dann zusteht, wenn letztere den Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachten. Hier war indessen bekanntlich die Idee eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts maßgebend, und wenn ein solcher Nichtbürger gewählt wird, so tritt er im Fall der Annahme der Wahl von selbst in das Staatsbürgerrecht ein, so daß doch kein Gemeinderaths- oder Bürgerausschußmitglied Nichtstaatsangehöriger ist. Wahlfähig als Gerichtsbeisitzer sind alle Einwohner der Oberamtsstadt, welche die zu einem Mitglied der bürgerlichen Kollegien erforderlichen Eigenschaften haben (IV. Ed. §. 46 III). Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind nur Württembergische Staatsbürger berechtigt. (Schwurgerichtsgesetz Art. 59.) Nach Art. 19 der Verf.-Urkunde können Ausländer im Württemb. Staatsdienst angestellt werden, aber auch hier erfolgt durch die Anstellung die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht und kann überhaupt aus jenem §. 19 für unseren Fall nichts gefolgert werden, wenn, wovon so-

[6] Held im Staatslexikon von Rotteck und Welcker. 3. Aufl. Bd. 13, S. 573.

[7] Pözl im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. Bd. 9, S. 662.

gleich die Rede sein wird, die Bekleidung des kaufmännischen Richteramts nicht eine Anstellung im Staatsdienst, sondern die Ausübung eines bürgerlichen Rechts ist. Daraus, daß das Handelsgesetzbuch ein deutsches ist, folgt natürlich nicht, daß z. B. ein Schweizer Handelsrichter in Württemberg sein kann, wie denn auch jenes Moment von anderen deutschen Gesetzgebungen für erheblich in unserer Frage nicht erachtet worden ist. (Badisches Gerichtsverfassungsgesetz vom 19. Mai 1864: „§. 34. Die Handelsgerichte bestehen aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und zwei Kaufleuten. — — Die Kaufleute und ihre Stellvertreter müssen Inländer und wenigstens 30 Jahre alt sein." Preußischer Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bearbeitung der Handelssachen durch besondere Abtheilungen der Stadt- und Kreisgerichte, vom 5. Februar 1862: „§. 3. Zum Handelsrichter kann nur bestellt werden, wer die Eigenschaften eines Preußen besitzt" ꝛc. (wie die Motive sagen, weil nur einem Preußischen Unterthan das Richteramt anvertraut werden kann). „§. 11. Ein Handelsrichter scheidet außerdem aus seinem Richteramt aus, 1) wenn er die Eigenschaften eines Preußen verliert" ꝛc.)[8] Die kauf-

---

[8] Wenn ein bezügliches Gesetz über das fragliche Erforderniß Nichts sagt, muß immer erst untersucht werden, ob ein Ausländer im Lande das Handelsgewerbe betreiben kann. Das Bayerische Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 §. 60 sagt: „Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt. Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Kandidaten vorzuschlagen". In Bayern war aber im Jahr 1861 die Ausübung eines Gewerbes an Bedingungen geknüpft, welche nur der Staatsgenosse erfüllen kann. (Verhandl. der Württ. Kammer d. Abg. von 1861 I. Beil.-Bd. S. 2154. Die Bayerische Vollzugs-Instruktion vom 21. April 1862 §. 28 bemerkt: „An Ausländer, welche das Bayerische Indigenat nicht zu erwerben willens sind, können nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden".) Im Königreich Sachsen kann ein

männischen Richter sind nicht bloß Sachverständige, sondern wahre Richter im Auftrag des Staats. Auch der Schluß aus den Bestimmungen der H.G.O. über das aktive Wahlrecht ist in sofern ein schwaches Argument, als eine Verschiedenheit der Erfordernisse für das aktive und derjenigen für das passive Wahlrecht bei gar vielen Wahlen statuirt, und offenbar, an der Wahl der Handelsrichter sich betheiligen, und als solcher im Namen des Staats Recht sprechen, etwas sehr Verschiedenes ist. (Daß in der von dem Berichte des Obertribunals hervorgehobenen Beziehung das aktive Wahlrecht ein beschränkteres ist, als das passive, ist ganz richtig; es findet aber auch das Umgekehrte statt hinsichtlich des Hindernisses der Einleitung des Gantverfahrens in Absicht auf seine Dauer. Vgl. Art. 10 Ziff. 4 und Art. 11 Ziff. 2 der H.G.O.)

Am einfachsten würde die Frage sich erledigen, wenn angenommen werden könnte, daß in Gemäßheit des §. 19 der Verf.-Urkunde durch die Ernennung zum kaufmännischen Richter die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht auf die Dauer der Dienstzeit erfolge, welchenfalls der Handelsrichter nach Art. 4 Ziff. 5 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833, wenn er über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts sich auszuweisen vermöchte, von der Verpflichtung, ein Gemeindebürgerrecht zu erwerben, ausgenommen wäre. Ohne Zweifel würden die kaufmännischen Richter, welchen man gesagt hat, daß durch ihre

Ausländer nicht Handelsrichter werden, weil die selbstständige Ausübung eines Gewerbes durch die Erwerbung des Sächsischen Unterthanenrechts bedingt und eine Ausnahme nur zugelassen ist bei Begründung eines Großhandels- oder Fabrikgeschäfts im Lande durch einen ausländischen für die Person im Ausland wohnhaft bleibenden Unternehmer. (Verordnung vom 30. December 1861 §. 4. Gewerbegeſ. v. 15. Okt. 1861 §. 17, 114 A. Städteordnung v. 1832 §§. 19, 47. Gesetz vom 2. Juli 1852 S. 10 c.). In Braunschweig (Ges. v. 28. Decbr. 1850 §. 8) sind wählbar diejenigen, welche — — „die zu staatsbürgerlichen Ehrenämtern erforderlichen Eigenschaften besitzen."

Beiziehung ein volksthümliches Element den Beamtenkollegien zugeführt werde, sich gewaltig dagegen sträuben, in die Staatsdienerklasse eingezählt zu werden. Auch würde gewiß Jedermann Anstand nehmen, auf die kaufmännischen Richter anzuwenden z. B. die Vorschrift der Verf.-Urkunde §. 146, wonach Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung zu Abgeordneten wählbar sind und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen können, oder die Bestimmungen der Dienstpragmatik, wonach den bei der Bezirksverwaltung angestellten Beamten die Erwerburg liegender Gründe innerhalb ihres Amtsbezirks verboten ist (§. 7), und der Staatsdiener ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung in eine eheliche Verbindung sich nicht einlassen kann (§. 9). Indessen Staatsdiener, öffentliche Diener, Beamte, d. h. „Personen, welche durch einen besonderen Auftrag des Souveräns zur Realisirung bestimmter staatlicher Zwecke berufen sind",[9] sind die kaufmännischen Richter doch, und aus ihrer Stellung unter den §. 19 der Verf.-Urkunde würde die Anwendbarkeit des IV. Kapitels der Verf.-Urkunde und der Dienstpragmatik auf sie noch nicht folgen, da das Gesetz vom 28. Juni 1821 offenbar nur auf die Verhältnisse der eigentlichen, besoldeten Civilstaatsdiener sich bezieht und das IV. Kapitel der Verf.-Urkunde auch keine Anwendung auf Militärpersonen und Hofdiener findet, während der Begriff „Staatsdienst" des §. 19 der Verf.-Urkunde durch das Bürgerrechtsgesetz von 1833 Art. 4, Ziff. 5 ausdrücklich so erläutert ist „Staatsdiener (im Hof-, Militär- und Civildienst)." Wenn sodann der Art. 137 der H.G.O. sagt: „Die Handelsgerichtsräthe und die für die Handels- und die Bezirksgerichte ernannten Mitglieder aus dem Kaufmannsstande gehören zu den im Art. 399 Ziff. 1 des

[9] **Pözl, im Deutsch. Staats-Wörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 9 S. 686.**

Strafgesetzbuchs aufgeführten öffentlichen Dienern",[10] so ist damit ausgesprochen, daß auch für die kaufmännischen Richter diejenigen allgemeinen Dienstpflichten der öffentlichen Diener und besonderen Dienstpflichten der Justizbeamten bestehen, deren Verletzung im letzten Titel des Strafgesetzbuchs bedroht ist, und ist ein Unterschied statuirt zwischen den Handelsrichtern einerseits und den Geschworenen, sowie den Gerichtsbeisitzern andererseits, welch letztere zu den öffentlichen Dienern im Sinne des Art. 399 Ziff. 4[11] gerechnet sind, während die Geschworenen unter den dritten Titel des Strafgesetzbuchs überhaupt nicht fallen. Die in Betreff der „richterlichen Beamten" geltenden Vorschriften über Entziehung der Dienstrechte, Entlassung und Suspension vom Dienste sind auch auf die Handelsrichter anwendbar (H.G.O. Art. 13). Wie die richterlichen Beamten werden die Handelsrichter vom König ernannt (worin wieder eine Verschiedenheit von Gerichtsbeisitzern und Geschworenen liegt) und nach Art. 14 der H.G.O. haben sie „den Richtereid" zu leisten, nach dessen Formulirung (in den Vorschriften von 1831 sowohl, als in der Ergänzung vom December 1865) der Schwörende Treue und Gehorsam dem König und gewissenhafte Wahrung der Verfassung gelobt. Indessen ist nicht anzunehmen, daß der Art. 14 der H.G.O. den Richtereid gerade in der durch die Verfügung von 1831 festgesetzten Fassung im Auge hat und ist der in der angeführten Formulirung enthaltene Diensteid (§. 45 der Verf.-Urk.) kein nothwendiger Bestandtheil des

---

[10] Art. 399 Ziff. 1: „Die Justiz- und Verwaltungsbeamten, welche im Hof- oder Civilstaatsdienst, bei der Hofdomänenkammer und dem Kriegsministerium angestellt sind; ferner die ständischen Beamten und die Kirchen- und Schuldiener."

[11] Art. 399 Ziff. 4: „Die bei den Amtskörperschaften, den städtischen und Landgemeinden, und bei den unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten, Stiftungen oder anderen Verwaltungen angestellten Beamten, mit Einschluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeisitzer.

Richtereids.[12] Die Ernennung durch den König macht sodann nicht allein den eigentlichen Staatsdiener, sonst müßten auch der Präsident der zweiten Kammer und die Advokaten durch ihre Ernennung Staatsdiener werden. Unter die in Art. 399 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten öffentlichen Diener sind die Handelsrichter und Handelsgerichtsräthe nur „in strafrechtlicher Hinsicht" gestellt,[13] unter den dritten Titel des Strafgesetzbuchs fallen auch die Gerichtsbeisitzer, und auch der Art. 13 der H.G.O. spricht nur eine Gleichstellung der kaufmännischen Richter mit den richterlichen Beamten in einer besondern Beziehung aus. Soweit auch der Gesetzgeber in dieser Gleichstellung in besonderen Beziehungen gegangen ist, zu den Staatsdienern im Sinne des §. 19 der Verf.-Urkunde sind die kaufmännischen Richter doch wohl nicht zu rechnen. Was das moderne Staatsamt von dem antiken und mittelalterlichen grundsätzlich scheidet, ist, daß es ein förmlicher Lebensberuf und deßhalb regelmäßig ein dauerndes und besoldetes geworden ist. Ein solches Staatsamt hatte wohl nach den Verhältnissen zur Zeit ihrer Vereinbarung die Verf.-Urkunde im Auge, wenn sie von einer „Anstellung im Staatsdienst" spricht:[14] und fände man das je noch zweifelhaft, so müßte die engere Auslegung deßhalb vorgezogen werden, weil es sich um eine Ausnahme von der Regel handelt, daß die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht die vorläufige Zusicherung des Bürgerrechts Seitens einer bestimmten Gemeinde für den Aufzunehmenden voraussetzt.

---

[12] Entwurf einer Bayerischen Civilprozeßordnung von 1861 Art. 34.

[13] Kommiss.-Bericht der zweiten Kammer S. 81.

[14] K. Sächs. Ges. v. 2. Juli 1852. §. 15: „Ausländer, denen nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener eine Anstellung im Civilstaatsdienst übertragen wird, erlangen mit der Anstellung das Unterthanenrecht . . . .

Ist nun aber die Thätigkeit der kaufmännischen Richter keine staatsamtliche, so sollte man meinen, daß sie nur eine staatsbürgerliche sein könne, daß bei den Handelsgerichten wie bei den Schwurgerichten „die richterlichen Funktionen gemeinschaftlich in die Hände von Staatsbeamten und von Staatsbürgern gelegt" seien. [15] Dem Wesen der Sache dürfte diese Auffassung auch wirklich entsprechen; nur folgt daraus noch nicht die Ausschließung der Nichtstaatsbürger vom kaufmännischen Richteramt nach bestehendem Recht. Nirgends ist in unseren Gesetzen ein bestimmtes Prinzip über die Rechtsunfähigkeit der Fremden außerhalb des Privatrechtes ausgesprochen oder verfolgbar. In neuerer Zeit wird die Erkenntniß immer allgemeiner, daß, was man unter dem Namen: bürgerliche Rechte dem Inländer gleichfalls vorzubehalten pflegte: der selbstständige Gewerbebetrieb wie das Recht der dauernden Niederlassung zu gewerblichen Zwecken, dem Fremden gleichfalls offen stehen sollte, die Württemb. Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 Art. 6 hat wenigstens bei Einhaltung der Reciprocität zu jener Anschauung sich bekannt, und wenn als der eigentliche Schwerpunkt des Staatsbürgerthums die politische Wahlfähigkeit betrachtet zu werden pflegt, so muß zugegeben werden, daß sogar hier durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 3 in Absicht auf die gemeindebürgerliche Wahlfähigkeit (insbesondere die aktive) wenigstens dem deutschen Ausländer eine entschiedene Concession gemacht ist. Auch von dem Erforderniß der Reciprocität wurde neuestens in dem Gesetze vom 1. März 1865, betreffend den Erwerb und Besitz von liegenden Gütern im Inland durch Ausländer, abgesehen. Es hätte deßhalb, selbst wenn anzunehmen wäre, daß unsere Frage in der H.G.O. nicht entschieden sei, seine besonderen Schwierigkeiten, die Lücke durch Anwendung der Analogie auszufüllen. In Wirk-

[15] **Marquardsen** im Staatslexikon 3. Auflage Bd. I. S. 444—484.

lichkeit wird aber das Schweigen der H.G.O. als Verneinung des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit allerdings aufgefaßt werden müssen. Der Zusammenhang zwischen dem Art. 6 der Gewerbeordnung und den Bestimmungen der H.G.O. über die Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaufmannsstands ist zu offenbar, als daß ihn übersehen zu haben von dem Gesetzgeber angenommen werden könnte; auch lagen der handelsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten (wie aus ihrem Berichte S. 19 hervorgeht) bei ihren Erörterungen zum jetzigen Art. 11 der H.G.O. (Art. 7 des Entwurfs) der oben angeführte preußische Entwurf und das Württ. Schwurgerichtsgesetz vor, des in diesen ausgesprochenen Erfordernisses der Staatsangehörigkeit aber hat die Commission keine Erwähnung gethan. Es wird deßhalb richtig sein, daß in Württemberg jeder Ausländer, sofern er im Handelsgerichtssprengel wohnt und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzt, kaufmännischer Richter sein kann, wie denn auch derzeit bei dem Handelsgerichte Stuttgart ein deutscher Ausländer als Handelsrichter fungirt. Der Kaufmann gilt hier mehr als der Staatsbürger, ein Beweis, daß denn doch Etwas vom Sondergericht den Handelsgerichten anklebt. Ist aber der Ausländer gesetzlich berechtigt, das kaufmännische Richteramt auszuüben, so kann ihm nicht durch Verordnung als Vorbedingung ein Eid angesonnen werden, welcher die Huldigung des Staatsbürgers (Ministerialverfügung vom 3. November 1823) in sich schließt, weßhalb aus dem neuesten Formular das Gelöbniß: Treue und Gehorsam dem König und gewissenhafte Wahrung der Verfassung, zu entfernen sein möchte, bevor ein Anstand im einzelnen Falle erhoben wird.

Zur Ziffer 2 des abgedruckten Obertribunalberichts ist Folgendes zu bemerken: Der Art. 231 des H.G.B. bezieht sich nur auf die Vertretungsbefugniß des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Die Vertretungsbefug-

niß des Vorstehers einer juristischen Person ist durch das Württemb. Einführungsgesetz Art. 20 geregelt, und zwar, abweichend von der Bestimmung für die Vorstände von Aktiengesellschaften (Regierungsmotive S. 15, 16), dahin, daß der Umfang seiner Befugniß, Dritten gegenüber die juristische Person zu vertreten, ausschließlich nach Maßgabe des veröffentlichten Auszugs aus den Statuten beurtheilt werde. Es folgt deßhalb aus dem Art. 231 des H.G.B. für die Vorsteher juristischer Personen Nichts. Aber nicht einmal für die Vorstände von Aktiengesellschaften ist derzeit der Art. 231 des H.G.B. entscheidend, da nach Art. 59 des Württemb. Einführungsgesetzes während des Zeitraumes von einem Jahre, vom 15. December 1865 an gerechnet, die im Art. 231 Abs. 2 des H.G.B. enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung kommt. Von der Begründung abgesehen, wird übrigens die Entscheidung des Obertribunals dem juristischen Motive der fraglichen Bestimmungen der H.G.O. Art. 10 und 11 entsprechen.

Bei der erstmaligen Ernennung der Handelsgerichtsräthe wurden nur von der Centralstelle für Handel und Gewerbe die von ihr in's Auge gefaßten Männer um ihre Bereitwilligkeit wegen Annahme der Wahl befragt, worauf dann die Sache an den Civilsenat des Obertribunals gelangte. Diese Behandlung wird nicht ganz richtig sein. Der Civilsenat bringt die Handelsgerichtsräthe in Vorschlag (H.G.O. Art. 15 Abs. 4) und Wer, nachdem der Wahlvorschlag auf ihn gefallen ist, sich zur Uebernahme einer solchen Stelle bereit erklärt hat, kann sich im Falle seiner Ernennung nur mit Königlicher Genehmigung dem Dienste wieder entziehen. (H.G.O. Art. 12 Abs. 3, Art. 15 Abs. 6.) Der Centralstelle gegenüber sich zu erklären, ist Niemand verpflichtet und einer solchen vorläufigen Erklärung kommt die angeführte gesetzliche Wirkung nicht zu.

Die erste Sitzung des Oberhandelsgerichts vom 9. Januar 1866 war eine berathende. Ein Oberamtsgericht hatte auch Handlungsbevollmächtigte in das Handelsregister eingetragen. Es wurde dieß für unstatthaft erklärt. In das Handelsregister sind nur die in dem Gesetze angeordneten Eintragungen aufzunehmen (H.G.B. Art. 12) und weder das Handelsgesetzbuch noch das Einführungsgesetz [16] ordnen die Eintragung von Handlungsbevollmächtigten an; die Commission zu Nürnberg hat sich sogar ausdrücklich gegen ihre Eintragung ausgesprochen. (Prot. S. 88.)

[16] Ueber die abweichende Bestimmung einiger Partikulargesetze Wächter a. a. O. S. 72 Note 21.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

U.

V.